

Zachariae



Handbuch

des

Königlich Sächsischen

Lehnrechts

von

D. Karl Salomo Zachariä.

Zweite vermehrte Ausgabe

herausgegeben

von

D. Christian Ernst Weiße

und

Fried. Albert v. Langenn.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer, 1823.

Vorrede des Verf.

zu der ersten Ausgabe.

Als ich vor zwei Jahren Vorlesungen über das gemeine und Chursächsische Lehnrecht auf der hiesigen Universität halten wollte, glaubte ich bei einer näheren Prüfung der Quellen, aus welchen das letztere geschöpft werden muß, zu entdecken, daß das Chursächsische Lehnrecht, seiner Eigenthümlichkeiten und seiner Vollständigkeit wegen, wohl als eine besondere Wissenschaft behandelt zu werden verdiene. Da mir kein Leitfaden bekannt war, dem ich bei Vorlesungen dieser Art hätte folgen können, so entschloß ich mich, eigne Sätze darüber auszuarbeiten, und sie wöchentlich in zwei Stunden zu erläutern.

Auf diese Weise entstand gegenwärtiges Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts. Ich glaubte es durch den Druck öffentlich bekannt machen zu dürfen, theils um meinen Zuhörern Zeit und die in vieler Rücksicht so schädliche und lästige Arbeit des Nachschreibens zu ersparen, theils um auch Andern, die sich als Rittergutsbesitzer oder als Richter und Sachwalter für das Chursächsische Lehnrecht interessiren dürften, eine so

viel als möglich vollständige Uebersicht desselben zu verschaffen. Außer dem unmittelbaren Nutzen, den eine solche Uebersicht gewähren kann, dürfte sie vielleicht auch ein höheres und freieres Interesse für das Chursächsische Lehnrecht erwecken. Ich rechne dahin, daß unser Vaterländisches Lehnrecht den Rechtsgewohnheiten unserer Voraltern, treuer, als die Lehnrechte der meisten Deutschen Länder geblieben ist; daß es selbst seiner innern Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit nach einen sehr ausgezeichneten Rang verdient. Die Vorwürfe, die man dem Lehnrechte deswegen zu machen pflegt, weil das Lehnherrliche Eigenthum die Veräußerlichkeit der Lehne hindere, und den Vasallen bei einem jeden Versehn mit dem Verluste des Lehns bedrohe, fallen bei uns beinahe ganz weg. Im Gegentheile ist das Miteigenthum, welches die Familie vermöge der gesamten Hand an dem Lehne hat, so ganz dem Geiste unserer Verfassung angemessen.

Um jenen Zweck, den ich nur eben angegeben habe, so vollständig, als es mir meine Lage und das Maaß meiner Einsichten möglich machten, zu erreichen, habe ich vors erste die Quellen selbst, d. h die Chursächsischen Gesetze, sorgfältig zu Rathe gezogen; ich habe ferner den Gerichtsgebrauch und die Observanzen der Lehn-

höfe, so weit mir gedruckte und handschriftliche Nachrichten zu Gebote standen, angemerkt; und eben so sehr machte ich es mir zum Gesetze, die nöthige Literatur an einem jeden Orte beizubringen. Da ich nicht ein ausführliches System, sondern nur ein Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts schrieb, so war eine sorgfältige Ausgabe der Schriftsteller desto nothwendiger. Endlich hoffte ich, selbst dem Praktiker keinen unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich auf die historische Entwickelung und auf die innere Ausbildung des Chursächsischen Lehnrechts eine vorzügliche Rücksicht nähme.

Was die Ordnung betrifft, die ich in diesem Handbuche befolgte, so habe ich, einige unbeträchtliche Abweichungen ausgenommen, das Böhmerische Compendium über das gemeine Deutsche Lehnrecht zum Grunde gelegt. Die Ursache davon liegt nicht etwa blos in der Art, wie dieser Versuch entstanden ist, sondern in der geprüften Ueberzeugung von der systematischen Vollkommenheit dieses Lehrbuches, das, wie mir scheint, alle andre von dieser Seite weit hinter sich zurückläßt. — Daß ich mich der deutschen Sprache in diesem Handbuche bedient habe, bebedarf wohl bei dem Zwecke desselben keiner weitern Entschuldigung. Und ist nicht überhaupt

die Zeit vorüber, wo man über deutsches Recht nicht Deutsch, sondern nur Deutsch-Latein zu schreiben wagte? —

Uebrigens bin ich weit von der Vermessenheit entfernt, diesen Versuch in irgend einer Rücksicht für vollendet zu halten. Ich fühle selbst nur zu sehr das Mangelhafte desselben, und werde mit Vergnügen und Dank eine jede Belehrung annehmen, die mir sachkundige Männer auf diesem oder jenem Wege darüber mittheilen wollen. Vielleicht lasse ich, unterrichtet durch ihren Tadel, diesem Handbuche in einiger Zeit, Abhandlungen und Bemerkungen über einzelne Gegenstände des Chursächsischen Lehnrechts folgen.

Endlich sage ich allen den Männern meinen verbindlichsten Dank, deren Schriften oder Nachrichten ich so viele Belehrung verdanke. Ich würde sie hier öffentlich zu nennen wagen, wenn ich auf eine vollkommnere Art das wiedergegeben hätte, was ich von ihnen erhielt.

Wittenberg, in der Ostermesse.
1796.

Zachariä.

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Da sich schon seit einigen Jahren die erste Ausgabe dieses allgemein geschätzten Werkes vergriffen hatte und der verehrte Verfasser desselben, der Herr geheime Hofrath und Professor Zachariä in Heidelberg, sich nicht selbst einer neuen Ausgabe unterziehen wollte, weil die nicht unbedeutenden Veränderungen, welche das Sächsische Lehnrecht in den neuern Zeiten erfahren hat, entfernter von seinem gegenwärtigen Wirkungskreis liegen: so wurde mir, seinen Wünschen zu Folge, der Auftrag hierzu von dem Herrn Verleger gegeben. Wegen meiner mannichfaltigen Berufsgeschäfte, war es mir sehr angenehm, daß ich bei dieser Arbeit, besonders in der Aufsuchung der Materialien, von meinem bisherigen Collegen in dem hiesigen Oberhofgerichte, dem jetzigen Königl. Sächs. Appellationsrathe v. Langenn

sehr thätig unterstützt wurde. Soviel die Anordnung des hinzugekommenen Stoffes betrifft, der von mir jederzeit nach gemeinschaftlicher Verabredung mit meinem Freunde geschehen ist, so haben wir die Regel beobachtet: daß wir die Zusätze, sie möchten nun in neuen Gesetzen und Schriften, oder auch in solchen Ansichten bestehen, welche von denen des Verfassers verschieden waren, jederzeit durch ein bestimmt angegebenes Zeichen unterschieden, welches von uns, mit Ausnahme der 5 ersten Paragraphen der Einleitung, auch dann gebraucht worden ist, wenn wir, besonders wegen neuerer Veränderungen, einen Paragraphen oder eine Anmerkung ganz abändern zu müssen glaubten. Nur dann haben wir uns bisweilen kleine Veränderungen, ohne sie besonders anzugeben, erlaubt, wenn wir dabei die Einwilligung des Herrn Verfassers selbst voraussetzen konnten.

Der Gebrauch dieses Handbuchs für Geschäftsmänner, beschränkt sich übrigens nicht blos auf das Königreich Sachsen, indem das Königl. Sächsische Lehnrecht noch bis jetzt in dem Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen gültig ist. Denn in einem Patent vom 15. Nov. 1816 wegen Einführung des Allgemeinen Land-

rechts in die mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen, (welches sich in der Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten Jahrg. 1816 S. 233 befindet) ist §. 4. ausdrücklich bestimmt, daß es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben solle, bis deshalb andere Vorschriften ertheilt werden. Wenn aber die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so sollen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden. Noch sind aber folgende erläuternde Veränderungen hinzugekommen:

1) Eine Bekanntmachung des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 28. März 1817, im Merseburger Amts-Blatt 1817 S. 220, wonach die Bestimmung im §. 14. des Patents vom 15. Nov. 1816: „daß die Volljährigkeit in Absicht aller derjenigen Personen, welche sie vor dem 1. März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht hatten; erst mit dem vollendeten 24sten Jahre eintritt" auch von der Lehnsmündigkeit gilt, und daher die Frist zu Suchung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft vom zurückgelegten 24sten Jahre an läuft.

2) Die gesetzliche Declaration v. 30. Sept. 1820 in der Gesetzsammlung v. J. 1820 S. 201, wodurch für alle nicht bereits durch zu Recht beständige Familienverträge, Anerkennungen, Verzichtleistungen oder rechtskräftige Erkenntnisse entschiedene Fälle in Bezug auf die Landesordnung v. J. 1543 (Cod. Aug. Tom. I. p. 19) festgesetzt ist, daß die durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehn und Mitbelehnschaft betrifft, den ehelichen Kindern durchaus gleichgeachtet werden sollen, auch dann, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Kinder gestellt sind.

Am Schluß bitte ich noch die Leser, zwei den Sinn entstellende Druckfehler sogleich zu verbessern. Es muß nämlich:

S. 36. §. 26. (27. d. ält. Ausg.) Z. 7. statt des Wortes nöthig „nichtig" gesetzt und S. 198 in der Anmerk. zu §. 143. Z. 3. nach dem Worte „der" das Wort „nicht" beigefügt werden.

Leipzig, in der Ostermesse
1823.

D. Christian Ernst Weiße,
ord. Prof. der Rechte zu Leipzig und Domherr zu Naumburg.

Inhalt.

Handbuch

des

Königlich Sächsischen

Lehnrechts.



Königlich Sächsisches Lehnrecht.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Von dem Königlich Sächsischen Lehnrecht überhaupt.

Der erste bis vierte Paragraph nebst den dazu gehörigen Anmerkungen haben, wegen der durch den Wiener Frieden vom 18ten May 1815 veränderten Territorialverhältnisse des Königreichs Sachsen, gänzlich, jedoch mit Benutzung einzelner in der ersten Ausgabe enthaltenen Materialien, umgearbeitet werden müssen, daher hier die neuen Zusätze nicht besonders unterschieden werden konnten.

§. 1.

Unter einem Königlich Sächsischen Lehne versteht man ein Lehn, welches entweder in den Ländern des Königs von Sachsen liegt, oder worüber demselben die Lehnsherrlichkeit zustehet. Zu der ersten Gattung gehören theils die in Sachsen von fremden Landesherren relevirenden Lehne [1]), welche aber gegenwärtig gänzlich aufgehoben sind [2]), theils diejenigen, welche von Königlich Sächsischen Vasallen und Unterthanen [3])

gereicht werden; in Ansehung der zweiten Gattung aber fallen alle Lehne gänzlich weg, über welche dem ehemaligen Churfürsten von Sachsen, die Lehnherrlichkeit in fremden Territorien gebührte. Ob nun gleich in diesem Handbuche zunächst nur von den Lehnen des Königreichs Sachsen selbst die Rede ist, so sind doch die hierbey statt findenden Grundsätze auch auf die übrigen in demselben liegenden Lehne größtentheils anwendbar.

1) Dahin gehörten in Thüringen ehedem die Maynzer Lehne: Sondershausen, Keula, Serbach und Clettstädt, so wie andere, die von Fulda und Hirsfeld zu Lehen gingen. *Horn* jurispr. feud. Cap. I § 39. Das Rittergut Burgscheidungen war Anhaltisches Lehen. S. Römers Chursächs. Staatsrecht Th. II S. 309. *Biener* Quaest. C. 79 (Lips. 1821. 4.) p. 10. Im ehemaligen Churkreise waren mehrere Brandenburgische und Anhaltische Lehen, zu den erstern gehörte das schriftsäßige Rittergut Fredersdorf im Amte Belzig. S. Wabsts Chursächs. Justiz. Verfassung Beylag. S. 20. Wegen der ehemaligen Böhmischen Lehnherrlichkeit über die Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, welche durch den Teschner Frieden 1779 an Sachsen abgetreten wurde, vergl. man: *C. H. Pinther* Juris publici, quo possessiones principum ac comitum Dynastarum a Schoenburg in Saxonia Electorali sitae utuntur, adumbratio. (Lips. 1800. 4.) p. 4 sq. Topographie von Schönburg (Halle 1802 8) S. 31 u. f. S. 75. u. f., und Anzeige einiger Materialien zur Kenntniß des Hauses Schönburg u. s. w. in Weißens. Museum 2ter B. St. 2 § 2 S. 164 u. f. Außerdem besaßen auch die Grafen zu Stolberg Stolberg einige von fremden Lehnherrn geliehene Lehne. S. Weißens neues Museum B. 2. Heft 2 S. 77. u. f.

2) Es heißt nemlich in dem §. 3. not. 1. anzuführenden Patent: „Daß wir Uns bewogen gefunden haben die Lehnsherrlichkeit über die in Unseren sämmtlichen

Landen gelegenen, vormals von Kaiser und Reich oder von einem der jetzigen Bundes-Souverains oder irgend einem auswärtigen Lehnsherrn ohne Unterschied und Ausnahme abhängig gewesenen Lehne für Uns angefallen zu erklären."

3) Unter den noch übrigen adlichen Lehnen dieser Art sind außer den Schönburgischen (S. Topographie von Schönburg § 18. S. 123.) und denen zu der Herrschaft Wildenfels gehörigen (S. Chursächs. Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1805 S. 130 u. f.) besonders die Pflugischen bemerkenswerth; vergl. *Bauer* de origine et progressu communis Saxonum manus in dessen opusc. T. II p. 196 u. f. § 70, auch von Römer Chursächs. Staatsrecht Th. II S. 309. Ehedem waren theils die Lehne von Schwarzburg und Stolberg, in so weit sie zu Sachsen gehörten; theils die Lehne der Herrn (jetzt Grafen) von Werthern als Besitzer der ehemaligen Grafschaft Beichlingen in diese Klasse zu rechnen. Vergl. Lauhn von den bey der Herrschaft Beichlingen befindlichen Afterlehnen in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Lehnrechte. IV Th. 15 Abh. und Leonhardis Erdbeschreibung der Churfürstl. und Herzogl. Sächs. Lande (3te Ausg. Leipzig 1801) Th. 1 S. 631 und 634. — Daß übrigens auf die Lehne der Königlich Sächsischen Vasallen oder Unterthanen das Königl. Sächsische Lehnrecht anwendbar sey, ergiebt sich schon daraus, daß Lehnsgesetze als allgemeine Landesgesetze betrachtet werden müssen, doch können Verträge und Observanzen der untern Lehnscurien andere Bestimmungen des Lehncontracts enthalten.

§. 2.

Die Lehne, welche der König von Sachsen zu Lehn reicht, lassen sich auf verschiedene Weise eintheilen. Denn nimmt man erstlich auf den Rechtsgrund seiner Lehnherrlichkeit Rücksicht, so reicht er einen Theil derselben als Landesherr seiner alten Erblande,

andere als Administrator des Stiftes Meißen, noch andere endlich als Markgraf von der Oberlausitz [1]).

1) Das Oberlausitzer Lehnrecht ist eine eigene Wissenschaft, da es von dem Sächsischen Lehnrecht auf eine vielfache Weise abweicht; es ist daher auch der Gegenstand besonderer Bearbeitung gewesen. S. Benjamin Gottfried Weinarts Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz. 2 Th. Dresden und Leipzig 1785—88. 8. (der zweite Theil ist als Supplement des erstern zu betrachten) und Joh. Godof. Müller Institut. jur. feud. Lusat. superior. P. I Lips. 1818, 8. Außerdem vergl. man wegen der hierher gehörigen Literatur: Theodor Hagemanns Einleitung in das gemeine Deutschland übliche Lehnrecht (3te Auflage Hannover 1801. 8). § 32 S. 168 und Webers Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts B. 1 S. 393. Eine neue wichtige Veränderung des Oberlausitzer Lehnrechts enthält das Mandat die neuen Verfassungs- und Verwaltungs Einrichtungen in der Oberlausitz betreff. vom 12 März 1821 (Ges. Samml. für das Königreich Sachsen IV n. 8 d. g. J.) wodurch die Ober-Amts-Regierung zu Bautzen die Lehns Curie für die zum K. S. Antheil der Oberlausitz gehörigen Lehne geworden ist; ferner das Publicandum der Ober-Amts-Regierung zu Budißin, das adliche Einstands Recht betr. vom 1. May 1822 (Ges. Samml. f. d. K. S. XVIII n. 33 d. g. J.) Auch jetzt noch reicht der König von Sachsen die Lehne in der Lausitz als Markgraf (S. den 4ten Artikel des Wiener Friedens).

Anmerk. zum 2ten §. Es würde gegenwärtig überflüssig seyn, der übrigen Lehne des Königs von Sachsen vor der Theilung, in den Hochstiftern Merseburg und Naumburg, wovon noch einzelne übrig sind (S. Land- und Ausschußtags-Ordnung vom J. 1728. Mit Zusätzen herausgegeben von Heinrich Blümner (Leipzig 1822 8.) S. 142 u. f.), welche gegenwärtig wie Erbländische betrachtet werden, und in andern nicht incorporirten Ländern des Königreichs Sachsen zu gedenken. Nur verdient in historischer

Hinsicht erwähnt zu werden: daß zur Zeit des deutschen Reichs der Churfürst von Sachsen, als solcher, die Grafen von Pappenheim mit dem Erbmarschallamte belehnte. S. die Lehnsabhängigkeit des heiligen R. Reichs Erbmarschallamts der Grafen von Pappenheim von dem Churhause Sachsen, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte von Klotsch und Grundig B. VIII. n. 3. Diese Abh. hat Klotzschen selbst zum Verf. und ist von neuem abgedruckt in Zepernicks Samml. von Abh. z. Lehnrecht. B. 1. n. 12. — Ferner in der nämlichen Eigenschaft mit dem Untermarschallamte im Stifte Bamberg die Herrn von Ebnet und als diese ausstarben, die Herrn von Ostheim. S. Römer a. a. O. B. 1. S. 541. Uebrigens war dieses Untermarschallamt eine Wirkung des Bambergischen Obermarschallamtes, welches der Churfürst von Sachsen selbst nebst andern Lehnstücken von Bamberg zu Lehen erhielt, S. *Car. Guil. Gärtner* de S. R. J. Electorum imprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus Lips. 1726, 4.: und eine ähnliche Bewandniß hatte es mit dem Erbschenkenamte der Abtey Kempten, mit welchem die Herren Renner von und zu Almalding belehnt wurden von Römer a. a. O. S. 542. *Chr. Rau* de superiore inferioris Vasallo Lips. 1821, 4.

§. 3.

Da, wie bereits oben §. 1. erwähnt worden ist, die Lehnherrlichkeit, welche ehedem dem Churfürsten von Sachsen über Lehne in fremden Territorien gebührte, wegfällt, wozu der 34ste Art. des Rheinbundes Veranlassung gab [1]), ohne daß dießfalls eine Abänderung in der deutschen Bundesacte erfolgte [2]), so hat auch die ehedem wichtige Eintheilung der von ihm relevirenden Lehne in feuda intra et extra curtem ihren practischen Werth verloren.

1) *C. Max. Günther* de mutata feudorum extra curtem inter principes foederi Rhenano adscriptos ratione (Praes. *C. Chr. Ernst Weisse*) Lips. 1809, 4. vorzüglich p. 26. Die dießfalls von dem König von Sachsen gegebene bereits §. 1. not. 2. erwähnte Erklärung erfolgte durch ein Patent vom 23sten August 1809. Bei *Günther* l. c. §. 16. p. 58. Das hinsichtlich der an Preußen abgetretenen Länder alle lehnsherrliche Rechte gegenseitig aufgehoben sind, ist besonders im 6ten Art. des Wiener Friedens ausgesprochen, indem es daselbst heißt: „In Betreff der Lehnsverhältnisse entsagen Se. Majestät der König von Preußen, und Se. Majestät der König von Sachsen in Gemäßheit des Wunsches jeden Gegenstand künftiger Ungewißheit oder Streitigkeit sorgfältig zu entfernen, Jeder von seiner Seite und wechselsweise Einer zu des Andern Gunsten, jedem Rechte oder Anspruch dieser Art, welches Sie außerhalb der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Grenzen ausüben könnten oder ausgeübt haben möchten."

2) S. Johann Ludwig Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes u. s. w. (Zweite Ausgabe Frankfurt am Mayn 1822. 8.) §. 446. S. 870. wo auch die einzelnen Ausnahmen in Ansehung landesherrlicher fremder Privatlehne erwähnt werden, welche aber bei dem Königreiche Sachsen nicht statt finden. Dagegen sollen nach der Hauptconvention zwischen Sachsen und Preußen, v. 28. Aug. 1819. §. 12. (in d. Ges. Samml. v. d. J. St. 19. No. 37.) bloße gegenseitige Privatlehne der Unterthanen bis zur weitern Bestimmung bleiben.

Anmerk. zum 3ten §. Es waren übrigens diese feuda extra curtem theils unmittelbar, theils landsässig. Zu den letztern gehörte z. B. das Rittergut Teichenau im Herzogthume Schweidnitz in Schlesien. S. Electa Iur. publ. de a. 1710. p. 822. Jedoch war in neuern Zeiten das Obereigenthum von diesem Lehne an Brandenburg abgetreten worden, vermöge einer Cessions-Urkunde v. 23. May 1781. Zu den erstern die Lehne der Grafen von Pappenheim, ferner der Grafen von Hanau, S. d. Europ. Herold Th. I. S. 613. mehrere Schwarzburgische

Lehne S. Römer a. a. O. Th. 1. S. 78. Auf die Lehne extra curtem konnte höchstens das Sächs. Lehnrecht in Beziehung auf die Wirkungen des Lehncontracts, wegen des in Sachsen geltenden vollen Landsaßiats, nicht aber in Hinsicht auf dritte Personen z. B. die Allodialerben, Anwendung leiden.

§. 4.

Eine dritte Eintheilung der Sächsischen Lehne in Landeslehne und Reichsafterlehne, d. h. solche worüber die Lehnsherrlichkeit ehemals dem Kaiser und dem Reiche unmittelbar zustand, von denen sie auf das Haus Sachsen übergetragen worden war, ist nur noch historisch merkwürdig [1]). Auch scheinen die letztern keine besondern Vorrechte genossen zu haben [2]).

1) Besonders wurden nach dem Teschner Frieden für dergleichen Reichsafterlehne die ehemaligen böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein der Grafen Herren von Schönburg, jedoch mit Widerspruch des Churhauses ausgegeben. S. Römers Churs. Staatsr. Th. 1. S. 86 ff. und: Auszug aus den bey dem Reichshofrathe über die behauptete Schönburgische Reichsafterlehnschaft ergangenen Acten in Weißens neuen Museum f. d. Sächs. Geschichte B. 1. H. 2. S. 107—120. Ferner gehörte dahin das Schloß Morungen in der Grafschaft Mansfeld. S. *Mich. Heinr. Griebner* de subfeudorum Imperii, quae olim immediata fuerunt praerogativa Lips. 1728, 4.

2) Die angeblichen Vorrechte der Sächs. Reichsafterlehne bestreiten Griebner a. a. O. und Römer im Churs. Staatsr. Th. 2. S. 313.

§. 5.

Endlich sind die Lehne, welche von dem Könige von Sachsen gereicht werden, entweder adliche [1]) (lehn-

bare Rittergüter) oder nicht adliche Lehne [2]). Die erstern, auf welche die Lehnsgesetze zunächst berechnet sind, lassen sich wieder in kleinere oder größere eintheilen. Die Besitzer der letztern werden Lehnsgrafen genannt, sie sind von den Dynasten des Mittelalters entsprossen, und zeichnen sich noch jetzt durch gewisse Vorrechte unter den übrigen Vasallen aus.

1) Kaum bedarf es wohl einer Bemerkung, daß [gegenwärtig] adliche Lehne und Rittergüter keineswegs gleich bedeutende Worte sind, und daß [in unsern Zeiten] die Lehnsqualität eines Rittergutes auf seine politischen Vorrechte eigentlich keinen weitern Einfluß bey uns äußert. — Um aber das charakteristische Kennzeichen von einem adlichen Lehne anzugeben, muß man den Begriff eines Rittergutes bestimmen; eine Sache die nicht so leicht ist, als man wohl glauben sollte. Einige nehmen als das wesentliche Merkmal eines solchen Gutes an, daß es mit Ritterdiensten verdient wird. Allein so historisch richtig auch dieses ist, so wird es doch nach der jetzigen Verfassung trüglich, weil auch Frei-Güter jetzt zu dem Donativ der Ritterschaft beytragen. — Andere setzen das Wesen eines Rittergutes in die Befreiung von allen dinglichen Abgaben. Allein es giebt auch beschockte Rittergüter. S. *Schott* instit. jur. Saxon. ex ed. Hauboldi (Lips. 1795, 8.) L. I. Sect. II. Cap. 3. M. 1. § 2. und 11, und *Globig* de rebus dubiis in jure feudali obs. III. §. 2. Eine dritte Vermuthung geht dahin, daß ein Rittergut ein solches Gut ist, das entweder mittelbar oder unmittelbar das Recht der Landstandschaft ausüben kann. — [Diese Vermuthung läßt sich dadurch widerlegen, daß es mehrere Beytrags-Güter giebt, welche Landtagsfähig sind, so wie im Gegentheil auch Rittergüter vorhanden sind, welche dieses Vorrecht nicht genießen. (S. Blümners Ausgabe der Landtagsordnung S. 6. not. 2); daher wohl immer noch derjenige Begriff der richtigste seyn dürfte, welcher durch die ursprünglich auf einem Gute haftende

Verbindlichkeit zum Ritterdienst, welche mit den gegenwärtigen Beiträgen zum Donativ, die für einzelne mehreren sogenannten Freigütern zuständigen Vorrechte der Rittergüter entrichtet werden, in keiner Verbindung stehet, bezeichnet wird. Auch war unstreitig vor der Allodificirung von Rittergütern der Begriff von diesen mit dem der adlichen Lehne, wenigstens in Sachsen, übereinstimmend. S. Haubold Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts § 389. S. 434. *C. S. Zachariae* Historia feudorum nobilium, quae sunt in dominio principis Electoris Saxoniae adumbratio. (Viteb. 1789, 4.) und in dessen opusc. Acad. (Lips. 1805.) T. I. n. V.]

2) Von den nicht adlichen Lehnen, so wie von den Königl. Sächsischen Lehnsherrschaften soll in einem besondern Anhange gehandelt werden. Ueber die zuletzt erwähnte Eintheilung der Königlich Sächsischen Lehne kann man vorläufig nachsehen Römers Churf. Staatsr. Th. II. S. 83 und 289 ff.

Anmerk. zum 5ten §. Ein vollständiges Verzeichniß aller Königlich Sächsischen Lehne ist, so viel ich weiß, noch nie im Drucke erschienen. Das Versprechen, das Herr von Römer deswegen in seinem Churf. Staatsr. Th. II. S. 310. gethan hat, ist unerfüllt geblieben. Canzler und Wabst geben die Chursächsischen Rittergüter nur ihrer Schrift- und Amtsäsigkeit nach an. Indessen verdient angeführt zu werden: 1) ein (gewiß sehr altes) registrum feudorum ecclesiae Misnensis in Wabsts Churf. Justizverfassung. Beylage S. 153. ff. 2) Wegen der ehemaligen Hennebergschen Vasallen Schultes Geschichte der Grafen von Henneberg P. II. Vol. II. app. docum. n. 32. und ebend. historisch statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg S. 281.

§. 6.

Nach dieser Eintheilung der Königl. Sächs. Lehne ist der Begriff unserer Wissenschaft zu bestimmen.

Man versteht aber unter dem Königlich Sächsischen Lehnrecht theils in der weitern Bedeutung eine Wissenschaft des Rechts, nach welchem die von dem König von Sachsen geliehenen Ritterlehne zu beurtheilen sind, theils in dem engern Sinne des Wortes, die Rechte dieser Lehne, in wiefern sie durch die Sächsischen Gesetze bestimmt werden. Nur diese letztern machen den Gegenstand dieses Buches aus. Das Königl. Sächsische Lehnrecht kann in dieser Bedeutung, so wie jede positive Rechtswissenschaft seinen theoretischen und seinen practischen Theil [1]) haben; indessen wird es für den Leser zweckmäßiger seyn, hier beyde von einander nicht zu trennen.

1) Eine Einleitung, Aufsätze über Gegenstände der außergerichtlichen Lehns-Praxis zu machen, enthält mit beigefügten Formularen: (von Trützschler) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit der willkührlichen Gerichtsbarkeit (4te Aufl. Leipzig 1801) 1 Th. 3te Hauptabtheilung 3tes Hauptst. Dieses vortreffliche Werk nimmt auch hier vorzügliche Rücksicht auf den Sächs. Gerichtsgebrauch.

§. 7.

Die Hülfskenntnisse, die bey dieser Wissenschaft vorausgesetzt werden, sind dieselben, welche ein gründliches Studium des Lehnrechts überhaupt erfordert: Kenntniß der Sächsischen Geschichte [1]); Bekanntschaft mit den in das Königlich Sächsische Lehnrecht einschlagenden Urkunden [2]); Literatur [3]) u. s. w. Von der letztern sind schon hier theils die Fortschritte der Wissenschaft, theils die wichtigsten allgemeinen Werke anzugeben.

1) [Wegen der Geschichte der Lehnsverfassung ist an vielen Stellen zu vergleichen: Christian Ernst Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten Leipzig 1802—1812. 8. 7. Bände] Eine eigne dem Gegenstand gewidmete Schrift fehlt noch.

2) Die vorzüglichsten finden sich in *Horns* Henricus Illustris und Friederic. Bellicosus (besonders in dem letztern) ferner in *Wilkens* Ticemannus Leipzig 1754, 4. in Lünigs Corp. jur. feud. T. II. p. 541. ff. in den Diplomatariis der Klöster bei Ludewig. [Man vergl. *Chr. Schoettgen* Inventarium diplomaticum Historiae Saxoniae superioris. Hal. 1747. fol. und Directorium diplomaticum oder chronologisch geordneter Auszug aus sämmtlichen über die Geschichte von Obersachsen vorhandenen Urkunden von August Schultes Altenb. 1819—1821. B. 1. aus 4 Heften bestehend, von dem 2ten Bande ist bis jetzt der 1ste Heft 1822 erschienen.]

3) An einem eigenen Werke über die Literatur des Sächsischen und ins besondere des Lehnrechts fehlt es uns noch; und das Verzeichniß der Schriftsteller über dasselbe in Theodor Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht, [3te Ausgabe, §. 148. S. 185.] ist äußerst mangelhaft. [Eben so unvollständig sind die Notizen in Webers Handbuch des Lehnrechts Th. 1. S. 404. Auch enthält das Repertorium juris feudalis theoretico practicum (von Carl Friedrich Zepernick Halae 1787. 8.) blos ein allgemeines Verzeichniß der in größern Sammlungen enthaltenen kleinern Abhandlungen aus dem Lehnrecht in alphabetischer Ordnung.]

§. 8.

Die Spuren, die wir im Mittelalter von einer wissenschaftlichen Behandlung des Sächsischen Lehnrechts finden, sind zu unbedeutend, als daß sie hier angeführt zu werden verdienten [1]). Als in der Folge

das fremde Recht auch in unsern Gegenden die väterliche Sitte überwältigte, so wurde es sehr bald von den Rechtsgelehrten zur Erläuterung und Erklärung des Sächsischen Lehnrecht angewendet [2]). Von nun an wurde es lange Zeit weder abgesondert, noch nach seinen wahren Quellen bearbeitet; ein Umstand, der auf die Sächsischen Lehnsgesetze selbst einen nicht geringen Einfluß hatte. Ohngeachtet die Constitutionen des Churfürst August noch sehr viele Eigenthümlichkeiten des Sächsischen Lehnrechts übrig ließen, so wurde doch dieses und das gemeine Lehnrecht immer nur als ein Ganzes betrachtet [3]). Und erst in unserm Jahrhunderte haben sich einige Gelehrte vorzüglich durch Abhandlungen über einzelne Gegenstände dieser Wissenschaft, deren wahre Natur sie aus der Geschichte und aus den Gewohnheiten des Mittelalters entwickelten, ein bleibendes Verdienst um selbiges erworben [4]), ob sie wohl ein vollständiges Werk über das Ganze noch zu wünschen übrig ließen.

1) Sie sind in den Sammlungen der Lehnsgewohnheiten des Mittelalters enthalten, deren wissenschaftlichen Werth man kaum niedrig genug bestimmen kann. Indessen verdient doch die Vermuthung hier angeführt zu werden, daß schon die damaligen Juristen Kenntniß von den Arbeiten der Italiener hatten, deren Richtigkeit ich jedoch nicht verbürgen möchte. S. D. Nicol. Georg Bernh. v. Lowenstern Gedanken von der Aufnahme des longobardischen Lehnrechts in Deutschland u. s. w. in Zepernicks Sammlungen a. A. z. Lehnrechte. Th. III. (Halle 1782.) n. 2.

2) Dieß beweisen die Gloßen, die über das Sächsische Lehnrecht gemacht wurden. Unten davon ein Mehreres.

3) Die Schriften eines Carpzovs, Berlich und anderer geben hiervon einen hinlänglichen Beweis. Stellen doch die Chursächsischen Constitutionen selbst (45. P. II.) den Grundsatz auf: „daß die Sächsischen Rechte die hierin etwas unklar, so viel möglich, nach gemeinen Rechten sollen interpretirt werden." Nur einen Mann wüßte ich anzuführen, der sich [in jener Periode] vor andern durch eine ausführlichere Behandlung der wichtigsten Lehren des Chursächs. Lehnrechts auszeichnet, und dieß ist Hartmann Pistoris, Geh. Rath an dem Hofe des Churfürst. August und des Administrator Friedrich Wilhelm.

4) Wer erinnert sich hier nicht eines Bauer, den man beynahe den Vater des Sächsischen Lehnrechts nennen möchte, eines Hommel, eines Kind und anderer um diese Wissenschaft verdienter Männer?

§. 9.

Die Literatur des Königlich Sächsischen Lehnrechts, in wie fern sie sich nicht blos auf einzelne Gegenstände desselben beziehet, läßt sich füglich unter folgende Rubriken bringen:

1. Schriften, in welchen das Sächsische Staats- oder Privatrecht überhaupt, und das Lehnrecht als ein Theil desselben enthalten ist.

Johann Gottfried Schaumburgs Einleitung zum Sächs. Rechte, vermehrt und fortgesetzt durch Rudolph Christian von Bennigsen, dritte Aufl. Dresden und Leipzig 1781. 8. und zwar im 3ten Th. Sect. II. Exerc. II.

Carl Heinrich von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen Lande. I. Th. 1787. II. Th. 1788. III. Th. 1792. Hierher gehört hauptsächlich II. Th. 2te Hauptabtheilung 5ter Abschnitt. Von der Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit eines Churfürsten von Sachsen. S. 308. ff.

2. Größere Systeme des gemeinen Lehnrechts, worinne vorzügliche Rücksicht auf das Sächsische genommen worden ist:

Jer. Reusneri methodus juris feudalis, communis et Saxonici una cum integro textu Saxonico justo ordine connexo. Viteb. 1632 und 1658. 8. (Ich kenne dieses Werk nur aus der an Lünigs Corp. jur. feud. befindlichen Literat. jur. feud. Lünig urtheilt darüber so: „Dieses Werk ist wohl geschrieben, und insonderheit auf den usum fori Sax. gerichtet.")

Casp. Henr. Hornii jurisprudentia feudalis Longobardo-Teutonica Ed. IV. curante Christiano Hanaccio. Vit. 1729. 4.

[Georg Mich. Weber Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts nach den Grundsätzen Georg Ludwig Böhmers. Leipzig, 1807—1811. 4. B. 8.]

3. Kleinere Werke, worinne das gemeine Lehnrecht mit derselben Beziehung vorgetragen, und Schriften in welchen die Verschiedenheiten zwischen beyden angegeben werden.

Jo. Jac. Mascovii de jure feudorum in Imperio Romano-Germanico liber [Lips. 1750, in der Folge öfters wieder aufgelegt zuletzt 1763.] Besonders aber Karl Ferd. Hommels academische Reden darüber. Frankfurt. 1758. 8.

J. L. C. Püttmanni Elementa jur. feud.qua privati qua publici Lips. 1781. 8.

Ferd. Gotth. Fleck primae lineae jur. feud. et in spec. Elect. Saxon. Lips. 1795. 4. [Ist nach eingezogener Erkundigung nicht erschienen.]

Sam. Stryk differentiae jur. Saxon. feud. a jure communi feudali. Franc. ad Viad. 1689. 4. Eine ziemlich unbedeutende Streitschrift.)

4. Commentatoren über die vaterländischen Lehngesetze. Da man diese zum Theil in den allgemeinen Sächsischen Gesetzen findet, so sind die Schriftsteller, die über diese, besonders aber über die Sächsischen

Constitutionen geschrieben haben, auch zu unserm Zwecke brauchbar. (S. Haubold Sächs. Privatrecht § 45. S. 47. b. aa.) — Ein besondere Commentar über das neueste Lehnsmandat von 1764 ist nicht vorhanden.

5. Sammlungen mehrerer Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Königlich Sächsischen Lehnrechts: Außer den, in Wernhers Observationen, Leysers Meditationen, Hommels Rhapsodien u. m. a. enthaltenen, verdienen besonders angeführt zu werden:

1. *Hartm.* Pistoris quaestionum iuris tam Romani quam Saxonici L. IV. 3te Ausg. 1679 fol. (Das 2te Buch ist ausschließend dem Lehnrechte gewidmet)
2. *J. L. E. Püttmanni* Observat. jur. feud. Lips. 1783. 8.
3. *Joh. Gothofr. Baueri* Opuscul. Academ. T. II. edidit Henr. Gothofr. Filius Lips. 1787. 4. Die in dem zweiten Bande enthaltenen Abhandlungen sind dem Lehnrechte gewidmet.
4. *Jo. Ern. a Globig* de rebus dubiis in jure feud. praesertim Saxon. commentatio Dresd. et Lips. 1788. 8.
5. *Joh. Ad. Theoph. Kindii* Quaest. forenses observationibus ac passim decisionibus elect. Sax. supremi provocationum tribunalis collustratae. T. I. Lips. 1792. T. II. 1795, 8. [Die beyden letzten Bände der ältern Ausgabe sind erschienen ebendas. 1799. und 1802. Die neueste Ausgabe T. I-IV. Lips. 1807. 8. Zum Lehnrecht gehört vorzüglich der erste Theil. Alle Citate welche dieses Werk betreffen, sind auf die neueste Ausgabe zu beziehen und nach dieser geändert.
6. [*Chr. Gottl. Bieneri* Quaest. forenses (Hierher gehörig sind. 9. 32. 33. 34. 35. 38. 39. 60. 81.) Lips. 1807—1822. 4.]

Zweites Kapitel.

Von den Quellen des Königlich Sächsischen Lehnrechts.

§. 10.

Wenn man unter dem Königlich Sächsischen Lehnrechte überhaupt die Rechte versteht, welche sich auf die Königlich Sächsischen Lehne beziehen, so sind als Quellen desselben anzuführen: 1) die unter den Partheien geschlossenen Verträge (Lehnbriefe und Lehnreversalen), 2) Sächsische Provinzial-Gewohnheiten in Lehnssachen und Observanzen des Königlich Sächsischen Lehnhofs, 3) die Sächsischen Lehnsgesetze, 4) der 2te Theil des Sachsenspiegels, 5) das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht.

Anmerkung zum 10ten §. Man vergl. Böhmers princ. jur. feud. (8te Ausg. von Anton Bauer Gött. 1819. 8.) §. 32. und *Globig* prolusio de auctoritate jur. feud. Longobardici vor seiner comm. de rebus dubiis in jure feud. — Eben dieser Schriftsteller hat sich durch die Bekanntmachung mehrerer Observanzen des Dresdner Lehnhofs um das Königl. Sächs. Lehnrecht nicht geringe Verdienste erworben. — Wegen der heutigen Gültigkeit des alten Sächsischen Lehnrechts. s. §. 17.

§. 11.

Hier wird das Königlich Sächsische Lehnrecht in seiner engern die eigenthümlichen Rechte der Königlich

Sächsischen Lehne in sich fassenden Bedeutung genommen; daher nur Königlich Sächsische Gesetze [und Lehns-Gewohnheiten im Königreiche Sachsen mit Einschluß der Observanzen des Königlich Sächsischen Lehnhofes] als die Quellen desselben betrachtet werden können. Wenn wir jetzt ihre Geschichte zu bearbeiten unternehmen, so müssen wir zuerst von den Quellen des gemeinen Sächsischen Lehnrechts [1]) in dem Mittelalter handeln, weil theils das Königlich Sächsische Lehnrecht aus ihnen hauptsächlich abzuleiten ist, theils das alte Sächsische Lehnrecht, welches den zweiten Theil des Sachsenspiegels ausmacht, noch jetzt im Königreiche Sachsen Rechtsgültigkeit zu haben scheint.

1) Das gemeine Sächsische Recht scheint diesen Namen blos im historischen, aber keinesweges im juristischen Sinne zu verdienen. [Diese Ansicht des Verfassers von dem gemeinen Sächsischen Gewohnheitsrechte scheint sich auf die bekannte Hypothese von Hufeland in seinen Beyträgen zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtsgelehrsamkeit P. I. n. 1. zu gründen. Man vergl. aber dagegen Eichhorn über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 1. n. 7. S. 124. und Weiße Einleitung in das gemeine deutsche Privatrecht S. 47. u. f.]

§. 12.

Da von den ältesten Sächsischen Lehnsgesetzen oder Gewohnheiten kein schriftliches Denkmal auf uns gekommen ist, so können wir hier sogleich zu den Lehnrechtsbüchern des Mittelalters [1]) übergehen. Es gehören aber dahin 1. das aus einer Görlitzer Handschrift herausgegebene Lehnrechtsbuch, 2. der Vetus Auctor de beneficiis; 3. der zweite Theil des Sach-

senspiegels; 4. der Richtsteig des Lehnrechts; 5. eine dem letztern ähnliche von Zepernick bekannt gemachte Schrift.

1) Diese aber werden hier in derjenigen Ordnung angeführt, in welcher sie der Zeit nach, aus den in den folgenden Paragraphen angeführten Gründen auf einander zu folgen scheinen. [In den neuern Untersuchungen, welche über das Alter dieser Rechtsbücher angestellt sind, ist das Resultat hinsichtlich desselben zum Theil anders, als die in den Paragraphen angegebene Ordnung bezeichnet, ausgefallen; doch halten wir uns in dieser Hinsicht nicht für berechtiget, die eigenen Ansichten des Verfassers abzuändern.] Uebrigens ist der beste Schriftsteller über die Geschichte dieser Rechtsbücher überhaupt Chr. Gottl. Biener in s. Comment. de origine et progressu legum juriumque Germanicorum Lips. 1787. 1790 et 1795: hierher gehört vorzüglich P. II. Vol. II. de historia institutorum atque jurium feudalium in regno Germanico S. 266. ff. — 1) Als allgemeine Sammlung derselben ist anzuführen, *Henr. Chr. Senkenbergii* Corp. jur. feud. Germ. 2te Aufl. von Joh. Friedr. Eisenhart Halle, 1772. 8. [Noch sind folgende erst in diesem Jahrhunderte erschienene Werke beizufügen: Karl Friedr. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (dritte Ausgabe Götting. 1822, 8. 3 Th.) vorzüglich gehört hierher II. Th. §. 279—281. Der dritte Band ist nur noch in zwei Ausgaben erschienen, die Paragraphenzahl ist in allen Ausgaben die nehmliche. Christ. Ernst Weiße. Einleitung in das gemeine deutsche Privatrecht. (Leipz. 1817. 8.) §. 19—23. S. 25—29. C. J. A. Mittermaier, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. (Landshut 1821. 8.) §. 19—20. S. 64 u. f. — Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, vorzüglich zur Kunde und Kritik der altgermanischen Rechtsbücher, und des Sachsen- und Schwabenspiegels, von Ernst Spangenberg (Halle 1822. 4.) S. 1—150. No. 1. Ueber den Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, welche Abhandlung theils Gru-

pens Tractat von den Sächsischen Rechtsbüchern im Auszuge, theils eine Beschreibung von dessen zu diesen Büchern gesammelten Apparate enthält.]

§. 13.

I. Das erste Werk, das als die Quelle des zweiten Theiles des Sachsenspiegels hier angeführt zu werden verdient, ist das von dem verstorbenen Hofrath Lauhn herausgegebene Buch von dem Lehnrechte [1]. Denn obwohl der Herausgeber selbst es für einen Aufsatz der Schöppen zu Dohna hielt, und für viel neuer, als den Sachsenspiegel [2], so scheint doch die später von Anton aufgestellte Meinung, daß es die älteste Lehnrechtssammlung des Mittelalters, der Auctor vetus de beneficiis aber eine Uebersetzung, der zweite Theil des Sachsenspiegels endlich eine vermehrte Ausgabe desselben sey [3], allerdings Beyfall zu verdienen [4]. Uebrigens ist das Alter und der Verfasser dieser Sammlung unbekannt, und es läßt sich wohl nur dieses mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie älter als der Sachsenspiegel sey [5]. Sie enthält aber keinesweges Sachsenrecht allein, obwohl das Land zu Sachsen im 16ten Kapitel erwähnt wird.

1) Es findet sich in D. Carl Friedr. Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrechte I. B. (Halle 1787. 8.) no. 1. unter dem Titel: das alte Lehnrecht, welches in E. E. Raths zu Görlitz Archive aufbewahrt wird, zur Bekanntmachung mitgetheilt von D. Bernh. Friedr. Rud. Lauhn, und hat die Ueberschrift: „Diz ist ein Buch von dem Lehnrechte". Das Ganze besteht aus 47 Kap., aber mit dem 31sten fängt sich wahrscheinlich ein ganz anderes Werkchen an, worinne nur vom Landrechte die Rede ist. Die angeführte

Ausgabe ist bis jetzt die einzige, die wir davon haben. Einige bestimmtere Nachrichten von der Görlitzer Handschrift finden sich in der gleich anzuführenden Abhandlung von Anton.

2) S. Lauhns literarische Notiz von den besitzenden Mannuscripten und Ausgaben der deutschen Lehnrechtsbücher in Zepernicks Sämml. a. A. z. Lehnrechte, II. Th. S. 183 und Zepernicks Vorrede zu dem ersten B. seiner Miscellaneen, der die Vermuthung des erstern weitläuftiger ausgeführt und durch mehrere Gründe zu unterstützen gesucht hat. Sie bestehen kürzlich darinne: daß der ehemalige Schöppenstuhl zu Dohna in großem Rufe gestanden; daß er sich vorzüglich mit Lehnssachen beschäftiget und darinnen Rechtssprüche ertheilet habe; daß er in der Oberlausitz bekannt gewesen; daß die ehemaligen Görlitzer Schöppen sich sogar in wichtigen Fällen bei den Schöppen von Dohna Raths erholt haben, und daß in Görlitz noch Urtheile in Lehnssachen von ihnen vorhanden sind. Allein man sieht, daß alle diese Gründe am Ende nur soviel beweisen, daß jene Hypothese allerdings möglich sey, die Gründe zu geschweigen, die Anton dagegen angeführt hat.

3) Carl Gottlob Anton Erweis, daß das Lehnrecht, welches Herr Stadtgerichtsdirector D. Zepernick aus einer Görlitzischen Handschrift herausgegeben, altes Sachsenrecht sey u. s. w. Leipz. 1789. 8. Die vollständige Bestätigung dieser Sätze muß a. a. O. nachgelesen werden. Hier nur so viel: 1) darüber kann gar kein Zweifel entstehen, daß jenes Buch und der Auctor vetus de beneficiis ein und dasselbe Werk sind, jenes in deutscher, dieses in lateinischer Sprache. Eine Vergleichung beyder kann einen Jeden davon vollkommen überzeugen, und ich will nur zu der Erleichterung derselben die Zahl der §§ des Auct. vet. de ben. hersetzen, so wie sie nach der Senkenbergischen Ausgabe unserm Lehnrechtsbuche entsprechen, da zu Ende desselben die Ordnung in beiden etwas verschieden ist.

Lehnrechtsbuch.	Auct. vet. de ben. nach Senkenbergs Ausgabe.
Kap. 1—22.	Kap. 1. §. 1—126.
Kap. 23.	Kap. 1. §. 144. 145. 149.

Anmerk. Nur zu Anfange des 23sten und 24sten Kap. ist ein einziger Satz, den ich in dem Auct. vet. nicht finde.

Kap. 24.	Kap. 1. §. 127. Kap. II. §. 1. 2.
Kap. 25. 26.	Kap. II. §. 2—64.
Kap. 27.	Kap. I. §. 142. 143. 148. 147. 128. 129. III. 1—11.
Kap: 28.	Kap. I. 130—133.

Anm. Hier ist wieder eine Stelle zu Ende des Kap. die ich in dem A. V. nicht finde.

Kap. 29.	Kap. I. 124—138.
Kap. 30.	Kap. I. 139—141.

Und so wären alle §§ des A. V. in unserem Lehnrechtsbuche (und umgekehrt) enthalten. 2) Nach dieser Voraussetzung sind nur zwei Fälle möglich, der A. V. oder jenes muß Uebersetzung seyn. Das letztere ist aber nicht wahrscheinlich, weil jenes oft weit präciser im Ausdrucke ist, u. s. w. Ich setze hinzu: der A. V. als ein gereimtes Buch, ist schon deswegen wohl nicht Original sondern Uebersetzung. 3) Müssen hiernach die Gründe, welche dem A. V. ein höheres Alter als dem Sachsenspiegel beylegen auch auf unser Lehnrechtsbuch anwendbar seyn.

4) Biener P. II. V. II. p. 300 seq. will zwar diese Behauptung nicht einräumen; aber es wäre zu wünschen, daß er die Gründe, worauf sie beruht, einer genauen Prüfung unterworfen hätte. Wenigstens ist das, was er p. 303. not. 4. anführt, leicht zu widerlegen. Seine eigene Meinung aber geht dahin: daß der A. V. de benef. die Quelle unseres Buches sowohl als des Sachsenspiegels sey, daß dieser aber früher als jenes vorhanden war. [Nach Bieners Meinung, welche außer der bereits angeführten Stelle auch P. II. Vol. I. p. 308. vertheidigt wird, ist der Görlitzer Codex in den Anfang des 14ten Jahrhunderts zu setzen; auch hält ihn Eichhorn a. a. O. §. 284. not. g. für eine Bearbeitung des Sächsischen Land- und Lehnrechts.]

5) Ein Mehreres über diesen Gegenstand wird bei dem folgenden § vorkommen, dessen Inhalt, in so weit er das Alter betrifft, auch auf das Görlitzer Lehnrecht zu beziehen ist.

§. 14.

II. Der Auctor vetus de beneficiis, wie es scheint eine Uebersetzung des vorigen, ist längst unter den Gelehrten bekannt [1]), und wird fast allgemein für die Quelle des Lehnrechts gehalten, das den zweiten Theil des Sachsenspiegels ausmacht. Er ist in gereimten lateinischen Versen geschrieben [2]); sein Verfasser aber, so wie sein Alter, scheint, ohngeachtet der vielen Bemühungen, die darauf verwendet worden sind, doch nicht genau bestimmt werden zu können [3]).

1) Die älteste Ausgabe desselben ist beigefügt *Franc. Duareni* commentario in consuetudines feudorum cum Joannis Hauichorstii summis rerum et sententiarum et paratitlis ad singula capita. Ed. II. Colon. Agripp. 1569, 8. Wem man sie eigentlich zu verdanken habe, ist unbekannt. Fast sollte man glauben, daß es die Verleger jenes Werkes (Birkmann und Baum) selbst wären. Wenigstens heißt es auf dem Titel: adjecimus; und man findet nicht, daß Hawichhorst oder ein anderer diese 2te Ausgabe besorgt hätte. Thomasius, dem diese Ausgabe unbekannt war, ließ ihn von neuem in seinen selectis feud. p. 71. abdrucken. Von diesem Gelehrten schreibt sich auch, so viel mir bekannt ist, der Name: Vet. auct. de ben. her. Die beste Ausgabe desselben findet sich (mit einem Commentar des von der Lahr) in Senkenbergs Corp. jur. Germ. T. II. p. 191. und in dessen Corp. jur. feud. p. 238.

2) Diese Vermuthung von Anton in der bei dem vorigen § angeführten Schrift kann ich vollkommen bestätigen, indem ich den Versuch gemacht habe, das ganze Buch nach dieser Hypothese zu lesen, und sie durchgängig anwendbar gefunden habe. Nur, um

die Natur dieser sonderbaren Versart zu characterisiren, füge ich die ersten §§ jenes Werkes bei:

Si quis velit instrui
in jure beneficiali,
hunc libellum respiciat
et ejus doctrinam non despiciat.
Primo consideremus,
quod beneficialis clypeus,
a rege descendit,
et in septimo deficit.

3) Man vergl. *Joh. Godofr. Schaumburg* conjectura nova de auctoris veteris beneficiis vetustate in *Jenichen* thes. jur feud. P. I. p. 347 und *Gottl. Wernsdorf* pr. de aetate libelli, qui jura beneficialia tradit et cujus auctor plerumque veteris auctoris de ben. nomine insignitur. Vit. 1789, 4. Es würde hier zweckwidrig seyn, die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über diesen Gegenstand anzuführen: wir wollen daher nur soviel bemerken: daß alle Gründe derer, die ihn für älter, als den Sachsenspiegel halten, davon hergenommen sind, daß er 1) kürzer ist, als das Sächs. Lehnrecht, 2) daß er spätere Verordnungen übergeht, 3) daß er nirgends das Wort feudum gebraucht, welches doch in der Mitte des 12ten Jahrhunderts schon in Deutschland allgemein an die Stelle des beneficii getreten war. Daß er jedoch nicht über die Zeiten Gregors VII. hinausgesetzt werden dürfe, beruht auf dem 12ten § des ersten Kapitels. Biener setzt ihn in die Zeiten Heinrichs V, jedoch vor das Jahr 1122. [Nach Eichhorn a. a. O. B. 2. §. 279. in Verbindung mit der Anmerkung sub h ist es nicht unwahrscheinlich, daß in dem Auctor vetus de beneficiis der lateinische Urtext des Sächsischen Lehnrechts enthalten sey, welches auch Grupen in seinem Tractate von den Sächsischen Rechtsbüchern bei Spangenberg a. a. O. S. 62. behauptet.]

§. 15.

III. Das Lehnrecht, welches den zweiten Theil des Sachsenspiegels ausmacht, darf zwar nicht blos

als eine Sammlung Sächsischer Lehnrechtsgewohnheiten betrachtet werden [1]); indessen ist es doch gewiß, daß es in den Sächsischen Lehnhöfen aufgenommen und befolgt worden ist [2]). Auch scheint es mit dem Sachsenspiegel einen Verfasser zu haben [3]), und mithin sein Alter in den Anfang des 13ten Jahrhunderts zu fallen [4]). Es ist in deutscher Sprache verfaßt, und in 87 Kapitel getheilt [5]). Gewöhnlich findet man es, als einen zweiten Theil, dem Sachsenspiegel beigedruckt [6]).

1) S. Lauhns entdeckte Wahrheit von dem sogenannten Sächsischen Lehnrechte, als einer Sammlung gemeiner deutscher Lehnsgewohnheiten, in Schotts jurist. Wochenbl. 1ster Jahrgang, 24stes und 25stes St. nebst einem Anhange dazu. Ebendas. im 46sten St. — In den Handschriften und den ersten Ausgaben steht das Wort Sächsisches Lehnrecht nicht, sondern dieses ist erst in spätern Abdrücken aus einer falsch gelesenen Stelle der Deutschen Glosse hinzugefügt worden.

2) Vergl. Biener a. a. O. P. 2. V. 2. p. 277. Auch in die an Deuschland grenzenden Länder drang es zugleich mit dem Sachsenspiegel. S. *Chr. Gottl. Bieneri* D. de orig. et indole feudor. Poloniae legibusque feudal. in Polonia receptis, in Zepernicks Miscell. Th. IV. Abh. 15.

3) Diese Behauptung ist theils wegen der alten Handschriften wahrscheinlich, in welchen sich beyde Werke gewöhnlich beysammen finden, theils wegen der Verbindung, in welcher beyde Rechte standen. Hierzu kommt das Zeugniß der Glosse, Aehnlichkeit des Styls, und eine Stelle, art. 44., wo sich der Verfasser auf das Landrecht beruft [Gründe gegen diese Meinung s. bei Grupen a. a. O.]

4) Nach den Untersuchungen, die Biener über das Alter des Sachsenspiegels angestellt hat, muß er zwischen den Jahren 1215 und 1231 gemacht worden seyn, a. a. O. P. II. Vol. I. p. 270. Allein da der

Beweis dieses Satzes auf zwei Stellen des Landrechts beruht, so ist er nicht eben so stringent in Beziehung auf unser Lehnrecht. [Eichhorn a. a. O. §. 279. u. m. a. setzen jenes Alter ungefähr zwischen 1215 — 1218.]

5) Dieß ist wenigstens die Anzahl der Kapitel in der Senkenbergischen Ausgabe.

6) S. Lauhns literar. Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben der deutschen Lehnrechtsbücher in Zepernicks S. a. A. z. Lehner. II. Th. S. 184. Biener a. a. O. p. 284. Zepernicks gesammelte Nachrichten von den bekannt gewordenen Handschriften des Sächs. Lehnrechts, Halle, 1794. 4. und in dessen Misc. zum Lehnrecht B. IV. n. 13. Außer mehreren Zobelschen Ausgaben, in welchen es mit dem Weichbilde zusammengedruckt ist (1537 1589) ist die v. Jac. Friedr. Ludovici: zu bemerken, unter dem Titel: das Sächs. Lehnrecht in der altdeutschen, lateinischen, und jetzo gebräuchlichen hochdeutschen Sprache nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse, Halle, 1721. 4. Ein besonderer Commentar darüber existirt nicht, jedoch kann der Schiltersche über das Schwäbische Lehnrecht (*Jo. Schilteri* Codex jur. feud. Alemannici nach Scherzens Ausgabe. Strasburg 1728) theils wegen der Aehnlichkeit beyder Rechtsquellen, theils wegen der durchgängigen Vergleichung, die Schilter zwischen beyden angestellt hat, auch als Erläuterung des Sächsischen angesehen werden.

§. 16.

IV. Der Richtsteig Lehnrechts, oder die Anleitung zum Lehnsprozesse, ein Supplement des vorigen Werkes, hat einen Edelmann aus der Mark, Johann von Buch, zum Verfasser. Er verfertigte ihn in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, weil sich seit den Zeiten Repgows manches in dem Lehnsprozesse verändert hatte, so wie ihn auch die Veränderung in andern Theilen der deutschen Gerichtsverfassung zu der

Herausgabe eines Richtsteiges des Landrechts bewog. Es ist in deutscher Sprache geschrieben, enthält 31 Artikel, und war ehemals in ganz Deutschland in sehr großem Ansehn [1]). V. Gehört noch hierher eine ähnliche Schrift, die der um die Geschichte der deutschen Rechte so verdiente Lauhn aus einer Handschrift, die in einer Thüringer Lehnscurie lag, zuerst bekannt gemacht hat [2]). Sie führt die Aufschrift: **Form und rechte Weiß, wie ein jeder Lehnherr seinen man wegen Untrewe odd' andr' Brüche verclagen soll**, und enthält, jedoch in einer gedrängtern Kürze, als der Richtsteig Lehnrechts, einen Abriß des ganzen Mannengerichts. Der Verfasser und das Alter derselben ist unbekannt; jedoch dürfte, der Sprache nach zu urtheilen, das leztere nicht höher, als das Alter der Handschrift selbst, d. h. nicht über die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hinaufzusetzen seyn.

1) Man vergl. **Biener** a. a. O. S. 280. und P. II. Vol. I. S. 311. und 315. Gewöhnlich, ob wohl fälschlich, wird Hermann von Osfelde für den Verfasser desselben gehalten. Ausgaben dieses Rechtsbuches findet man im Anhang zu **Jac. Friedr. Ludovicis** Lehnsprozesse, p. 65. und am besten in **Königs** Corp. jur. Germ. T. I. P. II. n. 3. [Der Richtsteig, welcher auch Schövenclott d. h. Schöffenglosse genannt wird, ist bisher fast allgemein mit dem **Premiß** oder der Cautela verwechselt worden, welcher einigen Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels beygefügt ist, und theils aus einer Cautela, theils einer Cautela brevi besteht. Der Verfasser derselben ist **Hermann von Osfeld** (od. Oesfeld) welcher daher mit Unrecht bisweilen für den Verfasser des Richtsteigs gehalten wird. S. **Grupen** a. a. O. S. 66. und S. 70. u. f.]

2) Sie ist zuerst und allein abgedruckt in **Zepernicks**

Samml. a. A. z. Lehnrechte Th. IV. n. 1. mit einer Einleitung und mit Anmerkungen von Lauhn.

§. 17.

Alle diese Lehnrechtsbücher haben, vielleicht das einzige ausgenommen, das den zweiten Theil des Sachsenspiegels ausmacht, keine gesetzliche Kraft mehr [1]. Jedoch sind sie, als die Quelle, aus welcher unsre spätern Sächsischen Lehnsgesetze entsprungen sind, zu einer richtigen Auslegung derselben unentbehrlich. Das fremde Recht, das nach und nach als ein geschriebenes kaiserliches Recht alle andern verdrängte und die Veränderungen, die sich aus mehr als einer Ursache mit der Lehnsverfassung selbst ereigneten, machten erst ihr Ansehn schwankend und vernichteten es endlich ganz.

1) Daß die übrigen Lehnrechtsbücher, den 2ten Theil des Sachsenspiegels ausgenommen, jetzt keine gesetzliche Kraft haben: bedarf keines ausführlichen Beweises. [Ueber den Gebrauch dieser Rechtsbücher bey dem Beweise des Gewohnheitsrechts s. Weißens Einleitung. S. 47. u. f.] Der alte Lehnsproceß ist, wie wir an einem andern Orte hören werden, ausdrücklich in Chursachsen abgeschaft. Wenn ich aber von jener Regel den 2. Theil des Sachsenspiegels ausnehme, so liegt der Grund davon darinne, daß in den Chursächs. Constitutionen selbst seine Gültigkeit stillschweigend vorausgesetzt wird. Siehe Const. elect. 45. P. II. Vergl. *Kindii* Quaest for. III. 1. Indessen würde ich mich freylich in einer Verlegenheit befinden, wenn man einen speciellen Fall von mir verlangte, in welchem jenes Rechtsbuch noch jetzt Anwendung fände, so vollständig sind unsre neuern Gesetze. Denn daß es nur in subsidium, wenn neuere Gesetze oder Observanzen nicht vorhanden sind, anwendbar sey, darf ich wohl nicht erst erinnern.

§. 18.

Der Zeitraum seit dem Sachsenspiegel bis in das sechszehnte Jahrhundert ist sehr arm an einheimischen Lehnsgesetzen und Lehnrechtssammlungen. Das Longobardische Lehnrecht, so wie die andern fremden Rechte, waren [wenigstens nach der damals herrschenden Meinung] schon reichhaltig genug, um alle Lehnssachen darnach zu entscheiden, und wurden auf eine sehr sonderbare Art von den Glossatoren zur Erläuterung des Sachsenrechtes angewendet [1]). Als aber im sechszehnten Jahrhundert mit der bevestigten Landeshoheit auch Landesgesetze häufiger wurden, als die schon gestiegene Regierungskunst endlich dringeud aufgefordert wurde, den Kampf zwischen fremden und einheimischen Rechte auf irgend eine Weise zu entscheiden, so entstand auch in unsern Ländern ein besonderes durch Provinzialgesetze [2]) bestimmtes Chursächsisches Lehnrecht.

1) Wir haben eine doppelte Glosse des Sächs. Lehnrechts, eine deutsche von Johann von Buch (S. Schotts Iustit. iur. Sax. §. 21.) und eine lateinische von einem unbekannten Verfasser. S. Biener a. a. O. p. 279. [u. Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 281. wo mehrere Glossatoren angegeben werden.] Allerdings enthält besonders die deutsche hier und da manche aus alten Rechtsgewohnheiten entlehnte Erläuterungen; aber desto häufiger falsche Anwendung der fremden Rechte. Mann kann nicht einmal die Idee bestimmt angeben, die sich die Glossatoren von dem Verhältnisse beyder Rechte machten. Indessen ist doch der Nutzen, den man aus der Glosse ziehen kann, nicht gering, wenn die Entstehung des neuern Lehnrechts erklärt werden soll. — In dieser Beziehung verdienen auch die in Lehnssachen gefällten Urtheile der damaligen Zeit alle Aufmerksamkeit. Es gehören hieher die in der Zobelschen Ausgabe

des Sächsischen Lehnrechts und Weichbilds (Leipz. 1589.) S. 109. befindlichen Urtheile vom Lehengut und Leibgeding.

2) [Sie sind enthalten in dem Codice Augusteo T. I. S. 1957. ff. und in der Cont. C. A. Sect. I. S. 991. ff. [ferner in der Cont. II. P. 2. p. 1153 — 1181. und in der officiellen Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen, welche seit 1818. in chronologischer Ordnung erscheinet. Von dem Jahre 1800. bis mit Einschluß des Jahres 1817. sind die Königl. Sächsischen Gesetze in keiner vollständigen Sammlung enthalten. — Außerdem findet man die meisten der K. S. Lehns-Gesetze in dem zu Zeitz (1804 — 1808. 11. B. 8.) in systematischer Ordnung erschienenen Handbuch der Churf. Gesetze B. 4. Abth. 1. u. unter den Supplementen B. 10. S. 99 — 124.] Auch sind die ältern größtentheils in Lünigs Corp. iuris feud. T. 2. p. 382. enthalten. Ein sehr vollständiges Repertorium über diese Gesetze enthält: Joh. Nic. Schwarz Wörterbuch über die Chursächsischen, auch Ober- und Niederlausitzischen Gesetze bis zum Jahre 1792. 5. Th. Dresden 1792 — 1794. 4. Da mehrere dieser Gesetze Rescripte an die eine oder die andere Lehnscurie sind, so bemerke man über die allgemeine Gültigkeit derselben: 1) Ist darinne eine Streitfrage des gemeinen oder K. S. Lehnrechts enthalten, so sind sie in allen Lehnscurien zu beobachten. 2) In so fern sie sich auf Verfassungs-Sachen beziehen, so kann ein an die Lehnscurie erlassenes Rescript nicht extensive interpretirt werden. [S. Haubolds Lehrbuch d. K. S. Privat-Rechts. §. 28. S. 29.]

§. 19.

Es folgen jetzt die vorzüglichsten unter diesen Gesetzen, besonders in wie fern sie mehr als einen Gegenstand des Königlich Sächsischen Lehnrechts bestimmen, in chronologischer Ordnung. Dahin gehören 1) die Chursächsischen Constitutionen des Churfürst August

vom Jahr 1572. Sie können als die Basis unsers heutigen Sächsischen Lehnrechts betrachtet werden, und retteten zwar die väterliche Rechtssitte in mehr als einem Punkte vom Untergange, aber eben so häufig bestätigten sie den Sieg des longobardischen Lehnrechts über das Sächsische [1]).

1) Ich kann bey der Geschichte dieses Gesetzes desto kürzer seyn, je vollständiger sie in Schotts Instit. jur. Sax. §. 27. [u. in Haubolds Lehrbuche des Sächs. Privatrechts. §. 16. S. 16.] behandelt worden ist. — Nur folgendes füge ich hinzu, was uns hier ganz desonders angeht. 1) Das longob. Lehnrecht wurde durch dieselben ausdrücklich als ein Hülfsrecht bestätiget, jedoch so, daß ihm das ältere Sachsenrecht vorgehn sollte. Const. elect. 45. P. II. — (Eine Nachricht, daß die Stände mit der Aufnahme des fremden allerdings strengen Rechts nicht so ganz zufrieden waren, findet man in Ludwigs Germania principe Lib. III. Cap. V. §. X. not. b. Bey den auf dem Landtage 1592 eingereichten Beschwerden, sollen sie, wie er meldet, gebeten haben: „temperetur iuris feudalis rigor novissimus, qui a pristinis Saxonum moribus alienus sit debeaturque academicis professoribus, patriae consuetudinis ignaris, quorum animi adsueti sint iuri Longobardico; dolere ordines hanc metamorphosin, quam passi sint tempore Augusti electoris.“ 2) Die Chursächsischen Constitutionen werden bekanntlich in editas et ineditas eingetheilt. Von den erstern, die im Jahr 1572 wirklich publicirt wurden, gehören hieher: die Const. 25. 44—50. P. II. Const. 27—32. P. III. Von den letztern (es sind ihrer überhaupt 43) sind die neun erstern sogleich an die Dicasteria geschickt, im 17ten Jahrhundert aber durch den Druck bekannt gemacht worden. Sie führen den Namen der sonderlichen Constitutionen und ihre gesetzliche Kraft ist außer Zweifel. S. Cod. Aug. T. I. p. 131. Die erste bis vierte davon enthält Lehnrecht. Die übrigen 34 sind

nie publicirt worden; unter denen jedoch, die noch in Foro anwendbar sind, (s. Hommel Rhaps. Obs. 455.) gehört hieher: die Const. 14. Kinder, so durch nachfolgende Ehe legitimiret, ob sie in des Churfürsten zu Sachsen Landen in den Lehngütern succediren? Const. 22. Ob ein Lehnmann oder Unterthan, der Ursachen, daß er weiß, daß seinem Herrn nachgetrachtet, und solches nicht angezeiget, ex sola scientia mit dem Schwerd zu strafen? [Der beste Text der Constitutionen befindet sich in D. Chr. Gottl. Haubolds Handbuch einiger der wichtigsten chursächs. Gesetze Leipz. 1800. 8. wo auch S. 137. — S. 164. die bisher noch ungedruckten 34. Constitutionen zuerst abgedruckt worden sind.]

Anmerkung zum 19. §. Die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. (C. A. T I. S. 195.), die Churfürstl. Decisionen von dems. Jahre (C. A. T. I. S. 294.), die alte Proceßordnung vom J. 1622. (C. A. T. I. S. 1067.), die erläuterte Proceßordnung vom Jahr 1724. (C. A. T. I. S. 2382.), die neuesten Decisionen vom Jahr 1746. (C. A. C. T. I. S. 349.) übergehe ich hier ganz, da sie nur beyläufig das Lehnrecht angehn, und ihre Geschichte in das Königlich Sächsische Privatrecht gehört.

§. 20.

2) Das Torgauische Ausschreiben vom Jahr 1583. Tit. Welchergestalt die Agnaten rc. C. A. T. I. S. 147. Die Wichtigkeit dieses Gesetzes, das eine Folge des zu Torgau im Jahr 1582 gehaltenen Landtages war, wird schon aus der Ueberschrift erhellen, die dieser §. führt: „Welchergestalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehngut, so ohne ihre Bewilligung verkauft, oder sonsten alienirt, revociren und wieder an sich bringen mögen: auch wie ein Lehngut mit Bewilligung des Lehenherrn und derer Mitbelehnten beständlich verkaufet werden könne, und daß die Söhne

des Verkäufers, oder des, so in die Alination gewilligt, solches zu fechten, nichts Fug haben sollten. Auch, wie es mit denen Mitbelehnten, so noch unmündig, zu halten."

§. 21.

3) Die Lehnsmandate Johann Georg I. vom 6ten Jul. 1622. (C. A. T. I. S. 1959.) Johann Georgs II. vom 1sten Jun. uud 21sten Sept. 1657. (C. A. T. I. S. 1963.) Johann Georgs III. vom 24sten Febr. 1681. (a. a. O. S. 1967.) Johann Georgs IV. vom 12ten Nov. 1691. (a. a. O. S. 1969). Sie sind als Instructionen für die Lehnscurie zu betrachten, und bestimmen überhaupt Alles das, was der Vasall bei der Suchung und Erneuerung der Lehn und gesammten Hand, bey Veräußerung und Verpfändung seiner Lehnsgüter u. s. w. zu beobachten hat. Ein neues Interesse erhalten sie, wenn man sie als die Quellen unseres neusten Lehnsmandates betrachtet [1]).

1) Daher wurden sie auch nebst dem hierher gehörigen Titel des Torgauer Ausschreibens und der Lehns-Canzley-Gebühren-Taxe, zugleich mit dem neusten Lehnsmandate wieder abgedruckt.

§. 22ᵃ.

Endlich 4) verdient ganz besonders erwähnt zu werden des Prinzen Xaver Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften, auch sonst in Lehnssachen gehalten werden soll. Ergangen Dresden den 30sten April 1764. Es ist in sieben Titel eingetheilt, und könnte fast, seiner Voll-

ständigkeit wegen, den Namen eines Corporis jur. feud. Sax. elect. führen [1]).

1) Man findet es in der Cont. C. A. p. 1021. und an Böhmers princ. jur. feud. [und in Haubolds Handbuche S. 287—317.] Auch bey diesem Gesetz ist wohl der richtigste Gesichtspunkt, aus welchem man es beurtheilen muß, dieser; daß es eine Instruction für die Königl. Sächs. Lehnscurien ist, und besonders die aus dem lehnsherrlichen Eigenthume entspringenden Rechte bestimmt. Ich werde es in der Folge jederzeit vorzugsweise das Lehnsmandat nennen, und um nicht genöthigt zu seyn, eine und dieselbe Stelle mehrmals wörtlich anzuführen, es diesem Handbuche beydrucken lassen. [Man vergleiche zur Geschichte des Lehnsmandats Weiße Sächs. Geschichte. B. 7. S. 2.]

§. 22[h].

Auch nach dem Lehns-Mandate von 1764 sind einige wichtige Schritte in der Gesetzgebung hinsichtlich des Lehnrechts geschehen. Ihr Zweck ist vorzüglich dahin gerichtet, die Lehnsverbindung immer mehr zu erleichtern und besonders die Erbfolge in die Lehne, auf Personen auszudehnen, welche vorher keine Ansprüche darauf machen konnten. Da sich aber sämmtliche hierher gehörige Gesetze, mit alleiniger Ausnahme des Rescripts vom 1sten July 1797.[1]) nur auf einzelne Gegenstände des Lehnrechts beziehen, so werden wir sie mit diesen in Verbindung bringen.

1) In II. Cont. Cod. Aug. P. I. p. 1178.

Drittes Kapitel.

Von der Entwickelung des Königl. Sächs. Lehnrechts seinem Inhalte nach.

Man vergl. *Chr. Gottl. Bieneri* Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum. P. II. Vol. II. Lib. I.

§. 23.

Es soll in diesem Kapitel eine kurze Geschichte der Veränderungen und Ursachen derjenigen Grundsätze des Königl. Sächs. Lehnrechts geliefert werden, welche gleichsam die Grundlage desselben bilden. Füglich kann man drei Perioden annehmen. Die erste entwickelt den Charakter des deutschen Lehnrechtes im Mittelalter. Die zweite beschäftiget sich mit den Veränderungen, welche im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert das fremde Recht und andre Ursachen veranlaßten. Die dritte enthält endlich die successive Entwickelung des neuen Königl. Sächs. Lehnrechts von dem sechszehnten Jahrhunderte an, bis auf unsere Zeiten.

§. 24.

Bei dem Abrisse des ältern deutschen Lehnrechts schränke ich mich ganz allein auf die oben angeführten Rechtsbücher des Mittelalters ein. — Unter einem Lehne wurde jederzeit ein Gut verstanden, das mit Ritterdiensten, oder mit Mannschaft verdient wurde [1]). Das Lehn war, wie sich die Glosse ausdrückt, der Ritter

Sold, und die Güter und Rechte der Dienstmannen (der Ministerialen) werden noch sehr genau von den Lehnen und Rechten der Vasallen unterschieden [2]). Daher mußten Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute, (worunter man im Mittelalter die Bewohner der Städte verstand [3]) rechtlose, uneheliche, und alle, die nicht von Rittersart waren, des Lehnrechts darben; und wenn ihnen der Lehnherr ein Lehn aus besonderer Gnade geliehen hatte, so erhielten sie dennoch nicht alle Rechte eines Lehnmannes [4]), und das Lehn ging weder auf ihre Kinder über, noch konnten sie von den Erben des Lehnherrn verlangen, es ihnen zu bekennen.

1) [S. die n. 1. § 5. angeführte Schrift: *C. S. Zachariae* Historia feudorum nobilium etc. auch *Maxim. Carolus de Carlowitz* comment. jur. Saxonici de origine fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae Lips. 1803. 4. p. 7.]

2) S. L. R. Kap. 9 und 67.

3) S. F. L. Hausmann kurze Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen des Churhauses Sachsen [Leipzig 1798.) S. 12 u. folg.]

4) S. L. R. Kap. 2. Zu den Rechten, die sonst ein jeder Lehnsmann hatte, die aber auf diese nicht übergingen, gehörte vorzüglich das Recht in dem Mannen-Gerichte ein gültiges Zeugniß zu geben.

§. 25.

Die Belehnung, die auf eine bestimmte Weise gesucht, und bei allen Veränderungen, die sich mit der Person des Vasallen oder Lehnherrn zutrugen, erneuert werden mußte, war zwar nicht mit der Uebertragung des Besitzes schlechterdings verbunden. Aber dennoch

war dieser zu der Wirksamkeit der erstern so nothwendig, daß der Vasall, hatte er nicht das Gut in seiner Gewähr gehabt, es nicht auf seinen Sohn vererbte. Wurden mehrere mit dem Gute beliehen, so geschah diese Sammtbelehnung jederzeit in solidum [1]).

1) Vergl. S. L. R. Kap. 5. 6. 22. 34. Horns Frid. Bell. im Urkundenbuche n. 121.

§. 26. (27 d. ält. Ausg.)

Durch das Lehn wurde der Vasall verpflichtet, seinen Herrn zu ehren, Urtheile zu finden und Zeuge zu seyn in seinem Lehnhofe, und durch Ritterdienste sein Lehn zu verdienen [1]). Das Eigenthum an dem Lehne hatte der Lehnsmann, daher eine von ihm ohne Einwilligung des Lehnherrn geschehene Veräusserung oder Verpfändung des Lehnes nicht geradezu nöthig war, sondern ihn nur straffällig machte [2]). Ueberhaupt wurde in den meisten Fällen, die nach den Longobardischen Lehnrechten den Verlust des Lehns nach sich ziehn, nur eine Strafe durch das Urtheil der Vasallen zuerkannt [3]).

1) S. L. R. K. 3. 4. Der Lehnherr war verbunden dem Lehnsmann Kost und Schadenersatz zu leisten.

2) S. L. R. Kap. 72. Schwäb. L. R. 21. 26. Kaiserrecht art. 23. 26—28. Die Eintheilung des Eigenthums am Lehne in dominium directum und utile scheint auf das alte deutsche Lehnrecht schlechterdings nicht anwendbar zu seyn. — Wie leicht es übrigens war, die Einwilligung des Lehnherrn zu erhalten, sieht man aus den vielen Lehnbriefen über verkaufte oder verschenkte Güter, in Horns Henr. III. unter den Urkunden, n. 25. 35. 39., in Wilkens Ticemanno, Anh. n. 9. 97. 132, in

Horns Frider. Bellic. u. d. Urk. u. 175. 186. — Eine besondere Clausel, wodurch diese Freyheit der Vasallen noch mehr ins Licht gesetzt wird, findet man in einer Urkunde, worinne die Grafen zu Orlamünde gewisse Güter dem Landgrafen Balthasar in Thüringen auftragen vom Jahr 1395. in Lünigs Corp. jur. feud. II. p. 550. Ja Friedrich der Streitbare versprach sogar in der Freyheit, die er der Mannschaft in dem Lande zu Sachsen 1423. gab (Siehe Günthers Abhandlung über das Privilegio de non appellando des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen. Dresden u. Leipz. 1788. 8. unter den Beyl. n. 2.): „Geschege auch, das ymand vnder der Erbern manschaft lehen oder gut kauffen oder verkauffen werde, das wollen wir lehen an Jntrag, es were denn, das wir das durch redliche sache nicht thun sollen noch dorffen."

3) S. L. R. Kap. 72.

§. 27. (26.)

Nur auf den Sohn vererbte der Vater das Lehn. Seitenverwandten hatten also kein Recht der Lehnsfolge [1]). Sobald sich also mehrere Brüder in das väterliche Lehn getheilt hatten (denn so lange sie in ungetheilten Gütern saßen, folgten sie einander kraft der Sammtbelehnung), so hörte alle gegenseitige Succession auf [2]). Wollten sie dennoch sich die Hoffnung der Lehnsfolge sichern, so mußten sie das Gedinge am Lehn zu erhalten suchen. Dieses war ein Versprechen des Lehnsherrn, daß sie, ungeachtet der Theilung, dennoch das Gesammteigenthum am Lehne behalten sollten. Aber am Gedinge war keine Folge, d. h. es erbte nicht auf ihre Kinder, und sie folgten nicht damit an einen andern Herrn [3]).

1) S. L. R. Kap. 6. Das Kind wurde aber nicht betrachtet als der Erbe des Vaters (non succedebat beneficio patris.) S. L. R. Kap. 58.

2) S. L. R. Kap. 34.

3) S. L. R. Kap. 5. 34. Es war ein auf den besondern Fall eingeschränktes Miteigenthum, wenn der gegenwärtige Vasall ohne Lehnserben starb. [Siehe Eichhorn a. a. O. B. 2. §. 364.]

§. 28.

Manche der jetzt angeführten Grundsätze des ältern Lehnrechts enthielten ohne alle äußere Veranlassungen, den Grund der Veränderungen in sich, die in der Folge damit vorgingen. Besonders war für die Lehnsfolge der Seitenverwandten durch jenes Gedinge so wenig gesorgt, daß man sich die Existenz eines solchen Rechts nur dann erklären kann, wenn man erwägt, daß die Lehnbarkeit der Güter bei weitem nicht so häufig in Deutschland, als in Frankreich, in Italien und in den andern von den Deutschen eroberten Ländern war. Es war natürlich, daß die Vasallen auf die Erweiterung ihrer Rechte in diesem Puncte bedacht seyn mußten; und die politische Wichtigkeit, die sie als Landstände u. s. w. hatten, sicherte den Erfolg ihrer Versuche.

§. 29.

Aber auch an äußern Veranlassungen fehlte es nicht, wodurch diese Veränderungen vervielfältiget und beschleuniget wurden. Unter diesen verdient vorzüglich [1]) die Aufnahme des fremden Rechtes bemerkt zu werden [2]), das beinahe die Gewohnheiten unserer Vorfahren ganz verdrängt hätte. Der Geist, welcher darinne herrschte, war sehr verschieden von dem, der in dem

alten deutschen Rechte lebte. Es hatte überhaupt mehr Einheit und wissenschaftlichen Zusammenhang, als dieses, und war schon deswegen strenger gegen den Lehnmann. Am allermeisten wich es in der Lehre von der Lehnsfolge, von dem deutschen Rechte ab: eine Verschiedenheit, die man sich aus der Allgemeinheit der Lehnsverbindung in Italien, aus der Macht der italienischen Vasallen, aus dem Einflusse des römischen Rechts und aus andern Umständen erklären muß. Das römische und canonische Recht, das mit dem longobardischen in Deutschland empor kam, trug ebenfalls nicht wenig zur Veränderung der Lehnrechte des Mittelalters bei.

1) Außerdem gehört hierher: das gestiegene Ansehn der Stadtbewohner, die Veränderungen, die sich mit der Landesverfassung zutrugen u. s. w.

2) Es fehlt an sichern Datis, wonach man die Zeit bestimmen könnte, wenn in unsern Gegenden das langob. Lehnrecht zuerst angewendet wurde. Im 15ten Jahrhundert war sein Ansehn schon allgemein und überwiegend.

§. 30.

So geschah es denn, daß der Bürgerstand sehr bald durch kaiserliche Privilegien in Meißen und Thüringen lehnsfähig wurde [1]). Diese Veränderung hatte in der That auf das ganze Lehnrecht einen sehr wichtigen Einfluß. Der gelehrte Bürger erhielt dadurch Zutritt zu dem Lehnhofe, und mit ihm das fremde Recht [2]). Die Lehnsfolge der Seitenverwandten mußte ebenfalls dadurch befördert werden, weil ohne diese der reiche Städter wohl kaum sein Vermögen auf den Ankauf der

Lehngüter gewendet hätte [3]). — Uebrigens darf ich wohl kaum erwähnen, daß mit der Reformation auch Geistliche lehnsfähig werden mußten [4]).

1) S. unten das 2te Kap. des 1sten Abschn. — Die reichen Bewohner des schon damals durch seinen Handel berühmten Leipzig hatten gewiß einen vorzüglichen Einfluß auf diese Veränderung. Vergl. Horns Fried. Bell. Urkundenbuch n. 7 und 90.

2) So saßen Doctoren in dem Lehnshofe der Herzoge Ernst und Albert. S. Kind de origine et fatis curiae provincialis supremae in Saxonia. Leipz. 1773. §. 15. und Zachariä von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. St. 2. No. 1. S. 15.

3) Die Bestätigung dieser Behauptung enthält eine Urkunde in Horns Frid. Bell. n. 135.

4) S. die Const. elect. 28. P. III. — So wurden auch Weiber immer mehr und mehr zur Erwerbung der Lehngüter gelassen, als das Lehnssystem seinen ursprünglichen Geist und Zweck zu verlieren anfing.

§. 31.

So fand man auch bald ein Mittel, wodurch die Lehnsfolge der Seitenverwandten, ohne daß sie im Mitbesitze des Lehns zu seyn brauchten, gesichert wurde; und dieses war die gesammte Hand. Es wurden nehmlich die Kinder eines Vasallen, ungeachtet sie sich in die Lehngüter des Vaters getheilt hatten, sämmtlich mit diesen Gütern beliehen, so daß nach dem unbeerbten Absterben des einen, die übrigen und ihre lehnsfähigen Nachkommen zur Succession gelangten. Ja auf dieselbe Weise konnten auch bey einem neuerwor-

benen Lehne Seitenverwandte und andre ein Recht der Lehnsfolge erhalten [1]).

1) Von dem Ursprunge der gesammten Hand wird noch an einem andern Orte [in der Anmerkung z. §. 82.] weitläuftiger gesprochen werden. Vorläufig davon nur soviel: Sie entwickelte sich wahrscheinlich aus dem Gedinge, wodurch Seitenverwandte nach geschehener Theilung ein freylich sehr eingeschränktes Successionsrecht erhielten. Daß man, um die Ausdehnung, die jenes Versprechen dadurch erhielt, zu erklären, den Einfluß des fremden Rechtes zu Hülfe nehmen müsse, will ich eben nicht behaupten. Die ältesten Beyspiele von einer solchen Belehnung, die ich kenne, sind aus dem 14ten Jahrhundert. S. Horns Fried. Bell. unter den Urkunden n. 52. (vom Jahre 1388.) Jedoch glaube ich Gründe anführen zu können, aus welchen man ihren Ursprung wohl in noch frühere Zeiten, jedoch nicht über das 14te Jahrhundert hinaus setzen darf. Das sie 1) schon früher vorhanden gewesen seyn dürfte, schließe ich a) daraus, daß es schon in den Lehnbriefen dieser Art heißt: wie sämmtlicher Lehngüter Recht und Gewohnheit ist. S. Urk. zu Horns Fried. Bellic. n. 328. b) daraus, daß sich im Jahre 1428 die Landschaft auf dem Landtage zu Leipzig beschwerte: „daß die gesammte Lehn den Geschlechtern wollte verweigert werden." S. Wecks Chron. Dresd. P. III. tit. 6. p. 428. Denn der Sinn dieser Beschwerde scheint der gewesen zu seyn, daß die Stände schon die gesammte Hand als ein Recht verlangten, auf welches mehrere Lehnsfolger, wenn sie sich in ein Gut getheilt hätten, jederzeit Anspruch machen könnten. Welches durch die Antwort, die sie darauf erhielten, daß nehmlich „Brüder und Vettern, so eines Helms und Schildes wären, zusammen belehnet werden sollten," vollkommen bestätiget wird. Daß aber 2) diese Art der Belehnung nicht über das 14te Jahrhundert hinaufsteigt; schließe ich theils daraus, daß sie noch im 15ten Jahrhundert immer als eine besondere Gunst des Lehnherrn betrachtet wird, S. Horns Frid. Bell. in den Urkunden n. 107.

158. 182., theils daraus, daß sich unter den zahlreichen Urkunden, die wir aus den Zeiten Heinrichs des Erlauchten haben, kein einziges Beyspiel von einer solchen Belehnung findet. — Uebrigens bemerke ich noch, daß sich schon unter den ältesten bekannten Sammtbelehnungen Beyspiele finden, da präsentirte Mitbelehnte die gesammte Hand an einem neuerworbenen Lehne erhalten. S. in dem Urkundenbuche zu Horns Frid. Bell. n. 52. 163. 282. Dieses Recht, Mitbelehnte bey einem neuerworbenen Lehne zu präsentiren, wurde zuerst als das Recht eines jeden Erwerbers bestätiget durch das Lehnsmandat vom 12ten Novembr. 1691. §. Fünftens. [Das Sächsische Recht bewahrte, durch das Institut der Mitbelehnschaft oder gesammten Hand, welche aber von dem Gedinge wesentlich unterschieden war, in Hinsicht auf die Erbfolge der Seitenverwandten den Geist des uralten Lehnrechts in den Gegenden Deutschlands, welche mit dem Namen der Länder des sächsischen Rechts bezeichnet werden, während in den übrigen Gegenden, als in Schwaben, Franken, und am Rhein die fremden Lehnsgesetze; auch in Ansehung dieses Gegenstandes Eingang fanden. S. hierüber besonders: G. A. Bachmann, über die Lehnsfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehnen (h. l. 1797.) und ebendess. Nachtrag zu dieser Abhandlung (1798. 8.) und zwar besonders die Hauptschrift S. 80. 93. Danz Versuch einer historischen Entwicklung der gemeinrechtlichen Erbfolge-Art in die Lehne. Stuttg. 1798. 8. S. 60. u. folg.]

§. 32.

Diese Veränderung, die das alte deutsche Lehnrecht erlitt, mußte, in Verbindung mit den fremden Rechten, die wichtigsten Folgen auf das Ganze haben. Jetzt mußte bestimmt werden 1) die Ordnung der Lehnsfolge unter den Mitbelehnten, 2) das Recht, nach welchem das Lehn auf Kinder und auf Mitbelehnte

verfällt wurde, 3) die Grenzen des nutzbaren Eigenthums im Verhältnisse zu den Mitbelehnten, 4) die Mittel, wodurch die Mitbelehnten ihr Recht der Lehnsfolge in dem Falle, daß der Vasall das Lehn veräußerte, sichern konnten, 5) die Grundsätze, nach welchen die Sonderung des Lehns vom Erbe, die sich nun weit öfterer ereignete, geschehen sollte. Ueber alle diese Fragen herrschten lange unter den Sächsischen Rechtsgelehrten die größten Streitigkeiten, bis sie endlich durch die Constitutionen Augusts und andere Gesetze größtentheils entschieden wurden.

§. 33.

1) Die Ordnung, nach welcher das Lehn auf die Mitbelehnten verfällt, hätte wohl eigentlich, nach Grundsätzen der Analogie, dahin bestimmt werden sollen, daß zuvörderst diejenigen Mitbelehnten, die im Mitbesitze des Lehnes bleiben, und nach diesen diejenigen allen andern vorzuziehen, deren Gesammteigenthum sich von der letzten Theilung des Lehns herschreibt; unter diesen selbst aber das Lehn nach den Stämmen zu theilen sey. Aber das alte deutsche Lehnrecht, aus welchem man ganz allein diese Grundsätze analogisch entwickeln konnte, war den neuern Rechtsgelehrten, die das fremde Recht über Alles achteten, seinem wahren Geiste nach unbekannt, und so geschah es, daß sie lange Zeit, ohne allgemeine Grundsätze über diesen Gegenstand aufzustellen, immer nur auf die Worte der Lehnbriefe und auf den Satz bauten, daß ein jeder Mitbelehnter facto proprio die gesammte

Hand erhalte, und mithin ein gleiches Recht am Lehne haben müsse. Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Sächsischen Gesetze, die immer mit dem Zustande der Rechtswissenschaft in der genauesten Verbindung standen, so unbestimmt in diesem Punkte sind, wenn der Gerichtsbrauch, wie wir unten sehen werden, in Ansehung der ersten Frage [bis zu ihrer gesetzlichen Entscheidung durch das Rescript vom 1. Jul. 1797. zweifelhaft war;] in Ansehung der dritten der oben aufgestellten Behauptung gerade entgegen gesetzt, und nur in Ansehung der zweiten mit der richtigern Meinung übereinstimmend ist.

Anmerk. Der Beweis für die im §. aufgestellten drey Grundsätze wird weiter unten geliefert werden. — Verlangt man Gründe für die den ältern Rechtsgelehrten gemachten Vorwürfe, so verweise ich den Leser nur beyläufig auf die oben angeführte Samml. alter Urtheile bey dem Zobelschen Lehnrechte p. 109 und 111. und auf Carpzovs definit. for. Const. 29. P. III. def. 10. — Die Chursächs. Constitutionen entscheiden nur Const. 29. P. III.) einen ganz besondern Fall, und die neusten Lehnsgesetze sind blos, soviel die Lehnsfolgeordnung der präsentirten Mitbelehnten betrifft, bestimmter wie die ältern. S. Lehnsmandat VII. 4.

§. 34.

Das Recht, vermöge dessen Kinder und Mitbelehnte in das Lehn folgen, wurde im allgemeinen dahin bestimmt, daß die erstern allein beneficio patris, die letztern aber jure proprio zur Lehnsfolge gelangen. Jene Bestimmung wurde durch das fremde Recht veranlaßt [1]); diese erhielt durch die Lehre von den Lehnsschulden mehrere Ausnahmen [2]).

1) S. die Const. elect. 47. P. III. und das Torg. Ausschreiben Tit. welchergestalt die Agnaten.

2) S. die Const. elect. 48. P. III. und weiter unten das Kap. von den Lehnsschulden.

§. 35.

3) Das Eigenthum des Vasallen am Lehne wurde überhaupt nach der Einführung des fremden Rechts mehr nach longobardischen, als nach deutschen Grundsätzen beurtheilt. Indessen konnte doch hierinne die ehemalige Freiheit der Vasallen nur durch wiederholte Gesetze [1]) und nie so sehr eingeschränkt werden, daß nicht immer Spuren seiner ehemaligen Rechte übrig geblieben wären [2]). Aber jede Veräußerung des Lehns, und jede Verbindlichkeit, womit es beschweret werden sollte, erforderte von nun an die Einwilligung der Mitbelehnten [3]).

1) S. die Const. el. 48. 49. P. II. und Mand. Churfürst Johann Georgs I. wie sich bey Verkauf- und Vertauschung der Lehngüter gegen den Lehnherren zu verhalten, d. d. den 6ten Jul. 1622.

2) S. Lehnsm. Tit. VI.

3) Jedoch wurde diese Einschränkung des nutzbaren Eigenthums durch die Lehnsreversalen nicht wenig gemildert. Diese sind vielleicht so alt, als die Sächs. gesammte Hand selbst. S. Horns Frid. Bellic. unter den Urk. n. 52.

§. 36.

4) Um das Recht der Lehnsfolge den Mitbelehnten zu sichern, erhielten sie nach Anleitung des fremden Rechts, theils den Vorkauf, theils das Recht der Vindication, wenn das ohne ihre Einwilligung

veräußerte Gut nach der Ordnung der Lehnsfolge an sie verfiel [1]). Was endlich 5) die Sonderung des Lehns vom Erbe betraf, so wurden auch hierinne die Grundsätze des gemeinen Rechts, jedoch mit einigen Ausnahmen, angenommen [2]).

1) S. die Const. el. 48. 49. 50. P. II. und das Torg. Ausschr. in dem angef. §. — In wiefern nach alten deutsch. Rechten auch die Kinder ein solches Vindicationsrecht hatten, untersucht Schilter ad ius feud. Alem. C. 64. §. 6. Vergleiche Wilke Ticem. unter den Urkunden n. 132. Durch das Torg. Ausschr. wurde es in Beziehung auf jene gänzlich aufgehoben.

2) S. die Beweisstellen in dem Kap. von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

§. 37.

Außer diesen Veränderungen, durch welche das K. S. Lehnrecht seine heutige Gestalt erhielt, verdient hier noch die Bemerkung ihren Platz, daß die gesammte Lehnsverfassung des Königreichs Sachsen durch eine genauere Bestimmung dessen, was der Vasall bei Muthung und Erneuerung der Lehn und gesammten Hand zu beobachten hat, und überhaupt durch die Festsetzung der Form, die eine jede rechtliche Handlung des Vasallen haben soll, nicht wenig an Ordnung und Zusammenhang gewonnen hat [1]).

1) Alles dieses wird durch die bereits angeführten Lehnsmandate bestätigt.

Des Königlich Sächsischen Lehnrechts

Erster Abschnitt.

Von der Erwerbung eines Königl. Sächsischen Lehns.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe eines Königl. Sächs. Lehns.

§. 38.

Ein Königlich Sächsisches Lehn ist eine Sache, woran dem Vasallen das nutzbare Eigenthum von dem König zu Sachsen unter der Bedingung gereicht wird, daß er sich gegen diesen nicht allein zur Lehnstreue, sondern auch zur vollkommenen Unterthänigkeit [1]) verpflichtet. Es weicht also der Begriff eines Königlich Sächsischen Lehns darinne von dem gemeinen Rechte ab, daß der Vasall jederzeit auch für seine Person ein Königlich Sächsischer Unterthan ist [2]).

1) Sachsen gehörte schon vor Aufhebung des deutschen Reichs zu den sogenannten geschlossenen Ländern [Territoriis clausis] d. h. die in dem Bezirke desselben liegenden Rittergüter waren schon damals der Landes-Hoheit des Churfürsten von Sachsen unterworfen: auch war daselbst schon damals der volle Landsassiat (Landsässerey) angenommen, nach wel-

chem die Vasallen auch für ihre Person als Unterthanen betrachtet wurden. *Chr. H. Geisler* de Landsassiatu. Marb. 1781. [S. (*C. E. L. Hüttich* Praes. *C. G. Biener* juris publici et feudalis Saxon. de jurisdictionis feud. in terris Saxon. Elect. conditione hodierna (Lips. 1801. 4.) §. 1. p. 5. Haubolds Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts §. 391. not. a. S: 438.]

2) Ueber die Geschichte dieses Satzes kann man, außer den Deductionen, die deswegen in den vorigen Zeiten mit Schwarzburg, Schönburg und andern Häusern gewechselt worden sind [S. Benjamin Gottfried Weinart Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen (Meißen 1802. 2. B. 8.) B. 1. S. 161. u. f. u. S. 189. u. f.] vergleichen: Adam Fried. Glafey Geschichtmäßige Erörterung der Frage: ob ein jeder Chur- und Fürstlicher Sächsischer Lehnsmann zugleich ein Landsaß und Unterthan sey? Leipzig 1719. 4. [S. auch Adelungs Einleitung in das Directorium zur Süd. Sächs. Geschichte, S. XLII. u. Weißens Geschichte des Königreichs Sachsen. B. 1. S. 6. u. f.] — Hier nur die Hauptzüge derselben: Im Mittelalter, wo Unterthanen- und Vasallenpflicht fast in einander flossen, wo Landeshoheit, dem Namen und der Sache nach, größtentheils noch unbekannt war, wo die Lehnsverbindlichkeit, in Vergleichung mit dem Verhältnisse, aus welchem in der Folge die Unterthänigkeit entstand, bey weitem das festere Band war, warf man über das eigentliche Verhältniß des Vasallen zum Lehnsherrn selten oder nie eine Frage auf, und die Worte des Lehnseydes waren eben so unbestimmt, als der Gegenstand desselben. In dem funfzehnten Jahrhundert veränderte sich der Schauplatz. Die Verfassung erhielt nach und nach mehr Bestimmtheit, und die Macht der Fürsten reifte ihrer heutigen Vollendung entgegen. Jetzt mußte nothwendig jenes Verhältniß auf die eine oder auf die andere Art bestimmt werden. Im südwestlichen Theile von Deutschland waren die Fürsten minder glücklich, als in dem nördlichen. Dort war der Umfang ihrer Besitzungen weniger beträchtlich; dort konnte der

Kaiser die Versuche der Ritterschaft, sich unabhängig zu machen, leichter unterstützen; dort entstanden, eben in jener kritischen Periode, veranlaßt durch mehrere Umstände, Verbindungen unter den Rittern, die selbst der vereinigten Macht der Fürsten trotzten. Ganz anders stand es mit allen diesen Dingen im mitternächtlichen Deutschland, und den Sächsischen Fürsten kam noch unter andern der Umstand zu statten, daß sich ihre Landeshoheit aus der Gewalt entwickelte, die sie in frühern Zeiten als [höhere] kaiserliche Beamte [welche ganzer Provinzen vorgesetzt waren] ausübten. (Man vergl. den Vertrag zwischen Heinrich dem Erlauchten und den Thüringschen Grafen v. J. 1249. bei Glafey a. a. O. S. 25. und in Horns Heur. III. S. 308.) Sie drangen also mit der für sie günstigsten Auslegung des Lehnseydes vollkommen durch. Um jedoch allen Einwendungen dagegen für die Zukunft vorzubeugen, wurde im Jahre 1532 (S. Glafey a. a. O. S. 14.) zu dem ursprünglichen Lehnseyde noch die Erbhuldigung hinzugefügt. Es mußten von nun an die Vasallen versprechen: „auch alles andre zu thun, zu halten und zu lassen, was getreue Unterthanen gegen ihren Landesfürsten und Obrigkeit von Gottes, auch Gewohnheit und Rechts wegen zu thun schuldig." — Die Streitigkeiten, die deswegen, besonders mit den Lehngrafen entstanden, gehören nicht zu unserem Zwecke. [Selbst auf solche Vasallen welche feuda extra curtem besaßen, ist dieser Grundsatz ausgedehnt worden, z. B. auf die Grafen von Pappenheim nicht blos wegen ihres von Sachsen relevirenden Reichserbmarschallamtes, sondern auch wegen ihrer in Schwaben gelegenen Herrschaft dieses Nahmens. S. die Abhandlung über die Lehnsabhängigkeit des H. R. R. Erbmarschallamtes in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. B. 8. No. III. S. 244. u. f.]

§. 39.

Alle Güter, auf welchen keine Vasallenpflichten haften, werden Erb- oder Allodialgüter genannt. Hier-

her gehören vorzüglich diejenigen, die von der Regierung in Lehn und Würden (jedoch jederzeit mit dem Zusatze: unbeschadet ihrer Erblichkeit,) gereicht werden, und [gleich den Ritterlehnen] theils amt-, theils schriftsässige Rittergüter sind [1]). In Ansehung ihres Ursprungs sind sie entweder ursprüngliche Freigüter des Sächsischen Adels, [welche aber gleiche Vorrechte mit den Ritterlehnen erhalten haben] oder solche, die aus Lehn in Erbe verwandelt wurden. Nur muß im letztern Falle der Lehnbrief, wenn sie nicht für Erblehngüter gehalten werden sollen, ausdrücklich bezeugen, daß ihnen die Lehnseigenschaft gänzlich genommen worden ist. [Lehnsmandat V, 5.] Bei allen diesen Gütern muß die Belehnung auf eine jede mit dem Besitzer derselben vorgehende Veränderung binnen Jahr und Tag gesucht und empfangen werden [2]). Und bei denen in manu dominante sich begebenden Fällen ist die Erneuerung der Lehn binnen der genannten Frist dann nothwendig, wenn diese Güter aus Lehn in Erbe verwandelt und die Erneuerung auf jeden Fall vorbehalten worden. Lehnsman. V, 4.

1) Bekanntlich werden in Sachsen auch alle Erbgüter gerichtlich in Lehn und Würden genommen, S. Schotts Inst. jur. Sax. Lib. II. Sect. II. §. 23. [u. Haubold §. 187. S. 190.] indessen giebt es doch einige wenige schriftsässige Rittergüter, wo die gerichtl. Lehnsreichung wegfällt. S. das Lehnsmandat V, 4.) Römer führt in seinem Staatsrechte (Th. II. S. 315.) als ein Beyspiel davon an das altschriftsässige Allodialrittergut Bräunsdorf im Bezirk des Amtes Freiberg; auch soll noch hierher gehören Reichstädt in dem nemlichen Amte und Reinhardtsgrimme im Amte Dippoldiswalde. Uebrigens ist es falsch wenn Römer a. a. O. behauptet, daß nur schriftsässige Allodialgüter von der Lehnscurie verliehen werden.

2) Auf die Belehnung mit einem Allodial-Rittergute ist in der Regel das anwendbar, was weiter unten von der eigentlichen Belehnung gesagt werden wird; z. B. in Ansehung der Zeit, wenn sie zu suchen ist, in wiefern ein Bevollmächtigter dabey zugelassen wird u. s. w. Jedoch zieht die Unterlassung der Lehnsmuthung hier nicht den Verlust des Lehnes nach sich, sondern nur Strafprácepte, oder sogleich willkührliche Bestrafung wenn das Lehn in Erbe verwandelt worden ist, [außer dem Lehnsmandate vergl. man den Befehl vom 4. Jul. 1781. in der II. Cont. Cod. Aug. I. 1169.] Einige unter den Allodialgütern, die von der Lehnscurie zu Dresden verliehen werden, haben sogar Mitbelehnte; deren gesammte Hand jedoch nichts anderes ist, als das condominium agnatorum in bonis avitis allodialibus. Uebrigens findet bey diesen Gütern der modus succedendi allodialis statt, wenn auch bey einigen die Ordnung der Erbfolge nach Lehnrecht bestimmt seyn sollte. [Daß in der Regel bey den Allodial-Rittergütern die Mitbelehnschaft nicht statt findet, zeigt ein Befehl vom 18. Jul. 1786. in II. Cont. C. A. I. 1173. — Ferner ist durch ein andres Rescript vom 9. März 1790. l. c. 1175. entschieden: daß die in einem Nachlasse befindlichen Allodial-Rittergüter, bey einer Erbeinsetzung in sämmtliches Vermögen des Testators nicht ausdrücklich benannt werden müssen, und daß ein gehörig legitimirter Testaments-Erbe, sofort aus dem Testamente, ohne daß es einer Tradition von Seiten der Intestat-Erben bedarf, die Lehn daran suchen kann.]

Zweites Kapitel.

Von den Gütern und Sachen welche zu Lehn gereicht werden.

§. 40.

Unter einem adlichen Lehne wird in der Regel nur ein Rittergut verstanden. Die politischen Vorrechte also, die nach dem Königlich Sächsischen Rechte den Rittergütern überhaupt zukommen [1]), sind auch mit den adlichen Lehnen verbunden, ohne daß man behaupten könnte, daß ein lehnbares Rittergut vor einem Allodialen einen Vorzug habe [2]).

1) Man vergl. über diese Vorrechte Schotts Inst. jur. Sax. Lib. I. Sect. II. Cap. III. M. I. §. 3. ff. und die daselbst angeführten Schriften. [Vorzüglich gehören hierher: 1) *Augustini a Leyser* de juribus praediorum nobilium in primis Saxonicorum Helmst. 1718. 4. und in dessen Medidat. ad D. Spec. 665. 2) Fried Benedict Weber Oeconomisch Juristische Abhandlung über die Rittergüter, deren Eigenschaften, Rechte, Freiheiten und Befugnisse in Chursachsen. Leipz. 1802. 8. 3) Haubolds Lehrbuch des K. S. Privatrechts §. 388—393. S. 434. u. f.]

2) Jedoch kann man wohl mit Grunde behaupten, daß die meisten dieser Vorrechte in der Lehnsverfassung des Mittelalters ihren Ursprung haben, oder dadurch ihre Bestätigung erhielten.

§. 41.

Wer mit einem Rittergute belehnt wird, erhält auch alles das zur Lehn, was zu diesem Rittergute an liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten gehört. Jedoch ist über die Frage: in wie fern ein Pertinenzstück eines Lehngutes für eine Lehnspertinenz zu halten sey? folgendes zu bemerken: 1) wenn über die Lehnseigenschaft eines Beistückes Streit entsteht, so muß jederzeit durch einen Beweis die entgegengesetzte Vermuthung entkräftet werden [1]. 2) Erbgüter (z. B. Bauergüter, die unter der Gerichtsbarkeit des Rittergutes stehn), welche von einem Vasallen zum Gute gebracht werden, sind, ohngeachtet der Vasall die Absicht hatte, daß sie beständig bei dem Gute bleiben sollten, oder ohngeachtet sie zugleich mit dem Rittergute erworben worden sind, dennoch keine Lehnspertinenzen [2]. 3) Diese Güter werden nur dadurch zu Lehnspertinenzen, daß sie besonders in Lehn genommen, und sodann in den Hauptlehnbrief eingerückt werden [3].

1) S. die Dec. el. 57. und unten das Kap. von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

2) Lehnsmandat VI, 2. Es wird hier zugleich die Frage bestimmt, in wie fern der Vasall solche Beystücke vor seinen eignen Gerichten verpfänden kann. [S. Haubold a. a. O. §. 204. not. e. S. 215. Uebrigens ist der in dem Text sub 2. aufgestellte Grundsatz nicht ausdrücklich in der angeführten Stelle des Lehnsmandates enthalten, sondern kann nur daraus gefolgert werden: daß die Beystücke eines Lehns noch Erbe oder Allode genannt werden, wenn sie zugleich mit dem Lehne erworben wurden, ja selbst wenn sie in der nemlichen Kaufsumme begriffen gewesen sind; obschon sie unter dieser Voraussetzung nur mit Einwilligung des Lehnherrn verpfändet werden können.]

3) Lehnsmandat IV, 2. — Jedoch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Zuwachs, den das Lehngut per alluvionem vel vim fluminis erhalten hat, für eine Lehnspertinenz zu halten ist. S. C. G. Einert D. de incremento vel adluvione vel fluminis vi fundo feudali adiecto, tributis sexagen. haud obnoxio. Leipz. 1772. 4. Der Grund jener Behauptung beruht auf einem in dieser Diss. angef. Rescripte vom 6ten Aug. 1770 und auf dem gemeinen Rechte I. F. 4. §. pen.

§. 42.

Zu den Gerechtigkeiten und Regalien, die gewöhnlich mit Rittergütern verbunden sind [1]), mit denen jedoch der Vasall ausdrücklich beliehen seyn muß [2]), gehören besonders I. die Jagdgerechtigkeit [3]). Ist einer damit ohne nähere Bestimmung beliehen worden, so wird darunter nur die niedre Jagd verstanden [4]). II. Die Gerichtsbarkeit, bei welcher ebenfalls im gleichem Falle nur die niedere vermuthet wird [5]). III. Das Recht, Metalle zu graben [6]).

1) Doch giebt es Fälle, daß Regalien besonders und nicht als Annexum eines lehnbaren Rittergutes verliehen worden. Ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art ist das Postregal das mit dem Titel eines Generalerbpostmeisters im Jahre 1697. an den Generalmajor, Jac. Heinr. von Flemming verliehen wurde. Zwar trat er im Jahre 1700. gegen ein Aequivalent von 150,000 Thlr. es wieder an die Kammer ab, jedoch behielt noch sein Bruder, der Generalmajor Joachim Friedr. von Flemming, das Prädicat eines Generalerbpostmeisters, bis er ihm in der Folge ebenfalls gegen eine gewisse Summe Geldes entsagte. S. (Klotzschens) Abh. von Ankunft und Wachsthum des Chursächsischen Postwesens in Klotzschens und Grundigs Samml. verm. Nachrich-

ten zur Sächsischen Geschichte. Th. VII. S. 222. Auch ist die Gerichtsbarkeit auf einem allodialen Rittergute oft lehnbar. S. ein Beyspiel in Karl Aug. Just de feudo iurisdictionis sine baculo epistola, in Zepernicks Miscellaneen z. Lehnrecht B. 3. n. 20.

2) [d. h. er muß einen besondern Titel der Erwerbung haben, welcher auch in undenklicher Verjährung bestehen kann. Mit den größern Vasallen aber wurden wegen der Regalien seit der Ausbildung der Landeshoheit Rezesse geschlossen, unter welchen gegenwärtig nur noch der Schönburgische vom 4ten May 1740. erwähnt zu werden verdient, der aus zwei Urkunden besteht, von denen die erste die damaligen Böhmischen, seit dem Teschner Frieden aber Sächsischen Lehnsherrschaften, Glaucha, Lichtenstein und Waldenburg, der zweite die Grafschaft Hartenstein und Stein betrift. Den besten Abdruck derselben s. in der Topographie von Schönburg im Anhang S. 1 und S. 25.]

3) [Wie in Sachsen die Regalität der Jagd besonders durch den Ankauf der größern Waldungen und einzelner Jagdgerechtigkeiten entstanden sey, geht besonders aus einer Abhandlung hervor, die ein Verzeichniß der Güter enthält, welche der Churfürst August bis zum Jahre 1569. an sich gebracht hat, in dem neuen Museo B. 2. H. 1. S. 87. Man vergleiche auch Weißens Geschichte der Chursächsischen Staaten B. 4. S. 168. u. f.

4) *Berger* Oecon. forens. L. II. Tit. 2. th. 8. n. 2. *Wernher* Obser. for. P. V. Obs. 58.

5) S. Horns Jurispr. feud. C. VII. §. 12. Es ist eine bekannte Frage: ob die Erbgerichtsbarkeit, als ein ursprünglich mit der Gewalt der Rittergutsbesitzer über ihre Bauern verbundnes Recht zu Folge der Geschichte betrachtet werden müsse? — Kaum aber dürfte diese Frage einer für ganz Deutschland

gültigen Beantwortung fähig seyn, und was Sachsen betrifft, so würde ich sie verneinen. Ohne diese Behauptung hier weiter ausführen zu können, berufe ich mich nur auf folgende Urkunden: in Wilkens Ticemann. n. 57. 127. 147. 150. und in Horns Frid. Bell. n. 58. [S. Weiße Sächs. Geschichte 1. B. S. 289, wo Gerichtslehne der Landgrafen von Thüringen unter dem Namen Comitiae aus dem 13. Jahrhundert erwähnt werden.]

6) So haben die von Schönberg zu Seiffen, und die Grafen von Bünau zu Neuzeissing das Recht, die geringern Metalle zu graben, und Bergämter deswegen zu bestellen. Auch gehörten hierher vor der Theilung die Grafen von Einsiedel im Amte Wendelstein. S. Schotts Inst. jur. Sax. Lib. II. Sect. I. §. 16. not. 3. [Eigentlich ist die Berg-Belehnung nicht nach dem Contractu feudali zu beurtheilen, sondern als ein eigenthümlicher durch das Bergrecht bestimmter Contract zu betrachten. S. Haubold. §. 247.]

§. 43.

Außer den Rittergütern verdienen hier noch einige Arten der Lehne angeführt zu werden, die man ebenfalls in gewisser Rücksicht zu den adlichen rechnen kann. 1). [Dahin gehören 1), die ehemaligen Erbhofämter der Churfürsten von Sachsen 2). Von diesen war noch in den neuern Zeiten das Erbmarschallamt übrig, womit das neu ausgestorbene Geschlecht der Grafen von Löser beliehen war, 3) ohne daß das Amt auf einem bestimmten Gute gehaftet hätte. Der jedesmalige Erbmarschall war als solcher Director der Landschaft und zugleich landschaftlicher Obersteuereinnehmer. 4)

1) Wenigstens wegen der Personen, denen sie gereicht zu werden pflegen, nicht aber weil gewisse iura nobilitatis realis mit ihnen verbunden sind, oder waren.

2) Vergl. Römers Churf. Staatsrecht. Th. I. Hauptabschn. II. Absch. 6. von den erblichen Hofämtern der Churfürsten von Sachsen; und Joh. Gottlob Horns Handbibl. von Obersachsen, Th. I. welcher sich ausschließend hierauf bezieht. [Man vergl. auch Weiße Geschichte der Chursächs. Staaten B. 1. S. 228 u. *Zachariae* Hist. feud. nobil. §. 6. p. 15. Diese Aemter dürfen nicht mit den in der 1. Anmerkung z. 2ten §. erwähnten zur Zeit der Reichsverfassung von dem Churfürsten als Afterlehne verliehenen verwechselt werden.]

3) [Schon vor dem Aussterben der Gräflich Löserschen Familie wurde dieses Amt von einem Erbmarschallamts-Verweser, welchen der König ernannte, bekleidet; auf dem letzten Landtage 1820—1821, aber, wo jenes Ereigniß zuerst eingetreten war, wurde durch ein königlich Decret vom 2ten Sept. 1820. ein Landtagsmarschall ernannt, siehe Blümners Ausgabe der Landtagsordnung §. XII. not. 1. S. 25. u. f. Auch vergleiche man überhaupt Zachariä über die Verleihung des Erbmarschallamtes der Chursachsen; in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. N. VI. S. 90—107. Wegen der ehemaligen Erbfolge in das Erbmarschallamt, die wenigstens noch ein historisches Interesse haben kann vergl. den Anhang.] Außerdem wird noch die Familie derer von Marschall angeführt, die mit dem Erbmarschallamte der Landgrafschaft Thüringen beliehen wurde; ohne daß damit noch besondere Vorrechte verbunden gewesen wären. [Canzler in dem Tableau historique de L'Electorat de Saxe p. 9. not. m. nennt statt jener Familie die von Ebersberg.]

§. 44.

2) Lehnstämme, in wie fern sie von dem Lehnherrn auf vorhergegangene Oblation zu Lehn gemacht worden sind. [1]) Bey diesen Lehnstämmen tritt Alles das ein, was von der Muthung und Erneuerung der

Lehn und Mitbelehnschaft [2]), von der Lehnsfolge u. s. w. weiter unten gesagt wird. Lehnsmandat I, 14.

1) Ein solcher Lehnstamm ist daher ein wahres feudum pecuniarum. Man vergl. Schaumburg Einleitung in das Chursächs. Recht Th. 3. Sect. II. §. 14 u. 15. *Kind.* Diss. de feudo pecuniario. Leipz. 1771. 4. [ingleichen S. *L. T. Fischer* Promtuarium juris feud. (Spec. I—III. Lips. 1801—1803. 8.) Spec. I. 287.] — Ein anderes Beyspiel eines Sächs. Geldlehns (jedoch von einer andern Gattung) welches darinne bestehet, daß der Churfürst August den jedesmaligen Erbmarschall der Chur Sachsen mit einem Kapital v. 6000 fl. belehnte. s. in *Püttmann* elem. jur. feud. Adpend. n. 1.

2) Nur wenn ein solcher Lehnstamm von einem Gute auf das andere gelegt wird, braucht die Lehn oder gesammte Hand nicht gesucht zu werden.

Anmerkung zum 44sten §. Außer diesen Lehnen könnte man noch mehrere andere Arten aus der Geschichte nahmhaft machen. Z. B. Feuda castri cum jure aperturae. S. Horns Frid. Bell. n. 116. und *Püttm.* Obs. jur. feud. c. 6. Noch jetzt giebt es adliche Sattelhöfe, die lehnbar, aber nicht mit den eigentlichen Rittergütern zu verwechseln, sind. S. J. L. E. Püttmann über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freiheiten mit Urkunden. Leipzig. 1788. 8. [Haubold a. a. O. §. 389. S. 435.]

Drittes Kapitel.

Von dem Lehnherrn.

§. 45.

Die Lehnherrlichkeit über die Königl. Sächs. Lehne, stehet dem König, theils als Landesherrn, in seinen Erblanden, theils als Administrator, in dem Stifte Meißen zu [1]).

1) Nach der Verschiedenheit des Rechtsgrundes, aus welchem dem Könige von Sachsen die Lehnherrlichkeit zusteht, ist auch der Lehnseyd verschieden, den die Vasallen zu schwören haben. Denn im erstern Falle wird die Lehnstreue dem Könige von Sachsen und seinen männlichen Leibeslehnserben, nach dem Abgange derselben aber der Ernestinischen Linie, und nach dem gänzlichen Aussterben des Hauses Sachsen den Landgrafen von Hessen; im letztern Falle dagegen dem Könige von Sachsen und seinen in der Postulation begriffenen Nachfolgern angelobt.

Anmerk. 1. zu § 45. Die bekannte Streitfrage: ob dem Hause Sachsen die Landeshoheit über die Sächsischen Stifter zustehe, hat auf unsern Gegenstand keinen Einfluß. — Uebrigens kann nicht behauptet werden, daß dem Kapitel ein lehnherrliches Miteigenthum zustehe: ob es wohl bei eintretender Sedisvacanz allerdings zu der Ausübung der lehnherrlichen Rechte befugt seyn dürfte. In

dem Stifte Naumburg war daher besondere Observanz, daß der Vasall dem ältesten Stiftsrathe mittelst Handschlages angeloben mußte, die lehnherrlichen Rechte des Kapitels bei eintretender Sedisvacanz anzuerkennen. S. *Jo. Nic. Schwartz* de officiis vasalli Saxonici in petenda investitura observandis. (Lips. 1786 4.) Prooem. §. 3. p. 8.

Anmerk. 2. zu § 45. Von der Lehnherrlichkeit des Königs von Sachsen ist seine Landeshoheit in Beziehung auf die Lehne wohl zu unterscheiden.

Anm. 3. z. § 45. Wegen der besondern Lehnsverfassung des sonst zu Sachsen gehörigen Amtes Treffurth s. von Römers Chursächs. Staatsrecht II, S. 321. [Die besten Nachrichten hierüber findet man in Justs Verfassung der Ganerbschaft Treffurth und dazu gehörigen Voigtey Dorla in dem neuen Museo für die Sächsis. Geschichte B. 3. H. 1. No. II. S. 11—43. Besonders vergl. man über die Lehne der dasigen Lehn- und Burgmänner, welche keineswegs, wie Römer behauptet, gemeinschaftliche Ganerben waren Ebendaselbst. S. 28.]

§. 46.

Nach dieser Verschiedenheit der Rechtsgründe, auf welchem das lehnsherrliche Eigenthum des Königs von Sachsen beruht, ist auch die Frage zu entscheiden, in wie fern dem König von Sachsen ein prodominium directum simplex oder sublime zuzuschreiben ist? Nämlich was diejenigen Lehne betrifft, die er als Landesherr verleiht, so ist er hier schon deswegen als prodominus sublimis zu betrachten, weil diese Lehne nach den mit den Häusern Hessen und Brandenburg errichteten Erbverbrüderungen, jederzeit als zu dem Lande gehörig betrachtet werden müssen [1]). Ganz anders

(d. h. verneinend) müßte man diese Frage in Ansehung der Stiftischen Lehne beantworten, wenn man dem Hause Sachsen die Landeshoheit über diese Stifter zuschreibt. Denn alsdenn würde der König vermöge der Postulation, worauf sich doch sein prodominium unstreitig gründet, kein prodominium sublime erlangen können.

1) [Nach der richtigern Meinung ist wohl der König von Sachsen von jeher in Ansehung der Erbländischen Lehne ein Lehnherr im engern Sinne des Wortes (dominus directus in specie sic dictus) und nicht ein bloßer Prodominus gewesen, indem er durch Allodificationen der Lehne die Proprietät der Lehnherrlichkeit selbst ausübte. Auch enthält die obangezogene Erbverbrüderung, welche überdieß soviel Brandenburg betrifft, die damals erforderliche gewesene kaiserliche Bestätigung nicht erhalten hat (S. Weißens Geschichte der Chursächsischen Staaten B. 4. S. 196.) keine Beschränkung hierüber. (S. die Urkunden vom 9. November 1587. in Hellfelds Beiträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen B. 1. S. 108. u. f. und vom 30. März. 1614. in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorst. 2. S. 584.) Man vergleiche überhaupt *Christ. Adolph Deutrich* (Praes. Christ. Rau) de principum S. R. J. secularium inprimis Electoris Saxoniae dominio feudorum quae in Vasallos suos conferunt directo, non prodominio. Lips. 1803. 4.]

§. 47.

Uebrigens enthält die Landesverfassung keine besondern Schranken, welche der Ausübung des lehnherrlichen Eigenthums gesetzt wären [1]). Daher kann der Lehnherr die ihm eröffneten Lehne entweder zu sei-

nen Cammergütern schlagen, oder von neuem verleihen u. s. w.

1) Man müßte denn dahin rechnen, 1) daß der Churfürst auf dem Landtage im Jahre 1646. versprochen hat, daß mit Concession der Expectativen behutsam, und mit Beobachtung des Ritterstandes verfahren werden solle. (S. Cod. Aug. T. I. S. 257. 2.) daß die Veräußerlichkeit der Lehns- und Landesherrlichen Rechte an einem Lehne durch die Sächsische Erbverbrüderung eingeschränkt ist. [S. die Anmerkung zum vorigen §.] — Ob in dem Falle einer solchen Veräußerung auch die Landschaft einen Widerspruch erheben könne, kam vorzüglich in den bekannten Schwarzburgischen Streitigkeiten zur Sprache. Die Schriften, die bei dieser Gelegenheit erschienen, sind daher auch über diese Frage, die eigentlich in das Chursächsische Staatsrecht gehört, nachzusehn. [Der Widerspruch der Landschaft in der Schwarzburgischen Sache, welcher durch die bekannten Verträge vom 18. Dez. 1699. und vom 12. Juli 1702. veranlaßt wurde, betraf blos die Verzichtleistung auf die Hoheit über die Schwarzburgischen Lehne des Hauses Sachsen, keinesweges aber die Verzichtleistung auf die Lehnherrlichkeit, die vielmehr ausdrücklich vorbehalten wurde. S. Weißens Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 328. u. f.]

Viertes Kapitel.

Von den Personen, welche fähig sind, Rittergüter im Königreiche Sachsen zu erwerben.

Bauer de personis communis Saxonum manus capacibus, in f. Opusc. T. II. n. 58.

§. 48.

Unter einem Vasallen versteht man diejenige Person, der ein nutzbares Eigenthum am Lehne zusteht. Ist dieses nutzbare Eigenthum mit dem Besitze und dem Nießbrauche des Lehnes verbunden, so wird er der Hauptvasall oder Vasall in der engern Bedeutung genannt. Im entgegengesetzten Falle aber, und wenn ihm ein Miteigenthum nur wegen der Lehnsfolge zugesichert ist, heißt er ein Mitbelehnter. Derjenige, der die Lehnspflicht im Namen eines andern, dem eigentlich das nutzbare Eigenthum am Lehne zusteht, auf sich nimmt, wird Lehnträger genannt, und ist von dem Lehnsbevollmächtigten wohl zu unterscheiden, der die Lehnspflicht nicht, wie jener, in seine eigne, sondern in die Seele dessen, der ihn bevollmächtigte, schwört [1]). Solche Lehnträger müssen besonders in Sachsen ganze Collegia, Corpora und Communen, wenn sie Lehngüter besitzen, aus ihrem Mittel bestellen. Lehnsmandat I, 2. III, 2.

1) Lehnsbevollmächtigte müssen jederzeit von Weibern, welche in der Lehn oder Mitbelehnschaft stehn, zur

Muthung derselben bestellt werden. Lehnsmandat III, 2. Außerdem kommen solche Lehnsbevollmächtigte noch in allen den Fällen vor, wo ein Vasall die Lehn oder Mitbelehnschaft durch einen Mandatarius muthen kann. — [Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Lehnträger jederzeit eine lehnsfähige Person seyn muß. Wesentlich verschieden von dem Lehnträger (Provasallus Vicarius) ist der eigentliche Provasall, der aus eigner Macht sämmtliche Rechte des nutzbaren Eigenthums mit Ausschluß der Proprietät desselben ausübt, als z. B. der Prälat in Ansehung der Passiv-Lehne seines Stifts.] Endlich ist von allen diesen Personen noch der Lehnssubstitut zu unterscheiden, der die Lehndienste statt einer lehnsunfähigen Person, welche ein Lehn erwarb, leistet. [S. Johann Christian Conrad Schröders Abhandlung über die Lehnträger und Lehnsvormünder. Leipzig 1801. 8.]

§. 49.

Lehnsunfähig wird in der weitern Bedeutung eine Person genannt, welche das nutzbare Eigenthum am Lehne nicht erwerben kann, in der engern Bedeutung aber, welche nicht geschickt ist, die auf dem Lehne haftenden Ritterdienste zu leisten. Es kann aber von der Lehnsunfähigkeit theils in Beziehung auf die erste Erwerbung, theils in Beziehung auf die Lehnsfolge die Rede seyn. Ob nun wohl hier dieser Gegenstand vorzüglich aus dem ersten Gesichtspunkt betrachtet wird, so ist doch in der Regel alles, was von dem ersten Falle gilt, auch auf den zweiten anwendbar [1]). Da in Sachsen die Lehnsfolge auf der gesammten Hand beruht, so muß sowohl von den Personen, welche des Lehns, als von denen, welche der Mitbelehnschaft unfähig sind, gehandelt werden. Jedoch ist es nicht nothwendig, beide Rücksichten in der wissenschaftlichen Dar-

stellung zu trennen, da in der Regel beide Fragen nach denselben Grundsätzen zu beantworten sind [2]).

1) Einige Ausnahmen werden wir an ihrem Orte bemerken. — Hier nur die allgemeine Bemerkung: Der Lehnherr kann zwar jederzeit lehnsunfähige Personen zu der ersten Erwerbung eines Lehnes lassen, aber nicht immer zur Lehnsfolge in dasselbe.

2) Jedoch giebt es auch hier Ausnahmen (S. das Lehnsmandat VII, 3.), wovon an einem andern Orte wird gesprochen werden.

§. 50.

Zu den in der weitern Bedeutung lehnsunfähigen Personen gehörten sonst: 1. Alle die welche nicht dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß zugethan waren, da sie überhaupt nicht zur Erwerbung und Besitz unbeweglicher Güter gelassen würden [1]).

1) [S. Lehnsmandat v. 1764. VII. §. 3.] Hommels Akad. Reden über Mascov p. 143. *Schott* institt. jur. Saxon. L. I. Sect. II. C. II. §. 1. n. 4. [Es ist jedoch die Religionsverschiedenheit jetzt kein Hinderniß der Ansässigkeit und Lehnsfähigkeit mehr. S. wegen der Gleichstellung der Katholiken den Posener Friedensschluß vom 11. December 1806. art. 5. und das Mandat v. 16. Febr. 1807. In Beziehung auf die Reformirten das Mandat von 18. März. 1807. und in Ansehung der griechischen Christen das Patent vom 22. April 1814. in dem General-Gouvernements-Blatt für Sachsen v. d. J. No. 47. S. 557; ausdrücklich genehmigt mittelst Rescripts vom 7. August 1815. Man vergl. übrigens Haubolds Lehrbuch des Königl. Sächsis. Privatrechts §. 108. S. 111. Auch ist noch hierbei die allgemeine Gleichstellung der christlichen Hauptconfessionen durch die deutsche Bundes-Acte v. 8. Juni 1815. art. 16. zu erwähnen. S. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 432.] Es muß dem-

E

nach auch wegfallen, daß Auswärtige wenn sie ein Lehen erwerben wollen, ein Zeugniß beibringen müssen, daß sie dem lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind. S. Wabst Justiz Verf. Sect. II. C. I. p. 77. Uebrigens ist es irrig, wenn derselbe Verfasser behauptet, daß in dem angegebenen Fall von der Lehnscurie an das geheime Consilium habe Bericht erstattet werden müssen. Auch waren die Versuche der Ritterschaft, das Indigenat in Ansehung der Rittergüter einzuführen, in Sachsen vergeblich. Man s. P. v. Ludewig Germ. princ. Lib. III. Cap. V. §. 10. not. d.

§. 51.

Zu den des Lehns unfähigen Personen (in der engern Bedeutung) gehören in Sachsen I. Weiber, und es sind daher die Königlich Sächsischen Lehne in der Regel Mannlehne [1]). Jedoch ist zu bemerken; a. daß von der Dresdner Lehnscurie Weiber von jeher zur Erwerbung eines Mannlehns unweigerlich, und ohne daß darüber an die höchste Behörde Bericht erstattet wird, gelassen werden. b. Daß hingegen ehedem von den Stiftischen Lehnscurien in diesem Falle Bericht an das geheime Consilium mit beigefügtem Gutachten zu erstatten war [2]). (S. Rescript vom 8ten Aug. 1740. an die Stiftsregierung zu Merseburg und vom 2ten April 1742. an die Stiftsregierung zu Zeitz, in der Forts. des C. A. p. 1007.) c. Daß Weiber nirgends zu Mitbelehnten bei einem neuerworbenen Mannlehne (außer auf erlangte Dispensation) gelassen werden [3]). Lehnsmandat VII. 3. d. Daß, im Falle eine Frau zur Lehn oder Mitbelehnschaft an einem Mannlehngute gelangt, sie diese dennoch blos auf ihre männlichen Leibeserben vererbt [4]). S. Lehnsmandat a. a. O.

1) Alles dieses leidet natürlich eine Ausnahme bei den Weiberlehnen; wovon an einem andern Orte ein mehreres erwähnt werden wird.

2) [Wie fern dieses, besonders jetzt, auf die Lehne des Hochstifts Meißen in Beziehung auf das geheime Kabinet anzuwenden, ist uns nicht bekannt.]

3) Dennoch leidet diese Regel im folgenden Falle eine Ausnahme: Wenn ein Frauenzimmer ein Mannlehn erwirbt, und es sodann wiederum [an einen Sohn oder Mitbelehnten] veräußert, so kann sie sich daran die gesamte Hand vorbehalten; (die jedoch nur auf ihre männlichen Descendenten übergehet) vermöge eines den 20. März 1782. erlassenen Rescripts. Siehe *Globig* de rebus dubiis in jure feudali obs. XIV. §. 4. p. 104. [auch in II. Cont. C. A. I. p. 1171.]

4) Die Streitfrage des gemeinen Rechts: in wie fern ein einer Frau geliehenes Lehn schon deswegen die Natur eines Mannlehnes verliere? ist also bei uns verneinend entschieden. Man vergl. *Bauer* a. a. O. §. 2. *Püttmann* Observationes jur. feud. c. 23. *Horn* Decas observationum feudalium (Vit. 1717.) obs. 9. Es leidet also hier die Regel, daß alle, die dem ersten Erwerber gleich sind, auch in das Lehn folgen können, eine Ausnahme. — Auch muß in dem Lehnbriefe, in welchem einer Frau die Lehn oder gesamte Hand an einem Mannlehne ertheilt wird, ausdrücklich die Clausel enthalten seyn, daß sie die Lehn oder gesamte Hand nur auf ihre männlichen Descendenten verfällen solle.

§. 52.

Ferner gehören dahin II. alle diejenigen, die durch ein Gemüths- oder Leibesgebrechen zur Leistung der Vasallenpflicht und der Lehnsdienste untüchtig sind [1]). Z. B. Taube und Stumme, melancholische Personen u. a. Rescr. vom 14. Octob. 1745. [2]) in der Forts. des Cod. Aug. p. 1019. III. Anrüchtige [3]). Lehnsmandat I. 11.

1) Man vergl. *Bauer* a. a. O. §. 10. Hommels akadem. Reden über den Mascov, S. 317. — *Carpzov* ad Const. 28. P. III. def. 6. —

2) „Im Falle aber," heißt es in dem angeführten Rescripte, „sie schon Lehne besitzen, und ihnen eine solche Fataliät zustößt, wird ihnen billig, bis es sich mit ihrem Zustande gebessert, Indult ertheilt, ein Lehnträger aber von wegen derselben nicht zugelassen." S. auch das Lehnsmandat II, 4. (Hieraus ist Wabst in s. Chursf. Justizverfassung Sect. II. c. I. S. 74. zu verbessern.) Also ist ein solches Gebrechen keine hinreichende Ursache, einem ein Lehn, woran er schon ein dingliches Recht hat, zu entziehn. [Auch wurde durch ein Rescript vom 27. May 1799. in einem einzelnen Falle, wo das Erbrecht eines taub und stumm Gebohrnen in Frage stand: angeordnet, daß wenn derselbe seines Verstandes sonst mächtig sey, er die Lehnspflicht durch einen Bevollmächtigten leisten, im entgegensetzten Falle aber ihm Indult bis zur Besserung gegeben werden solle. S. II. C. C. A. P. 2. p. 1182.]

3) Daher wird denen, die in Special-Inquisition oder in Concurs verfallen sind, die Belehnung nicht ertheilt. Vergl. Wabst a. a. O. S. 70. Ja es ist die Anrüchtigkeit sogar eine rechtmäßige Ursache, aus welcher der Vasall zum Verkaufe eines schon erworbenen Lehns gezwungen werden kann. Einen solchen Fall, der sich 1735. in Sachsen ereignete, erzählt *Bauer* a. a. O. §. 18. Uebrigens ist die Lehnsunfähigkeit der Anrüchtigen aus den Sitten des Mittelalters zu erklären. Der Name und der Stand des Vasallen war ein Ehrenstand. Wer seine Ehre verlor, konnte unmöglich länger zu diesem Stande gehören. [Daß solche Personen, die mit der juristischen Ehrlosigkeit beleget sind, für Lehnsunfähig besonders in Ansehung der Ritterlehne zu achten, ist wohl keinem gegründeten Zweifel ausgesetzt, und von dem Verfasser selbst in seiner Abhandlung: quatenus infamia a feudo sive acquirendo sive retinendo prohibeat in eiusdem Opusc. Academ. No. II. umständlich ausgeführt worden; dagegen ist

die Frage, ob der nämliche Grundsatz auch auf Anrüchtige (levis notae macula laborantes) anzuwenden sey, schon nach den gemeinen Rechte sehr bestritten [S. *Helferich* spurii feuda acquirere possunt in *Zepernick* analectis juris feudalis T. 1. ob. 17. p. 105. und Webers Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts B. 3. S. 31.); auch eben so wenig durch die angezogene Stelle des neusten Lehnsmandates entschieden; denn diejenigen, die in Special-Inquisition oder Concurs verfallen sind, können zu dieser Classe nicht gezählt werden, sondern sind nur mit einer infamia facti belegt; auch sollen sie nach der angezogenen Stelle des Lehnsmandats nur so lange nicht belehnt werden, bis dieses Hinderniß gehoben ist.]

§. 53.

IV. Sind dahin zu rechnen alle Gemeinheiten und piae causae [1]). Sollten sie jedoch durch eine Dispensation aus dem geheimen Rath zur Erwerbung eines Lehnes gelassen werden, so müßen sie zur Muthung der Lehn einen Lehnträger aus ihrem Mittel bestellen. Lehnsmandat I, 12. Hingegen sind Geistliche bei uns allerdings lehnsfähig, so daß sie den Lehnseyd in eigner Person ablegen können und sollen [2]). Const. elect. 28. P. III. Rescr. vom 6ten Sept. 1742. in der Forts. des C. A. p. 1011.

1) Dieses gründet sich nicht sowohl auf ein ausdrückliches Gesetz (und auch nach dem gemeinen Lehnrechte möchte dieser Satz nicht so ganz fest stehen, als man gewöhnlich glaubt,) sondern auf die Observanz. Man vergl. Horn Decas observatt. feud. c. 2. Bekanntlich besitzen Leipzig und andere Städte mehrere Rittergüter in Sachsen.

2) Sie mußten die Ritterdienste per substitutum feudalem leisten. Die Constitution fügt noch hinzu,

daß auch Ordensherren milites Hierosolymitani, und Mönche, wenn sie das Klosterleben verlassen, lehnsfähig seyn sollen. — Es irrt sich also Römer in s. Chursf. Staatsrechte Th. II. S. 321. gar sehr, wenn er Geistliche für lehnsunfähig nach den Chursf. Gesetzen ausgiebt.

§. 54.

Endlich V. ist bei uns nicht blos der Adel, sondern auch der Bürgerstand lehnsfähig; unter welchem hier alle, die in einer Stadt das Bürgerrecht, oder im geistlichen Civil- und Militairstande Ehrenämter erlangt haben [vielmehr alle Personen die zu dem Bürgerstand im weitern Sinne des Wortes gehören], verstanden werden [1]). Hingegen sind Bauern, wenn sie auch ein Rittergut oder Kammergut gepachtet haben sollten, von der Erwerbung eines Lehns gänzlich ausgeschlossen [2]). S. Lehnsmandat VI, 3. Rescr. vom 26sten Sept. 1743. in der Fortsetzung des C. A. p. 1015.

1) Es bemerkt Römer in s. Chursf. Staatsrechte Th. II. S. 320. daß, im Falle ein Bürgerlicher ein Lehn erwirbt, er einen Revers ausstellen muß, solches im Falle einer neuen Veräußerung nur auf einen Adlichen zu übertragen. Jedoch werde über die Erfüllung dieses Versprechens nicht eben streng gehalten, wenn nur bey einem neuen Verkaufe ein neuer Revers ausgestellt werde. Allein, wie ich gewiß weiß, ist dieser ganze Revers in Sachsen ein Unding. — Nur bei dem Lehnhofe in der Ganerbschaft Treffurth wurden Bürgerliche schlechterdings nicht zu der Erwerbung eines Lehngutes gelassen. S. Römer a. a. O. 321.

2) Es kommt aber nicht sowohl auf die Geburt, als auf die wirkliche Lebensart einer Person an, in wie fern sie zum Bauernstande gerechnet werden soll oder

nicht. Jedoch können Bauern sehr leicht der Strenge des Sächsischen Lehnrechtes entgehn, wenn sie das Bürgerrecht in einer Stadt erhalten S. *Bauer*, de plebejis quatenus feuda equestria comparare possint. In s. Opusc. T. II. n. 62. §. 36. — Hierdurch wird zugleich die Schwierigkeit gehoben, wie und in wie fern die Nachkommen eines Mitbelehnten, wenn sie aus dem Bauernstande seyn sollten, zur Folge in das Lehn oder in die gesamte Hand gelangen können. — Uebrigens muß bei der Allodification eines Lehngutes in den Vererbungsbrief ausdrücklich eingerückt werden, daß Bauern unfähig seyn sollen, dieselben zu erwerben. S. Resc. vom 6ten April 1743 in der 1sten Forts. des Cod. Aug. p. 1013.

Anmerk. 1. zu §54. Ueber die Entstehung der Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes vergl. man *Gottfr. Lud. Menken* Diss. de juribus civium Misniae et Thuringiae acquirendi feuda equestria. L. 1724. 4. — *Christ. Gottlob Biener* de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus Lips. 1784. 4. — Meine Abh. über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Chursächs. Adels auf Landtagen; in Christian Ernst Weißens Museum für die Sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde zweiten Bandes erstes Stück. n. 2. — Der Sinn des alten deutschen Lehnrechtes, das den Bürgerstand für lehnsunfähig erklärte, war zwar auch der, daß der Lehnherr nicht gezwungen werden konnte, einen solchen Vasallen mit einem Rittergute, das er erworben hatte, zu belehnen. Allein noch weit mehr ging er dahin, daß die Rechte des Vasallen eigentlich von seiner rittermäßigen Geburt abhingen, daß mithin ein Bürger, wenn er auch ein Lehn erwerben sollte, dennoch bei weitem nicht alle Rechte erhielt, die nur der adliche Vasall ausüben konnte; eben so wenig, als er dadurch in den Adelsstand erhoben wurde. Sein Zeugniß galt nicht in jedem Lehnhofe, er konnte nicht in Reih und Glied mit dem Vasallen stehn. [Hiermit scheint auch die Aeußerung Friedrich des Gebissenen in Verbindung zu stehen, die der Auctor additionum ad

Lambertum Schafnaburgensem (ap. Pistor. T. 1. p. 457) meldet: „—burgenses debere jurisdictiones et advocatias mirime possidere:“] — So wie nun diese Hindernisse, die die Erwerbung der Lehngüter den Bürgern theils erschwerten, theils verleideten, immer drückender werden mußten, jemehr sich die Lehnbarkeit der Güter ausbreitete, und der Bürger an Macht und Reichthum gewann; so wurde auch jetzt die Scheidewand, die beide Stände trennten, durch das gestiegene Ansehn des Städters, und durch die Ritterwürde, die ihm späterhin zu Theil wurde, immer mehr und mehr aufgehoben. Durch alle diese Umstände wurden in sehr vielen deutschen Ländern kaiserliche Privilegia veranlaßt und errungen, wodurch der Bürgerstand für lehnsfähig erklärt wurde, d. h. wodurch der Bürger, in so fern und so lange er ein Ritterlehn besitzen sollte, in den Adelstand erhoben wurde und alle Rechte der adlichen Vasallen erhielt. Dies ist, wie mir scheint, der wahre Gesichtspunkt, aus welchem diese Privilegien betrachtet werden müssen. Daher erklärt es sich auch, warum der Bürger kaiserl. Privilegien bedurfte. Es war in der That eine Standeserhöhung. [Mit dieser Ansicht des Verf. stimmt ganz überein ein sehr interessanter, mit Benutzung eines alten Gedichts: der Ritterspiegel, abgefaßter Aufsatz über den Geburtsadel, in Ulrich Friedrich Kopps Bildern und Schriften der Vorzeit. B. 1. (Manheim 1819. 8.) No. 1.] — Auch in Sachsen finden sich Privil. dieser Art. Das eine ertheilte Kaiser Ludewig IV. im Jahre 1329, an den Markgraf Friedrich für die Bürger in den Ländern, die er besaß und in Zukunft besitzen würde; das andre der röm. König Karl an die Land- und Markgrafen Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm, i. J. 1350. (S. Biener a. a. O. S. 41. Ludwigs reliq. Mst. T. IX. p. 680. Schöttgens und Kreysigs diplom. Nachlese zur Gesch. von Obersachsen Th. I. n. 16. p. 69. und Lünigs Corp. jur. feud. T. II. p. 545.) Ueber den Inhalt dieser Privilegien ist noch folgendes zu bemerken: 1) man könnte daraus füglich einen Rechtsgrund für die Lehnsfähigkeit des

Bürgerstandes in den gesammten Erbländern des Hauses Sachsen ableiten. — Jedoch will ich hier nicht bei der Bestätigung dieser Behauptung verweilen. 2) In dem ersten Privilegio [womit das zweite in der Hauptsache wörtlich übereinstimmt] findet sich folgende Stelle, die ganz meine oben über solche Privil. überhaupt geäußerte Meinung bestätiget: „Nobilitantes [In einigen Abdrücken nicht nur von der zweiten, sondern auch von der ersten Urkunde steht dagegen Habilitantes S. z. B. Schöttgen a. a. O.] praefatos cives ac oppidanos universos ad quaelibet bona feudalia undecunque, vel a quocunque descendentia, supplentes auctoritate nostra per praesentes in eis omnem defectum etc;“ 3) Sie sind beide „ad instantem supplicationem et petitionem supplicem“ der gedachten Landesherren gegeben werden. Sollte sich nicht das Interesse, das sie daran nehmen, daraus erklären lassen, daß eine Klasse ihrer Unterthanen in einen höhern Stand gewissermaßen erhoben würde? [Andre Muthmaßungen hierüber findet man in Friedrich Karl Hausmanns kurzer Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen (Leipzig, 1798. 8.) §. 4. S. 29. Ferner in Weißen's Geschichte der Chursächs. Staaten B. 2. S. 177. u. f. Auch findet man in der zuerst erwähnten Schrift von Hausmann §. 3. S. 19. u. f. viele Beispiele von der Lehnsfähigkeit der Bürger, vor jenen Privilegien aus Urkunden angeführt.] So waren also die Bürger durch kaiserliche Privilegien für Lehnsfähig erklärt. Allein fast möchte ich behaupten, daß sie die Fortdauer jenes Rechts mehr jenen Ursachen zu verdanken hätten, wodurch diese Privilegien selbst veranlaßt wurden, als diesen. Wenigstens finde ich in allen den Streitigkeiten, die wegen dieses Rechts im 16ten Jahrhunderte auf dem Landtage geführt wurden, kein Wort von diesen Privilegien. Ja man könnte wohl nicht ohne Grund behaupten, daß ihnen mehrere Rechte nach den obigen Privilegien allerdings zukamen, (das Recht, in Person die Ritterdienste zu leisten und auf Landtagen zu er-

scheinen,) die sie in der Folge verloren haben. — Jedoch diese Streitigkeiten eben ertheilten ihrem Rechte die vollkommenste Bestätigung. Zuerst kam diese Sache, so viel mir bekannt ist, auf dem Landtage zu Torgau 1553. zur Sprache. Der Adel, der immer eifersüchtiger auf den Bürgerstand wurde, und, durch häufige Kriege erschöpft, einer noch beunruhigenderen Zukunft entgegen sah, verlangte von dem Churfürsten, daß ins künftige keine Rittergüter an Bürgerliche verliehen werden sollten. Der Churfürst ertheilte hierauf folgende merkwürdige Erklärung: „Sie sollten bedenken, wie oft es sich zutrüge, daß Arme von Adel in die Stadt zögen und Bürger würden, und nicht bei Sr. Churfürstl. Gnaden stünde, daß keiner seinen Stand veränderte, sondern es müßte solches im ganzen Reich geordnet werden, denn jedes Ding seinen Anfang und Ende hätte." Ich nenne es eine merkwürdige Erklärung, denn sie bestätiget ganz das, was ich eben von der Lehnsfähigkeit des Bürgers erinnert habe. Noch damals hielt man sie für eine Standeserhöhung. — Im Jahre 1595. wiederholte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Torgau ihr Gesuch. Die Städte beruften sich dagegen auf das Herkommen, und der Churfürst erklärte: „daß es wegen Verleihung der Rittergüter bei der (eben angeführten) Erklärung Augusts bleiben sollte, doch sollten sie tüchtige Personen zu den Ritterdiensten bestellen," (darunter ist einer von Adel nach den Landtagsakten von 1622. zu verstehn.) Im Jahre 1622. und 1681. wurde dieselbe Klage von der Ritterschaft wiederholt, und besonders auf dem Landtage im Jahre 1681. wurden sehr weitläuftige Schriften von beiden Theilen gewechselt. Aber alle diese Versuche trugen nur dazu bei, daß das Recht des Bürgerstandes feierlicher anerkannt wurde.

Anmerk. 2. zu § 54. Ein Bürger ist in der Regel alle auf dem Rittergute haftenden Rechte auszuüben berechtigt. Die Ausnahmen s. b. Biener a. a. O. und in Schotts Inst. jur. Sax. Lib. I. Sect. II. C. III. M. I. §. 20. sqq. [Beyzufügen ist Hau-

bolds Lehrbuch §. 393. S. 442.: auch muß in Ansehung der erwähnten Ausschließung der bürgerlichen und neuadlichen Rittergutsbesitzer von den Landtagen bemerkt werden, daß für selbige durch das organische Decret vom 16. Oct. 1820. — 29 Stellen in den Erblanden und 11. für den Königl. Sächsis. Antheil der Oberlausitz begründet worden sind, (S. Blümners neueste Ausgabe der Landtagsordnung S. 66.) welche unter Landesherrlicher Genehmigung und zwar soviel die alten Erblande betrifft, aus den Schriftsassen und von diesen, auf ritterschaftlichen Conventen in den Kreisen, erwählt werden. S. die Kreistagsordnung vom 10. Aug. 1821. §. 29. in der Gesetzsammlung von diesem Jahre S. 103. und bei Blümner a. a. O. S. 109. u. f.] Uebrigens ist alles das, was von dem Vasallen überhaupt in diesem Lehnrechte gesagt werden wird, auf den bürgerlichen Lehnmann anwendbar. Nur in Ansehung der Rechte der Wittwe am Lehne werden wir an seinem Orte einige Besonderheiten zu bemerken haben.

Fünftes Kapitel.

Von der Erwerbung eines Lehns überhaupt.

---

§. 55.

Zu der Erwerbung des nutzbaren lehnherrlichen Eigenthums wird theils ein rechtlicher (titulus ad transferendum dominium habilis), theils ein faktischer Grund (modus acquirendi) erfordert. Der erstere ist wiederum entweder der mittelbare oder der unmittelbare Grund der Erwerbung. Unter diesem ist der Lehnsvertrag zu verstehen, unter jenem entweder ein

Versprechen des Lehnherrn (expectativa feudalis) oder eine rechtskräftige Handlung des Vasallen, wodurch er sein Lehn an einen andern veräußert, oder endlich eine Auftragung des Erbe zu Lehn [1]).

1) Von der Lehnsanwartung wird in einem besondern Kapitel gehandelt, so wie von dem zweiten mittelbaren Rechtstitel in der zweiten Section. Was aber die dritte Art betrifft, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch nach der Königl. Sächs. Verfassung das Erbe zu Lehn aufgetragen werden könne. Sehr viele unserer Lehngüter dürften wohl auf diese Weise entstanden seyn. Man s. Beispiele dieser Art in Horns Fried. Bellic. n. 48. 79. und in Lünigs Corp. jur. feud. T. II. S. 547. und 549. [Nach der von dem Verf. in seiner Abhandlung: Historiae feudorum quae sunt in dominio principis Electoris Saxoniae adumbratio p. 10—14. behaupteten, sehr wahrscheinlichen Meinung, ist in den Sächsischen Ländern der größre Theil der Ritterlehne aus feudis oblatis entstanden.] Jetzt kommen diese Lehnsauftragungen noch bei Lehnstämmen vor. Lehnsmandat I, 14. — Uebrigens ist noch zu bemerken, daß bei der Lehnsverjährung der titulus und modus acquirendi mit einander unzertrennlich verbunden sind.

§. 56.

Zu den Arten, wie ein Lehn erworben wird, gehört 1. die Belehnung, 2. die Lehnsfolge, 3. die Lehnsverjährung. Sie werden in der hier beobachteten Ordnung der Gegenstand der folgenden Kapitel seyn.

Sechstes Kapitel.

Von der Belehnung.

G. L. *Böhmer* de indole et natura expectativae et investiturae feudalis et de hujus renovatione. Lib. sing. Gött. 1747. 4.

J. G. *Bauer* de indole et natura investiturae feudalis. In ej. Opusc. II, 54.

Idem de forma ac definitione communis Saxonum manus. Ibid. 56.

Jo. Nic. *Schwarz* de officiis vasalli Saxonici in petenda investitura observandis Lips. 1786. 4.

Beschreibung eines Lehnsactus, wie solcher am Churf. Hofe gehalten wird. In Lünigs Corp. jur. feud. T. III. p. 810. und daraus abgedruckt in Püttmanns iur. feud. in Mant. Docum. p. 580. und in Hommels acad. Reden über den Mascov. S. 222.)

§. 57.

Die Belehnung ist eine Handlung, wodurch der König von Sachsen, als Lehnherr, dem Vasallen, nach erfolgter Leistung der Lehnspflicht [1]), das nutzbare Eigenthum am Lehne reicht. Sie enthält also zwei wesentlich von einander unterschiedene Geschäfte, 1) die Schließung des Lehnsvertrages [2]), 2) die gerichtliche Uebertragung des nutzbaren Eigenthums am Lehne.

1) Ein Formular des Lehnseides findet man in C. A. T. I. p. 1981. und in Lünigs Corp. jur. feud. T. II. p. 579. Der Vasall erhält, nachdem er geschworen hat, ein Exemplar vom Lehnseide. S. das Lehnsmandat Joh. Georgs I. vom 4ten October 1647.

2) Es ist hier nicht der Ort, die bekannten Bauerschen und Böhmerschen Streitigkeiten über die Identität oder Verschiedenheit des Lehnsvertrages und der Investitur zu untersuchen. Einen sehr guten Auszug daraus findet man in Schnauberts Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts in einem Commentar über die Böhmerschen Principia jur. feud. ad. Lib I. Sect. I. Cap. II. Meine Meinung geht kürzlich dahin: daß man den Lehnscontract, je nachdem man dabei entweder von der Person des Lehnherrn, oder von der Person des Vasallen ausgeht, sowohl nach Böhmers, als nach Bauers Definition bestimmen kann. —

§. 58.

Durch die Belehnung wird entweder nur ein einziger oder es werden mehrere zugleich mit einer Sache beliehen. Die letztere Art der Belehnung ist wiederum in die Gesamtbeleihung (coinvestitura) und in die gesamte Hand (simultanea investitura in specie, communis manus [1]) einzutheilen.

1) Daß die angezeigten deutschen Worte, nach dem Sächs. Gerichtsgebrauche, den beigefügten lateinischen entsprechen, bezeugt *Kind* in s. quaest. forensibus Ed. 1. T. I. c. 4. p. 51. [In der 2ten Ausgabe wo diese Observation T. 1. C. 5. p. 40. sich befindet, ist die hier angezogene Stelle weggelassen.] Daher werden coinvestiti sämmlich Beliehene, simultanee investiti Gesamthänder oder Mitbelehnte genannt. [Man vergl. *Chr. G. Biener* de Simultanea investitura pluribus in solidum competente (Lips. 1805. 4.) p. 8.]

§. 59.

Diese, die gesamte Hand (simultanea investitura in specie) ist diejenige Art der Belehnung,

da mehrern das Miteigenthum an einem Lehne, davon ein anderer den Besitz und Nießbrauch hat, mit der Einschränkung ertheilt wird, daß sie und ihre ehelichen lehnsfähigen Nachkommen, erst nach dem Absterben des Hauptvasallen und seiner ehelichen lehnsfähigen Descendenz zu dem Besitze und Nießbrauche des Lehns gelangen sollen [1]).

1) Man vergleiche *Bauer* de forma ac definitione etc. §. 1. und Joh. Daniel Grubers Nachlese von der gesamten Hand, absonderlich in den Landen Sächs. Rechtens; in Zepernicks Sammlung a. A. z. Lehnsrechte. Th. I. n. 6. S. 96. Ich bin von der Bauerschen Definition nur darinne abgewichen, daß dieser die Einwilligung des Hauptvasallen zur Erlangung der gesamten Hand, in den Begriff aufnimmt. Allein bei der Coinvestitur kommt eine simultanea investitura sine consensu possessoris vor; und zweitens werden wir unten [§ 85.] die Frage untersuchen, in wie fern auch in einem andern Falle die gesamte Hand ohne Einwilligung des Besitzers erlangt werden könne? Dieser Untersuchung darf nicht durch die Definition vorgegriffen werden.

§. 60.

Jene, die Gesamtbeleihung, (coinvestitura) ist in dem Königreiche Sachsen diejenige Art der Belehnung, da mehreren das nutzbare Eigenthum an einem Lehne, verbunden mit dem Besitze und Nießbrauche desselben, jedoch einem jeden nur zu seinem Antheile, an den Antheilen der übrigen aber die gesamte Hand geliehen wird [1]). Es unterscheidet sich aber die Coinvestitur von der bloßen Mitbelehnschaft darin: daß sie mit dem Besitze und Nießbrauche des

Lehns verbunden und nur auf intellectuelle Theile des Lehns, nicht wie die gesamte Hand auf das Ganze (in solidum) gerichtet ist [2]).

1) Die heutige Art der Gesamtbelehnung in Sachsen ist also von der ehemaligen deutschen Coinvestitur wesentlich unterschieden. Ehemals wurde sie in solidum, jetzt aber wird sie nur pro partibus divisis ertheilt. Diese Veränderung scheint sich im 17ten Jahrhunderte zugetragen zu haben; und wahrscheinlich ist ihr Ursprung entweder der zu großen Aengstlichkeit der Vasallen, ihr Successionsrecht zu bewahren, oder dem Einflusse des fremden Rechts zuzuschreiben, denn das longobardische Lehnrecht kennt bekannlich gar keine coinvestitura in solidum. [Es dürfte dabei zweierlei zu unterscheiden seyn: 1) die Ertheilung der Coinvestitur pro partibus divisis, welche aus dem longobardischen Lehnrechte abzuleiten ist. 2) Die Verbindung der gesamten Hand mit der Coinvestitur, welche in dem Bestreben den Vasallen ihr Successionsrecht zu bewahren gegründet ist, weil nach der neuen Veränderung der Coinvestitur, eine Art von Theilung allerdings vorhanden war.] Das erste bekannt gewordene Beispiel von dieser Art der Coinvestitur ist vom 25sten Jan. 1621. S. Gotthelf Friedrich Lochmann Observationes ad successionem feudalem in Saxonia electorali spectantes (Lips. 1767. 4.); im App. sub C. (Man s. auch Lünigs Corp. jur. feud. T. II. S. 559.) — Uebrigens gilt diese Definition der Coinvestitur nicht blos dann, wenn mehrere Lehnsfolger mit einem Gute sämtlich beliehen werden, (Lehnsmandat I, 2), sondern auch dann, wenn mehrere zuerst ein Lehn erwerben. S. *Jo. Ad. Theoph. Kind* (resp. Günther a Bünau) problema jur. feud. Sax. Elect. num in successione in feudum commune coninvestiti compossessores simultanee investitis priores sint. (Lips. 1787. 4.) S. 31. Vollständiger wird die Literatur über diesen Gegenstand bei einer andern Gelegenheit angeführt.

2) Doch muß man diese Bemerkung dahin einschränken, daß die gesamte Hand allerdings pro parte tantum durch Versäumniß oder sonst verloren werden könne.

§. 61.

Ferner wird II. durch die Belehnung entweder das nutzbare Eigenthum bedingt, oder unbedingt (pure) ertheilt. Die erstere Art der Belehnung nennt man eine Eventualbelehnung [1]), und sie ist besonders auf den Fall gerichtet, wenn das Lehn dem Lehnherrn eröffnet werden sollte [2]).

1) Die Eventualbelehnung wird auch in unsern Gesetzen Abusivbelehnung genannt. S. Lehnsmandat I, 1.

2) Die Eventualbelehnung (von welcher unten noch in einem besondern Kapitel die Rede seyn wird) ist von der gesamten Hand wesentlich unterschieden. Denn 1. hat der Mitbelehnte ein wirkliches Miteigenthum am Lehne, denn nicht sein condominium, sondern das exercitium hujus cond. ist [in Beziehung auf den Besitz und Nießbrauch des Lehns] bedingt; nicht aber der Eventualiter investitus. (Hier ist ipsa dominii translatio conditionata.) 2. Ist zur Erwerbung der gesamten Hand wenigstens in der Regel der Consens des Vasallen erforderlich, nie aber zur Erwerbung der Eventual-Belehnung. 3. Können die Mitbelehnten den Vasallen an allen ihnen nachtheiligen Handlungen hindern; dagegen hat der event invest. in keinem Falle ein Klagerecht gegen den Vasallen oder ein ius vindicandi u. s. w. *Hartmann Pistoris* Quaest Lib. II. qu. 20. u. *Jo. Godofr. Bauer* de forma ac definitione communis Saxonum manus [§. XI. seq. in eiusdem Op. II. p. 239.]

§. 62.

Endlich ist III. die Belehnung entweder die erste, oder eine Erneuerung einer vorhergehenden. Die letz-

tere findet statt, wenn einer, der schon vorher mit einem Gute belehnt war, oder doch vermöge der Belehnung eines andern ein Recht an dem Lehne hatte, von neuem mit diesem Gute belehnt wird. Zwar wird von ihr noch in einem besondern Kapitel die Rede seyn, doch ist in der Regel das, was hier von der Belehnung überhaupt gesagt werden soll, auch auf sie anzuwenden.

§. 63.

Durch die Belehnung erhält der Vasall in der Regel das nutzbare Eigenthum für sich und seine ehelichen Descendenten [1]). Ob aber damit der Nießbrauch des Lehnes verbunden seyn soll, hängt von der Art der Belehnung ab, denn in einer Eventualbelehnung oder Mitbelehnschaft ist selbiger nicht enthalten.

1) Weil aber bei uns in der Regel bei einem jeden neuen Lehne auch Mitbelehnte vorkommen, so muß der Grundsatz des gemeinen Lehnrechts: Feudum constituitur descendentibus primi acquirentis legitimis feudorum capacibus; auch auf die Mitbelehnten ausgedehnt werden.

§. 64.

[Die Belehnung wird in der Landesregierung zu Dresden, welche jetzt, außer der für die Oberlausitz bestimmten Oberamts-Regierung zu Budißin [1]) die einzige Königlich Sächsische Lehns-Curie ist, vollzogen [2])]. Der Kanzler, oder in dessen Abwesenheit derjenige welcher den Vorsitz führt, vertritt die Stelle des Lehnherrn [3]) und bekennt im Namen desselben die Lehn und gesamte Hand. Es wird aber diese Hand-

lung gewöhnlich im ersten Senate, bei den Lehngrafen aber in der vollen Versammlung vollzogen 4).

1) S. das Mandat die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betref. vom 1. März. 1821. in der Gesetzsammlung v. d. J. 4 St. N. 8.]

2) [Die ehemaligen Lehnscurien zu Lübben u. Schleusingen, Merseburg und Zeitz, von welchen die beiden ersten deswegen eigentlich nicht hierher gehören, weil sie für nicht incorporirte Länder des Königreichs, nämlich für die Niederlausitz, und den Königl. Sächsischen Antheil von Henneberg bestimmt waren, sind durch die Theilung von Sachsen weggefallen, die Stifts-Regierung zu Wurzen aber ist besonders aufgehoben worden. Es wurden aber die Vasallen des Hochstiftes Meißen, welche bisher dieser unterworfen gewesen waren, an die Landes-Regierung zu Dresden gewiesen; und hierbei zugleich festgesetzt: daß sie mit der Ablegung nochmaliger Lehnspflicht, bei dieser Lehnscurie, auf den gegenwärtigen Ueberweisungsfall verschont; bei künftigen Lehnsfällen aber die daselbst eingeführte Taxe bezahlen sollten. S. die Bekanntmachung, die Einziehung der Stift-Meißnischen Regierungs-Collegien zu Wurzen und die dem zu Folge in der Verwaltung des Stifts eintretenden Veränderungen, auch sonst erfolgten Bestimmungen betreffend vom 30. Dez. 1818. (Gesetzsammlung von 1819. 2tes Stück n. 3.)

3) Wenn diese Belehnung per procuratorem an die Stelle der ehemaligen getreten sey, die der Lehnherr in Person ertheilte, kann ich aus Mangel an sichern Nachrichten nicht genau bestimmen. Wahrscheinlich geschah es zu Ende des 15ten Jahrhunderts. Jedoch finden sich im 16ten Jahrhunderte noch Beispiele, daß wenigstens die Lehngrafen von dem Churfürsten in Person belehnt wurden (und zwar per osculum.) So heißt es bei Buder in s. Amoenitatt. jur. feud. p. 122. „Da 1553. die Herren von

Schönburg vom Churfürsten belehnt wurden, so hat der Churfürst, alten Gebrauchs nach, jedem die Lehn mit gewöhnlichem Kusse gethan." Ein anderes Beispiel von einer Belehnung der Grafen von Mannsfeld s. b. *Kempius* de osculo homagii S. 327.

4) Ein Mehreres über die Sächs. Lehnscurien s. im 4ten Abschnitt.

§. 65.

Ein Vasall und Mitbelehnter muß das erstemal, d. h. wenn er nicht schon vorher wegen dieses oder wegen eines andern Gutes vor derselben Lehnscurie beliehen worden ist [1]), jederzeit in Person und mittelst Eydes die Vasallenpflicht leisten. Die folgenden Male aber braucht er nur mittelst Handschlages entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten [2]) (der in diesem Falle jederzeit zugelassen wird) [3]) zu versprechen, die schon auf sich habende Vasallenpflicht auch in Beziehung auf diese Belehnung zu erfüllen. Lehnsmandat III, 1.

1) Sollte er auch [nach einer erhaltenen Dispensation] durch einen Gevollmächtigten das erstemal die Lehnspflicht geleistet haben, so braucht er dennoch nicht das zweitemal in Person zu erscheinen. S. ein Rescr. an die Stift-Merseburgische [und Naumburgische] Regierung d. d. 30. Dec. 1776. in Schaumburgs Einleit. zum Sächs. Rechte Th. III. Sect. II. Exerc. II. §. 19. [auch in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1161.] Eben so wird es in der Dresdner Lehnscurie gehalten.

2) Die Vollmacht wird gewöhnlich zugleich mit der Supplik übergeben: und es ist nicht einmal nöthig, daß in der Supplik des Procuratoris besonders Erwähnung geschieht. Wenn sich dieser zu gehöriger Zeit meldet und durch seine Vollmacht hinlänglich legitimirt, so wird er doch zur Belehnung zuge-

lassen. — Ferner ist es auch nicht nöthig, daß er die Abwesenheit seines Prinzipals entschuldige, oder wohl gar die Ursachen seines Außenbleibens bescheinige.

3) In dem 16ten und 17ten Jahrhunderte war es in allen und jeden Fällen erlaubt, die Lehn durch einen Bevollmächtigten zu muthen. Das fremde Recht, der entflohene Geist des Lehnsystems, hatte auch bei uns die alte deutsche Sitte verdrängt (man vergl. *Boehmer* Obss. jur. feud. obs. X.) — Zuerst wurde diese, in Beziehung auf die erste Leistung der Lehnspflicht, wiederhergestellt, in dem Lehnsmandate Joh. Georgs I. vom 4. Oct. 1647. Im C. A. T. I. p. 1961. (die folgenden Lehnsmandate wiederholten diese Verordnung.) Der Grund dieses Gesetzes scheint darinne zu liegen, daß der Lehnherr in den damaligen so bedenklichen Zeiten das Band zwischen sich und seinen Vasallen desto fester knüpfen wollte: so wie er es selbst in der Einleitung zu jenem Gesetze sagt. Auf alle Fälle ist die Vermuthung Hommels (in s. academischen Reden über den Mascov S. 231.) ganz irrig, als läge der Grund, aus welchem der Vasall in Person erscheinen müßte, darinne, daß in der Erl. Proz. Ordn. der Eyd in des andern Seele überhaupt abgeschafft worden sey.

§. 66.

Von dieser Verbindlichkeit, das erstemal die Lehnspflicht in Person zu leisten, sind jedoch befreyt: 1) die wirklichen Geheimen Räthe. Rescript v. 5. July 1741. in der Forts. des Cod. Aug. S. 1007. 2) Weiber, welche die Lehn in allen und jeden Fällen durch hierzu Bevollmächtigte befolgen [1]), Lehnsmand. III, 2. und endlich 3) sollen alle, die Alters, Krankheits oder anderer erheblichen Ursachen halber [2]) nicht selbst erscheinen können, auf beschehenes Ansuchen [3]) befreyt, und zur Eydesleistung durch einen Bevollmächtigten

gelassen werden. Lehnsmandat III, 1. Auch war ehedem den Fürsten von Schwarzburg nachgelassen, den Lehnseyd durch einen Bevollmächtigten von Adel abzulegen [4].

1) Die Vollmacht ist in diesem und in allen andern Fällen ausdrücklich dahin zu richten, daß sie den Lehnseyd in die Seele derer, die sie bevollmächtiget haben, schwören sollen.

2) Zu den erheblichen Ursachen, deren das Lehnsmandat nicht ausdrücklich erwähnt, gehört besonders der Fall, wenn einer abwesend oder in fremden Diensten ist. S. von Globig Obs. 26. S. 191.

3) [In der hierher gehörigen Anmerkung der vorigen Ausgabe wird von dem hierbei so wie in andern Lehnssachen eintretenden Dispensationsrechte des geh. Consilii gehandelt. Da aber an die Stelle dieses Collegii seit dem October 1817. der Geheimerath getreten ist, welcher in der Regel nur eine berathende Behörde des Königs ist, so hat sich dieses ganze Verhältniß geändert. Und nach der den Landständen durch ein Decret v. 23. April 1821. mitgetheilten noch ungedruckten Uebersicht über die Organisation und die Ressort-Verhältnisse des Geheimenraths §. 5. scheint es als ob in diesem und andern ähnlichen Fällen wo von Dispensationen die Rede ist, die Vorträge unmittelbar bei dem geheimen Kabinet eingereicht werden müssen, weil es daselbst heißt: „bei allen übrigen Gegenständen (vorher aber ist von solchen die Rede welche nicht hierher gehören) in Ansehung welcher die obbenannten Collegien und Behörden in speciellen Fällen der Resolution des Königs bedürfen, sollen die Vorträge von ihnen unmittelbar bei dem geh. Kabinet eingereicht werden."]

4) [Vermöge des Rezesses v. J. 1719. §. 4. in Heidenreichs Historie des Hauses Schwarzburg S. 322.]

Anmerk. zu § 66. Auch wird zuweilen ein Bevollmächtigter bei der ersten Belehnung zugelassen,

wenn der Lehnsfolger sogleich das Gut an einen andern abtritt. S. Wabsts Chursächsische Justiz-Verfassung Sect. II. c. I. S. 74.

§. 67.

In allen und jeden Fällen, in welchen die Muthung der Lehn oder Mitbelehnschaft erforderlich ist, muß sich der Vasall, (bei Strafe des Verlusts) [1]) entweder in Person oder resp. durch einen Bevollmächtigten binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen [2]) dazu bei der Lehnscurie angeben [3]). Lehnsmandat V, 1 und 5. Denn die Lehnscurie bestimmt keinen besondern Tag zur Lehnsreichung.

1) Hiervon ein mehreres in dem Kap. von der Erneuerung der Lehn und gesamten Hand. — Wabst bemerkt zwar a. a. O. S. 78. daß die Landesregierung, wenn sich wenigstens binnen zehn Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Frist der Vasall zur Lehnsmuthung angiebt, ihm noch die Lehn oder gesamte Hand bekenne. Allein diese Nachricht ist wenigstens nach der heutigen Verfassung geradezu eine Unwahrheit.

2) Der Terminus a quo ist nach Verschiedenheit der Fälle so zu bestimmen (Lehnsmandat. I, 15.): 1. bei den Käufern, Wiederkäufern und andern neuen Acquirenten, von Zeit der erfolgten Confirmation des Contracts, oder Adjudicationsscheins; 2. bei Begnadigungen mit angefallenen Lehnen, a., wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung: b., in übrigen aber von Zeit des Anfalls (da jedoch nach demselben §. der Todestag des letzten Besitzers nicht mit zu rechnen seyn würde), oder der davon erlangten Wissenschaft; 3. bei Präsentation der Mitbelehnten von Zeit solcher Präsentation. 4. Sollte in allen diesen Fällen der erste Erwerber ein Minderjähriger seyn, so würde die gesetzliche Frist von der Zeit der erlangten Minderjährigkeit

an (nachdem er jedoch deswegen Indult erhalten hätte) zu rechnen seyn. 5. Sollte hingegen ein Minderjähriger veniam aetatis erhälten, und nach Erlangung derselben ein Lehngut erwerben, so würde von den obigen Regeln keine Ausnahme zu machen seyn. S. das Rescript vom 24. März 1779. in Schaumburgs Einleitung zum Sächs. Rechte. Th. III. Sect. II. Exerc. II. §. 21. [in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1167.] 6. Hätte aber ein Minderjähriger schon vor erlangter venia aetatis ein Lehngut erworben, so muß man unterscheiden, ob er vor dieser Zeit Indult bis zu seiner Volljährigkeit erhalten hat, oder nicht. Im ersten Falle bleibt die oben n. 4. aufgestellte Regel in ihrer Kraft. Im zweiten muß er entweder binnen Jahr und Tag von der Zeit der Erwerbung an die Lehn muthen, oder er muß um einen Indult ansuchen, der ihm jedoch nur auf ein Sächsisches Jahr (das von dem Dato des über die venia aetatis gefertigten Decrets zu rechnen ist,) ertheilt wird. S. das angef. Rescr.

3) Unter dem Angeben wird ein persönliches Erscheinen des Vasallen oder seines Bevollmächtigten in der Lehnsexpedition verstanden. Worüber jedesmal eine Registratur zu fertigen ist. Ein blos schriftliches Ansuchen um die Belehnung ist nicht hinlänglich, der auf die Versäumniß der gesetzlichen Frist gesetzten Strafe zu entgehn. Lehnsmand. III. 3.

§. 68.

Ehe sich aber der Vasall persönlich meldet, muß er schriftlich um die Belehnung ansuchen, welches bei einem neuen Lehne dergestalt geschieht: daß er in einer von ihm unterschriebenen offenen Supplik 1. das Gut, 2. die Zeit, wenn die Konfirmation des Kaufs u. s. w. oder resp. die Präsentation zur gesamten Hand erfolget, 3. die Beschaffenheit des Gutes, ob es nämlich Mann- oder Weiberlehn ist, benennet, und sodann sein Gesuch kürzlich beifügt [1]).

1) Wenn die Lehn durch einen Bevollmächtigten gemuthet wird, so kann die Vollmacht entweder, wie gewöhnlich geschieht, zugleich mit der Supplik oder besonders übergeben werden.

§. 69.

Hat nun der Vasall dieses gehörig beobachtet, so wird er, wenn er sich in Person oder durch seinen Bevollmächtigten angiebt, sofort belehnt. Sollten sich hingegen Ursachen finden, weswegen die Belehnung noch zur Zeit nicht ertheilt werden könnte, so soll 1. dem Vasallen schriftlich oder mündlich Bescheid deswegen ertheilt, 2. eine Registratur, (worinne sowohl die geschehene Lehnsmuthung, als die Ursachen, aus welchen die Lehn verweigert worden, enthalten seyn müssen) gefertiget, und 3. eine Abschrift davon dem Supplikanten eingehändiget werden. Hat nun der Vasall eine solche Vigilanzregistratur erhalten, so ist er nicht eher verbunden, die Lehn wegen dieses Falles von neuem zu suchen, bis ihm die Lehnscurie, nachdem jene Hindernisse gehoben waren [1]), eine Frist dazu bestimmt. Lehnsmandat III, 3.

1) Als ein Beispiel eines solchen Hindernisses kann man einen begangenen Lehnsfehler anführen. Man vergl. ein Rescr. vom 4. Oct. 1742. in der Forts. des C. A. S. 1011.

§. 70.

Wenn aber Hindernisse eintreten sollten, wodurch der Vasall von der Lehnsmuthung in der gesetzlichen Frist abgehalten würde, so hat er, oder nach Befinden sein Vormund und Curator, noch vor Ablauf derselben um

einen Indult gehörig anzuhalten [1]). Lehnsmandat II. 1—3. In der Bittschrift, worinne um Indult gebeten wird, ist 1. die Zeit der geschehenen Erwerbung, (die, in so fern es nöthig, durch beigefügte Urkunden zu bescheinigen ist.) 2. Die Beschaffenheit des Gutes, weshalb der Indult gesucht wird, (ob es nämlich Mann- oder Weiber- oder Erblehn ist.) 3. Die Ursache, welche den Vasallen, um Indult zu bitten, veranlaßt [2]). 4. Die Frist, auf wie lange er gesucht wird, anzugeben.

1) Für Unmündige, Abwesende und dergleichen Personen, können nicht allein Vormünder oder deren Aeltern und Geschwister, sondern auch die Agnaten und Mitbelehnten derselben, ingleichen die Besitzer des Lehnes selbst um Indult bitten. Lehnsmandat II, 2. Obwohl aber Abwesende und Unmündige wegen der ihnen zustehenden Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Lehn statt ihrer von diesen Personen nicht gehörig gemuthet worden wäre, der Lehn od. Mitbelehnschaft keinesweges verlustig werden, so haben doch ihre Vormünder und Curatoren (nicht aber die andern nurgenannten Personen) welche sich hierbei fahrlässig erwiesen haben, deswegen nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

2) Diese ist durch beigelegte Atteſtate u. ſ. w. zu bescheinigen, z. B. das Alter eines Minderjährigen durch Zeugnisse aus dem Kirchenbuche.

Anmerk. 1. zu § 70. Wenn von neuem Indult gesucht wird, so ist der vorige Indultschein der Supplik jederzeit beizulegen. Die Lehnscurien können übrigens einem und demselben Vasallen wegen des nämlichen Falles, nur drei Indulte nach einander ertheilen. Bei dem vierten wird Bericht an das geh. Consilium (gegenwärtig an das geheime Kabinet) zu erstatten seyn. S. Resc. vom 3. April. 1739. in der Forts. des C. A. p. 1003.

Anmerk. 2. zu § 70. Im allgemeinen ist zu bemerken: daß hier nur von dem Indulte in Beziehung auf die erste Belehnung die Rede ist.

§. 71.

In der Regel ist in dem Indultscheine jederzeit zu bemerken, auf wie lange Zeit der Indult ertheilt worden ist. Er wird aber Unmündigen, bis zur erlangten Volljährigkeit [1]), Abwesenden, bis zu ihrer Wiederkehr, denen, die von Gemüths- oder Leibesgebrechen befallen worden sind, bis zu ihrer Genesung gestattet; so daß die zur Lehnsmuthung bestimmte Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen ihnen erst von den gedachten Zeitpunkte zu laufen anfängt. In allen andern Fällen wird der Indult nur auf ein Jahr dergestalt erstreckt [2]), daß der Vasall binnen dieser Zeit entweder die Lehn wirklich empfangen, oder um fernern Indult anzusuchen hat. Lehnsmandat II, 4.

1) Obgleich in Sachsen der Vasall schon nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Leistung des Lehnseydes gelassen wird: so versäumet sich dennoch nur derjenige, der nicht binnen Jahr und Tag, von erlangtem 21sten Jahre an zu rechnen, die Lehn gemuthet hat, wenn dieses auch in Ansehung eines andern Lehns früher geschehen seyn sollte. — Nach dem ältern Churf. Lehnrechte wurden Unmündige nach dem 14ten Jahre durch einen Bevollmächtigten belehnt. Das heutige Recht wurde zuerst festgesetzt durch das Lehnsmand. Joh. Georgs I. vom Jahre 1647.

2) Unter einem Jahre wird hier jederzeit ein Sächs. Jahr von 1 Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen verstanden. Wird ein fernerweiter Indult ertheilt, so fängt er jederzeit erst mit Ablauf des vorhergehenden an. S. die oben angeführte Stelle des Lehnsmandats.

§. 72.

Wenn die Resolution der Lehnscurie auf das Gesuch des Vasallen nicht vor Ablauf der Frist erfolgt, so soll die Unterlassung der Lehnmuthung für keinen Lehnsfehler gehalten werden. Im Gegentheil soll 1. dem Vasallen, über sein zu gehöriger Zeit geschehenes Suchen auf Verlangen entweder ein Vigilanzschein, oder eine beglaubte Abschrift von der dießfalls eingereichten Supplik zu mehrerer Sicherheit ertheilt werden; 2. soll die Lehnscurie, im Falle der Indult nach der Zeit abgeschlagen würde, dem Vasallen eine gewisse, von der geschehenen Insinuation an laufende Frist bestimmen, binnen welcher er sich sodann, entweder in Person oder insoweit ihm dieses erlaubt ist, durch einen Bevollmächtigten zu stellen, und die Lehn oder gesamte Hand zu empfangen hat. Lehnsmandat II, 5.

§. 73.

Bei der Belehnung selbst wird der Vasall von dem Lehnssecretär in die Sessionsstube geführt; hier nimmt ihm der Kanzler im Namen des Königs die Lehnspflicht, entweder mittelst Eydes, der ihm von dem Lehnssecretär vorgelesen wird, oder nur mittelst Handschlags ab [1]); und bekennt ihm hierauf die Lehn oder gesamte Hand dem Lehnbriefe gemäß.

1) Auch dann, wenn der Vasall die Lehnspflicht eidlich leistet, muß er dem Kanzler den Handschlag ablegen.

Anmerkung 1. zu § 73. Der Vasall muß vorher jederzeit seinen Degen ablegen. Siehe Wabst a. a. O. Seite 74. In der Dresdner Lehnscurie [von welcher jetzt allein die Rede seyn kann]

wird dem Vasallen wenn nicht die Belehnung durch bloßen Handschlag vollzogen wird, ein besonderer langer rother Mantel von Tuch zu dieser Handlung umgegeben; welchen aber überhaupt ein jeder gebrauchen muß, der bei der Regierung einen Eyd leistet. Wahrscheinlich schreibt sich dieser daher, daß ehemals der Vasall bei feierlichen Gelegenheiten in einer besondern Tracht (wir würden sie jetzt Uniform nennen) erscheinen mußte. S. Struben Obs. de vestitu vasallorum, in Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte Th. III. No. 13. und *Scheid* de vestibus curialibus. Ebend. Th. II. Abh. 12. und Zusätze dazu, Ebend. Th. IV. Abh. 21. n. 4. [Da dieser Mantel, wie der Verf. selbst bemerkt, nicht nur bei der Investitur, sondern auch bei andern Eydesleistungen gebraucht wird, auch ehedem in dem nemlichen Falle der Gebrauch eines schwarzen Mantels bei dem Oberhof-Gerichte üblich war, so scheint die zuerst angegebene Muthmaßung über den Ursprung dieser Tracht nicht gegründet zu seyn.]

Anmerk. 2. zu §. 73. Es geschieht sehr oft, daß vier, fünf und mehr Vasallen zugleich beliehen werden, dagegen ist es nicht nothwendig, daß der Vasall und die Mitbelehnten an einem Gute zu gleicher Zeit beliehen werden.) Der Kanzler bemerkt sodann bei ihrem Eintritte die Stücken, woran sie die Lehn und gesamte Hand suchen. Zuletzt bekennt er sie ihnen insgesamt, und zwar, wenn Allodialgüter dabei sind, mit dem Zusatze: „respective unbeschadet ihrer Erblichkeit“

§. 74ᵃ.

Ueber die geschehene Belehnung wird unter dem Dato derselben [1]) von der Lehnscurie eine Urkunde, die den Namen des Lehnbriefes führt, von Amtswegen und ohne vorheriges Befragen des Vasallen [2]) ausgefertiget [3]). Zu diesem Ende muß der Vasall gleich bei der Belehnung den jüngsten, d. h. nächstvorhergehenden

Lehnbrief, nebst einer völlig übereinstimmenden conceptweise geschriebenen Copie desselben übergeben 4), damit dieselbe, nach beschehener Collationirung bei der Canzley vidimiret, das Original dagegen wieder zurückgegeben werden könne. Lehnsmandat IV, 1.

1) Rescript vom 29. Nov. 1741. in Cont. Cod. Aug. I. p. 1009. Werden daher Mitbelehnte erst nach der Beleihung angegeben, so kommen sie zwar für dießmal nicht in den Lehnbrief, jedoch erhält darüber der Vasall auf Verlangen einen Kanzleischein. S. Rescr. vom 14. August 1743. in der Fortsetzung des C. A. I. p. 1013.

2) [S. das Generale die Ausfertigung neuer Lehnbriefe für die beliehenen Vasallen und das dabei zu beobachtende Verfahren betr. vom 30. Nov. 1820. Gesetzsamml. f. d. J. 1820. St. 19. No. 34. Als Veranlassung dieses Gesetzes wird in dem Eingange desselben angegeben: daß die Ausfertigung neuer Lehnbriefe gewöhnlich ausgesetzt geblieben, wenn von den Vasallen deshalb um Anstand gebeten worden, woraus (besonders in Ansehung der Lehnspertinenzen) manche Ungewißheit und Irrungen entstanden.]

3) In dem Lehnbriefe ist 1. der Name des Lehnherrn enthalten. — Jedoch wird der Lehnbrief nur von dem Kanzler unterschrieben. S. Schaumburg a. a. O. §. 16. 2. Der Name derer, die mit dem Gute beliehen werden, also bei uns der Name des Vasallen und der Mitbelehnten. Und zwar müssen die letztern mit Vor- und Zunamen (und nicht blos nomine collectivo) darinne angegeben werden. S. das Lehnsmandat Joh. Georgs IV. §. nachdem wir auch viertens ꝛc. Ferner ist wegen der Mitbelehnten die Clausel dem Lehnsbriefe einzuverleiben (S. das angef. Rescr. vom 29. Nov. 1741.) „Jedoch daß dieselben der gesamten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende Folge thun, und was die Lehnrechte, nebst dem Herkommen erfordern, verrichten und in

Acht nehmen, im widrigen Falle, oder wenn sie sich vorhin schon daran versäumt hätten, ihnen hierdurch nichts geliehen seyn soll." 3. Sehr oft auch die Ordnung, in welcher die Mitbelehnten succediren sollen. 4. Die Zeit und der Gegenstand der geschehenen Belehnung, nach seiner rechtlichen und physischen Beschaffenheit. Man vergleiche *J. G. Siegel* de literis investiturae. Lips. 1739.

4) [Nach §. 3. des angeführten Gen. v. 1820. sollen die Vasallen welche diesen und andern im Lehnsmandate T. II. §. 1. 2. ihnen auferlegten Pflichten nicht Genüge leisten, hierzu binnen einer ihnen noch einzuräumenden Sächsischen Frist durch Strafauflagen angehalten werden.] Wie übrigens zu verfahren seyn würde, wenn gar kein früherer Lehnbrief vorhanden seyn sollte. S. im Lehnsmandate vom 21. Septbr. 1657. u. 5.

Anmerk. 1. zu § 74. Die Mitbelehnten erhalten nie einen Lehnbrief, sondern nur einen Kanzleischein oder Muthzettel.

Anmerk. 2. zu § 74. Ehemals waren in Sachsen gesamte Lehnbriefe für eine ganze Familie üblich. Solche Lehnbriefe wurden z. B. denen von Pflug, von Schleinitz, von Schönberg, ausgefertigt. Diese bezogen sich jederzeit auf eine Convestitur in solidum. Wenn daher einer in den Familien starb, so befolgten zwar die Kinder desselben, aber nicht die Geschlechtsvettern die Lehn, blos bei Veränderungen in manu dominante hatte die ganze Familie die Lehn zu erneuern, und alsdann wurde jedesmal ein neuer Lehnbrief ausgefertigt. Mit der Coinvestitur in solidum haben die gesammten Lehnbriefe nach und nach aufgehört. S. *Conr. Wilh. Strecker* (resp. Gottlieb Tittel) de juris simultaneae investiturae in Saxonia electorali acquisitione et conservatione. Erford. 1724. 4.

§. 74^{b}.

Alle neue Lehnbriefe, wenn schon weder Jagden nach Cammer-Revenüen oder Amts-Pertinenzen darinne

vorkommen, müssen nach der neuesten diesen Gegenstand betreffenden Vorschrift, dem Geheimen Finanz-Collegio abschriftlich mitgetheilt werden, damit dieses die etwa einschlagenden landesherrlichen Gerechtsame gehörig beachten und deshalb die nöthigen Erörterungen anstellen könne. Werden von Seiten dieser Behörde, wegen des einen oder des andern von dem Lehngute abgekommenen und nunmehr dem Fiscus zuständigen Lehnstücks oder Befugnisses, oder wegen andrer dergleichen Veränderungen Erinnerungen gemacht, so ist dem Vasallen hierüber eine Erklärung abzufordern, und ist selbiger mit diesen Erinnerungen einverstanden, oder ergiebt sich die Richtigkeit derselben sofort aus unbezweifelten Thatsachen, so ist das in Frage befindliche Lehnstück oder Befugniß aus dem neuen Lehnbriefe wegzulassen oder die sonst damit vorgegangene Veränderung darinne zu erwähnen. Sind aber die Ansprüche des Fiscus noch streitig, so wird das Lehnstück oder Befugniß in dem neuen Lehnbriefe zwar ferner aufgeführt, jedoch unter Hinzufügung der Bemerkung, daß solches nur salvo jure bis zu Austrag der Sache geschehen solle; daher auch in den Lehnscheinen, welche den Vasallen gleich nach der Belehnung, zu ihrer einstweiligen Legitimation ertheilt zu werden pflegen, künftig blos die Qualität der Güter, ohne alle weitere Beziehung auf die Lehnbriefe bemerkt werden soll. S. das §. 74[a]. not. 2. angef. Gener. von 1820. §. 2—8.

§. 75.

Der neue Lehnbrief ist in der Regel (was den Gegenstand der Belehnung, die Materialien desselben

betrifft) mit dem vorigen völlig gleichlautend, und nur die Namen des Vasallen oder der Mitbelehnten werden erforderlichen Falls verändert. Jedoch wird diese Regel noch folgende Ausnahme, außer der bereits bemerkten, leiden, 1. wenn gewisse Stücke, die in den vorigen Lehnbriefen nicht enthalten sind, entweder durch ausgebrachte Kommission als Lehnspertinenzen ausfündig gemacht; oder 2. durch Kauf, oder auf eine andere Weise, zum Hauptgute gebracht und besonders in Lehn genommen worden sind; oder 3. durch einen ordentlichen Prozeß, ihre Lehnsqualität, z. B. gegen die Allodialerben, erwiesen worden ist; 4. wenn Stücke, die in den vorigen Lehnbriefen enthalten waren, nach der Zeit auf eine rechtsbeständige Art und Weise vom Hauptgute abgekommen sind. Lehnsmandat IV, 2.

Anmerk. 1. zu § 75. Die Concepte zu den neuen Lehnbriefen sollen den Vasallen auf Verlangen vor der Ausfertigung mitgetheilt und sie mit den dabei habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen gehört werden (S. Mandat vom 16. October 1734. im C. A. C. p. 994 —). [Nach dem Befehl die Ausfertigung der Lehnbriefe betr. vom 5. April 1799. in II. Cont. C. A. I. p. 1179. sollen die Concepte der Lehnbriefe den Vasallen zu dem angegebenen Zwecke binnen Jahresfrist von Zeit der Belehnung an mitgetheilt werden.] Da die Ausfertigung des Lehnbriefes zuweilen verschoben werden muß, so wird dem Vasallen über die geschehene Belehnung jederzeit ein Kanzleischein ausgefertiget. S. Schaumburg a. a. O. §. 24.

Anmerk. 2. zu § 75. [Wenn der neuere Lehnbrief von dem ältern abweicht, so ist im Zweifel immer dem erstern nachzugehn, bis der Gegentheil, sey es der Vasall, oder dominus directus, beweiset, daß der neue Lehnbrief durch Irrthum von dem ältern abweiche. S. *Kind* Quaest. T. I. C. 51. Si recen-

tiores investiturae litterae ab antiquioribus differunt, utrae praevaleant; vorzüglich p. 229 seq. Gegen den 3ten beweiset der Lehnbrief nur solche Rechte, deren Uebertragung auf den Vasallen allein von der Willkühr des Lehnherrn abhängt, im übrigen aber ist der Lehnbrief in Beziehung auf eine 3te Person als eine res inter alios acta zu betrachten. *Kind* qu. T. I. C. 52. Litterae investiturae an contra tertium probent?

§. 76.

Die für Ausfertigung des Lehnbriefs zu entrichtenden Sporteln sind durch eine dem Lehnsmandate beigefügte Taxordnung bestimmt [1]). Lehnwaare, in dem eigentlichen Sinne des Worts, ist bei den Königlich Sächs. Rittergütern in der Regel nicht gebräuchlich [2]).

1) Ueber die Lehntaxe ist noch folgendes zu bemerken: 1. Da das Lehnbriefgeld nach dem Werthe des Gutes bestimmt wird, so richtet man sich dabei jederzeit (wenn nicht eine Gefährde zu vermuthen seyn sollte), nach dem im letzten Kauf-Contract bestimmten Preise. 2. Was das Siegelgeld betrifft, so ist wegen eines jeden bei der Dresdner Lehnscurie zu Lehn gehenden Gutes, ein gewisser Satz vorhanden, von welchem, ungeachtet aller Veränderungen im Preise des Lehns, nie abgegangen wird.

2) S. *Carpzov* ad Const. elect. 39. P. II. def. 32. und *Horn* jurispr. feud. C. XVII. §. 21. [Wenn übrigens die Laudemialgelder eingeführt sind, müssen sie nach dem 10. §. des General. von 1820. sofort bei Empfangung der Lehn bezahlt werden.]

Anmerk. 1. zu §. 76. Lehnsreversalen, in wie fern man darunter Urkunden versteht, worinne sich der Vasall zur Leistung seiner Verbindlichkeiten besonders verpflichtet, sind in Sachsen nicht üblich. Eine Ausnahme davon machten in gewisser Rücksicht die Vasallen des Stifts Naumburg. S. *Schwartz* de

officiis Vasalli Saxonici in petenda investitura observandis §. 3. p. 8. Ein besonderes Beispiel von Lehnsreversalen, die die Herrn von Schönburg dem Churfürsten von Sachsen ausstellen mußten, (im Jahre 1669. und 1683.) findet man in *Lud. Menken* Diss. de vi superioritatis in territoriis Imperii clausis etc. (Lips. 1712. 4.) §. 32. Es würde nicht schwer seyn, andere Beispiele aus ältern Zeiten hinzuzufügen. z. B. in Lünigs Corp. jur. feud. T. II. S. 547. und 549.

Anmerk. 2. zu § 76. [Die ehemalige Vorschrift des Lehnsmandats IV, 5. nach welcher der Vasall sogleich bei der Belehnung den Lehnbrief ablösen, in der Folge aber die wirkliche Ausfertigung desselben bei der Kanzlei abfordern, oder gewärtig seyn mußte, daß er ihm auf seine eignen Kosten zugefertigt wurde, ist §. 10. des Gen. v. 1820 dergestalt geändert, daß die für die Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren eher nicht, als bei dieser selbst bezahlt werden.]

Siebentes Kapitel.

Von dem Rechte der Lehnsfolge nach den Königlich Sächsischen Gesetzen.

§. 77.

In der Lehre von der Lehnsfolge sind vorzüglich folgende drei Fragen zu beantworten: 1. welche Personen haben ein Recht, in das Lehn zu folgen? 2. von welcher Art ist dieses Recht? 3. in welcher Ordnung folgen sie auf einander? Die ersten beiden Fragen

sollen in diesem, die dritte in dem folgenden Kapitel beantwortet werden [1]).

1) [Ueber den Unterschied zwischen Successions-Ordnung und Successions-Recht, S. Posse, Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolge-Recht und Erbfolge-Ordnung u. s. w. Rostock und Leipzig 1796. 8. Rundens Beiträge Th. I. No. 13. und Posse die Erbfolge in Lehn- und Stamm-Güter ohne den Unterschied zwischen Erbfolge-Recht und Erbfolge-Ordnung Rostock 1800. 8. *Kind.* Qu. T. I. C. VI. Quid intersit inter jus puccedendi et ordinem succedendi in feudo?]

§. 78.

Was nun A. die Personen betrifft, die in ein Lehn zu succediren berechtiget sind, so ist es der Grundsatz des Sächsischen Lehnrechts: daß der Vasall nur auf seine ehelichen Leibeslehnserben männlichen Geschlechts das Lehn vererbe; dagegen alle übrige Personen (Seitenverwandte, oder auch andre zu der Familie des Vasallen nicht gehörige) nur vermöge der gesamten Hand in das Lehn folgen können [1]). [Doch kommt gegenwärtig, soviel den ersten Punkt betrifft, eine Ausnahme bei den Mantel- und Braut-Kindern vor.]

1) S. die Const. elect. 45. P. II. das Torg. Ausschreiben §. Welchergestalt die Agnaten. Lehnsmandat I, 1. Das letztere drückt diesen Grundsatz so aus: Die Lehnsfolge stehet allein auf der gesamten Hand. Zur Erläuterung dieser Formel ist folgendes beizufügen: man darf sie, wie es scheint, nicht auf die Lehnfolge der Seitenverwandten einschränken, sondern sie enthält in der That denselben Grundsatz, der im §. aufgestellt worden ist, wenn man sich nur erinnert, daß die Kinder des Vasallen nicht als Lehnsfolger in der eigentlichen Bedeutung des Worts an-

gesehen werden können. Sie sind vielmehr, wie wir weiter unten sehen werden, auch in Beziehung auf das Lehn, Erben des Vaters.

Anmerk. 1. zu § 78. Es ist also im Königreich Sachsen noch bis jetzt das alte Deutsche und Sächsische Recht im Gebrauche, nach welchem Seitenverwandte, als solche, [so wie Ascendenten] kein Successionsrecht hatten. S. das Sächs. Lehnrecht 6, 21. und das Schwäb. Lehnrecht 43, 2. Selbst Erblehne machen hiervon keine Ausnahme. Man vergl. *Lud. Menken* Diss. de simultanea investitura ascendentium ad successionem feudalem apud Saxones necessaria. Lips. 1702. 4. — Nach dieser Voraussetzung aber ist der Grundsatz, worauf die ganze Lehre von der Lehnfolge nach dem longobardischen Lehnrechte beruht: daß alle lehnsfähige Nachkommen des ersten Erwerbers das Recht der Lehnfolge haben, in Sachsen unanwendbar, und mit ihm der größte Theil der Lehre des gemeinen Rechts von der Lehnfolge.

Anmerk. 2. zu § 78. Nach dem ältern Chursächs. Rechte fand noch ein dritter Grund der Lehnfolge, die Gesamtbelehnung, (coinvestitura) Statt; denn die Coinvestiti succedirten ursprünglich in die Antheile der andern vi coinvestiturae, vi juris de non decrescendo. Allein dieser Grund fällt nach dem neuen K. S. Rechte weg, weil diesem zu Folge auch die Coinvestiti nur pro partibus belehnt werden, an den Antheilen der übrigen aber die gesamte Hand erhalten.

§. 79ª.

Es haben also ein Successionsrecht im Lehne, I. die ehelichen männlichen Leibeslehnserben des letzten Vasallen, folglich werden 1. alle außer der Ehe erzeugte Kinder desselben von der Lehnsfolge ausgeschlossen. [Doch war ehedem die Frage sehr bestritten, ob diejenigen den ehelichen gleich zu achten wären, welche

zwar außer der Ehe gezeugt, allein durch eine mit ihrer Mutter eingegangene Ehe legitimirt [1]) (legitimati per subsequens matrimonium, Mantel-Kinder) und diejenigen, welche mit einer Braut nach gehaltener öffentlicher Verlobung erzeugt worden sind [2]). Auch wurden beide Fragen in einem neuern Gesetze [3]) bejahend entschieden.]

1) Man vergl. *Hartm. Pist* Quaest. Lib. II. obs. 41. n. 37. *Hommel* Rhaps. obss. 455. und 474. *J. G. Bauer* de successione legitimatorum per subsequens matrimonium exule in feudis; in s. Opusc. T. II. p. 104. Bernh. Fried. Rud. Lauhn die Lehnfolge der Mantelkinder samt Schild und Helm in den Sächs. Landen. 1777. *Püttmann* Obss. jur. feud. c. 22. *Kind* quaest. for. T. 1. c. 2. C. F. Schorch von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge. Jena. 1780. 8. [*Biener* Quaest. C. 39.] Alles Successionsrecht wurde ihnen in den frühern Churf. Gesetzen abgesprochen. S. die Landesordnung Churf. Moritzens vom J. 1543. im C. A. T. 1. p. 19. tit: Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen, und ihr Lehngut auf sie vererben wollen. (Diese Verordnung wurde selbst auf Anhalten der Ritterschaft erlassen.) Ferner einen Befehl Churf. Moritzens und Herzog Augusts vom Jahre 1550. im C. A. T. 1. S. 32. (Auch dieser Befehl wurde, wie aus den Landtagsacten im Jahre 1547. erhellt, auf Anhalten der Landschaft erlassen.) Dennoch wurde die entgegengesetzte Meinung von den meisten Rechtsgelehrten vorzüglich aus folgenden Gründen vertheidiget: 1. beruften sie sich auf das gemeine Recht, (welches jedoch in diesem Puncte noch nicht außer Zweifel gesetzt ist; 2. auf die Constitutio inedita VII. 3. auf den Gerichtsgebrauch, der sich so sehr für diese Meinung erklärt hatte, daß selbst jene frühern Churf. Gesetze niemals die Observanz für sich erhalten konnten; daher noch im Jahre 1770. das Appellationgericht in dieser Maaße erkannte.

2) Man vergl. *Georg. Steph. Wiesand* (resp. Chr. Traug. Doehnert) Diss. de eius, qui ex sponsa natus est, successione in feudo. Vitemberg. 1782. 4. *Gottl. Wernsdorf* pr. eiusd. argumenti. Ibid. 1793. 4. *Kind* quaest. for. T. 1. Cap. I. natus ex sponsa an in Saxonia successionis feudalis sit capax? und Lauhn a. a. O. — Der vorzüglichste Grund, der für das Successionsrecht der Brautkinder nach Churf. Rechten angeführt wurde, lag in der Decis. elect. 49. nach welcher solche Kinder überhaupt der väterlichen „Erb- und Verlassenschaft fähig seyn sollen. Daß nun unter dieser auch das Lehn begriffen sey, folgerte man 1) aus der ganzen Absicht, die der Gesetzgeber bei jener Decision gehabt zu haben scheint, nämlich, den Brautkindern alle und jede Rechte der ehelichen zu ertheilen: welche Absicht sich nicht allein aus den Worten des Gesetzes, sondern auch aus dessen Veranlassung zeige. Diese wurde nämlich wahrscheinlich darinne gesucht: daß die Sponsalia pura (welches alle Sponsalia durch den Beischlaf werden,) mit den Sponsalibus de praesenti juris canonici, die eine wahre Ehe sind, für gleichbedeutend gehalten wurden: 2) daraus, daß das Lehn, wie wir unten sehen werden, in Beziehung auf die Kinder, allerdings für einen Theil der väterlichen Erb- und Verlassenschaft in Sachsen gehalten werden muß.

3) [Mandat das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehngütern betreffend vom 17. Juni 1819. in der Gesetz Sammlung v. d. J. St. 10. No. 21. Mit diesem Gesetze verdienen die in Haubolds K. S. Privatrechte §. 308. not. 1. S. 347 angeführten frühern Landtagsverhandlungen verglichen zu werden.]

Anmerk. zu §. 79. Daß übrigens die liberi per rescriptum principis legitimati auch bei uns nicht successionsfähig sind, bedarf kaum einer Erinnerung. Siehe *Hartm. Pist* Qu. L. II. qu. 40. [Man vergl. das den 8. Jan. 1796. wegen der Legitimation unehelicher Kinder erlassene Rescript, nebst dem beigefügten Berichte der Landesregierung vom 22. Nov.

1794. §. 9. in der II. C. C. A. I. 526. Nach Biener a. a. O. p. 13. sind die auf solche Art legitimirten Kinder dann zur Lehnsfolge zu lassen, wenn nach geschehener Legitimation der Vater ein Lehen erwirbt, oder das Lehen ein feudum hereditar. mer. ist.] In wie fern durch eine öffentliche Verlobung schon vorher erzeugte Kinder legitimirt werden? ist streitig. S. Schotts Inst. jur. Sax. Lib. II. Sect. IV. M. I. C. I. §. 6. not. 5. [Nach der richtigen Meinung werden Kinder, welche vor den Sponsalien geboren sind, durch diese nicht legitimirt. S. Haubolds Lehrbuch §. 308. Not. b. S. 346.]

§. 79^b.

[Die nähern Bestimmungen über die Lehnssuccession der Mantel- und Braut-Kinder, welche in dem bereits angeführten Gesetze enthalten, sind folgende: 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sind die außer der Ehe gebornen, jedoch durch die von ihren Aeltern nachher mit einander vollzogene gültige Ehe legitimirten Kinder, gleich den ehelich gebornen, zur Erbfolge in wirkliche Lehngüter und Lehnstämme zuzulassen, selbst wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne gestellt seyn sollten. 2. Dieselben Rechte sollen auch diejenigen Kinder genießen, welche nach vorhergegangenem öffentlichen Verlöbniß geboren worden sind, selbst in dem Falle, da das Verlöbniß schon vor der Geburt im Wege Rechtens wiederum aufgelößt werden sollte, wenn nur der Verehelichung der Verlobten kein solches Hinderniß im Wege gestanden hat, weshalb weder Dispensation hätte erlangt, noch die Ehe geduldet werden können. 3. Diese Bestimmungen (1. und 2.) gelten jedoch in Ansehung derjenigen

Lehne, wo die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich Geborne lauten, nur unbeschadet der Rechte schon vorhandener Lehnsfolger, und deren lehnsfähiger Nachkommen, mithin blos gegen die erst nach Bekanntmachung dieses Gesetzes geborne Descendenz der Vasallen und Mitbelehnten. 4. Es bleibt daher, was solche Lehne betrifft, nicht blos den, zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes, schon wirklich beliehenen, sondern auch allen bereits aus rechter Ehe gebornen Lehnsfolgern ihr Vorzugsrecht auf selbige, gegen etwa vorhandene Mantel- und Brautkinder des letzten Besitzers oder der Mitbelehnten, (1. und 2.) vorbehalten, insofern sie nicht auf solches Verzicht leisten oder bereits Verzicht geleistet haben. 5. Mantel- und Brautkinder, welche in solchen Lehnen, nach etwanigem dereinstigen Abgange der mit ihnen concurrirenden, vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes aus rechter Ehe gebornen Kinder, und deren lehnsfähigen Nachkommen, zur Lehnsfolge gelangen wollen, sind verbunden, in gehöriger Frist die gesamte Hand an dem von ihren Aeltern besessenen Lehne zu suchen, auch solche von Fällen zu Fällen gebührend zu verfolgen. 6. In allen den Fällen, wo die Clausel der ehelich Gebornen in den Lehnbriefen ausdrücklich nicht vorkommt, sollen von nun an die durch nachher vollzogene gültige Ehe ihrer Aeltern legitimirten, ingleichen die nach öffentlicher Verlöbniß der Aeltern gebornen Kinder mit den, vor oder nach Bekanntmachung dieses Gesetzes gebornen Lehnsfolgern, gleiche Rechte haben. 7. Dieses Gesetz ist jedoch den, zur Zeit seiner Bekanntmachung bereits bestehenden Familien-Verträgen, wenn durch solche

die Mantel- und Brautkinder von der Erbfolge in die Familiengüter ausgeschlossen seyn sollten, unnachtheilig.]

Anmerk. zu §. 79[b]. [Es ist hierbei auch ein besonderes Verfahren vorgeschrieben worden, wenn die Kinder nicht auf den Namen des wirklichen Vaters getauft sind, denn die bloße Anerkennung von Seiten des letztern ist keinesweges hinreichend, die Lehnsfolge zu begründen. Es wird vielmehr anderweiter Beweis der Paternität oder Filiation erfordert, es müßte denn die Anerkennung Seiten des Vaters entweder vor Gericht oder vor dem Geistlichen des Orts, wo die Taufe geschehen, entweder in Person oder mittelst einer gerichtlich anerkannten Erklärung, die auch versiegelt übergeben werden kann, erfolgt seyn. Es muß jedoch die Erklärung hinsichtlich der zur Zeit der Publication des Gesetzes bereits Gebornen binnen 5. Jahren von ersterer an, in Ansehung der übrigen aber, von Zeit der Geburt gerechnet, erfolgt seyn.]

§. 80.

Ferner werden alle adoptirte Kinder, so wie alle Töchter und deren Descendenten von der Folge in das Lehn ausgeschlossen. Jedoch giebt es auch in Sachsen Mann- und Weiberlehne [1]), in welche aber die Weiber, wenn nicht der Lehnbrief ausdrücklich ein anderes enthält, nur in subsidium succediren [2]). Eben so wird es gehalten, wenn ein Lehn als Erblehngut verliehen ist [3]).

1) Einen besondern Fall, wo auch in einem Mannlehne Weiber vermöge des Gesetzes in gewisser Rücksicht successionsfähig sind, s. unten §. 88.

2) Sie kommen in den Lehnbriefen unter dem Namen der Mann- und Weiber- der Söhn- und Töchterlehne, vor. Es hat aber bei diesen Lehnen die subsidiarische Erbfolge folgende Wirkungen. 1) wenn

ein Vasall Söhne und Töchter hinterläßt, so schliessen jene die letztern aus; 2. wenn unter Mitbelehnten von einer und derselben Klasse Agnaten und Cognaten vorhanden sind, so gehen jene den letztern vor. *Kind* qu. for. T. I. c. II. feudo foeminino successivo ad simultanee investitos devoluto, an inter hos praerogativa sexus obtineat. 3. Wenn ein Lehn an eine Tochter oder an eine Mitbelehnte fällt, so haben ihre männlichen Nachkommen vor den weiblichen den Vorzug. Wenn dagegen a. ein Vasall nur Töchter, aber zugleich mitbelehnte Agnaten hinterläßt, so gehen dennoch jene den letztern vor, das Lehn mag nun ein altes oder neues Lehn seyn. S. *Kind* qu. for. T. I. c. 10. defuncti vasalli filiae aut ex his nepotes, an in successione in feudo, in quo feminis jus succedendi subsidiarium competit, a simultanee investitis masculis excludantur; wo dieser Satz durch Präjudicien bestätiget wird. b. Sind in der nähern Linie nur mitbelehnte Cognaten, in der entferntern aber mitbelehnte Agnaten vorhanden, so scheinen die erstern den letztern aus denselben Gründen vorgehen zu müssen, aus welchen Töchter den Agnaten vorgezogen werden. Man vergleiche unten den §. 100.

3) S. *Kind* qu. for. T. I. c. 10. u. unt. § 95. Uebrigens bedarf es kaum einer Erwähnung, daß auch in Weiber- und Erblehnen die Cognaten nur vermöge der gesamten Hand succediren können. S. Lehnsmand. I, 3. V. 5. Man vergl. *Lud. Menken* de sim. investitura foeminarum in feudo foeminino ad successionem necessaria. Vitemb. 1728. 4.

Anmerk. 1. zu §. 80. Noch muß ich zweier hierher gehöriger Streitfragen Erwähnung thun: Wenn a. unter den Kindern des Vasallen zwar keine männlichen Descendenten, jedoch Enkel von einer Tochter vorhanden sind, die mit Töchtern oder Enkelinnen concurriren; b. wenn unter den Mitbelehnten Cognaten theils Mannspersonen, theils Frauenzimmer sind — werden auch in diesen Fällen die Männer den Weibern vorgehn? Man vergleiche *Jo. Aug. Otto Gehler* (resp. Maur. Gottf. Bauer) de sub-

sidiaria feminarum successione in feudo feminino ad collaterales transeunte. Lips. 1791. 4. (Zu dieser Abhandlung gab ein wichtiger Prozeß Veranlassung, der unter den Mitbelehnten am Rittergute Kriebstein entstand. Es sind ihr zwei Responsa der Leipziger und Wittenberger Juristenfacultät beigefügt, die so wie die der Verfasser selbst für die bejahende Meinung jener Frage sind. Jedoch schränken sie sich vorzüglich auf den zweiten Theil derselben ein.) Ich bemerke darüber nur folgendes: 1. da die Sächs. Gesetze hierüber nichts besonderes enthalten, so ist die Frage nach dem gemeinen Rechte zu beantworten; 2. so sehr auch II. F. 17. pr. für die Mannsperson zu seyn scheint, so betrachte ich dennoch diese Frage nach II. F. 50. II. F. 51. §. 3. als unentschieden: und da Mannspersonen und Frauenzimmer als Cognaten hier einander gleich sind, ein Grund aber, der aus der vermutheten Absicht des Lehnherrn für die erstern gezogen werden könnte, jetzt wegfällt, so würde ich eher für die verneinende Antwort auf jene Frage seyn. Ein ganz anderer Fall ist es mit den Descendenten einer Frau, der ein Weiberlehn wirklich angefallen ist, da sie als die erste Erwerberin betrachtet werden muß. (Bei dem gedachten Prozesse kam ein besonderer aus dem Lehnbriefe entlehnter Grund den Mannspersonen zu statten.) — [*Kind* qu. T. I. Cap. XI. Feudo successivo ad cognatos successione devoluto, num inter eos masculi jure succedendi praecipuo pro feminis gaudeant, bezeugt: daß in dem zuletzt erwähnten Falle, nach der Observanz, kein Unterschied des Geschlechts berücksichtigt werde, indem er sich auf mehrere, dießfalls erlassene Rescripte beruft.] Eine andre Frage ist: in wie fern auch unter den präsentirten Mitbelehnten, Männer den Weibern vorgehn? Ich würde für die verneinende Antwort mich erklären, denn obwohl die gesamte Hand jederzeit nach der Natur des Lehnes zu bestimmen ist, so scheint diese doch auf die Lehnsfolge der präsentirten Mitbelehnten hier aus dem Grunde keinen Einfluß zu haben, weil sie als die ersten Erwerber des Lehns betrachtet werden müssen, die subsidiaria

foeminarum successio aber nur auf die Lehnsfolge geht. [In allen diesen Fällen hat jedoch die Gleichheit der Männer und Weiber nur so lange statt, als die Succession nicht auf deren Descendenz gelangt; denn ist dieses der Fall, so gehen wiederum die Söhne vor. *Kind* am a. O. T. I. p. 106.]

Anmerk. 2. zu § 80. Noch kann in Sachsen ein Mannlehn in gewisser Rücksicht in ein Weiberlehn verwandelt werden, durch einen Vertrag zwischen dem Hauptvasallen und den Mitbelehnten. Doch davon an einem andern Orte.

Anmerk. 3. zu § 80. Weiber sind zwar auch als lehnsunfähige Descendenten von der Lehnsfolge ausgeschlossen. Indessen mußten sie hier doch besonders ausgehoben werden, weil der Lehnherr nicht ebensowohl Weiber, als andere blos wegen der Untüchtichkeit zum Kriegsdienst lehnsunfähige oder vielmehr an Ausübung ihres Erbrechts verhinderte Personen, zum Nachtheile der andern Lehnfolger in das Lehn succediren lassen kann.

§. 81.

Endlich werden alle lehnsunfähige Descendenten des Vasallen von der Lehnsfolge ausgeschlossen. Jedoch kann der Lehnherr, ohne daß er daran von den entferntern Lehnsfolgern gehindert werden dürfte, solchen Personen entweder sofort die Lehn bekennen, oder Indult deswegen ertheilen [1]). S. *Hommel* Rhaps. obs. 482.

1) Blödsinnigen und melancholischen Personen wird ohne weiteres Indult ertheilt. S. ein Rescript vom 19ten August 1739. in der Fortsetzung des C. A. p. 1005. — Wenn ein Lehnsfolger im Concurse oder in der Inquisition ist, so wird er zwar um die Lehn anzusuchen haben, jedoch wird sie ihm während dieser Zeit nicht gereicht. [S. oben Anmerkung 3. ad §. 52.]

§. 82.

Außer den Descendenten des letzten Vasallen haben, II. nur die Mitbelehnten ein Recht, in das Lehn zu folgen. Diese aber sind, wenn man auf den Rechtstitel sieht, wodurch sie das Gesamteigenthum am Lehne erhalten, entweder durch das Gesetz, oder durch die Präsentation des ersten Erwerbers, zur Mitbelehnschaft berechtiget [1]), d. h. sie erhalten ihr Successionsrecht entweder dadurch, daß sie sich die gesamte Hand an einem Lehngute, das ihnen wirklich zustand oder angefallen war, bei der Abtretung desselben vorbehielten, oder durch den Vasallen, der sie bei einem neuerworbenen Lehne dem Lehnherrn zur Ertheilung der gesamten Hand präsentirte.

1) Die präsentirten Mitbelehnten werden auch von den Rechtsgelehrten simultanee investiti voluntarii, oder jure cooptationis tales genannt. Die andern aber sim. inv. necessarii oder jure sanguinis tales (Doch scheint die zweite Benennung aus Gründen, die gleich angeführt werden sollen, nur auf eine Art derselben zu passen.) — Jene können (quoad titulum acquirendi i. e. simultaneam investituram) von diesen in zwei Puncten unterschieden werden: 1. darinne, daß ihnen der Lehnherr vermöge des Präsentationsrechtes des Vasallen die gesamte Hand ertheilt, da hingegen die letztern vermöge des ihnen selbst am Lehne zustehenden Rechtes darauf Anspruch machen können. 2. daß diese die Einwilligung des Vasallen gar nicht bedürfen, um die gesamte Hand am Lehne zu erhalten. Nur der zuletzt erwähnte Unterschied ist bestritten. — Man vergl. *v. Globig* de rebus dubiis in jur. feud. obs. 13. Discrimina investitorum jure sanguinis et jure cooptationis.

Anmerk. zu § 82. Ueber die Geschichte des Satzes, daß nach Sächsischen Rechten die Lehnfolge allein

auf der gesamten Hand steht, s. *Jo. Pet. de Ludwig* differentiae juris communis et Saxonici in simultanea investitura. (Hal. 1736.) *J. G. Bauer* de origine et progressu communis Saxonum manus. (Lips. 1746.) und in s. Opusc. T. II. S. 196. *Adrian Steger* de genuina introductae simultaneae investiturae causa in *Zepernicks* Analectis juris feudalis. P. II. obs. 13. *Gotth. Friedr. Lochmann* (resp. Gottl. Gottw. Hunger) obss. ad successionem feudalem in Saxonia electorali spectantes. (Lips. 1767. 4.) *Jo. Theod. Seger* de origine et natura communis Saxorum manus. (Lips. 1770. 4.) [Beizufügen ist *Ge. Lud. Boehmer* de feudi communis divisione in eiusdem Obsrev. feudalis No. VII. p. 214—235. und *Chr. Rau* de origine communis Saxonum manus Lips. 1812. 4.] Ohne der minder wichtigen Meinungen über diesen Gegenstand zu gedenken (z. B. der von Ludwig, daß die gesamte Hand aus den Lehnsauftragungen u. den dabei gemachten Bedingungen entsprungen sey, welche nur ihre schnellere Verbreitung veranlaßt haben; wollen wir hierbei nur die Meinungen von Bauer und Steger berücksichtigen. Bauer geht von der Bemerkung aus, daß nach dem alten deutschen Rechte Seitenverwandte nach geschehener Theilung kein weiteres Successionsrecht hatten, und daß das Gedinge ihnen eben so wenig hinreichende Sicherheit leistete. (S. Einleit. 3tes Kap.) Als daher das fremde Recht und mit ihm die Eventualbelehnung in Deutschland bekannt geworden sey, habe man diese mit dem Gedinge verbunden, und aus beiden zusammen genommen sey die heutige Sächsische Hand entstanden. Diese Meinung empfiehlt sich allerdings dadurch, daß aus der Natur des Gedinges und der Eventualbelehnung, wenn man beide zu einem Ganzen verbindet, die heutige gesamte Hand ihren wahren Wesen nach vollkommen erklärbar ist. Dagegen könnte man bezweifeln, ob das fremde Recht so bekannt und mächtig in Deutschland war, als die gesamte Hand entstand, oder ob es auch überhaupt nothwendig sey, hier einen fremden Einfluß auf die Ausbildung des Ge=

dinges zur gesamten Hand anzunehmen? — Die Stegersche Meinung würde ich kürzlich so fassen: Nach dem alten deutschen Rechte vererbte nur der Vater das Lehn auf den Sohn. Hinterließ er mehrere Kinder, so war eigentlich der Lehnherr nur gehalten, einen einzigen damit zu belehnen. A. V. de B. §. 75—79. S. Lehnrecht art. 31. Nun konnten zwar die übrigen Kinder von dem Bruder, der mit dem Gute belehnt war: ihren Antheil nach dem Landrechte fordern. Sachsenspiegel B. 1. art. 14. doch war es sicherer, daß sie sich sämtlich mit dem Gute belehnen ließen, welches aber anfangs eine bloße Vergünstigung des Lehnherrn war, Sächs. Lehnrecht art. 34. und erst in der Folge zu einem Rechte der Kinder wurde. So wie sie nun ehemals, da nur einer unter ihnen beliehen wurde, nach dem Landrechte in den Besitz des Lehns aufgenommen werden mußten, so waren auch jetzt Verträge, die blos den Besitz des Lehnes zum Gegenstande hatten, von der Einwilligung des Lehnherrn, und überhaupt von dem Verhältnisse, worinne sie zu diesem standen, völlig unabhängig. In der Folge wurde die Belehnung selbst diesen Verträgen gemäß ertheilt, und so entstand die heutige Mitbelehnschaft. — Diese Meinung würde allen Beifall verdienen, wenn sich erweisen ließe, daß der Grundsatz des alten deutschen Lehnrechts: Theilung bricht Folge, nur von einer in dem Lehnhofe geschehenen Theilung zu verstehen sey. — Um zu dem, was ich in dem 3ten Kapitel der Einleitung über diesen Gegenstand gesagt habe, hier noch einiges hinzuzufügen, so scheint mir 1. die gesamte Hand in dem Gedinge allerdings ihren Ursprung zu haben. Dieß verbürgt schon hinlänglich die Aehnlichkeit beider Institute; 2. scheint mir nicht nöthig zu seyn, irgend einen Einfluß des fremden Rechtes auf die Ausbildung des Gedinges zur gesamten Hand anzunehmen. Die gestiegene Macht der Vasallen, die Lehnsauftragung mehrerer Erbgüter, die Ausbreitung der Lehnsverbindung, die Erblichkeit der größern Reichslehne u. s. w. mußte schon von selbst darauf leiten; 3. irrt sich Bauer, und, soviel ich weiß, alle andre mit

ihm, wenn sie die erste Spur von der heutigen gesamten Hand in den Landtagsacten von Jahre 1428. (in *Wecks* Chronicon Dresd. P. III. tit. 6. S. 438.) anzutreffen glauben. Ich habe oben schon aus frühern Zeiten Beispiele von solchen Belehnungen angeführt. [Nach unserer Ueberzeugung ist noch immer die natürlichste und wahrscheinlichste Vermuthung über den Ursprung der gesamten Hand, die von Böhmer besonders in der oben erwähnten Abhandlung vertheidigte, welche in mancher Hinsicht mit der von Steger übereinzustimmen scheint. Dieser zu Folge ist sie aus denjenigen Theilungen entstanden, die man Mutschirungen nannte, bei welchen die auf das Ganze in Ansehung der Proprietät gerichtete Gesamtbeleihung nothwendig bleiben mußte, indem sie einer besondern Verabredung zu Folge blos die Nutzungen des Lehns betraf, deren Vertheilung ganz von dem Willen der Vasallen abhing. Die einzige Veränderung welche hier noch vorgehen mußte, um die neue Form der Mitbelehnschaft zu begründen, und welche durch den Gebrauch des Gedinges schon hinlänglich vorbereitet war, bestand darin: daß man bei der Lehnscurie denjenigen Vasallen als Hauptvasallen anzeigte, welcher allein die Nutzungen des Lehns erhielt.]

§. 83.

I. Ist von den durch das Gesetz zur gesamten Hand berechtigten Mitbelehnten die Rede. Sie theilen sich 1. in solche, die in dem Mitbesitze des Lehns sind (coinvestiti) und 2. in solche, die sich nicht in diesem Mitbesitze befinden (simultanee investiti in specie). Die Mitbelehnschaft der letztern aber, gründet sich entweder a. darauf, daß mehrere Lehnsfolger, denen ein Gut angefallen ist, sich bei Abtretung desselben die gesamte Hand daran vorbehalten haben (simult. investiti nati in specie) oder b. auf einen gleichen Vorbehalt der Eltern, die bei ihren Lebzeiten ein Lehn an ihre

Kinder abtraten, simult. inv. ex jure reservato tales inspecie).

Anmerk. 1. zu § 83. In allen diesen Fällen, wird von den Mitbelehnten die gesamte Hand auf ihre ehelichen männlichen Leibeslehnserben vererbt, von welchen ein jeder die Mitbelehnschaft durch die Lehnmuthung (facto proprio) erlangen kann und muß. [Ueber die Bedeutung der Rechtsregel: die gesamte Hand ist facto proprio zu erwerben S. *Biener* ang. progr. de simult. invest. plurib. in sol. comp. p. 6. und 8.]

Anmerk. 2. zu § 83. Wird ein Lehn an einen der kein Recht an dem Lehen hat veräußert, so können sich zwar der veräußernde Vasall und die bisherigen Mitbelehnten die gesamte Hand davon ausbedingen; gleichwohl sind sie dann den präsentirten Mitbelehnten völlig gleich zu achten.

§. 84.

Wenn nämlich, anlangend die erste Klasse der gesetzlichen Mitbelehnten, mehrere (Kinder, oder Mitbelehnte, oder eventualiter investiti,) in ein Lehn succediren, so wird ein jeder mit dem Gute zu seinem Antheile und mit der gesamten Hand an den Antheilen der übrigen beliehen, sie mögen nun in dem gemeinschaftlichen Besitze des Lehnes bleiben, oder es einem unter sich, oder einem Fremden abtreten wollen. Lehnsmandat I, 2. Hier betrachten wir jedoch die Coinvestitur nur insofern, als die sämtlich Beliehenen wirklich im Besitze des Lehnes geblieben sind. Es ist aber bei dieser Art der gemeinschaftlichen Belehnung ganz unstreitig gewiß, daß ein jeder Coinvestitus die gesamte Hand an den Antheilen der andern ipso iure,

d. h. ohne deswegen mit den andern einen Vertrag abgeschlossen zu haben, erhält [1]).

1) Also auf diese Art der Mitbelehnten ist der oben angegebene Gattungsbegriff, daß nämlich sim. inv. necessarii durch das Gesetz selbst zur gesamten Hand berechtiget werden, vollkommen anwendbar.

§. 85.

Dafern aber, soviel die zweite Klasse jener gesetzlichen Mitbelehnten betrifft, a. mehrere (Kinder, Mitbelehnte, oder auch eventualiter investiti,) denen ein Lehn angefallen ist, nicht in dem Mitbesitze desselben verbleiben, sondern es, nachdem sie damit sämtlich beliehen worden sind [1]), einem oder einigen unter sich überlassen, so haben sie das Recht, sich in dem Theilungsvertrage oder auch bei der Lehnsauflassung die gesamte Hand an einem solchen Gute vorzubehalten (simult. investiti nati in specie [2]). Lehnsmandat I, 6.

1) Es setzt nämlich bei uns nach dem vorigen §. eine jede simultanea investitura, wodurch simult. investiti nati in specie entstehen sollen, schon eine Coinvestitur voraus.

2) Sollen sim. inv. nati in specie durch das Gesetz zur Mitbelehnschaft berechtiget seyn, so hat dies nicht bloß den Sinn, daß der Lehnherr sie zur gesamten Hand zuzulassen verbunden ist, (welches völlig außer Zweifel ist,) sondern auch, daß ihr Recht zur Mitbelehnschaft von dem Willen des Vasallen, an welchen das Lehn abgetreten wird, unabhängig seyn muß. Allein der letztere Punkt ist unter den Rechtsgelehrten sehr bestritten. S. *J. G. Siegel* Diss. de simultanea investitura sine consensu vasalli impetrata. Lips. 1743. — *Püttmanni* Obss. jur. feud. c. 17. de simult. invest. jure proprio et sine consensu possessoris feudi im-

petrata. *Kind* Qu. for. T. I. c. 3. Simultanea investitura jure proprio ad conservandam successionem in feudo impetrata, num vi polleat, adversus vasallum possessorem, etiamsi huius consensus haud intervenerit. Einige (wohin Siegel und Püttmann gehören) behaupten, daß mehrere Lehnsfolger, wenn sie das Gut an einen unter sich abtreten, die gesamte Hand an demselben fordern und erlangen können, auch ohne daß sie sich das Recht dazu im Theilungsvertrage vorbehalten haben. Sie berufen sich 1. auf die Const. elect. 45. P. II. und auf das Lehnsmandat I, 6. In keinem von beiden Gesetzen werde in diesem Falle die Einwilligung des Vasallen zur Erhaltung der gesamten Hand erfordert; 2. Der für den Vasallen hieraus entstehende Nachtheil könne durch Lehnsreversalen abgewendet werden. 3. Darinne liege der Grund, aus welchem bei einem alten Lehne keine Mitbelehnten präsentirt werden können. — Von der andern Seite wird eingewendet ad 1. daß in jenen Stellen der Consens des Vasallen wenigstens nicht ausgeschlossen werde; ad 2. daß doch in der Regel der Vasall in der Freiheit, mit dem Lehne nach Befinden zu verfahren, eingeschränkt werde; ad 3. daraus, daß bei einem alten Lehne keine Mitbelehnten präsentirt werden können, folge nur, daß der Vasall seine Miterben zur gesamten Hand lassen könne, wenn er es wünscht. Hingegen sey es a. ein Grundsatz des gemeinen Rechts, daß niemanden ein Miteigenthümer aufgedrungen werden werden könne und da nun b. durch den Theilungsvertrag das Miteigenthum aufgehoben werde, so könne die gesamte Hand nicht ohne Einwilligung des Vasallen an dem getheilten Gute erlangt werden. — Ungeachtet dieser Gründe würde ich mich für die erste Meinung erklären. Alles kommt hier am Ende auf die Erklärung des Lehnsmandat I, 6. an. Die Worte sind diese: die Lehnsfolger sollen sich die gesamte Hand wenigstens bei der Lehnsauflassung vorbehalten. Schon aus diesen Worten aber scheint deutlich hervor zu gehen, daß sich die Lehnsfolger die gesamte Hand auch noch bei der Lehnsauflassung vorbehalten können,

wenn solches gleich in dem Theilungsvertrage nicht geschehen ist: und daß sie wenigstens, weil niemand ohne die Einwilligung des Vasallen ein Successionsrecht am Lehne erhalten kann; noch bei der Lehnsauflassung das Recht haben würden ihre Einwilligung in die Veräußerung des Lehns zu verweigern, wenn ihnen der Vasall nicht gestatten wollte, daß sie sich die gesamte Hand am Lehne vorbehielten. — Man sieht also, daß ich die Vorbehaltung der gesamten Hand jederzeit wenigstens als stillschweigende Bedingung des Lehnsvertrages betrachte; und zur Erläuterung füge ich noch hinzu, daß der Grundsatz: Theilung bricht Folge; so lange die Lehnsauflassung noch nicht erfolgt ist, eigentlich gar nicht anwendbar sey. — Indessen will ich noch einer dritten Meinung gedenken, die zwischen beiden obigen das Mittel halten würde: nemlich, daß die Seitenverwandten, wenn sie sich nicht im Theilungsvertrage die gesamte Hand vorbehalten hätten, es zwar noch bei der Lehnsauflassung thun könnten, jedoch so; daß ihre Mitbelehnschaft nur im Verhältnisse zu dem Lehnherren, nicht aber in Beziehung auf den Vasallen von Wirkung seyn würde. Man könnte dann die Rechte dieser Mitbelehnten durch die Rechte derer erläutern, die dem Lehnmanne in den Lehnsreversalen uneingeschränkte Freiheit, über das Gut zu disponiren, ertheilt hätten. [Im Appellationgericht ist folgende von Kind a. a. O. Tom. 1. p. 30. seq. vertheidigte Meinung angenommen: a. Haben sich die Lehnsfolger bei einer Ueberlassung des Lehns an einen unter sich, die gesamte Hand vorbehalten, so kann weder der Vasall noch Lehnherr widersprechen. b. Haben sie sich bei der Theilung selbst die gesamte Hand nicht vorbehalten, so müssen wieder die jetzt eintretenden Rechte des Lehnherrn und die des Vasallen unterschieden werden. Auch unter dieser Voraussetzung nämlich ist nach der angeführten Stelle des Lehnsmandates der Lehnherr berechtiget (und wohl auch verpflichtet) jenen Lehnsfolgern die gesamte Hand ohne Einwilligung des Vasallen zu gewähren wenn sie sich dieselbe noch bei der Lehnsauflassung vorbehalten haben. Wenn aber solches geschieht, so

wird diese Handlung als den Rechten des Hauptvasallen unschädlich betrachtet und muß daher mehr wie eine investitura eventualis angesehen werden. Es kann daher der Vasall in diesem Falle fordern, daß die Mitbelehnten Reversalen ausstellen, und ist also nur eine bedingte gesamte Hand vorhanden.]

§. 86.

Wenn endlich b. Eltern bei ihren Lebzeiten das Lehn an ihre Kinder abtreten, so sind sie berechtiget, sich die gesamte Hand an dem Lehne entweder bei Schließung des Contracts, oder doch bei der Lehnsauflassung vorzubehalten. Lehnsmandat I, 6.

Anmerkung 1. zu § 86. Es kann hier dieselbe Frage aufgeworfen werden, die bei dem vorigen § in der zweiten Anmerkung beantwortet wurde. In diesem und in dem vorigen aber sind die Gründe, die für die eine oder für die andere Meinung angeführt werden können, ganz dieselben.

Anmerk. 2. zu § 86. Sollte ein Frauenzimmer ein Mannlehn acquirirt haben, und sie träte es an ihre Descendenten ab; so könnte sie sich daran, ohne weitere Dispensation die gesamte Hand, jedoch nur für sich und ihre männlichen Leibeslehnserben vorbehalten S. oben not. 3. ad §. 51; u. d. daselbst angeführte Rescript vom 20. März 1782.

Anmerk. 3. zu § 86. Von der Ordnung der Lehnsfolge der Ascendenten ist hier [weil sie mit den übrigen Grundsätzen von der Ordnung der Lehnsfolge, die erst in dem folgenden Kapitel erklärt wird, in keiner weitern Verbindung steht] sogleich zu bemerken: daß 1. wenn das Kind noch bei Lebzeiten der Eltern wieder mit Tode abgehn sollte, ohne Lehnserben zu hinterlassen, jene allen andern vorgehn würden. Arg. II. F. 14. 26. 49. 2. Hinterließe aber das Kind lehnsfähige Descendenten, oder verstürbe doch erst nach dem Tode der Eltern, so

würden die lehnsfähigen Descendenten der Ascendenten eben so succediren, als wenn das Lehn auf sie insgesamt verfällt worden wäre, und sie es dem Hauptvasallen mit Vorbehalt der gesamten Hand abgetreten hätten.

§. 87.

Ich komme II. zu den präsentirten Mitbelehnten. Es hat nämlich der erste Erwerber eines Lehns [1]), so wie die Descendenten desselben, das Recht, binnen sechs Jahren von Zeit der Erwerbung an, dem Lehnherrn einige Personen vorzustellen [2]), denen der Lehnherr, wenn sie anders lehnsfähig sind, die gesamte Hand am Lehne reicht. Lehnsmandat tit. VII.

1) Wenn mehrere ein Lehn erwerben, und damit coinvestirt werden, so können sie nur insgesamt (nicht jeder zu seinem Antheile) Mitbelehnte präsentiren.

2) Die Präsentation der Mitbelehnten kann in der Supplik um die Belehnung, oder auch in einem besondern Schreiben geschehn.

Anmerk. 1. zu § 87. Die Präsentation der Mitbelehnten bei einem neuerworbenen Lehne ist, so alt, als die Sächsische gesamte Hand selbst, war aber bis zu dem dießfalls schon §. 31. in der Anmerkung angezogenen Lehnmandate von 1691. eine bloße Vergünstigung des Lehnherrn.

Anmerk. 2. zu § 87. Man vergl. über dieses Recht der Vasallen überhaupt *Gottfr. Lud. Menken* de jure offerendi simultanee investiendos u. *J. G. Bauer* de forma ac definitione communis Saxonum manus. §. 79. ff. [*Biener* Qu. c. 32. u. 33.]

§. 88[a].

Es haben aber dieses Recht sowohl der erste Erwerber eines Lehns, als auch dessen Descendenten [1]),

wenn jener vor Ablauf der gesetzlichen Frist versterben, oder das Lehn an einen derselben abtreten sollte, ohne entweder überhaupt, oder doch nicht in hinlänglicher Anzahl Mitbelehnte präsentirt zu haben. S. Lehnsmandat VII, 1. und ein Rescr. vom 28. July 1790. [in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1177.] In Ansehung der Descendenten finden folgende Grundsätze Anwendung: 1) sind sie unmündig, so können zwar die Vormünder Mitbelehnte anstatt ihrer Pflegebefohlnen präsentiren; wenn sie dieses jedoch nicht gethan, oder wenigstens nicht in hinlänglicher Anzahl Mitbelehnte präsentirt hätten, so läuft den Unmündigen die Zeit, die bei dem Absterben ihres Erblassers von der sechsjährigen Frist noch übrig war, erst von dem zurückgelegten 21sten Jahre an. Lehnsmandat VII, 1. 2) Dem strengen Rechte nach würden nur die lehnsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers dazu befugt seyn. Allein in der eben bemerkten Stelle des Lehnsmandates und in den zur Erläuterung desselben erlassenen Rescr. v. 24. Sept. 1777. u. v. 26. Jun. 1786. [in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1165. und p. 1175.] ist es auch auf die weiblichen Descendenten eines Vasallen, der ein Manlehn acquirirte, und zwar in folgender Maaße erstreckt worden: 1) stirbt der erste Erwerber eines Mannlehnes mit Hinterlassung blos weiblicher Descendenten, nachdem er zwar die Lehn an selbigem Gute bereits erlangt hat, oder wenigstens durch Ertheilung eines Indults oder eines Vigilanzscheines eventuell als Vasall anerkannt worden ist, jedoch noch keine Mitbelehnten präsentirt hat; so sollen dessen Töchter oder deren Descendenten bis zu Ablauf der

6jährigen Frist annoch Mitbelehnte präsentiren können [2]); 2) stirbt er hingegen, ohne noch vorher auf die beschriebene Weise als Vasall anerkannt worden zu seyn, so sollen dessen Descendenten ohne Unterschied des Geschlechts und Lehns, dasselbe als ein neuerworbenes Lehn gemeinschaftlich erhalten, so daß einem jeden das Gut an seinem Antheile, die gesamte Hand aber an den Antheilen der übrigen für sich und seine männlichen lehnsfähigen Leibeserben gereicht wird [3]). Hierauf soll ihnen gestattet seyn, vor Ablauf der von Zeit der Confirmation des Contracts oder des Anfalls an zu rechnenden Frist, Mitbelehnte gemeinschaftlich zu präsentiren [4]).

1) [Nach *Biener* Quaest: Cap. 81. p. 10. geht das Recht Mitbelehnte zu präsentiren dann, wenn eine Frau die erste Erwerberin des Lehns ist, auch auf ihre unehelichen Kinder.]

2) In diesem Falle wird den weiblichen Descendenten die Lehn am Gute nicht bekannt werden, sondern sie müssen sich durch Verträge mit den Mitbelehnten zur Erwerbung des Lehns tauglich machen; der Grund aber, warum hier das Gesetz von der Voraussetzung ausgeht, daß der Vasall blos weibliche Descendenten hinterläßt, ist dieser, weil sonst die Söhne vermöge der väterlichen Belehnung ausschließend in das Lehn folgen würden.

3) Nach dem Rescripte vom Jahre 1777. erhielten die weiblichen Descendenten im zweiten Falle nicht die gesamte Hand gegenseitig und an den Antheilen der männlichen Leibeserben; und mußten daher durch die Lehnsreversalen sich den Besitz des Lehnes zu erhalten suchen. Das Rescript von 1786. hat dieses geändert. Es fällt also wieder die in ihrer Art einzige Ausnahme weg, da mehrere mit einem Gute sämtlich beliehen werden konnten, ohne die gesamte Hand gegenseitig zu haben.

4) Man vergl. *Püttmann* obss. jur. feud. c. 18. p. 129. de jure heredum offerendi simultanee iuvestiendos und Eiusd. Miscellaneorum lib. sing. (Lips. 1793. 8.) c. 37. p. 382. *Globig* de jure heredum vasalli offerendi simultanee investiendos, Paralipomena; in eiusdem rebus dubiis in jur. feud. obs 11. und 14. [und die bereits angeführte Quaest. 81. von Biener]

§. 88[b].

[Die nurerwähnten Vorrechte der weiblichen Descendenten in Beziehung auf ein neu erworbenes Lehn sind durch ein Rescript [1]) vom 7. May 1816. auf folgende Personen nach der Ordnung der Intestat-Erbfolge ausgedehnt worden: 1) auf die Ascendenten des ersten Erwerbers. 2) Auf die Geschwister und deren Kinder und Enkel. 3) Auf Vaters und Mutters Brüder und deren Söhne und Enkel. Nach den Worten dieses Gesetzes kömmt also das durch das Lehnsmandat VII, 1. und die Rescripte von 1777. und 1786. bestimmte Recht, allen Ascendenten zu, hingegen bei den im Rescripte von 1816. genannten Seitenverwandten ist es limitirt durch den Beysatz: „nur“ und ist also über diese hinaus nicht zu erstrecken. Uebrigens wird unter dem Ausdrucke: „Ordnung der Erbfolge“ auch hier die Civil-Succession nach vaterländischen Rechten verstanden, und kommen daher alle Grundsätze derselben, auch die in der 18. Const. P. III. enthaltenen zur Anwendung. Uebrigens können diese Vorschriften auch durch ein von dem ersten Erwerber errichtetes Testament nicht verändert werden, es müßte denn der Testaments-Erbe zugleich auch der seyn, welcher auf die hier bestimmte Weise Ansprüche auf das Lehn machen kann. Für

andre hierbei aufzuwerfende Fragen, namentlich für den Fall: wenn ein Testament vorhanden und Personen neben denen auf welche das Gesetz Bezug hat, eingesetzt sind, die sich entweder gar nicht unter den im Gesetz aufgeführten Personen befinden, oder welche doch zur Zeit noch nicht auf selbiges sich berufen können, kann der Grundsatz als Entscheidungs-Norm dienen: daß das Lehn und die darauf sich beziehenden Vortheile nur von der Gnade des Lehnherrn, nicht aber von dem Willen des Testators abhängig sind [2])].

1) Da dieses Rescript noch in keiner Sammlung der Sächsischen Gesetze befindlich, sondern blos in einer gleich anzuführenden Abhandlung von Biener abgedruckt ist, so halten wir es für zweckmäßig dasselbe unter den Beilagen im Anhange beizufügen.

2) Eine Erläuterung dieses Gesetzes enthält *Biener* Qu. C. 60.

§. 89.

Die Personen anlangend, welche zur Mitbelehnschaft präsentirt werden können, so liegt es theils in der Natur der Sache, theils ist es in dem Lehnsmandate tit. VII. §. 3. ausdrücklich verordnet, daß sie überhaupt lehnsfähig seyn müssen [1]). Jedoch ist noch außerdem zu bemerken, daß nach dem nämlichen Gesetze auch Eltern ihre Kinder zur Mitbelehnschaft nicht präsentiren können [2]). Uebrigens ist es gleichgültig, ob und in wie weit die Mitbelehnten mit dem ersten Erwerber verwandt sind, so wie auch die Zahl derer, die zur Mitbelehnschaft präsentirt werden können, durch die Gesetze nicht bestimmt ist [3]).

1) Also können z. B. Weiber bei einem Mannlehne nicht präsentirt werden. Hiervon ist nur der Fall ausgenommen, wenn eine Frau ein Mannlehn erwirbt, und es an ihren Sohn oder an die Mitbelehnten wieder verkauft, vermöge des bereits bei dem 51. §. not. 3. angeführten Rescripts. Jedoch ist in diesem Rescripte nicht von einer jeden Veräußerung die Rede. [Uebrigens muß zu Folge dieses Gesetzes sowohl in diesem Falle als auch in den §. 88a. und §. 88b. bemerkten Fällen, wo Weiber zum Besitze eines Mannlehngutes gelangen, dem Lehnbriefe die §. 51. not. 4. erwähnte Clausel inserirt werden.] — Unmündige können außer Zweifel zur Mitbelehnschaft präsentirt werden, und erhalten sodann zur Muthung der gesamten Hand Indult, bis sie das 18te oder 21ste Jahr erreicht haben.

2) S. von dem Grunde dieser Verordnung *Kind* Quaest. for. T. 1. c. 19. Parentes, feudo novo acquisito, cur filios simultanee investiendos jure Saxonico offerre prohibeantur. Er liegt besonders darinne, daß Kinder sich des Lehnes nicht anmaaßen können, ohne zugleich die Allodialverlassenschaft ihrer Eltern anzutreten. Jedoch scheint dieses auf die Kinder der Mitbelehnten nicht erstreckt werden zu können. S. *H. G. Bauer* Diss. simultanee investiti quatenus secundum stirpes succedant. Lips. (1773. 4.) §. 12. [Außer dem nur angegebenen Grunde jener Vorschrift läßt sich noch anführen, daß sowohl die Rechte des Lehnherrn besonders bei einer von dem Hauptvasallen begangenen Felonie, als auch die des letztern bei der Disposition über das Lehn, durch die Mitbelehnschaft der Söhne auf eine nachtheilige Weise beschränket würden. S. *Kind* l. c. p. 167. und *Biener* de simultanea investitura liberis jure Saxonico in feudis parentum interdicta. (Lips. 1800. 4.) p. 9. seq.]

3) *Bauer* (de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 84. in ejusdem Opusc. T. 2. p. 267.) behauptet, daß durch das Gesetz der Vasall eigentlich nur berechtiget sey, die Annahme zweier Mitbelehnten zu verlangen. Ohne diese Behauptung

ausführlich zu bestreiten, ob sich gleich sowohl aus allgemeinen Grundsätzen, als auch aus den Sächs. Gesetzen manche erhebliche Zweifel dagegen erregen lassen, (vergleiche Lehnsmand. tit. 7. §. 1.) so ist nur noch zu bemerken: daß gewöhnlich drei bis vier, höchstens aber sechs Mitbelehnte präsentirt werden (s. von Globig Obs. II. §. 2. pag. 81.) und daß der Lehnherr, im Fall der Vasall eine zu große Anzahl präsentiren wollte, allerdings wegen des daraus für ihn entstehenden Nachtheils, ein Recht, ihnen die gesamte Hand zu verweigern, haben würde.

§. 90.

Das Recht, Mitbelehnte zu präsentiren, muß binnen 6 Jahren [1]) ausgeübt werden, welche Zeit entweder von der lehnherrlichen Bestätigung desjenigen Contracts an zu rechnen ist, wodurch der Vasall das Lehn erwarb, oder von dem Anfalle, wenn er vermöge einer Anwartung oder Eventualbelehnung in das Lehn succedirt, oder endlich bei Minderjährigen, von der erlangten Majorennität [2]).

1) Diese Frist ist ein spatium continuum, auch in Rücksicht auf die Descendenten des ersten Erwerbers. S. die oben angeführten Rescripte §. 88. Daher die Meinung, daß den Erben das spatium deliberandi auch hier zu statten komme, (S. *Globig* de rebus dubiis in jure feud. Obs. XI. §. 2. p. 81.) irrig zu seyn scheint. [Auch ist eben so wenig das in der Erl. Prozeßordnung ad Tit. XVII. §. 1. zum Besten der Erben angeordnete Quadrimestre zu berücksichtigen: S. *Biener* Qu. 32. p. 7. Ebendaselbst wird übrigens behauptet, daß bei der Anwartschaft die 6jährige Frist von der Besitzergreifung an, zu rechnen sey.]

2) Dieses ist jedoch nur so zu verstehen, daß Unmündige nach Ablauf dieser Zeit das ganze Präsentationsrecht [welches ihnen auch dann zusteht, wenn die Vor=

münder nur wenige Mitbelehnte präsentirt haben] ganz verlieren; da hingegen auch der Lehnvormund statt ihrer es auszuüben berechtiget ist. S. Lehnmandat Tit. 7. §. 1.

Anmerk. 1. zu § 90. Ueber die Festsetzung der den Vasallen vergönnten Frist ist folgendes zu bemerken: In dem Lehnsmandate Churf. Johann Georgs des Vierten von 1691. war dem ersten Erwerber nur ein Jahr zur Präsentation vergönnt; und nur wenn der Mitbelehnte sich an der gesamten Hand versäumt hatte, konnte an dessen Statt binnen einem Jahre, von der Zeit an gerechnet, da die zur Muthung der Mitbelehnschaft gesetzte Frist verflossen war, ein anderer Mitbelehnter präsentirt werden. Auf Anhalten der Ritterschaft wurde diese Frist in einem Decrete vom 4ten März 1698. auf vier Jahre; endlich aber durch ein Decret vom 8ten Februar 1700. auf sechs Jahre verlängert, (beide s. im Cod. Aug. T. 1. p. 1975. f.) welches auch im Lehnsmandate tit. 7. §. 1. wiederholt worden ist.

Anmerk. 2. zu § 90. Noch lassen sich folgende Fragen aufwerfen: 1. haben die während jener Frist präsentirten Mitbelehnte ein Recht, sich darüber zu beschweren, wenn der Lehnherr dem Vasall verstatten wollte, noch nach Ablauf jener Frist neue Mitbelehnte zu präsentiren. *Globig* de rebus dubiis etc. obs. 11. §. 3. verneint mit Recht diese Frage. Nur ist zu bemerken, daß der Vasall in diesem Falle weder die schon durch Vertrag festgesetzte Successionsordnung der Mitbelehnten verändern, noch auch das Recht, welches ihnen, wenn kein solcher Vertrag geschlossen worden ist, schon nach dem Gesetze Lehnsmand. 7. §. 4.) zukommt, nemlich vor allen andern später präsentirten Mitbelehnten zur Lehnfolge zu gelangen, auf irgend eine Weise schmälern könnte. 2. Wenn ein Mitbelehnter, welcher kurz vor dem Ende jener sechsjährigen Frist zur Mitbelehnschaft präsentirt worden wäre, sich an der Muthung derselben versäumt hätte, so fragt sich, ob wohl der Vasall noch vor Ablauf jener Frist einen andern Mitbelehnten an dessen Stelle präsentiren könne? Allein

ob man wohl für die Bejahung dieser Frage einen scheinbaren Grund aus dem oben angeführten Lehnsmandate vom Jahre 1691. herleiten könnte: so ist sie doch aus dem Grunde zu verneinen, weil es sich der Vasall selbst zuzuschreiben hat, daß er eine so nachlässige Person zur Mitbelehnschaft präsentirte und weil die Verordnung jenes Lehnsmandates auf die längere Frist von 6. Jahren, welche durch das neuere Sächsische Recht dem Vasallen gestattet worden ist, nicht füglich ausgedehnt werden kann. 3. Wenn der Vasall es einem andern blos versprach, ihn zur gesamten Hand zu präsentiren, so hat dieser zwar, im Unterlassungsfalle, eine actionem ad id quod interest gegen ihn und seine Erben, aber nicht das Recht, die Mitbelehnschaft an dem Gute zu suchen. Man vergleiche *Püttmann* Elementa jur. feud. §. 255. not. a.

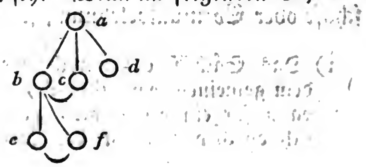
§. 91.

Für ein neu erworbenes Lehn, dessen Erwerber allein Mitbelehnte zu präsentiren berechtiget ist, kann nur dasjenige geachtet werden, woran erstrer weder vermöge der Investitur seines Vaters, noch auch vermöge der Mitbelehnschaft, irgend ein Recht vorher hatte [1]). Lehnsmandat tit. 7. §. 2. Außerdem ist jener Begriff dahin eingeschränkt worden, daß ein neues Lehn nicht vorhanden ist, wenn ein Wiederkäufer das Lehn entweder nach Verfluß der Wiederkaufsjahre, oder auch noch vorher einlöst. Lehnsmandat VII. §. 2. Dagegen liegt es schon in dem obangegebenen Begriffe: daß ein neues Lehn auch bei einem Anfalle durch Anwartschaft oder Eventualbelehnung statt findet.

1) Das Sächsische Lehnrecht weicht also darinne von dem gemeinen Lehnrechte ab, daß dieses ein Lehn nur dann für ein altes hält, wenn der Besitzer es wirklich durch das Recht der Lehnsfolge erhalten hat;

jenes hingegen das Lehn auch in dem Falle als ein solches betrachtet, wenn überhaupt ein Lehnsfolger das Lehn, es sey nun zufolge seines Successionsrechtes, oder auch vermöge eines Vertrages (oder Testamentes) erhält: mithin auch in dem Falle, wenn der Sohn vom Vater, oder ein Mitbelehnter von dem Besitzer das Lehngut erkauft; oder auch, wenn verschiedene Söhne oder Mitbelehnte zugleich zur Succession gelangen, und einer den übrigen ihre Antheile abhandelt, oder bei der Theilung annimmt. Diese Verordnungen, wovon wenigstens die erste dem eigentlichen Begriffe eines feudi antiqui zuwider ist (s. *Bauer* de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 81.) sind deswegen gemacht worden, um allen Arten, wie das Consolidationsrecht des Lehnherrn geschmälert werden könnte, vorzubeugen. Nur zwei Ausnahmen sind zu bemerken, wo auch die Descendenten eines Vasallen oder die Mitbelehnten als die ersten Erwerber eines Lehns betrachtet werden: 1. wenn sie es bei einer öffentlichen Versteigerung (welche jedoch auf die Subhastatio necessaria einzuschränken seyn dürfte) erstehen sollten. S. Specialbefehl vom 21sten Mai 1744. im Cont. C. A. p. 1017. Den 2ten Fall siehe oben im §. 88[a].

Anmerk. zu §. 91. In allen den Fällen aber, in welchen ein Lehn, ungeachtet einer geschehenen Veräußerung, dennoch nicht als ein neues Lehn angesehn wird, kann man die Regel feststellen: daß die Rechte der ehemaligen Mitbelehnten ungeändert bleiben. Man vergl. das Lehnsmandat VII, §. 2. Also z. B. wenn ein Lehn an einem entfernten Mitbelehnten verkauft würde, so müßte man behaupten, daß die Ordnung in welcher ihm die Mitbelehnten succediren würden, im Verhältnisse zu dem Verkäufer zu bestimmen sey. Wenn im folgenden Schema:



e das großväterliche Lehn an den c veräußerte, so würde, im Falle dieser ohne lehnsfähige Descendenten verstürbe, nicht d sondern der Mitbelehnte f succediren. — Wenn aber der Vasall sein Gut einem seiner Söhne durch einem Vertrag inter vivos abtritt, so würden wohl die übrigen Söhne nach dem Tode des Vasallen die gesamte Hand daran nur zu fordern berechtiget seyn, wenn sich der Vater die gesamte Hand an dem Gute vorbehalten hätte. — Den Fall: wenn der Vater einem seiner Söhne das Lehn in einem letzten Willen ausschließend zueignet, entscheidet das Lehnsmandat selbst. Lehnsm. I, 4—6.

§. 92[a].

Das Successionsrecht, das die Mitbelehnten vermöge der gesamten Hand haben, hört auf: 1) durch freiwillige Entsagung[1]); 2) durch Theilung. I. F. S. c. 52. Const. elect. 45. P. II. **Dieses ist jedoch nur von dem Falle zu verstehn, wenn mehrere Kinder oder Mitbelehnte in ein Lehn succediren, und es einem unter sich [ohne Vorbehalt der Mitbelehnschaft] überlassen[2]). 3) Durch die mit ihrer Bewilligung geschehene Veräußerung des Lehns. 4) Durch Versäumniß an der Erneuerung der gesamten Hand.**

1) *Joh. Gottfr. Krause* de renunciatione iuris ex simultanea investitura quaesiti. Vit. 1730. 4.

2) Also nicht von den andern Mitbelehnten, die bei der Theilung nicht concurrirten. Man s. jedoch §. 120. — Uebrigens kann hier unter der Theilung nur die gerichtlich geschehene Lehnsauflassung verstanden werden. Man s. §. 85. und *Wernher* Enunc. P. I. n. 200. Die entgegengesetzte Meinung vertheidiget *Gebh. Christian Bastineller* in s. Diss. de simultanea investitura quatenus per feudi divisionem amittitur. Vit. 1742. 4.

§. 92[b].

Wir kommen nun B. zu der Art, wie die zur Lehnsfolge berechtigten Personen in ein Lehn succediren (modus succedendi). Und hier ist denn das Successionsrecht der Kinder von dem der Mitbelehnten wesentlich verschieden. Jene succediren beneficio patris, diese jure proprio.

§. 93.

Soviel I. die Descendenten des Vasallen betrifft, so sind sie auch in Beziehung auf das Lehn in jeder Rücksicht nur als Landerben zu betrachten. Denn 1) können sie nicht in das Lehn, ohne die andre väterliche Verlassenschaft anzutreten, succediren [1]; 2) müssen sie alle Verbindlichkeiten, die der Vater in Beziehung auf das Lehn einging und alle Veräußerungen desselben anerkennen [2]; 3) müssen sie alle Schulden des Vaters aus den Nutzungen des Lehns subsidiarisch bezahlen [3]; 4) können sie es nicht verhindern, wenn er durch einen letzten Willen darüber disponirt, dafern nur ihr Pflichttheil dadurch nicht verletzt wird [4]. Endlich 5) werden sie sogar aus denselben Ursachen von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden können, aus welchen sie nach dem gemeinen Recht enterbt werden dürfen [5].

1) Const. elect. 47. P. II. Sollte der Sohn auch die väterliche Verlassenschaft nicht antreten, die auf ihn verfällte Mitbelehnschaft aber muthen, so ist er doch gehalten die Lehnsschulden anzuerkennen, in die sein Vater gewilligt hat. Dec. elect. 68.

2) Torg. Ausschreiben §. welchergestalt die Agnaten. — Wäre der Vater, nachdem er das Lehn

veräußert hatte, verstorben, ohne noch die Lehn aufzulassen, so kann die Lehnsauflassung (mithin auch die vorher nöthige Belehnung) von den Kindern gefordert werden. S. die dritte sonderl. Constitution. —

3) S. das Torg. Ausschreiben §. welchergestalt die Agnaten. Hierüber ist noch folgendes zu bemerken: 1. Sollte der Sohn versterben, ehe er die väterlichen Gläubiger befriediget hätte, und ohne lehnsfähige Descendenten zu hinterlassen, so können sich jene an seine Allodialerben halten. *Hommel* Rhaps. obs. 77. 2. Es würden sich die Kinder sogar müssen gefallen lassen, wenn der Lehnherr zur Tilgung dieser Schulden den Verkauf des Lehns verordnen wollte. S. das Torg. Ausschr. a. a. O. 3. Der Sohn kann durch ein Inventarium, oder durch eine eidliche Specification, zwar der Vermischung seines und des väterlichen Eigenthumes, confusioni inter suum et patris patrimonium, hierdurch aber nicht der oberwähnten Zahlung der Allodialschulden aus dem Lehne vorbeugen. S. das Torg. Ausschreiben a. a. O. u. die Erled. der Landesgebr. tit. von Justitiensachen §. 70. 4. Kann ein Sohn nicht zum Vortheile der Mitbelehnten und zum Nachtheile der Gläubiger des Vaters, auf die Allodial- und Lehnsfolge Verzicht leisten: sondern es werden in einem solchen Falle dennoch die Gläubiger aus den Nutzungen des Lehns, so lange der Sohn und seine Lehnsfähigen Descendenten am Leben sind, befriedigt werden. Erledigung der Landesgebr. vom Jahre 1661. a. a. O. 5. Auch wird die sogenannte Exheredatio bona mente facta von keiner Wirkung seyn. Dec. noviss. 25.

4) Lehnsmandat I, 4. Man vergl. *Wernher* Obss. Vol. I. P. II. obs. 451. Vol. V. P. VII. obs. 231. P. VIII. obs. 299. — Es wird aber der Pflichttheil so berechnet, daß Lehn und Erbe zu einem Ganzen geschlagen werden. S. Wernher a. a. O. und *Carpzov* Const. 48. P. II. def. 9. und Const. 10. P. III. def. 9. *Berger* Electa disc. forens. p. 1542. — Hätte also der Vater einem Sohne vorzugsweise das Lehn zugeeignet, so sind die andern

Kinder verbunden, das Lehn, nachdem sie damit sämtlich beliehen, ihm abzutreten. Wenn sie das eine oder das andre unterließen, so würde demohngeachtet jener Sohn mit dem Lehne beliehen, die übrigen Kinder aber nach Befinden willkührlich bestraft werden. Lehnsmandat I, 5.

5) S. *J. G. Bauer* de vasallo exheredante; in s. Opusc. T. II. n. 51. p. 85. Der in den §. aufgestellte Satz wird zwar von sehr vielen bestritten. Man s. *v. Globig* de rebus dubiis in iur. feud. obs. 21. quatenus filius feudi exheres scribi possit?) Allein wenn von Sachsen die Rede ist, scheint er aus dem ganzen Geiste der Sächsischen Gesetze zu folgen. Kann der Vasall frei über sein Gut disponiren, ohne daß die Kinder ihn daran auf irgend eine Weise verhindern können, so darf er sie auch von der Lehnsfolge durch Enterbung ausschließen.

Anmerk. zu § 92[a]. Es wäre also nach den Sächsischen Gesetzen diejenige Meinung angenommen, nach welcher die Kinder beneficio patris in das Lehn succediren. Ueber eine andre und neuere Art die bekannte Stelle II. F. 45. zu erklären vergl. Carl Christoph Albrecht Heinrich von Kamptz Versuch über das longobardische Lehngesetz II. F. 45. (Göttingen 1794. 8.) [Auch A. F. H. Posse die Succession der Kinder ist keine gemeinrechtliche, sondern eine diesen Gütern eigenthümliche Erbfolge (Rost. und Leipz. 1806. 8.) Die ehedem gewöhnliche Meinung vertheidigt noch Hennemann über II. F. 45. und die Descendentenfolge im Lehnrechte Schwerin 1804. 8.]

§. 94.

Noch sind folgende wahre oder scheinbare Einschränkungen des im vorigen Paragraphen aufgestellten Grundsatzes hinzuzufügen: 1) wenn Söhne und Töchter dem Vasallen ab intestato succediren, so sind jene

nicht verbunden, das Lehn in die Erbschaftsmasse einzuwerfen; auch werden sie in diesem Falle nur in so fern zur Bezahlung der Allodialschulden aus dem Lehne gehalten seyn, als der Allodial-Nachlaß dazu nicht hinreichend ist [1]). 2) Wenn der Sohn nach dem Ableben des Vaters vermöge der von dem Vater geerbten gesamten Hand in ein Lehn succedirt, so werden die Gläubiger des Vaters an die Nutzungen desselben (wenn er die väterliche Erbschaft cum beneficio inventarii vel iuratae specificationis angetreten, oder ihr gänzlich entsagt hätte,) keine weitern Forderungen zu machen berechtiget seyn [2]). 3) Eben dieses scheint in dem Falle behauptet werden zu müssen, wenn der Sohn nach dem Tode des Vaters in das Lehn des Großvaters succedirt [3]). Weit streitiger ist 4), ob und in wie fern sich der Sohn, der zugleich als Mitbelehnter ein Successionsrecht in das Lehn hat, der väterlichen Erbschaft enthalten könne, ohne deswegen jenes zu verlieren [4])? und 5) ob der Sohn eines Mitbelehnten, unbeschadet der gesamten Hand, der väterlichen Erbschaft entsagen könne [5])?

1) Denn Lehn und Allodium ist wohl in Beziehung auf den Vater, aber nicht in Beziehung auf die Miterben ein Ganzes. Man vergl. *Christ. Gottlob Biener* Diss. de collatione feudorum (Lips. 1795. 4.) Cap. II. tit. 5. — Vergl. Torg. Ausschreiben a. a. O. wo die Verbindlichkeit, die väterlichen Gläubiger zu bezahlen, nur als eine subsidiarische Verbindlichkeit betrachtet wird.

2) Man vergl. ein Rescript vom 1. Septbr. 1775. [in II. Cont. Cod. Aug. T. I. p. 1157.] wo dieses sogar in dem Falle verordnet wird, wenn der Vater im Concurse war. Ferner *Rivini* enunc. iuris ad tit. 40. §. 5. p. 1400.

3) S. v. *Globig* obs. 16. §. 5.

4) S. *Michael Heinrich Grielner* de filio patris aut matris simultanee investito, in *Zepernicks* Anal. iur. feud. II, 14. Es sind hier folgende Fälle möglich: 1. Der Sohn wird von den Eltern zum Mitbelehnten präsentirt. Dieser Fall ist nach dem neuen Rechte unmöglich. S. Lehnsmandat VII, 5. 2. oder der Vater und Sohn werden zugleich zur Mitbelehnschaft präsentirt. — Hier würde ich allerdings die bejahende Meinung behaupten; 3. oder der Vater ist Mitbelehnter an dem Gute der Mutter (und umgekehrt). Hier läßt sich der Fall denken, daß der Sohn, als Sohn und als Mitbelehnter zur Succession berechtiget ist. Kann er dann das Recht des letztern geltend machen? Ein Beispiel soll die Sache deutlicher machen. Die A. heirathet den B., der zum Mitbelehnten von ihr an einem Lehne präsentirt worden war. B. stirbt, und ihr gemeinschaftlicher Sohn muthet die gesamte Hand. Wenn nun die A. ebenfalls mit Tode abgeht, muß er noch ihre Allodialerbschaft antreten, oder kann er als Mitbelehnter in das Lehn folgen? Nach dem Zwecke der Sächsischen Gesetze muß man wohl diese Frage leugnen, wie dieses auch mit einem Präjudicio bestätiget Püttmann in s. Obss. iur. feud. c. 18. p. 132.

5) Dieß behauptet Salzmann in s. D. de successione simultanee investitorum in feudis Sax. (Lips. 1732. 4. §. 17.) Der entgegengesetzten Meinung ist Püttmann in s. Obss. iur. feud. c. 38. Allein so sehr auch, wie Püttmann richtig bemerkt, die bejahende Antwort dieser Frage mit der Analogie des vaterländischen Lehnrechts streitet, so muß sie doch wegen der Dec. elect. 68. angenommen werden. Ein anderer Grund für die Salzmannische Meinung ließe sich aus dem in der 2ten Anmerkung angeführten Rescripte herleiten.

§. 95.

Anlangend II. das Successionsrecht der Mitbelehnten, so ist dieses von dem letzten Besitzer völlig un-

abhängig, auch können sie, wenn ihnen zugleich die Allodialerbschaft desselben anfällt dieser entsagen, und dennoch allein in das Lehn folgen [1]); daher sie auch die Handlungen des Vasallen in Beziehung auf das Lehn, inwiefern sie nicht durch ihre Einwilligung, oder durch das Gesetz, besonders dazu verbunden sind, nicht anzuerkennen brauchen u. s. w. Ja alles dieses wird auch bei Erblehnen [wenigstens in der Regel] statt finden, indem diese in Sachsen, wenn von der Art, wie in selbige succedirt wird, die Rede ist, von eigentlichen Lehnen gar nicht [gewöhnlich nicht] unterschieden sind [2]).

1) Wenn sie auch zugleich die Allodial-Erbschaft angetreten haben, so können sie doch das ohne ihre Bewilligung veräußerte Lehn revociren. S. das Torg. Ausschr. Es fragt sich aber, ob sie in diesem Falle auch aus den Nutzungen des Lehns die Allodialschulden befriedigen müssen? Diese Frage ist unter der Voraussetzung zu verneinen; daß sie die Erbschaft cum beneficio inventarii, vel iuratae specificationis, angetreten haben.

2) Erblehne und Weiberlehne sind im Königreich Sachsen völlig einerlei. Sie sind blos in Ansehung der succedirenden Personen, aber keinesweges in Ansehung der Ordnung, oder der Art der Lehnsfolge von den eigentlichen Lehnen unterschieden. Die successio hereditaria und die successio ex simultanea investitura stehen mit einander (quoad modum succedendi) geradezu im Widerspruche; denn da bei uns die Lehnsfolge allein auf der gesamten Hand steht, so muß nothwendig der eigentliche Character eines feudi hereditarii bei uns wegfallen. Man s. *Joh. Gottfr. Krause* Diss. de iuribus atque effectibus simultaneae investiturae in feudis mere hereditariis. Viteb. 1739. *J. G. Bauer* pr. de communi Saxonum manu in feudo hereditario

et alienabili; in Opusc. T. II. n. 59. S. 343. — Wie wenig man auf die Natur der gesamten Hand bei dieser Lehre von den Erblehnen gesehn hat, sieht man auch aus der formula novae decisionis de criteriis et differentiis feudi ex facto et providentia, hereditarii et foeminini, die von Joh. Heinrich Berger 1700. auf dem Landtage verfertiget, aber nie öffentlich bekannt gemacht wurde; in *Hornii* iurispr. feud. in App. n. 5. p. 491. ff. und in *Berger* Disc. forens. ad tit. XL. p. 1251. — Uebrigens stimmt mit der hier vorgetragenen Meinung die Observanz der Lehnscurien vollkommen überein. [Daß in der Regel, wenigstens in Sachsen, unter den Erblehnen Weiberlehne zu verstehen sind, ist wohl außer Zweifel (s. *Kind* T. I. p. 50.); eben so gewiß ist es aber auch, daß selbst feuda mere hereditaria daselbst vorkommen, bei welchen ungeachtet der gesamten Hand, die übrigen Grundsätze von der Civil-Erbfolge angenommen sind: *Kind* iuri repraesentationis num ex iuris Saxonici sententia in successione in feudo hereditario locus detur l. c. T. I. C. XIII. p. 130. seq.]

Anmerk. zu §. 95. Zwischen den präsentirten und den gesetzlich berechtigten Mitbelehnten ist in dieser Hinsicht (quod modum succedendi) kein Unterschied.

Achtes Kapitel.

Von der Ordnung der Lehnsfolge nach Königlich Sächsischen Gesetzen.

Hartm. Pistor. Qu. L. II. obs. 21—23.

Carl Aug. Salzmann de successione simultanee investitorum in feudis Saxonicis quatenus in capita fiat et quatenus in stirpes. Lips. 1732. 4.

Heinr. Gottf. Bauer dissertatio simultanee investiti quatenus viritim et quatenus secundum stirpes succedant. Lips. 1773. 4.

Kind Qu. de ordine succedendi in feudo inter simultanee investitos moribus Saxonum definito. T. I. C. VII. p. 62–68.

§. 96.

Unter den Personen, die zur Lehnsfolge in die Königl. Sächs. Lehne berechtiget sind, succediren der Ordnung nach zuerst die lehnsfähigen Descendenten des letzten Besitzers [1]) und zwar auf die nach dem gemeinen Rechte bestimmte Art, d. h. sind nur Kinder allein vorhanden, so succediren sie nach den Köpfen (in capita); sind Kinder und Enkel vorhanden, so erhalten die letztern den Antheil, den ihr Vater bekommen haben würde (iure repraesentationis [2]) in stirpes); läßt der Vasall nur Enkel zurück, so succediren sie nach den Stämmen (in stirpes).

1) Wenn unter diesen, so wie überhaupt unter mehreren Lehnsfolgern eine Theilung vorkommt, so kann diese auch in Sachsen entweder eine natürliche oder eine bürgerliche seyn. Allein von dem Lehnherrn kann

nicht verlangt werden, daß er der erstern durch Ertheilung seiner Confirmation einen Einfluß auf seine Rechte gestatte. Indessen behält sie ihre Gültigkeit unter den Interessenten, ohne daß die Lehnscurie davon Notiz nimmt. Beispiele solcher Theilungen sind nicht selten. — Noch ist von der Theilung eines Lehns überhaupt zu bemerken, daß die Regel des Sächsischen Rechts: der Aeltere theilt, der Jüngere wählt, auch auf Lehne anwendbar ist. Const. Elect. 15. P. III. *Horn.* Iurispr. feud. cap. 15. §. 18. [Haubolds Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts §. 355. S. 398. und Pütters Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts B. 1. H. 4. S. 447.]

2) [Daß weder unter den Descendenten noch Collateralen bei der Lehnsfolge ein wahres Repräsentationsrecht statt finde, wird in folgender Abhandlung mit Recht behauptet: *Biener* de successione feudorum non secundum ius repraesentationis sed linearum praerogativam ordinanda (Lips. 1782. 4.) p. 39. seq. Auch wird mit Grund der Gebrauch des Repräsentationsrechts unter den Descendenten selbst nach dem Römischen Recht bestritten. S. *Kind* Num nepotes avo ab intestato succedant, etiamsi ab haereditate defuucti parentis sese abstinuerint, aut hic pro se suisque liberis haereditati renunciaverit? in eiusdem Quaest. T. 2. Cap. 60. p. 251.

§. 97.

Hinterläßt der letzte Besitzer keine lehnsfähigen Descendenten, so fällt das Lehn an die Mitbelehnten. Um die Ordnung zu bestimmen, in welcher diese zur Lehnsfolge gelangen, stellen die meisten vaterländischen Rechtsgelehrten [1]) den Satz auf, daß alle Mitbelehnten, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, oder der Linie, in Capita succediren, indem sie für diese Behauptung hauptsächlich anführen: daß die Mitbelehnten als solche und nicht als Verwandte succediren.

1) *Struv.* syntagm. iur. feud. cap. 15. §. 12. cap. 9. §. 16. *Carpzov.* ad C. E. XXIX. part. III. defin. 8. et 9. *Colerus* part. I. dec. 52. n. 6. *Wernher* Obss. part. IV. obs. 145. *Horn* Iurispr. Feud. cap. 16. §. 12. *Bergeri* Electa Decis. for. ad tit. 40. p. 1288.

2) Gegen die obige Meinung behauptet *Hommel* in s. oblectamentis iuris feudalis (Lips. 1750. 4.) obs. 19. und, wie es scheint nicht ohne Grund, daß man gerade die entgegengesetzte Regel, daß nämlich Mitbelehnte jederzeit nach den Stämmen succediren, hätte annehmen sollen; wobei er aber auch allen Unterschied der Linie verwirft. Denn, sagt er, die Mitbelehnschaft ist nichts anders, als eine fictio iuris, daß das Miteigenthum, ungeachtet der geschehenen Theilung, dennoch fortdaure. Nun würden aber die Mitbelehnten, wenn keine Theilung geschehen wäre, offenbar nur den Antheil am Lehne fordern können, der demjenigen zukam, der das Miteigenthum zuerst erwarb, mithin müssen auch nach geschehener Theilung die Descendenten eines solchen Mitbelehnten nach den Stämmen succediren. Die entgegengesetzte Meinung dürfte wohl auf dem falschverstandenen Satze beruhen, daß ein jeder Mitbelehnter die Mitbelehnschaft proprio facto erhalte. Man vergl. auch *Cocceji* ius civile controversum L. 37. tit. 15. qu. 7. *Chr. Heinr. Berger* Decis. 501. *Wernher* Obs. P. VI. obs. 275. *Hommel* Rhaps. obs. 312. 576.

§. 98.

Die nurerwähnte Regel streitet theils mit der wahren Natur der gesamten Hand, theils mit dem Gerichtsgebrauche, [theils mit einzelnen Bestimmungen der Gesetze], und es müssen vielmehr 1. gewisse Klassen angenommen werden, nach welchen sie zur Succession gelangen; und 2. sind Fälle vorhanden, wo die zu einer und derselben Klasse gehörenden Mit-

belehnten, nicht insgesamt in capita succediren. Jedoch muß von den Mitbelehnten, die in einer und ebenderselben Klasse stehen, die obige Regel allemal als gültig angenommen werden, so lange keine Ausnahme erwiesen wird.

Anmerkung zu § 98. Der allgemeine Grundsatz, nach welchem die Successionsordnung der Mitbelehnten [so weit sie von den ersten Erwerber abstammen] zu bestimmen ist, dürfte wohl dieser seyn: alle Mitbelehnte succediren (ohne Unterschied des Grades, in welchem sie mit dem letzten Besitzer verwandt sind), in capita; jedoch gehen diejenigen allen übrigen vor, deren Successionsrecht zu der Zeit da die andern die Mitbelehnschaft erhielten, auf der Belehnung des Hauptvasallen für sich und seine lehnsfähige Descendenz beruhte.

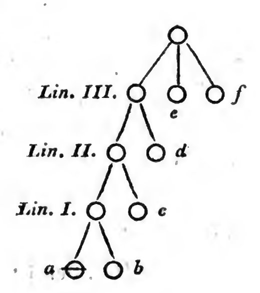
§. 99.

Zuerst von den verschiedenen Klassen, nach welchen die Mitbelehnten zur Succession gelangen. Es werden also 1. die gebornen Mitbelehnten den präsentirten jederzeit vorgezogen [1]). Dieses liegt theils in der Natur der Sache, denn der erste Erwerber eines Lehns bestimmte den präsentirten Mitbelehnten nur auf den Fall ein Successionsrecht, wenn er und seine lehnsfähigen Descendenten versterben würden, theils wird es durch den Gerichtsgebrauch vollkommen bestätigt. S. *v. Globig* de rebus dubiis in iure feudali, observ. 13. §. 1. 2.

1) Hommel in den oblectamentis iur. feud. obs. 19. p. 145. irrt sich, wenn er die entgegengesetzte Meinung behauptet. [*Kind* Qu. T. I. c. 5. p. 53 — 59. simultanee investiti nati in successione feudali iur. potiori ac praecipuo fruuntur prae oblatis.]

§. 100.

Zweitens: Unter den gebornen Mitbelehnten wird die Linealordnung [ohne Hinsicht auf die Nähe des Grades [1])] beobachtet, d. h. es succediren vor allen andern diejenigen, deren Gesamteigenthum sich von der letzten Abtretung des Lehns herschreibt, oder mit andern Worten, diejenigen, die mit dem letzt verstorbenen Vasallen zunächst einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Zur Erläuterung kann folgendes Schema dienen:



Nach demselben würde nach dem unbeerbten Absterben des a, b allein succedirin. Wäre b schon vorher unbeerbt verstorben, so würde c mit Ausschluß der übrigen das Lehn erhalten u. s. w. Diese Successionsordnung ist schon in der Natur der Sache gegründet [2]) denn ein Mitbelehnter entsagt seinem Eigenthum, zum Besten des Hauptvasallen und seiner lehnsfähigen Descendenten; wenn sich diese wiederum theilen, so kann dadurch sein Recht nicht vermehrt werden, sondern es wird nur die Art bestimmt, wie jene Descendenten ihr Recht ausüben sollen [3]).

1) [Rescript vom 1. Jul. 1797. ad. 7. in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1180.]

2) Mit Unrecht scheint der Verfasser der commentat. de rebus dubiis in iur. feud. obs. 13. §. 3. zu behaupten, daß sie mit dem Grundsatze streite, nach welchem bei der Lehnsfolge der Mitbelehnten nicht auf die Verwandtschaft Rücksicht genommen werden soll. Der Grund der Linealordnung liegt nicht in der Nähe der Verwandtschaft. S. die Anmerk. zu dem vorigen §. Man vergl. auch *Jo. Aug. Hellfeld.* pr. de successione simultanee investitorum lineali. Jen. 1774. 4.

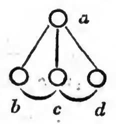
3) Ueber den Gerichtsbrauch, [welcher auch durch ein weiter unten ad. §. 104. anzuführendes Rescript vom 28. Novbr. 1770. bestätiget wird.] S. *v. Globig* de rebus dubiis etc. obs. 13. §. 5. p. 99. *Kind* qu. for. T. I. c. IX. de ordine succedendi lineari inter simultanee investitos pag. 86 — 93. *Hommel* obs. 312.

§. 101.

Drittens: Werden unter den von der nämlichen Linie abstammenden Mitbelehnten, diejenigen die sich in dem Mitbesitze des Lehns befinden, den übrigen, denen nur das Miteigenthum zusteht, [unter der Voraussetzung, daß letztere sich anfangs auch in jenem Mitbesitze befanden, ihren Antheil aber unter Vorbehalt der gesamten Hand, den übrigen Mitbesitzern abtraten,] vorgezogen. [So bestritten auch ehedem dieser Grundsatz war [1]); so ist er doch gegenwätig durch das Rescript vom 1. July 1798. außer Zweifel gesetzt [2]).]

1) Man vergl. darüber *Gotth. Fried. Lochmann* Observationes ad successionem feudalem in Saxonia Electorali spectantes. Lips. 1767. 4. *Gün-*

ther a Bünau Disputatio (Praes. *Jo. Ad. Theoph. Kind*) problema iuris feudalis Saxonico-Electoralis num in successione in feudum commune coinvestiti compossessores simultanee investitis potiores sint. Lips. 1787. 4. *Püttmann* observ. iur. feud. cap. 25. *v. Globig* de rebus dubiis etc. observ. 10. *Kind* quaest. for. tom. 1. Cap. IV. De successione in feudo communi, ac speciatim, num compossessor feudi in successione in eiusdem rata consorte relicta simultanee investitis praeferatur? Die Ausführung der einzelnen Gründe für beide Meinungen dürfte wegen des nunmehr erfolgten Decisiv-Rescripts überflüssig und nur dieses zu bemerken seyn: daß ehedem das Appellationsgericht für die Coinvestitos sprach, die Landesregierung aber die entgegengesetzten Grundsätze vertheidigte, die darüber entstandenen Prozesse aber gewöhnlich durch Vergleich geschlichtet wurden. Zur Erläuterung des in Frage stehenden Falles kann übrigens folgendes Schema dienen:



Der Vasall a hinterläßt drei Söhne b, c und d. Die erstern beide bleiben im Mitbesitze des Lehns, d hingegen tritt ihnen das Lehn ab, jedoch so, daß er sich die Mitbelehnschaft an demselben vorbehält.

2) [Rescript vom 1. Jul. 1797. ad. 8. in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1180. — Diejenigen Fälle, auf welche dieses Rescript nicht anzuwenden ist und welche sich aus dem oben aufgestellten Grundsatze ableiten lassen, erläutert *Kind* l. c. p. 98. seq.] Wenn aber die Coinvestiti, als erste Erwerber, mit den simultanee investitis praesentatis concurriren, so gehen unstreitig auch in diesem Falle jene den letztern vor, da diese von den erstern coniunctim präsentirt werden, mithin nur alsdann zur Succession gelangen können, wenn die Coinvestiti und deren lehnsfähige Descendenten nicht mehr am Leben sind.

§. 102.

Viertens: succediren unter den präsentirten Mitbelehnten diejenigen, welche früher präsentirt worden sind, eher, als die der Zeit nach später Präsentirten [1]), welches auch von der Lehnsfolge ihrer Descendenten zu behaupten ist. Lehnsmandat tit. VII. §. 4.

1) Jedoch ist dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Vasall bei der Präsentation derselben ein anderes nicht festgesetzt hat. v. Globig a. a. O. XII, 3. *Kind* quaest. T. I. cap. 7. p. 62. seq.

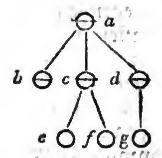
§. 103.

Alle diejenigen, die in einer von den genannten Klassen vorhanden sind, succediren in der Regel nach Häuptern (in Capita) [1]). Hiervon ist in den Gesetzen nur der einzige Fall ausgenommen, wenn Brüder und Bruderskinder concurriren [2]). Const. Elect. 29. P. III. [Denn obwohl dieses Gesetz ehedem häufig nur darauf bezogen wurde, wenn in dem Lehnbriefe die Klausel nach dem Rechte der Sippzahl enthalten ist [3]), so sind doch die Worte desselben zu allgemein [4]) um diese Auslegung zu rechtfertigen, mit welcher auch der neuere Gerichtsbrauch [5]) und das Rescript vom 1sten July 1797, welches diese Frage nicht einmal als zweifelhaft betrachtete [6]), keinesweges übereinstimmt. Uebrigens ist jenes Repräsentationsrecht auf alle übrige Successionsfälle unter den Seitenverwandten nicht auszudehnen [7]).]

1) Rescript vom 1. Juli. 1797. ad 7. l. c.

2) Außer diesem Falle, wo schon nach dem Sächsischen Lehnrechte die obgenannte Regel nicht anwendbar ist,

will ich noch zwei andere anführen, wo ihre Gültigkeit, (auch ohne eine besondere Uebereinkunft der Interessenten) wenigstens bezweifelt werden kann: 1. behauptet man, daß die Kinder der zu gleicher Zeit präsentirten Mitbelehnten in stirpes succediren würden. *Hommel* Rhaps. obs. 576. *Püttmann* elem. iur. feud. p. 220. v. Globig a. a. O. XIII, 3. Allein es ist kein Grund abzusehen, aus welchem man hier von der einmal angenommenen Regel abweichen müßte. Ja selbst dann ist kein rechtlicher Grund für die Successio in stirpes vorhanden, wenn präsentirte Mitbelehnte mit den Kindern eines andern präsentirten Mitbelehnten zugleich in das Lehn folgen sollten. Dagegen wird 2. unter Voraussetzung des vorzüglichen den Coinvestitis gebührenden Successionsrechts anzunehmen seyn: daß sie in stirpes oder iure repraesentationis in stirpes succediren müssen, weil die Coinvestitur schon nach Grundsätzen des altdeutschen Rechts eine Erbfolge nach Stämmen fordert. Hiernach also würde folgender Fall:



so zu entscheiden seyn: Stirbt b. der mit c. und d. coinvestirt war, die schon vor ihm gestorben, so erhält e. und f. die eine Hälfte, und g. die andere. [Nach unserer Ueberzeugung würde vielmehr auch in diesem Falle die gewöhnliche Regel des Sächsischen Rechts eintreten, da sie zumal noch mehr durch die obangezogene Stelle des Rescr. vom 1. Juli. 1797. ad. 7. welche sie ausdrücklich bestätiget, ohne bei den Coinvestitis, von welchen gleich in der folgenden Nummer sub. 8. gehandelt wird, eine Ausnahme beizufügen, befestiget worden ist.]

3) [Diese Meinung, welcher auch der Verfasser ehedem beipflichtete, gründete sich nicht nur auf die Veranlassung des Gesetzes, sondern auch darauf: daß man behauptete, das Repräsentationsrecht setze

K

nothwendig die Erbfolge nach Geblütsrecht voraus. Aus diesen Gründen aber wurde sie besonders vertheidigt, in Hommels akademischen Reden über den Mascov c. 10. §. 40. p. 342. und von Kind in Quaest. for. Ed. I. T. I. C. I. Iuri repraesentationi quando in successione feudali secundum constitutionem Electoralem XXIX. P. III. locus detur. Daß aber die Leipziger Juristen-Facultät eine andere Erklärung befolgte, zeigt Hommel selbst in Rhaps. obs. 128. Auch findet man andre Grundsätze hierüber aufgestellt in der neuesten Ausgabe von Kinds Qu. T. I. c. VIII. p. 68—83. De iure repraesentationis in successione feudali, ac speciatim num ei ex sententia Const. Elect. XXIX. P. III. locus detur, etiamsi inter agnatos simultanee investitos ordo succedendi ex iure sanguinis secundum formulam: nach Recht der Sippzahl, haud constitutus fuerit.]

4) „Dieweil in unsern Landen gewöhnlich gehalten, daß Bruderskinder mit dem Bruder in stirpem und also anstatt ihres verstorbenen Bruders, für einen Theil, zu dem Lehne zugelassen werden. So thun wir auch solche Gewohnheit hiermit bestätigen, setzen und wollen, daß bemeldetes ius repraesentationis auf Sächsischem Boden Unserer Lande dießfalls in der Lehnsfolge ohngeachtet wenn auch die Clausel, nach rechter Sippzahl, in Lehnbriefe gesetzt worden, statt haben soll.“

5) [*Kind.* l. c. p. 74.]

6) [Nur beiläufig wird in dem Rescripte ad 3. bei der Vorschrift, daß das Repräsentationsrecht, auf den Fall, wenn blos Bruders-Kinder verstorbener Brüder vorhanden wären, das Repräsentationsrecht nicht anzuwenden sey, gesagt: es möge nun die Succession nach dem Rechte der Sippzahl festgestellt seyn, oder nicht.]

7) [Mehrere Fälle dieser Art, welche zunächst in einem ältern Bericht des Appellationsgerichts vom 16. Dec. 1734. zur Sprache gebracht worden waren, werden in dem öfterwähnten Rescripte ad 1, 2, und 3, erwähnt.]

§. 104[a].

Die gesetzliche Lehnsfolge unter den Mitbelehnten kann entweder durch Familienobservanzen [1]), oder durch ausdrückliche Verträge der Interessenten [2]), dergestalt abgeändert werden, daß entweder die in einer Klasse befindlichen Mitbelehnten nach den Stämmen [3]) oder nach der Nähe des Grades succediren [4]).

1) Dieses bezeugt von mehreren Thüringischen [ehedem zu dem Königreiche Sachsen gehörigen] adlichen Familien, in welchen die Mitbelehnten nach der Nähe des Grades succediren, *Coler.* Decis. pag. 1. 52, 16. *J. C. Heimburg* pr. an successio simultanee investitorum in feud. Thuring. secundum gradus praerogativam fiat Jen. 1765.

2) Bei den präsentirten Mitbelehnten hängt es bis zur Präsentation ganz von dem Willen des ersten Erwerbers ab, in welcher Ordnung sie einmal zur Lehnsfolge gelangen sollen. Hingegen bei den gebornen Mitbelehnten muß diese Ordnung bei dem Theilungsvertrage durch gemeinschaftliche Uebereinkunft ausgemacht werden. [Doch ist nicht zu bezweifeln, daß es auch dem ersten Erwerber gestattet ist, eine Erbordnung unter seinen Nachkommen festzusetzen.]

3) Ein Beispiel davon s. in *Jo. August Otto Gehler* D. de subsidiaria foeminarum successione in feudo foeminino ad collaterales transeunte. (Lips. 1791. 4.) — Es behauptet zwar *Carpzov* (ad Const. el. 29. P. III. def. 15.), daß schon alsdann die Lehnsfähigen Descendenten mehrerer zu gleicher Zeit präsentirten Mitbelehnten nach den Stämmen succediren würden, wenn jene in dem Lehnsbriefe für sich und ihre Lehnsfähigen Descendenten beliehen worden wären. Allein mit Recht schränkt Bauer in der §. 89. [2]) angeführten Diss. dieses nur auf den Fall ein, wenn einige Mitbelehnte für sich und ihre Kinder

nomine collectivo die Mitbelehnschaft erhalten hätten; bei andern hingegen die Kinder namentlich angeführt worden wären. Alsdann dürften nämlich die Descendenten der ersten nur nach den Stämmen succediren.

4) [Alle Worte, so diesen Begriff ausdrücken, können mit der nämlichen Wirkung gebraucht werden; besonders auch wenn ein Vertrag vorhanden ist, nach welchem bei jedesmaligen Successionsfalle das Lehn dem nächsten Anverwandten des Verstorbenen zufallen soll. S. das angeführte Rescript vom 1sten Juli 1797. ad 5. und 6.]

§. 104b [1]).

[Wenn unter den Mitbelehnten die Erbfolge nach der Nähe des Grades bestimmt ist, so wird diese Successionsordnung in den Lehnbriefen gewöhnlich durch die Formel ausgedrückt: „nach rechter Sippzahl [2]), oder richtiger," nach dem Rechte der Sippzahl Unter dieser Voraussetzung aber succediren die Mitbelehnten nach den gewöhnlichen Vorschriften des Sächsischen Civilrechts [3]), jedoch mit folgenden Ausnahmen. Erstens succediren auch hier die Bruderskinder mit dem noch lebenden Bruder iure repraesentationis in stirpes [4]). Zweitens ist die Regel des gemeinen Sächsischen Rechts: die halbe Geburt tritt einen Grad weiter, nicht anwendbar [5]). Drittens ist dennoch die Linealordnung auf die Weise zu beobachten: daß die Grades-Nähe nur unter den zur nächsten Linie gehörigen Verwandten entscheidet [6])].

1) [Die Materialien zu diesen Paragraphen sind bei der vorigen Ausgabe größtentheils in einer Anmerkung S. 117. enthalten, gegenwärtig aber wegen

ihrer Wichtigkeit mit Hinzufügung einiger Grundsätze anders geordnet.]

2) Den Ursprung des Wortes erklärt Hommel in seinen oblectamentis iuris feudalis obs. 12. folgendermaaßen: Sipp, behauptet er, sey soviel als Stamm, truncus, denn nach einer Stelle des Jul. Cäsar de bello Gallico lib. VII. c. 73. habe cippus soviel als truncus bei den alten Galliern bedeutet. Nun sey aber bekannt, daß die alten Deutschen die Grade der Verwandtschaft nach dem Schema eines Körpers oder eines Stammes berechnet hätten, daher das Wort Sipp soviel als Verwandtschaft anzeige. Früher hatte er eine andere Ableitung dieses Worts angegeben. Sipp sollte nämlich deswegen soviel als Verwandtschaft bedeuten, weil die Deutschen nur sieben Grade der Verwandtschaft zählten. —

3) Zur Bestätigung dieses Satzes dient die confirmirte Lehnsordnung Churfürst Johann George I. für die Oberlausitz vom 22. August 1652. in Cod. Aug. III. p. 355.

4) [S. Anmerk. 4. zu § 103 a.]

5) S. *Horn* Iurispr. feud. Cap. 16. §. 5. ex edit. *Christ. Hanaccii* p. 229. [Und in Beziehung auf die Frage, „ob des von der Mutter wegen gezweiten halbbürtigen Bruders hinterlassene Söhne an ihres Vaters statt, nebst des verstorbenen Vasallen leiblichem Bruder, ingleichen mit diesem und eines dritten vollbürtigem Bruders Kindern zugleich zu dem Lehn zuzulassen? die bejahende Entscheidung in dem obangezogenen Rescript ad 4.]

6) S. das Rescript vom 28. Nov. 1770. in Cont. Cod. Aug. I. p. 1057. Man vergleiche *Kind* Quaest. T. I. Cap. 9. p. 92. seq. Noch verdienen wegen der jetzt erklärten Successionsart überhaupt bemerkt zu werden *Berger* suppl. disc. forens. ad Tit. XL. p. 756. und Hommels akademische Reden über den Mascov S. 325. u. 342. Einsd. Rhaps. obs. 173.

§. 104c [1]).

Noch verdient in Ansehung der Ordnung nach welcher in die Mitbelehnschaft succedirt wird, bemerkt zu werden, daß sämtliche lehnsfähige Descendenten eines Mitbelehnten, dafern unter ihnen keine andere Bestimmung festgesetzt ist, dieselbe in solidum erhalten, die Seitenverwandten hingegen, gar keinen Anspruch darauf zu machen berechtigt sind [2]).

1) Dieser §. ist in der vorigen Ausgabe §. 96. Anmerkung 2. enthalten.

2) *J. F. Wernher* de successione in simultaneam investituram Vit. 1731.

Neuntes Kapitel.

Von besondern Arten der Erb-Ordnung unter den sämtlichen Lehnsfolgern.

[Von der besondern Erb-Ordnung unter den Mitbelehnten nämlich ist schon in den beiden vorhergehenden Paragraphen gehandelt worden.]

---

§. 105.

Unter den besondern Arten, wie die Ordnung der Lehnsfolge bestimmt werden kann, ist vorzüglich das Majorat zu bemerken, worunter hier im allgemeinsten Sinne des Worts diejenige Ordnung zu verstehen ist, nach welcher ein früheres Alter berücksichtigt wird. Das Majorat

theilt sich in die Primogenitur, in das Majorat (in dem engern Sinne des Worts) und in das Seniorat, nachdem man das Frühergeborenseyn im Verhältnisse zu dem ersten Vasallen, der diese Successionsordnung einführte, oder im Verhältnisse zu dem letzten Besitzer, oder im Verhältnisse zu der ganzen Familie beurtheilt.

Anmerk. 1. zu §. 105. Ob es gleich nur diese drei reinen Arten des Majorats giebt; so lassen sich doch mehrere Zusammensetzungen derselben denken. S. *Aug. Friedr. Schott* pr. de iudicio super sucsessione in majoratu saepe arduo. Lips. 1782. 4. [Außerdem s. *Kind* Quaest. T. I. Cap. XII. p. 106—150. De ordine succedendi ex iure majoratus inter simultanee investitos in feudo; wo man auch die vielen übrigen Schriften über diesen Gegenstand, in besondere Beziehung auf die Lehnserbfolge in die Standesherrschaft Lieberose, findet.]

Anmerk. 2. zu §. 105. Es giebt im Königreich Sachsen [so wie in andern sächs. Landen] theils lehnbare Güter, theils Rechte, die auf die eine oder die andere der angezeigten Arten vererbt werden. So hat z. B. der Geschlechtsälteste in der Familie derer von Pflug das Prodominium in Ansehung der Pflugischen Lehne. [Wegen der Erbfolge in dem Hause Schönburg vergl. man 1. Die Topographie von Schönburg §. 41 u. 42. S. 217—222. Auch findet man Ebendaselbst unter den Beilagen No. IX. S. 72. den sehr merkwürdigen schon von *Bauer* de primogenitura sine consensu superioris ordinata; in eiusdem Opusc. P. II. No. 66. §. 16. p. 393. erwähnten Receß vom 10. April. 1632. — 2. In besonderer Beziehung auf Waldenburg: Rechtliche Darstellung der Ansprüche des Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg, auf die ihm nach den Primogenitur-Gesetzen seines Hauses zustehende Erbfolge in die von seinem Herrn Vater hinterlassenen Herschaften und Güter. (v. D. Friedrich Huldreich Carl Siegmann) 1812. 4.]

§. 106.

Das Majorat kann entweder durch ein Testament, oder durch einen Vertrag eingeführt werden. Im ersten Falle ist diese Ordnung der Lehnsfolge nur für die Descendenten des Testirers verbindlich: im zweiten für alle Mitpaciscenten und deren lehnsfähige Nachkommen.

§. 107.

Was den ersten Fall betrifft, so ist in Sachsen zur Gültigkeit eines solchen Testaments weder die Einwilligung der Kinder [1]), noch die der Mitbelehnten [2]) erforderlich: das Lehn mag nun ein altes oder ein neuerworbenes, ein Erb- oder ein eigentliches Lehn seyn. Hingegen wird eine solche Verordnung für die Mitbelehnten [in der Regel] auch in dem Falle nicht verbindlich seyn, wenn das Lehn ein Erblehn ist [3]).

1) Dieser Satz folgt unwidersprechlich aus den Grundsätzen, die wir oben über das Successionsrecht der Kinder aufstellten. Man vergl. Lehnsm. I, 4. — Es versteht sich übrigens, daß die von der Lehnsfolge ausgeschlossenen Kinder durch eine solche Verordnung nicht an ihrem Pflichttheile verkürzt werden dürfen.

2) Denn unter der Voraussetzung, daß in das Lehn nach der Nähe der Linie succedirt wird (s. §. 100.), haben die Mitbelehnten schlechterdings kein Interesse daran, wie der Vasall die Successionsordnung unter seinen Descendenten bestimmt.

3) Man s. oben §. 95. not. 2.

§. 108.

Der zweite Fall tritt dann ein, wenn der Vasall durch einen mit den Mitbelehnten geschlossenen Vertrag

jene Successionsordnung für seine und der Mitbelehnten Descendenten bestimmt: in welchem Falle leztere die deswegen von ihren Vätern geschlossenen Verträge zu halten verbunden sind.

Anmerk. zu §. 108. Hiermit steht in keinem Widerspruche, wenn oben behauptet wurde, daß die Descendenten der Mitbelehnten die Mitbelehnschaft erlangen können, ob sie sich wohl der väterlichen Erbschaft enthalten haben. So müssen auch nach der 68sten Decision, die Söhne der Mitbelehnten, wenn sie gleich die väterliche Erbschaft nicht angetreten haben, dennoch diejenigen Schulden bezahlen, in welche die Väter consentirt haben.

§. 109.

Uebrigens sind in beiden Fällen die Seitenverwandten nur unter der Bedingung zur Succession berechtiget, wenn sie die gesamte Hand am Lehne sich jederzeit vorbehielten und ihr von Zeit zu Zeit gebührende Folge leisteten. Dieses ergiebt sich schon daraus, daß nach Sächsischen Rechten alle Lehnsfolge der Seitenverwandten auf der gesamten Hand steht, im gegenwärtigen Falle aber nicht das Recht, sondern nur die Ordnung der Lehnsfolge verändert wird. Man vergl. das Lehnsmandat I, 4. 6. 7.

§. 110.

Die Landes- und Lehnherrliche Bestätigung eines solchen Testamentes oder Vertrages, scheint auch nach Sächsischen Rechten nicht schlechterdings zu ihrer Gültigkeit [unter den Interessenten] erfordert zu werden [1]). Indessen wird jene Bestätigung, so wie sie

überhaupt rathsam ist, noch folgende wichtige Wirkungen hervorbringen: 1. wenn in einer solchen Disposition den nachgebornen Kindern eine sogenannte Apanage ausgesetzt seyn sollte, so würden sie nur in so fern ein dingliches Recht an dem Lehne haben, als jene Verordnung die Landes- und Lehnherrliche Bestätigung erhalten hätte [2]. 2. Wenn mehrere Kinder oder Mitbelehnte das Lehn an einen Einzigen abtreten sollen oder wollen, so müssen sie vorher in der Regel mit dem Gute sämtlich beliehen seyn; (s. Lehnsmandat I, 4. 5.) allein im Falle das Majorat Landes- und Lehnherrliche Bestätigung erhalten hat, dürfte eine solche vorhergehende sämtliche Belehnung nicht erforderlich seyn [3]. Man vergl. Lehnsmandat I, 4.

1) [Die Stelle der Erl. Proz. Ordn. ad tit. XLV. §. 7. wodurch ausdrücklich festgesetzt ist: „daß in Zukunft Familien-Fideicommisse, wofern selbige nicht in Lehngütern von dem Lehnherrn, bei Erbstücken aber von dem Gerichtsherrn, damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelangen könne, confirmirt und Consens darüber ertheilt worden, wider die Creditores und Possessores von keiner Gültigkeit seyn sollen;" scheint sich zwar nach der 10ten Decision von 1746 (wo von der Wiederaufhebung der Familienfideicommisse die Rede ist) auch auf Majorate und Seniorate zu beziehen; allein nach der richtigen Erklärung dieser Stelle, welche auch *J. G. Bauer* de primogenitura sine consensu superioris ordinata in s. Opusc. §. 36. p. 403. anzudeuten scheint, setzt sie den Fall voraus, wo zugleich wegen der Fideicommissarischen Qualität Majorat und Seniorat eingeführt wurde. Uebrigens vergl. man in Hinsicht auf die Bestätigung der Familien-Fideicommisse überhaupt, außer der nur erwähnten Abhandlung: *Friedr. Henr. Guil. Demuth* Commentatio iuris Sax. de confirmatione fideicommiss. familiae feudalium (Lips. 1804. 4. —

Kind Quaest. for. Tom. I. cap. 34. p. 254—257. Fideicommissa familiae a Collegio regiminis provincialis confirmata quidem, nec tamen expresso eius consensu munita, num iure Saxonico adversus creditores fiduciarii ac tertios bonorum fideicommisso oneratorum possessores vim sortiantur? — Rechtliche Darstellung der Ansprüche des Herrn Fürsten Otto Victor von Waldenburg §. 19—21. S. 43—49.]

2) So hat wenigstens das Appellationsgericht in dem berühmten Stolbergischen Prozesse 1787 und 1790 geurtheilt, [indem es wegen erfolgter Landesherrlicher Bestätigung die Appanage unter die Onera locirte: S. *Kind* Quaest. T. I. Cap. 20. Apanagium an et quatenus in concursu creditorum jam prioritatis gaudeat? und die daselbst p. 169. not. 6. angeführten Schriften von Heidenreich und Pütter.]

3) Dies war der Fall bei den Häusern Löser, Pappenheim und Stolberg, so lange als diese Familien noch der Sächsischen Lehnherrlichkeit unterworfen waren.

Zehntes Kapitel.

Von der Lehnsanwartung und Abusivbelehnung.

Hartm. Pistor. quaest. Lib. II. qu. 25. 26. 28. 31.

Carl. Gust. Oberkampf (praes. *Ge. Steph. Wiesandio*) de expectantiis feudalibus. Vit. 1783. 4.

§. 111.

Wenn ein Lehn dem Lehnherrn heimgefallen ist, so kann er nach Gefallen es entweder zu seinen Kam-

mergütern schlagen, oder einen andern damit belehnen: es wäre denn, daß eine bestimmte Person wegen einer erhaltenen Anwartung, oder Eventualbelehnung [1]), die Investitur des eröffneten Lehns erlangen könnte.

1) Die Eventualbelehnung oder expectativa qualificata (denn zwischen beiden kenne ich keinen rechtlichen Unterschied) wird im Lehnsmand. I, 1. eine mit einer Abusivbelehnung verbundene Anwartung genannt. — Uebrigens bemerkt Horn (in s. iurisp. feudali c. 12. §. 6.), daß wenige Beleihungen dieser Art in Sachsen vorkommen.

§. 112.

Der König von Sachsen, als Lehnherr, ist bei der Ertheilung von Anwartschaften auf keine Weise beschränkt. Jedoch hat er der Ritterschaft versprochen, ihrer dabei vorzüglich zu gedenken [1]). Was aber die Frage betrifft, ob die Lehnsanwartung auch noch dann gültig sey, wenn der Eröffnungsfall erst nach dem Tode dessen, der sie ertheilte, eintritt; so scheint diese Frage ganz nach den Grundsätzen des allgemeinen Territorial-Staatsrechts beurtheilt werden zu müssen [2]). Hingegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß beide, die Lehnsanwartung und die Eventualbelehnung, auf die lehnsfähigen Descendenten dessen, der sie erhielt, vererbt werden [3]).

1) Landtagsabschied vom 17. April 1766. C. A. T. 1. S. 357. Es heißt daselbst: „daß mit den Expectanzen an Lehngütern behutsam und dem Lehnsbefugniß gemäß, mit absonderlicher Beobachtung des Ritterstandes, verfahren werden solle."

2) In der Const. el. 45. P. II. heißt es zwar: „Wenn ein Lehnherr weltliches Standes, jemanden ein An-

gesell verschreibet, obgleich seiner Erben darinnen nicht gedacht, sollen dennoch dieselben, wo sich der Fall folgends zutrüge, solche Verschreibungen, so weit als die Vergleichung geschehen, inhalts des Buchstabens zu halten schuldig seyn." Allein dieses ist nichts anders, als eine fast wörtliche Uebersetzung des Long. Lehnrechts II. 26. §. 2. Uebrigens haben unsre Landesherrn jederzeit die Gültigkeit der Anwartschaften, die ihre Vorfahren ertheilten, anerkannt. Den neuesten Beweis davon enthält das gleich anzuführende Mandat.

3) Der Grundsatz des ältern Sächsischen Rechts: am Gedinge ist keine Folge [S. oben §. 27.] ist auf die gegenwärtigen Eventual-Belehnungen nicht anzuwenden. S. *Hartm. Pistor.* am a. O. qu. 25. n. 20. qu. 26. n. 17. *Horn* iurisp. feud. c. 12. §. 6. Jedoch sind unter den ältern Anwartungen nur diejenigen gültig, die binnen sechs Jahren, vom 22. Dec. 1789. an gerechnet, bei derjenigen Lehnscurie, die sie ausgestellt hat, eingereicht worden sind, s. Mandat die in ältern Zeiten ertheilten Lehnsanwartschaften betreffend, vom 22. December 1789. [in II. Cont. Cod. Aug. I. p. 1175.] — Die weise Absicht des Gesetzes liegt am Tage. Uebrigens soll 1. wenn diese Frist nicht beobachtet worden ist, kein beneficium restitutionis in integrum in der Folge die Gültigkeit einer Anwartung retten können; 2. ist auf die mit einer Abusivbelehnung verbundenen Anwartungen jenes Gesetz nicht anwendbar. Der Grund davon liegt in der Verordnung des Lehnsmandates I, 1.

§. 113.

Die Rechte und Pflichten derer, die eine Anwartschaft am Lehne haben, können in solche eingetheilt werden, die ihnen vor der Eröffnung des Lehnes, und in solche, die ihnen nach geschehenen Anfall des Lehnes zukommen. 1. Vor Eröffnung des Lehnes haben sie nur ein persönliches Recht gegen den Lehnherrn, wodurch

sie ihn an allen Handlungen, die den Anfall des Lehnes verzögern würden, verhindern können [1]). Dagegen muß der mit einer Eventual-Investitur Beliehene a) bei jeder Veränderung in der Person des Lehnherrn die Belehnung erneuern, Lehnsmandat I, 1. b) Auch alle diejenigen Verbindlichkeiten erfüllen, die, wie wir an einem andern Orte sehen werden, ein jeder Königl. Sächsischer Vasall, ohne auch im Besitze des Lehns zu seyn, zu leisten hat [2]). Wer eine bloße Anwartschaft hat, ist zwar zu den angezeigten Pflichten nicht verbunden [3]), jedoch soll er sich nicht ohne Bewilligung des Lehnherrn, bei Verlust seiner Anwartung, in fremde Kriegsdienste begeben. S. Mandat v. 11. Januar 1681. im C. A. P. II. S. 2231.

1) Dieser Grundsatz des gemeinen Lehnrechtes scheint jedoch in Sachsen dahin eingeschränkt werden zu müssen, daß der Lehnherr, ohngeachtet einer Anwartschaft, die Veräußerung des Lehns, so lange es nicht auf den Fall steht, gestatten kann; weil unter dieser Voraussetzung, die Veräußerung des Lehns zu den allgemeinen in den Gesetzen selbst gegründeten Rechten des Vasallen gehört, es wäre denn daß der Vasall selbst dem Anwärter ein mehreres ausdrücklich bewilliget hätte.

2) Z. B. daß er vor den Königlich Sächsischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen verbunden ist.

3) Man vergl. das Lehnsm. I, 1. und *Siegel* principia iuris feudalis, C. VI, §. 28.

§. 114.

Sobald sich aber der Anfall des Lehns ereignet hat, so haben 2. diejenigen, welche eine Anwartung auf dasselbe haben, das Recht und die Verbindlichkeit,

binnen Jahr und Tag von der Zeit des Anfalls oder der davon erlangten Wissenschaft an, um die Belehnung anzusuchen. Lehnsmandat I. 1. und 15.

Anmerk. zu §. 114. Daß auch der eventuel Belehnte um die Belehnung anzusuchen habe, scheint theils aus den allgemein lautenden Worten des Gesetzes zu folgen, theils daraus, daß die Eventual-Investitur, eine mit einer Abusivbelehnung verbundene Anwartschaft ist. Da nun der, dem eine Antwartschaft am Lehne zusteht, die Lehn nach erfolgten Anfalle muthen muß, Lehnsm. I, 1. so ist auch der eventuel Belehnte dazu verbunden. Man sehe jedoch *J. G. Bauer* D. de communi Saxonum manu ob neglectam investituram amissa. §. 20; in Opusc. T. II. p. 279. Uebrigens geht ein benannt Gedinge dem allgemeinen jederzeit vor. Sächs. Lehnrecht c. 7. *Carpzov* ad const. el. 45. P. II. def. 4.

Eilftes Kapitel.

Von der Lehnsverjährung.

§. 116.

Die Lehnsverjährung ist von der Verjährung eines Lehns, wodurch ein Lehngut von einem Vasallen auf den andern übergetragen wird, zu unterscheiden; da die letztere nur nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts beurtheilt wird, so gehört nur die erstere hierher. Sie ist aber diejenige Erwerbungsart, welche dann statt findet, wenn entweder der Lehnherr an dem Erbgute

des Vasallen, das lehnherrliche, oder der Vasall an dem Allode des Lehnherrn, das nutzbare Eigenthum, durch Verjährung erlangt [1]).

1) Nur insofern weicht sie von der Verjährung des gemeinen Sächsischen Rechts ab, als das Vindicationsrecht der Mitbelehnten erst von der Zeit ihrer Lehnsfolge anfängt; [mithin auch die gegen sie eintretende Verjährung erst von diesem Zeitpunkte an zu rechnen ist.]

§. 116.

Die Zeit der Lehnsverjährung richtet sich in der Regel nach den Grundsätzen des gemeinen Sächsischen Rechts [1]). Wenn daher der Vasall gegen die Königliche Kammer ein Lehn verjähren soll, so wird er 44 Jahr hindurch sich als Vasall gerirt haben müssen. Wenn aber der Lehnherr auf diese Weise an dem Erbgute des Vasallen das lehnherrliche Eigenthum erwerben will, so ist dazu eine Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich [2]).

2) Man vergl. Hommels akademische Reden über den Mascov. S. 284. *Carpzov* ad const. elect. 5. P. II. def. 10. *Fr. Platner.* prol. de iure in feudum ante investituram praescriptione quaesito. L. 1752. 4. [*J. L. Schmidt* de praescriptione feudali adquisitiva. Jena 1758. u. in eiusd. Opusc. No. IV. und Aug. Siegm. Kori Theorie der Verjährung nach gemeinen und Sächsischen Rechten (Leipzig, 1811. 8.) S. 212—217.]

2) [Der Verfasser hat hier nur die gewöhnlichsten Arten dieser Verjährung berücksichtiget. Es verstehet sich aber von selbst, daß die nämliche Verjährung gegen die Kirche und die undenkliche, dann wenn ein Regal als Lehn verjährt werden soll, eintritt.]

Zwölftes Kapitel.

Von der Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft.

J. G. Bauer de communi Saxonum manu ob neglectam renovationem amissa; in s. Opusc. T. II. n. 57. p. 268.

J. L. E. Püttmann nonnulla de necessitate renovationis simultaneae investiturae Saxonicae, in Obss. i. f. c. 19.

§. 117.

Die Lehn und Mitbelehnschaft ist in allen in manu dominante und in manu serviente sich begebenden Fällen binnen Jahr und Tag gehörig zu erneuern. S. die Const. elect. 45. P. II. und das Lehnsmand. I, 1. Hieraus folgt 1. daß der Hauptvasall sowohl als die Mitbelehnten, sobald sich mit der Person des Lehnherrn eine Veränderung zuträgt, um die Erneuerung der Belehnung anzusuchen haben. 2. Daß Kinder und Mitbelehnte, wenn sie in das Lehn succediren, die Lehn muthen müssen, sie mögen nun in dem Mitbesitze desselben bleiben, oder es einem unter sich abtreten wollen. Lehnsmandat I, 1—6.

Anmerk. zu §. 117. Ganze Collegia, Corpora, und Communen sind zur Erneuerung der Belehnung so oft der Lehnträger stirbt, oder dafern mehr als einer bestellt worden, wenn sie sämtlich mit Tode abgegangen, verbunden. Lehnsmandat I, 12. Hingegen ist dieses auf bloße Lehnsbevollmächtigte der Weibs- und andern Personen nicht anwendbar. Ebend. §. 13.

§. 118.

3. Müssen die Söhne eines Mitbelehnten nach dessen Tode die gesamte Hand ebenfalls erneuern. Lehnsmandat I, 1. Und endlich 4. haben auch die Mitbelehnten die Erneuerung der gesamten Hand zu suchen, wenn mit dem Hauptvasallen irgend eine Veränderung vorgeht. Dagegen haben a) weder der Hauptvasall, wenn die Mitbelehnschaft auf einen andern fällt, noch b) ein Mitbelehnter, wegen der Veränderungen, die sich mit der Person der andern zutragen, die Lehn oder gesamte Hand zu erneuern. S. Rescript v. 1. Juny 1739. in der C. C. A. p. 1005.

§. 119.

Der 4te Fall ist in den Gesetzen näher bestimmt worden, und dabei besonders auf die Art Rücksicht zu nehmen, wie sich eine Veränderung mit der Person des Hauptvasallen ereignen kann. Geschieht diese durch den Tod des Vasallen, so ist zu unterscheiden, ob die Lehnsfolger Kinder oder Mitbelehnte sind. Unter der ersten Voraussetzung haben die Mitbelehnten die gesamte Hand nur überhaupt mit sämtlichen Leibeslehnserben an dem ganzen Gute zu suchen, unter der zweiten aber, müssen die entferntern Mitbelehnten die gesamte Hand an dem Antheile eines Jeden der succedirenden Mitbelehnten erneuern [1]). Lehnsmandat I, 2. So oft ferner einer unter den Mitbesitzern des Lehnes stirbt, haben sowohl die andern Mitbesitzer, als auch die sämtlichen Mitbelehnten (ohne daß hier ein Unterschied zwischen beiden statt findet) die gesamte Hand an dem Antheile des Verstorbenen zu erneuern. Lehnsm. a. a. O.

1) Dieses ist eine in ihrer Art fast einzige Abweichung von dem Grundsatze des Königl. Sächsischen Lehnrechts, daß die gesamte Hand jederzeit in solidum gereicht werde. (Nur bei den Coinvestitis findet man etwas diesem Aehnliches)

§. 120.

Auch durch Veräußerung kann eine Veränderung in der Person des Vasallen vorgehen. Es ist aber hier nicht von der Veräußerung eines Lehns an einen Fremden oder an einen entfernten Mitbelehnten die Rede. Denn die erstere ist ohne Einwilligung der Mitbelehnten ungültig und kann sie daher zur Erneuerung der gesamten Hand nicht verbindlich machen; sollten sie aber darein gewilliget haben, so würde ihre gesamte Hand an diesem Gute überhaupt aufhören. Die 2te würde ohne die Einwilligung der nähern Mitbelehnten ebenfalls ungültig seyn; inwiefern sie aber auf eine gültige Weise geschehen wäre, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die gesamte Hand erneuert werden müßte. Eben so ist es unstreitig, daß mehrere Lehnsfolger, die das Gut an einen unter sich abtreten wollen, die gesamte Hand daran, wenn sie noch in Zukunft succediren wollen, sich vorbehalten und erneuern müssen. S. das Lehnsm. I, 6. Also ist hier nur der Fall zu untersuchen, ob, wenn sich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolger in die ihnen angefallenen Güter theilen, ob ferner, wenn ein Sohn von dem Vater, oder der nächste Mitbelehnte von dem Vasallen das Lehn an sich kauft [1]), auch die andern Mitbelehnten die gesamte Hand zu erneuern haben? Ob nun wohl durch eine solche Theilung und Veräußerung des Lehns, wobei die Mitbelehnten nicht concur-

rirten, die gesamte Hand nicht gebrochen zu seyn scheint, so sollen sie dennoch, auf eine an sie zu erlassende Notification, binnen gehöriger Frist von der Zeit der Notification an, um die Erneuerung derselben anzusuchen verbunden seyn [2]).

1) Das Lehnsmandat I, 7. sprach nur von Theilungen, die andern beiden Fälle sind ausdrücklich enthalten in dem zweiten Gesetze, [welches früher vorhanden war, als die v. d. Verf. angef. Erled. d. Landesgebrechen v. 1781.] wovon in der folgenden Anmerk.

2) Lehnsmandat I, 7. [Rescript die im Lehnsmandate vom 30. Jan. 1764. Tit. 1. §. 7. bei Lehnsveränderungen vorgeschriebenen Notificationes an die Mitbelehnten bet. v. 25. Nov. 1778. in II. Cont. C. A. I. p. 1165.] In diesen Vorschriften ist folgendes verordnet: 1. Der Vasall kann in der Supplik, worinne er um die Confirmation der Theilung oder des Kaufes ansucht, zugleich um Bekanntmachung an die Mitbelehnten bitten. 2. Hätte er dieses nicht gethan, so soll ihm bei der Aushändigung der Confirmation mündlich auferlegt werden, binnen Sächsischer Frist, wie die Notification geschehen sey, bei der Lehnscurie zu dociren, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß solche ex officio auf seine Kosten geschehn werde. 3. Wenn bei dergleichen schon confirmirten nach Publication des neuen Lehnmandats geschlossenen Theilungen die Mitbelehnten ausgeblieben seyn sollten, so sollen a) den Besitzern so lange sie die Notification nicht dociret, (denn in dem Lehnsmandate war die Verordnung wegen der binnen Sächsischer Frist zu bewerkstelligenden Notification noch nicht enthalten) alle Consensertheilungen abgeschlagen werden: b) wenn die Mitbelehnten einkämen und bei ihrer Vasallenpflicht, daß ihnen keine Notification geschehen wäre, versicherten, so sollen die Contrahenten deshalb constituiret, auch nach Befinden zu dieser Bekanntmachung durch Strafpräcepte angehalten werden. 4. Die Constituirung der Contrahenten soll jedoch unterbleiben, wenn nach dem Lehnsmandate ein Gut an den Sohn oder einen Mitbelehnten ver-

kauft worden ist, im übrigen aber soll auch hier dasselbe Verfahren, wie bei Theilungen beobachtet werden, (d. h. quoad futurum, soll es gehalten werden, wie n. 1. u. 2. quoad praeteritum aber wie n. 3. angeführt worden ist.)

§. 121.

Was oben von dem Orte, wo die Belehnung überhaupt geschieht, und von dem persönlichen Erscheinen des Vasallen gesagt worden ist [1]), muß auf die Erneuerung der Belehnung durchgängig angewendet werden. Die Frist, binnen welcher um die Erneuerung der Belehnung angesucht werden muß, ist ebenfalls ein Jahr sechs Wochen und drei Tage. Lehnsmandat V, 1. Wird die Lehn oder die gesamte Hand wegen einer mit dem Lehnherrn geschehenen Veränderung erneuert, so läuft die Frist von dem Tage an, der auf dessen Todestag folgt [2]), folglich [so viel die Staatslehne betrifft] nicht erst von der Huldigung des Königs [3]). Wird sie hingegen wegen eines Falles in manu serviente gemuthet, so fängt sie entweder von dem Tage an, der auf den Todestag des Vasallen oder Mitbelehnten folgt, oder von dem Tage der geschehenen Bestätigung des Veräußerungsvertrages [4]).

1) Man vergl. hier überhaupt das sechste Kap. von der Belehnung.

2) Arg. d. Lehnsm. I, 15. Nur wenn man später Wissenschaft davon erlangt hätte, würde sie erst von der Zeit der erlangten Wissenschaft anheben.

3) Dieses wurde auch in den Stiftern gesetzlich angeordnet. S. Rescr. v. 16. März 1739. in der C. C. A. p. 1001. [u. zwar das zweite unter diesem Dato.] Ferner wird auch nicht darauf Rücksicht genommen, ob der Nachfolger mündig ist, oder nicht.

4) S. Lehnsmandat I, 15. Man vergl. das sechste Kap. Uebrigens ist noch zu bemerken 1. ob wohl in der Regel die gesetzliche Frist von dem Tode des Vasallen oder Mitbelehnten aufängt; so ist doch eine Ausnahme zu machen, (welche jedoch jederzeit zu bescheinigen seyn würde) wenn sie später davon Wissenschaft erlangte. S. Lehnsmandat a. a. O. 2. in gewissen Fällen fängt die Frist von der geschehenen Notification der Veräußerung an. S. oben §. 120.

§. 122.

Wenn sich zwei Fälle in einem und demselben Fatali ereignen sollten, so fängt die zur Erneuerung der Lehn oder gesamten Hand gesetzte Frist erst von der letzten Veränderung an. Jedoch muß die Lehn oder gesamte Hand auf beide Fälle ausdrücklich gesucht und gemuthet werden; es wäre denn, daß sich durch den zweiten Fall die Gestalt der Sachen auf die Weise verändert hätte, daß derjenige, der im ersten Falle die Lehn oder Mitbelehnschaft hätte erneuern sollen, (oder soviel letztetere betrift derjenige in Beziehung auf welchen sie hätte erneuert werden sollen) selbst verstorben wäre. Denn alsdann ist die Lehn oder gesamte Hand nur auf den letzten Fall zu muthen, des ersten aber, blos um die Devolution zu bemerken, Erwähnung zu thun. Lehnsmandat I, 8. [1]).

1) Folgende Beispiele wodurch die Regel selbst näher bestimmt worden ist werden I. 9. des Lehnsmandats angeführt. 1. Wenn der Lehnsmann und nach ihm sein Sohn binnen Jahresfrist stirbt, so hat der Enkel oder der succedirende Mitbelehnte nur auf den letzten Fall die Lehn zu muthen; 2. wenn sich mit dem Hauptvasallen zwey Veränderungen in einem Fatali ereignen, so haben die Mitbelehnten nur auf den letzten die gesamte Hand zu muthen; 3. wenn ein

Mitbelehnter, und binnen Jahresfrist sein Sohn mit Tode abgehen, so hat der Enkel nur das nämliche zu beobachten. Alle diese Grundsätze aber sind nicht anwendbar: a) wenn von zwei Fällen die Rede ist, die sich bei verschiedenen Gütern, woran einem und ebendemselben Vasallen die Lehn oder gesamte Hand zusteht, begeben; b) wenn zwei Mitbesitzer des Lehns binnen Jahr und Tag versterben. Lehnsmandat I, 16. Hier ist keine Identität in Ansehung des Objects vorhanden, daher für beide Fälle die Lehn oder gesamte Hand besonders gemuthet werden muß.

§. 123.

Was die Art anlangt, wie der Vasall um die Erneuerung der Belehnung anzusuchen hat, so muß er in der deshalb einzureichenden Supplik 1. das Gut und dessen Qualität (ob es Mann oder Weiberlehn ist) angeben, 2. die Zeit, da der vorige Vasall verstorben, (oder da die Confirmation des Veräußerungsvertrages, oder die Notification desselben geschehn) bescheinigen, 3. sein Alter, wenn sich der Fall während seiner Minderjährigkeit ereignet hat, durch beglaubte Zeugnisse beibringen, 4. den letzten Lehn- oder Indultschein, 5. den jüngsten Lehnbrief im Original nebst einer aufs halbe Papier conceptweise geschriebenen Copie desselben, und endlich 6. ein Verzeichniß der Mitbelehnten. Lehnsm. I, 16.

Anmerk. zu §. 123. [Die Beibringung des jüngsten Lehnbriefes liegt natürlich nur dem Besitzer des Lehns ob, die von dem Verfasser beigefügte Bemerkung aber, daß nur bei einer neuen Belehnung ein Lehnbrief ausgefertigt werde, scheint mit dem bereits oben §. 74. angeführten Generali v. 30. Nov. 1820. §. 1. nicht mehr vereinbar zu seyn.]

§. 124.

Sollte der Vasall oder Mitbelehnte verhindert werden binnen der gesetzlichen Frist um die Erneuerung der Belehnung oder der gesamten Hand anzusuchen, so hat er noch vor Ablauf derselben in der oben beschriebenen Maaße um Indult zu bitten [1]). In der deswegen eingereichten Bittschrift, muß noch besonders der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen und die Zeit, wenn solcher geschehen, angeführt und bescheiniget werden. Lehnsm. II, 3. Sollten sich auch während des Indults neue Fälle begeben, so ist deswegen besonders binnen gehöriger Frist Indult zu suchen. Ebend. §. 6.

1) Sind die Hindernisse von der Art, daß die Lehn oder gesamte Hand dem Vasallen nicht gereicht werden kann, z. B. wenn zu dessen Vermögen ein Concursus creditorum entstanden, und bereits mit Erlassung der Edictalien verfahren worden; oder wenn derselbe dem Banqueroutiermandate sich unterworfen, oder wenn er in der Inquisition befangen, und auf Articel geantwortet; so wird er nicht um Indult, sondern um die Lehn oder gesamte Hand selbst, in allen Fällen, die sich während jener Hindernisse ereignen, schriftlich zu bitten haben. Hätte er dieses schriftliche Ansuchen unterlassen, so müßte er gewärtig seyn, daß ihm und seinen Descendenten die Belehnung, wenn jene Hindernisse gehoben seyn sollten, verweigert werden wird. Lehnsmand. I, 11. Sobald aber diese Hindernisse gehoben sind, wird er sich binnen Jahr und Tag zur Erneuerung der Lehn oder Mitbelehnschaften anzugeben haben.

Anmerk. zu §. 124. Ueber die Frage: ob die Ertheilung der venia aetatis auf die Dauer des Lehnindultes Einfluß habe. S. das bereits oben not. 2. §. 67. angeführte Rescript v. 24. März 1779.

§. 125.

Hat der Vasall oder Mitbelehnte die in den Gesetzen bestimmte Frist, ohne die Lehn und gesamte Hand zu erneuern, oder Indult deswegen zu suchen, vorüber gehen lassen, so steht darauf, besonders wenn es vorsätzlich geschehen seyn sollte, der Verlust der Lehn und Mitbelehnschaft [1]). Nur wenn ein Gemeinschuldner sich hierinne säumig bewiesen hätte, würde dieses den Gläubigern auf keine Weise nachtheilig seyn. Vielmehr würde der Schuldner und nach dessen Ableben, seine Söhne, gezwungen werden können, die Lehn und Mitbelehnschaften auf Kosten und zum Besten des Creditwesens zu suchen [2]).

1) Die Frage ob eine vorsätzliche Versäumniß an der Lehn oder Mitbelehnschaft, zum Verluste derselben schlechterdings erfordert werde, ist eben so streitig nach dem Königl. Sächsischen als nach dem gemeinen Lehnrechte. Diejenigen, die auch einen hohen Grad von Nachlässigkeit dazu für hinreichend halten, berufen sich a) auf das gemeine Recht II. F. 55; b) auf das Lehnsmandat Joh. George IV. vom 12. Nov. 1691. §. wer dann also uns seine Lehnspflicht ꝛc. und Lehnsmandat V, 1. wo zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit kein Unterschied gemacht werde. Man vergl. *J. G. Bauer* de communi Saxonum manu ob neglectam renovationem investiturae amissa, a. a. O. Die der entgegengesetzten Meinung zugethan sind, beziehn sich a) ebenfalls auf das gemeine Recht. II. F. 52. §. 3. Diese und nicht die erstere Stelle sey in Deutschland aufgenommen; daher auch b) jene unbestimmten Sächsischen Gesetze daraus zu erklären wären. Endlich c) stimmten hiermit andre Gesetze, (z. B. ein Resc. vom 31. März 1707. im C. A. T. I. S. 1979. wo ein Lehnsfehler pardonirt wird, weil er nicht aus einem vorsätzlichen Contemtu herrühre,) und ganz

vorzüglich der Gerichtsgebrauch besonders auch bei dem Appellationsgerichte überein. Man s. *Carpzov* ad Const. el. 45. P. II. def. 18. *Berger* Electa disc. for. tit. XL. Obs. VII. n. 5. p. 1304. seq. *Aug. Leyser* spec. 50. m. 14. spec. 468. m. 33. *Joh. Fried. Vockel* de ommissione renovationis investiturae feudalis non dolose facta hodie et praesertim in Saxonia ad amissionem feudi non sufficiente. L. 1728. 4. [*C. T. Fischer* promtuarium iuris feudalis Spec. II. doctrinam de felonia — continens (Lips. 1802. 8.) XIX. p. 6.] *Kind* Qu. T. I. C. XVI. Num vasallus ob renovationem investiturae culpa neglectam feudo privetur, in primis secundum ius Saxonicum electorale.

2) Hätte er sich aber dabei eine vorsätzliche Versäumniß zu Schulden kommen lassen, so würde dem strengen Rechte zufolge, nach der Befriedigung der Gläubiger, das Lehn an die Mitbelehnten fallen.

Anmerk. zu §. 125. Es giebt mehrere Beispiele in Sachsen, daß der Lehnherr, besonders bei dem Antritte seiner Regierung, allgemeine Lehnspardone für diejenigen Vasallen, die sich an der Erneuerung der Belehnung versäumt hatten, ins Land erlassen hat. Das neueste ist von dem jetzt regierenden König, s. den allgemeinen Lehnspardon v. 7. Febr. 1770. in der Fortsetzung des Cod. Aug. S. 1035. wo sich auf einen frühern vom 13. Oct. 1763. bezogen wird.

§. 126.

Wenn Mitbelehnte sich an der Erneuerung der gesamten Hand versäumet haben, so werden in allen und jeden Fällen die andern Mitbelehnten, sie mögen nun zugleich mit jenen oder erst nach ihnen zur Lehnsfolge berechtiget seyn, mit dem Gute bei sich begebenden Falle belehnt, und das ius consolidandi temporarium, welches man dem Lehnherrn, wenn die

sich an der gesamten Hand versäumenden Mitbelehnten eher als die andern zur Lehnsfolge berechtiget wären, nach der Analogie des gemeinen und Sächs. Lehnrechts einräumen dürfte, fällt nach einem unter dem 10ten October 1777. erlassenen Rescripte [1]), gänzlich weg [2]).

1) [In II. C. C. Aug. I. p. 1165.]

2) S. *Püttmann* Obss. iur. feudalis. c. 20. simultaneae investiturae renovatione ab uno ex simultanee investitis neglecta, an consolidationi feudi temporariae locus sit. *C. F. Hübel* D. num ob renovationem simultaneae investiturae a proxime simultanee investito omissam consolidatio feudi temporaria existente successionis casu locum habeat. (L. 1782. 4.) Schaumburg Einleitung zum S. Rechte. Theil III. Sect. II. Exerc. II. p. 895. — Die Mitbelehnten, die sich an der gesamten Hand versäumten, sind entweder entfernter, oder gleich nahe, oder näher, als die andern, zur Lehnsfolge. Im ersten Falle hat ihre Versäumniß auf das Successionsrecht der nähern Mitbelehnten keinen Einfluß, im zweiten ist ebenfalls kein ius consolidandi temporarium des Lehnherrn denkbar, da die übrigen die Mitbelehnschaft an dem Gute in solidum haben, (haben sich die andern versäumt, so succediren sie allein vi iuris de non decrescendo.) So viel aber den 3ten Fall betrifft, so würde der Lehnherr nach dem gemeinen durch obiges Rescript aber abgeänderten Recht, so lange die Mitbelehnten und ihre lehnsfähigen Descendenten leben, ein ius consolidandi temporarium haben. II. F. 26. §. 17. II. F. 31. in f. Man vergl. *J. G. Bauer* de feudi consolidatione temporaria, in seinen Opusc. T. II. n. 1.

§. 127.

Sollten diejenigen Mitbelehnten, welche sich an der gesamten Hand versäumten, dennoch auf die Lehns-

folge Anspruch machen, so ist denen in der gesamten Hand wirklich stehenden Mitbelehnten keinesweges die Beibringung ihres Näherrechts anzusinnen [1]); vielmehr sind die erstern, wenn sie selbst rechtliches Gehör verlangen, zum Beweis ihrer etwanigen Entschuldigungsursachen, im Wege Rechtens zuzulassen. S. das angeführte Rescript.

1) Eben so wenig brauchen die in der gesamten Hand wirklich stehenden Mitbelehnten, wenn sich die übrigen nicht melden sollten, zu beweisen, daß die andern nähern oder gleich nahen Mitbelehnten und ihre Lehnsfähigen Descendenten verstorben sind, oder sich vorsätzlich an der gesamten Hand versäumt haben. S. das angeführte Rescript. Jedoch müssen sie selbst wegen des Näherrechtes unter sich einverstanden seyn.

§. 128.

Sollten diese Entschuldigungsursachen für rechtsbeständig erfunden werden, so würden sie allerdings in ihre vorigen Rechte treten [1]). Wenn ihnen hingegen von dem Lehnherrn die begangenen Lehnsfehler bloß pardonirt würden, so würden sie nicht ihre vorigen Rechte wieder erlangen, sondern nur für die Zukunft das Successionsrecht in das Lehn vermöge der gesamten Hand erhalten [2]).

1) Dieses wäre eine restitutio ex capite iustitiae. Es könnte also der Fall eintreten, daß die schon zur Succession gelangten Mitbelehnten sie entweder in den Mitbesitz des Lehnes aufzunehmen, oder wohl gar das Gut an sie abzutreten, verpflichtet wären. Allein es fragt sich nur, wie die Ursachen, die sie anführen, beschaffen seyn müssen, wenn darauf eine restitutio ex capite iustitiae gegründet werden soll? Bey Beantwortung dieser Frage aber scheint es: 1. nicht

hinlänglich zu seyn, wenn sie sich blos von dem Verdachte einer vorsätzlichen Versäumniß reinigen. Denn hier ist nicht davon die Rede, ob sie überhaupt ihres Rechtes am Lehne verlustig werden sollen, sondern ob es nur auf diesen Fall gültig seyn soll. Hier werden sie nicht im Verhältnisse zum Lehnherrn, sondern im Verhältnisse zu andern Lehnsfolgern betrachtet. In diesem Verhältnisse nun haben sie, wenn sie sich an der Mitbelehnschaft versäumten, eine restitutio in integrum nöthig, da jene schon wirklich zur Succession gelangt sind. Allein niemand kann in integrum restituirt werden, der durch sein Verschulden selbst Ursache wurde, warum er ein Recht verlor; 2. würde ich behaupten, daß man die Gültigkeit jener Ursachen nach der Analogie derer beurtheilen könnte, weswegen jemand von der Strafe der Contumaz befreit wird.

2) Man vergleiche *Püttmann* Miscellanea iuris Cap. XIV. Remissio feloniae quatenus restitutio in integrum dici queat. In einem Responso der Leipziger Juristenfakultät wird die Frage: ob der Lehnherr den Mitbelehnten den begangenen Lehnsfehler pardoniren könne? verneint; auch scheint in der That der Lehnherr nach dem in dem vorigen §. ang. Rescripte sich des Rechts begeben zu haben, den Mitbelehnten die Lehnsfehler zum Nachtheile der andern Mitbelehnten zu vergeben, sie würden daher nur für die Zukunft die gesamte Hand am Lehne behalten. Man vergleiche das Lehnsmandat V, 3.

Anmerk. zu §. 128. Im Falle ein Mitbelehnter wegen der unterlassenen Erneuerung der gesamten Hand vor dem geschehenen Anfalle Lehnspardon erhält, so wird ihm die gesamte Hand daran nur dergestalt bekennet, daß alle während der Zeit ertheilten Lehnherrlichen Consense oder alle gültige Veräußerungen eines oder des andern Pertinenzstückes in ihren Würden bleiben. Lehnsmandat V, 3. Man vergleiche *Rivini* Enunc. iuris ad tit. 40. §. 7. p. 1402.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten, die aus dem Lehnscontracte nach den Königl. Sächs. Gesetzen entstehen.

Erstes Kapitel.

Von den Klassen derselben überhaupt.

§. 129.

Die Rechte, welche aus dem Lehnscontracte nach dem Sächsischen Lehnrechte entstehn, sind theils Rechte des Lehnherrn, theils Rechte des Hauptvasallen, theils Rechte der Mitbelehnten. Alle diese Arten von Rechten können wieder in persönliche und dingliche Rechte eingetheilt werden. Um jedoch die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, ist 1. von den Rechten des Lehnherrn an der Person des Vasallen und der Mitbelehnten; 2. von den dinglichen Rechten, die dem Lehnherrn, dem Vasallen und den Mitbelehnten zustehn, und 3. von dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem der Hauptvasall und die Mitbelehnten zu einander stehn, zu handeln. Die übrigen Kapitel dieses Abschnittes gehören nicht in das Lehnrecht in der engern Bedeutung. [Insoweit dieses blos die Wirkungen des Lehns Contractes selbst bestimmt, sondern sie betreffen Gegenstände, welche lediglich als Objecte des bürgerlichen Rechts in Betrachtung kommen, aber durch die Lehnsverbindung modificirt werden.]

Zweites Kapitel.

Von den Rechten, die dem Lehnherrn an der Person des Vasallen und der Mitbelehnten zustehn.

---

§. 130.

Die persönlichen Pflichten eines Königlich Sächsischen Vasallen sind entweder Pflichten der Unterthänigkeit oder Vasallenpflichten in der eigentlichen Bedeutung. Zu den erstern verbindet sich ein jeder Vasall, er mag nun Hauptvasall, oder nur ein Mitbelehnter seyn, vermöge des mit dem Lehnseyde verbundenen Unterthaneneydes. Die Pflichten der letztern Art hingegen hängen theils von dem wirklichen Besitze des Lehnes ab, theils sind sie für den Hauptvasallen und für die Mitbelehnten gleich verbindend [1]).

1) [Zu Erfüllung dieser Pflichten ist auch der eventuel Belehnte verbunden. S. §. 113.]

§. 131^{a}.

Vermöge des mit der Lehnspflicht verbundenen Unterthaneneydes sind die Vasallen und Mitbelehnten gehalten, in allen und jeden Rechtssachen, (es mögen nun persönliche oder dingliche Klagen seyn; sie mögen sich in- oder außerhalb Landes aufhalten) vor den Königlich Sächsischen Gerichten sich zu stellen [1]) Der Gerichtsstand, der auf diese Weise durch den Lehnscontract begründet wird, kann mit dem foro domicilii

verglichen werden, und erstreckt sich, so wie dieses, auch auf die Kinder der Vasallen und Mitbelehnten [2]).

1) Man vergleiche hierüber ein Rescript vom 27sten April und 28sten Juni 1650. im C. Aug. T. I. S. 1963. [man vergl. auch die in einer folgenden Anmerkung anzuführende Stelle des Mandats vom 13. März. 1822.] *Berger* Decis. n. 283. *Carpzov* Resp. L. II. resp. XII. n. 8—13. Wabsts historische Nachricht von der Chursächsischen Justizverfassung Abschn. 1. Kap. 2. §. 12. *Lud. Menken* de foro competente vasallorum simultaneeque investitorum etc. (L. 1716. 4.) *Joh. Casp. Heimburg* pr. de iurisdictione in vasallum nondum investitum iure Sax. competente. 1743. 4. — (und die Kap. 1. Abschnitt. 1. angeführten Schriften.)

2) Gewöhnlich behauptet man zwar, daß die Kinder auswärtiger Mitbelehnten vor den Königl. Sächsischen Gerichten zu erscheinen nicht verbunden sind. (S. *Berger* Oecon. j. L. IV. tit. IV. thes. 5. n. 9. *Hornii* iurispr. feud. c. XII. §. 30.) allein es ist in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Kindern der Vasallen und Mitbelehnten zu machen. S. G. A. Bielitz über den verschiedenen Gerichtsstand besonders in Chursachsen (Leipzig 1801. 8.) §. 37. S. 138. u. 139. auch vergl. man das oberwähnte Mandat §. 19.

Anmerk. 1. zu §. 131[a]. Bei der Ausübung dieser Jurisdiction kommt vorzüglich die Schwierigkeit vor, wie zu verfahren ist, wenn ein auswärtiger Mitbelehnter zu citiren ist? (denn was bei der Citation eines auswärtigen Vasallen zu beobachten ist, bestimmt die Erl. Proc. Ordn. IV. 5.) Ob nun wohl einige gar eine unmittelbare Citation desselben zulassen, andere aber behaupten, daß man die Citation in das Lehn, an welchem ihm die gesamte Hand zusteht, insinuiren lassen könne, so ist doch die richtigere Meinung diese, daß der auswärtige Richter, unter dessen Jurisdiction der Mitbelehnte steht, vors erste wegen der Insinuation der Citation zu requiriren

ist. Sollte dieser die Insinuation verweigern, oder wäre der Ort, wo sich der Mitbelehnte aufhält, unbekannt; so würde alsdann der Mitbelehnte edictaliter und bei Strafe des Verlusts der Mitbelehnschaft citiret werden können. S. *Kind* Quaest. T. I. c. 55. de citatione simultanee investiti, qui in territorio Saxonico domicilium non habet. Durch ein Rescript vom 26. Juni 1737. [in C. C. A. I. p. 458.] ist diese Meinung ausdrücklich bestätiget worden.

Anmerk. 2. zu §. 131[a]. Von der Regel, daß ein jeder Königl. Sächsischer Lehnmann auch Unterthan sey, machte das Haus Schwarzburg in Ansehung der Lehne, die es von dem Könige von Sachsen erhielt, eine Ausnahme. Denn nur in causis feudalibus und realibus waren die Fürsten von Schwarzburg gehalten, die Chursächsischen Gerichte anzuerkennen; (und auch in diesen Fällen wurden sie jederzeit per mandatarios zugelassen) vermöge Recesses vom Jahre 1699. §. 13. S. Wabsts Chursächsische Justizverfassung. Sect. I. C. II. S. 35.

§. 131[b].

[Das Gericht, vor welchem ein Königl. Sächs. Vasall in bürgerlichen Rechtssachen belangt werden muß, ist zuförderst darnach zu bestimmen, ob ihm die Lehn an einem schrift- oder amtsässigen Gute zusteht [1]). Im erstern Falle konnte er ehedem entweder vor den Hofgerichten oder den Regierungen (mit Einschluß der damaligen Stifts-Regierungen) oder auch bei dem Appellationsgericht belangt werden. Der nämliche Gerichtsstand trat ehedem auch bei sämtlichen Mitbelehnten sowohl schrift- als amtsässiger Güter ein [2]). Allein nach der Vorschrift des neuesten die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren betreffenden Mandats [3]) vom 13. März 1822. §. 19. hat die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Appellationsge-

M

richts über die Schriftsassen gänzlich aufgehört, auch sind die Mitbelehnten und ihre Kinder mit Ausschluß derer, denen dieses Vorrecht bereits zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes zustand, nicht mehr als Schriftsassen zu betrachten. Soviel die Besitzer der amtsässigen Lehne betrifft, so sind diese ohne Unterschied, ob sie auf ihrem Gute wohnen oder nicht 4), dafern ihnen daneben keine andere schriftsässige Qualität zustehet, der Gerichtsbarkeit des Beamten unterworfen.]

1) [*Biener* de originibus schriftsassiorum praecipue in Saxonia (zwei Programme Lips. 1797. 4.) P. I. p. 9—13. P. II. p. 5, 7, 11. leitet den Ursprung dieses Unterschiedes aus der Lehns-Miliz ab, indem ein Theil der Vasallen dem Fürsten unmittelbar, der andere dessen Vogt gefolgt sey. Anderer Meinung ist Weiße in der Gesch. der Chursächs. Staaten B. 2. S. 169. Nach dieser aber muß jener Unterschied darin gesucht werden, daß manche Ritterlehne ehedem zu den Fürstlichen Kammergütern gehörten, und ungeachtet der Lehnsreichung dem Landesherrlichen Vogt unterworfen blieben. Auch vergleiche man noch *Zachariae* histor. feud. nob. §. 8. p. 18. seq. Eine 3te Vermuthung s. bei Adelung Einleitung zum Directorio der südsächs. Gerichte p. XXXXVIII. nach welcher die Amtsassen von den Besatzungen der alten Burgwarten abgeleitet werden.]

2) [Bielitz a. a. O. S. 138.]

3) Ges. Samml. von 1822. No. 10. St. 17.

4) [Der Verf. nahm ehedem die entgegengesetzte Meinung an, der auch andere von ihm erwähnte Schriftsteller namentlich *J. G. Bauer* de landsassiis et foro schriftsassiorum in ej. Opusc. Tom. I. p. 386. und *J. H. Berger* in Elect. discept. for. ad tit. IV. obs. 11. — beipflichteten. Man vergleiche dagegen *Hommel* Rhaps. obs. 251. und 731. Bielitz a. a. O. S. 137.

not. 5, wo dießfalls ein Rescript vom 10. Februar 1789. an den Beamten zu Dresden, so wie auch die hierher gehörige Literatur angeführt wird.]

§. 132.

Zu den eigentlichen Vasallenpflichten gehören I. diejenigen die ein jeder Sächsischer Vasall, er mag nun in dem Besitze des Lehnes seyn, oder nicht, auf sich hat. Der Inbegriff derselben wird durch das Wort Lehnstreue ausgedrückt, und die Folgen, die sich daraus in Beziehung auf die Handlungen des Vasallen herleiten lassen, werden in das Kapitel von der Felonie gehören. Hier ist nur diese anzuführen: daß kein Vasall oder Mitbelehnter sich in fremde Kriegsdienste oder andere Bestallung ohne Consens des Lehnherrn begeben soll, bey Verlust seiner Lehn oder Mitbelehnschaften [1]). S. die hieher gehörigen Mandate im C. A. T. I. S. 2187. 2203. 2227. 2231. 2235. u. s. w. Jedoch scheinen diese Gesetze mehr für die dringenden Zeitumstände, unter welchen sie erschienen, gegeben zu seyn, als für immer die Freiheit der Vasallen einzuschränken [2]).

1) *Leonh. Lud. Menken* D. de Vasallo Saxonico, invito territorii domino in numerum militantium alterius domini transire prohibito. Vit. 1740. *Jo. Aug. Hier. Thalwitzer* (praes. *Christian Fried. Wilisch*) de diversa officiorum civilium et vasalliticorum ratione. Vit. 1787. p. 24.

2) Nur bei einem ausbrechenden Kriege könnte man vielleicht behaupten, daß nach jenen Gesetzen die Vasallen schon ipso iure die feindlichen Kriegsdienste zu verlassen verbunden wären. Jedoch werden in diesem Falle ohnehin besondre Avocatorien erlassen.

Man vergl. *Just. Georg. Chladenii* D. de iure avocandi vasallos exteris militantes. Vit. 1728. 4.

§. 133.

Zu den Verbindlichkeiten aber, die II. nur denjenigen Vasallen obliegen, die im Besitze des Lehnes sind, gehört 1. die Verbindlichkeit zu Ritterdiensten [1]). Da nun im Königreich Sachsen jedem Vasallen zugleich die Unterthanen-Pflichten obliegen, so ist er in allen Fällen zur Leistung der Ritterdienste verbunden, in welchen der Lehnherr als Landesherr zu einem Kriege befugt ist.

1) [Die Hauptschrift über die Ritterdienste und deren gegenwärtiges Surrogat in besonderer Beziehung auf das Königreich Sachsen ist die oben (§. 24.) angef. akademische Streitschrift von Carlowitz, die auch deutsch erschienen ist unter dem Titel: die Natur der Ritterpferdsgelder, deren Ursprung und Schicksale. (Leipzig 1805. 8.) Hier werden wir uns auf jene selbst beziehen.]

§. 134.

Der Lehnherr sagt diese Dienste durch Befehle, die den Namen eines Aufgebots der Ritterpferde führen, an [1]). Was die Art betrifft, wie sie der Vasall zu leisten hat, so muß er 1. in Person erscheinen: im Fall er jedoch durch Krankheit, Alter und Schwachheit an dem persönlichen Erscheinen verhindert würde, so muß er einen andern von Adel an seiner Statt stellen [2]); 2. in voller Rüstung; dagegen der Lehnherr ihm Kost und Futter in allen und jeden Fällen zu reichen verbunden ist [3]). 3. Die Zahl der Ritterpferde, mit welchen ein jeder erscheinen muß, ist durch eine Ritter-

pferdsrolle bestimmt 4). 4. Findet sich, daß die Sächsische Ritterschaft verschiedentlich behauptet hat, zu Kriegsdiensten außerhalb Landes nicht verbunden zu seyn 5).

1) S. die Aufgebote der Ritterpferde, wodurch bisweilen noch vor Ausbruch des Krieges dem Vasallen anbefohlen wurde, sie in Bereitschaft zu halten; im C. A. T. I. S. 2295. u. ff. und Churfürst Augusti Articul in Polizeisachen u. s. w. v. 1sten Oct. 1555. tit. daß unsere Lehnleute, im C. A. T. I. S. 43. [Besonders fing man an gegen Ende des Mittelalters die Zahl der Knechte und Pferde, die jeder Vasall mitbringen sollte, genauer zu bestimmen. S. Carlowitz a. a. O. p. 19. not. 5.] Ferner wurden in Friedenszeiten theils allgemeine, theils besondere Musterungen gehalten; die letztern von den Amtshauptleuten. S. den C. A. T. I. S. 2267. 2299. 2302. [S. Carlowitz a. a. O. p. 23.] Das letzte Aufgebot der Ritterschaft geschah im Jahr 1704. S. Cod. Aug. T. I. S. 2309. jedoch kam es nicht zur wirklichen Leistung der Ritterdienste.

2) S. die angeführten Ausschreiben. Eben so mußten die bürgerlichen Rittergutsbesitzer durch einen von Adel die Ritterdienste leisten. [Die Beweisstellen s. bei Carlowitz p. 11. not. h.] Noch muß man bemerken, daß der Ritter eine bestimmte Anzahl reisiger Knechte mitbringen mußte. Unter Johann Georg I. wurde sogar befohlen, daß die Ritterschaft auf das erste Aufgebot den zehnten Mann aus ihren Unterthanen ausheben, auf das zweite den fünften, auf das dritte aber alle ihre Leute herzuführen sollte. Siehe das Mandat Johann Georgs I. vom 12ten Jan. 1612. im C. A. T. I. S. 2303.

3) S. *Carpzov* ad Const. 29. P. III. de. 18. *Horn* jurisprudentia feud. C. XVIII. §. 15. und die Landtagsacten z. B. v. Jahre 1546 und 1547. — Aus den Landtagsacten vom J. 1553. sieht man, daß damals an die Stelle der Naturallieferung Sold getreten war. Jedoch beschwerte sich die Ritter-

schaft darüber. Hieraus muß man die Auslösung ableiten, die die Ritterschaft auf Land= und Ausschußtägen erhält. Man vergl. Hommels academische Reden über den Mascov. S. 377. Auch machten die Vasallen auf den Ersatz des im Kriege erlittenen Schadens Anspruch. Siehe die Landtagsacten vom Jahre 1547. und 1553. [Ueber den ehemaligen Unterhalt der Vasallen bei Leistung ihrer Kriegsdienste und die daraus entstandene Auslösung der Landstände s. Hausmanns Beiträge zur Kenntniß der Chursf. Landesversammlungen Bd. 3. No. 1. Weiße Geschichte der Chursf. Staaten B. 4. S. 366. u. f. und *G. A. Arndt:* Nonnulla de victu ordinibus provincialibus in comitiis anno MDLXXXVIII Torgaviae institutis sumtibus Camerae Electoralis suppeditato (in eiusd. variis observat. statum regni Saxoniae publicum cum pristinum tum hodiernum illustrant. Part. I. (Lips. 1808, 4.) no. 1.]

4) S. Römers Chursächsisches Staatsrecht Th. II. S. 234. [S. Carlowitz a. a. O. p. 20.] Nur muß man bemerken, daß die dort gedruckten Tabellen nicht blos die auf Lehngütern, sondern die auf Ritergütern überhaupt [auch auf allodialen, bei welchen diese Verpflichtung oft geblieben ist] haftenden Pferde enthalten. Denn überhaupt gilt das, was in dem §. von den Ritterdiensten gesagt worden ist, nicht blos von den Lehngütern, sondern auch von allen andern, die mit Ritterdiensten verdient werden.

5) Man s. die Landtagsacten v. J. 1546. 1547. 1552. Zwar finde ich nicht, daß auf diesen Landtagen das Recht der Ritterschaft von Seiten des Churfürsten wäre anerkannt worden; jedoch heißt es allerdings in dem Freiheitsbriefe, den Friedrich der Streitbare, nachdem er die Chur erlangt hatte, der Mannschaft in dem Lande zu Sachsen ertheilte: „Auch sollen wir noch wollen vnser Manschaft zcu Sachsen mit dinsten vswendig vnsern Landen nicht besweren, es geschee denn mit yren Willen.“ S. *Günther* Privilegium de non appellando des Chur= und Fürstlichen Hauses Sachsen (Dresd. u. Leipz. 1788. 8.)

in den Beilagen n. 2. S. 90. [Weiße Geschichte der Chursäsischen Staaten Th. 2. S. 275. Beizufügen ist, daß dieses Privilegium mit verschiedenen Zusätzen 1428 von Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und 1525 von Johann dem Beständigen bestätiget worden ist. Ob übrigens gleich dieses Privilegium ursprünglich nur das eigentliche Herzogthum Sachsen oder den Churkreis betraf, so scheint sich doch auch die übrige erbländische Landschaft nicht selten darauf bezogen zu haben. Man vergl. *Carlowitz* l. c. p. 44. not. m. u. den ebend. im Anhange N. I. beigefügten Revers, welchen der damalige Herzog August für seinen Bruder Moritz der Meißnischen Ritterschaft den 24. Juni 1547. ausstellte.]

§. 135.

An die Stelle dieser Ritterdienste sind in den neuern Zeiten die sogenannten Ritterpferds-Gelder getreten: ohne daß deswegen der Lehnherr dem Rechte, die Ritterdienste selbst bei eintretenden Fällen zu fordern, für immer entsagt hätte [1]). Es bewilligt nämlich die Ritterschaft auf dem Landtage dem Könige ein Donativ unter der Bedingung, daß, so lange die Bewilligung dauert, die Ritterdienste nicht in Natur gefordert werden sollen [2]). Dieses Donativ wird sodann nach Maaßgabe der auf einem jeden Gute haftenden Ritterpferde von der Ritterschaft selbst und durch adliche Einnehmer in einem jeden Kreise erhoben [3]).

1) Es findet also bei uns keine adaeratio perpetua, sondern nur eine redemtio temporaria servitiorum statt.

2) Zur Geschichte dieser Veränderung, die sich mit den ehemaligen Ritterdiensten zugetragen hat, mag folgendes hier stehn: indem das was Römer in s. Chursächs. Staatsrecht über diesen Gegenstand sagt,

Th. II. p. 565. nicht blos mangelhaft ist, sondern auch eine Menge halb wahrer, ja ganz falscher Sätze enthält. Aus d. 16. Jahrhunderte sind mir nur folgende zwey Ereignisse bekannt, die hierher gerechnet zu werden verdienen: 1. Auf dem Landtage, der im August 1552. zu Dresden gehalten wurde, bewilligte die Ritterschaft eine Steuer, jedoch unter der Bedingung, daß sie das Geld, so sie in Sr. Churfürstl. Gnaden Abwesenheit auf die Ritterdienste geleistet, von dieser Anlage innenbehalten dürfte;" 2. ein Befehl Churfürst August vom 1sten Jan. 1563; im Cod. Aug. T. I. pag. 2294. worinne verordnet wird, daß statt eines jeden Lehnpferdes 5 Gülden jährlich gegeben werden sollen. — Beide Beispiele enthalten eigentlich gar nicht unsere heutigen Ritterpferdsgelder. In dem ersten war eine wahre Auflage auf die Ritterpferde ohne Bewilligung gelegt worden, ohne daß deswegen dem Rechte, sie aufzubieten, entsagt worden wäre. [Im Gegentheil wurden damals freiwillig die Dienste mit 6 Gulden auf das Pferd abgekauft. S. Hausmanns Beiträge Th. 2. S. 47. u. folg. und Carlowitz a. a. O. p. 28. seq. auch findet man noch eine andere merkwürdige Notiz von Ritterpferds-Geldern zu den Zeiten des Churfürst August. S. Weißens Geschichte der Chursächs. Staaten Th. 4. S. 176. und Carlowitz a. a. O.] In dem zweiten wurde das Geld nicht für die Ritter- sondern für die Lehnspferde erlegt. Allein mit diesen hatte es eine ganz andere Bewandniß als mit den erstern. Sie hafteten auf nichtadlichen Lehnen, und waren nicht zu Ritter- sondern zu andern Diensten in Kriegs- und Friedenszeiten bestimmt. S. *Püttmann* Obss. iuris feud. Cap. 9. de feudo caballino quod vulgo Klepperlehn vocant. — Im Jahre 1612. bewilligte die Ritterschaft ein Präsent von 200,000 Gülden, welches von ihr, jedoch nicht immer in derselben Maaße, im Jahre 1622. 1631. 1657. 1666. 1673. 1681. 1683. 1689. 1692. u. s. w. wiederholt wurde, bis es nach und nach eine auf einem jeden Landtage erneuerte Bewilligung wurde. [Die ältern von dem Verfasser angeführten Beispiele gehören deswegen nicht hierher weil

die damaligen Geschenke der Ritterschaft nicht auf die Lehnsdienste gelegt wurden, auch keine Erlassung der Ritterdienste dafür erfolgte. S. Weiße Geschichte der Churs. Staaten Th. 4. S. 352. Dagegen ist mit mehrerem Rechte der von dem Verfasser in der nämlichen Note S. 148. bezweifelte Fall vom Jahre 1632. hierher zu rechnen, wenn schon damals die Ritterpferdsgelder noch nicht in Form eines Donativs auf dem Landtage verwilligt wurden. Es ließ nämlich der Churfürst Johann Georg I. in gedachtem Jahre der Ritterschaft die Wahl, die Dienste in Natur zu leisten, oder für jedes Pferd 15. Thlr. zu geben und befreite sie im letzten Falle von den erstern auf ein Jahr, auch wurde ein ähnlicher Befehl 1639. erlassen. Erst nach dem 30jährigen Kriege aber, besonders seit 1657. wurde das Donativ gewöhnlicher, und allmählig von Landtag zu Landtag verwilligt. S. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 351. dessen Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 1. S. 181. Wegen der neuern Bewilligungen s. Weißens Zusätze zu Schrebers ausführlicher Nachricht von den Chürs. Land- und Ausschußtagen (Leipz. 1799 8.) S. 166. u. folg. Die Verwilligung auf dem letzten Landtage betrug 54000 Thlr.]

2) Die Ritterschaft hat das Recht, das Donativ unter sich nach den Ritterpferden zu repartiren. Hierbei ist zu bemerken: 1. Die Matricel, die man dabei befolgt, ist vom Jahre 1632. s. Römer a. a. O. S. 566. jedoch hat sie durch erlangte Remisse u. durch den Wegfall der Landesherrlichen Kammergüter viele Veränderungen erlitten; — 2. Bei der Subrepartiction unter die Kreise wird keinem Kreise ein höheres Quantum angeschrieben, als die Summe der gangbaren Ritterpferde ausmacht; daher auch der Betrag eines Ritterpferdes in allen Kreisen gleich ist; 3. Ein jeder Kreis würde die säumigen oder insolventen Contribuenten übertragen müssen; 4. Das ganze Quantum eines Kreises wird von einem besondern Donativgeldereinnehmer, (der von der Ritterschaft eines jeden Kreises von einem Landtage zum andern erwählt wird) jährlich zu Ostern an die

Obersteuereinnahme abgeliefert. Dieser Donativgeldereinnehmer (in Thüringen waren deren zwei, für den obern und für den untern Bezirk) erhält den Ueberschuß, auf den jederzeit bei Bestimmung des terminlichen Beitrages gesehn wird, zur Vergütung seiner Mühe; [Ueber die Wahl und das Verhältniß der Donativeinnehmer vergl. man §. 33. der Kreistagsordnung vom 10. August 1821. in der Ges. Samml. f. d. Königr. Sachsen v. d. J. St. 16. n. 28. S. 107. Nach dieser Vorschrift aber sind folgende Punkte theils beizufügen theils zu berichtigen a. Es werden den Donativeinnehmern jederzeit Stellvertreter auf den Behindrungsfall beigegeben b. Die Wahl kann nur auf die Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation gerichtet werden, welche in dieser Eigenschaft den Landtag besucht haben, und wird von dem vorsitzenden Stande dem Obersteuer-Collegio nachrichtlich angezeigt. c. Der Donativeinnehmer hat die ritterschaftlichen Anlagen künftig in jedem Kreise nach den von dem vorsitzenden Stande, auf den Grund gefaßter Kreisschlüsse, ihm zu ertheilenden Anordnungen über den Betrag, den Maaßstab und die Zeit der Erhebung auszuschreiben, und gegen ein bestimmtes Procent einzubringen, die erhobenen Gelder an die Behörden, an welche er von letzterm gewiesen wird, zu bezahlen, die verbleibenden Ueberschüsse an die ritterschaftliche Kreiscasse abzuliefern, über seine Verwaltung Rechnung abzulegen, und selbige nebst den Belegen, dem vorsitzenden Stande einzuhändigen. d. Diese Rechnung wird von hierzu deputirten Mitgliedern der Ritterschaft defectirt. Nach erfolgter Beantwortung der Defecte entscheiden die Deputirten, welche derselben für erledigt zu achten sind. e. Ueber die unerledigt gebliebenen Defecte hat die Ritterschaft bei einem Kreistage Beschluß zu fassen. f. Wenn die Rechnung hiernach völlig berichtigt ist so erfolgt deren Justification, mittelst einer von allen auf dem Kreistage anwesenden ritterschaftlichen Mitgliedern zu vollziehenden, und dem Donativeinnehmer auszuhändigenden Urkunde.] 5. Endlich werden nach den Ritterpferden zuweilen (besonders in Kriegs-

zeiten) auch andre Anlagen erhoben. [Neuere Beispiele hiervon S. in Weißens Geschichte des Königreichs Sachsen Th. 3. S. 79.—82. Wegen gleichmäßigerer Vertheilung der Ritterpferds-Prästationen in extraordinariis sind verschiedene Verhandlungen auf dem Landtage von 1817. gepflogen worden. 1. Decret von 20. Octob. 1817. 2. Schrift der alterbländischen Ritterschaft v. 25. May 1818. 3. Decret die Aufbringungsart der ritterschaftlichen Leistungen bet. v. 11. Juni. 1818. Die wichtigsten auf diesen Gegenstand sich beziehenden Vorschläge sind folgende: Es soll ein anderer Steuerfuß, über den sich die Kreise nach der Stimmenmehrheit zu vereinigen haben, festgesetzt werden. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so soll der bereits bei dem erzgebirgischen Kreise 1814. angenommene Besteuerungsfuß befolgt werden, nach welchem der reine Ertrag eines jeden Gutes, der nach Procenten zu einem Capital angeschlagen wird, zum Grunde gelegt worden ist.]

Anmerk. zu §. 135. Zu den Ritterpferdsgeldern tragen 1. nicht nur alle Besitzer von (nicht beschockten) Rittergütern, sondern auch 2. alle Besitzer von Freigütern bei; welches Recht der Ritterschaft im Jahre 1712. und 1737. zugesichert worden ist. Man belegte damals die letztern mit Beiträgen zu den Ritterpferdsgeldern, nach dem Maaßstabe, daß ein Gut, das 20,000 Gülden werth war, den Beitrag von einem Pferde, erlegen sollte. — Die Kammergüter sind jedoch von allem Beitrage befreit. Dieses ist nach der neuern S. Verfassung außer Zweifel; ehemals aber machte die Ritterschaft allerdings auf einen solchen Beitrag Anspruch, und im J. 1631. erhielt sie von dem Churfürsten die Antwort: „Wegen Unserer neuerkauften Rittergüter, weil wir ohnedem anjetzo mit so vielen und schweeren Ausgaben beladen, wird es die Ritterschaft so genau, Unsrer gnädigsten Zuversicht nach, nicht suchen."

§. 136.

Endlich ist der Königl. Sächsische Vasall seinem Lehnherrn [schon nach gemeinem Lehnrecht] 2. zu

Ehren- [1]) und 3. zu Gerichtsdiensten [2]) verbunden. Ob nun wohl jetzt bei veränderten Zeitumständen weder die einen, noch die andern geleistet werden; ist demungeachtet das Recht sie zu fordern durch die Verjährung nicht erloschen, [weil es auf der Willkühr des Lehnherrn beruht].

1) Man vergl. Hommels academische Reden über den Mascov S. 379. 1. Als Beispiele von Ehrendiensten, welche die Sächsischen Vasallen geleistet haben, wobei auch den Vasallen ihre Kleidung vorgeschrieben wurde, können folgende dienen: im Jahre 1530 befahl Churfürst Johann seinen Vasallen, die ihn auf den Reichstag begleiten sollten, in Leberfarbe, „wie dieser Zeit unser gemeine Hoffarb ist," zu erscheinen. S. Müllers Historie evangelischer Stände Protestation L. III. c. 8. §. 8. S. 458. Einen ähnlichen Befehl des Churfürsten August vom Jahre 1566. s. in Buders vermischten Sammlungen nützlicher und ungedruckter Schriften S. 519. [Es heißt nämlich daselbst: „Als begehren wir gnedigst, Ihr wollet euch darnach achten, und Eure Sachen dermaßen anstellen, daß Ihr — mit 10 Pferden, darunter 3. Reißige Knechte, und ein Spieß-Junge, in gewöhnlicher schwarzer Kleidung, und auf den Hüten mit gelben Federn, Uns zu Dienst und Gefallen gewiß zu N. N. einkommen möget; So werdet Ihr Euch auch mit Ehren-Kleidern gefaßt machen, daß Ihr zum Einritt mit einer schwartzen Sammeten Puffgacken, und Eur Spieß-Junge mit einer wolgezierten Sturmhauben und Knebelspies oder langen Versrhor staffiret sey:" Es scheint aber bei Ehrendiensten die Ritterschaft vom Hofe die Kleidung erhalten zu haben. Wenigstens beschwerte sie sich auf dem Landtage i. J. 1565. „daß ihr nicht die gewöhnliche Kleiderlieferung gegeben würde, wenn sie auf Reichs- und Churfürstentägen dem Churfürsten folgen müßte."]

2) [Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt der bereits angeführte Freiheitsbrief für das Herzogthum Sachsen v. 4. May 1423.]

Anmerkung zu §. 136. Unter einem Lehne in der eigentlichen Bedeutung [d. h. unter einem Ritterlehne] ist jederzeit ein Lehn zu verstehn, auf welchem die drei angeführten Arten von Diensten haften. Von diesen sind sowohl die Güter der Dienstmannen (beneficia ministerialium), als die Burglehne (feuda castrensia) zu unterscheiden: Auf jenen hafteten Dienstmannspflichten (die Dienstleute waren die damaligen Hofbedienten), auf diesen die Burghut. Beispiele von erstern, außer den bereits §. 43 angeführten, s. in der ebendaselbst bemerkten Abhandl., in Horns Handbibl. Th. 1. u. in dessen Frid. Bell. Urk. Buch n. 32.; von den Burglehnen aber in dem Urkundenbuch an *Horn* Henr. III. n. 50. und dessen Frid. Bell. n. 15. 87. — Allein so wie die Dienstmannslehne mit den Dienstmannen selbst verschwunden, [oder vielmehr in gewöhnliche Ritterlehne verwandelt worden] sind, so unterscheiden sich jetzt die Burglehne, wo es deren noch in Sachsen giebt, nicht von andern Arten gemeiner Lehne, wozu sie in der Regel gehören.

Drittes Kapitel.

Von dem lehnherrlichen und nutzbaren Eigenthum an einem Königlich Sächsischen Lehne.

---

§. 137.

Nach dem Königl. Sächs., so wie nach dem gemeinen Rechte, steht dem Vasallen das nutzbare Eigenthum am Lehne zu [1]), vermöge dessen er es von einem jeden unrechtmäßigen Besitzer vindiciren, alle Nutzungen davon ziehen [2]), jedoch das Lehn selbst nicht ohne

die Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten veräußern oder mit einer dinglichen Verbindlichkeit beschweren kann.

1) Als Eigenthümer kann er alle Rechtsmittel, welche nach dem gemeinen Rechte dem Vasallen in Beziehung auf das Lehn zukommen, auch nach dem Sächsischen Lehnrechte anwenden.

2) Das Recht, alle Nutzungen von dem Lehne zu ziehen, muß, so wie diese Nutzungen selbst, als ein wahres Allodialrecht betrachtet werden. S. die Erl. Proceßordn. tit. 39. Diese Regel, die, wie wir weiter unten sehn werden, sehr reich an wichtigen Folgerungen ist, leidet doch im Königreich Sachsen in gewisser Rücksicht eine Einschränkung. Nämlich es kann bei uns selbst von den Oberhofgericht nicht (sondern allein von der Lehnscurie) die Execution in die Einkünfte des Lehns vollstreckt werden. Wenn daher die Partheyen eine solche Execution bei dem Oberhofgericht ausbringen wollten, so sind sie damit an die Landesregierung zu verweisen, und ihnen zur Erlangung ihres Gesuchs beglaubte Abschriften von den Urtheln, mit ausdrücklicher Bemerkung, daß diese rechtskräftig, mitzutheilen. Verm. Rescr. von 25. April 1749. und v. 9. Aug. 1780. in *Püttmann* Elementis iuris feudalis §. 610. not. b. und in ebend. Obss. iur. feud. cap. 55. p. 203. [Blos ein Rescript v. 1. Oct. 1800. ist in dem C. A. zu befinden, doch wird sich daselbst auf Rescripte vom 5. Novembr. 1749. u. v. 11. Dec. 1754. bezogen (S. C. II. C. A. I. p. 565.) auch werden einige ältere hier angeführte Rescripte bestätigt durch die von Kretschmann mitgetheilten Nachrichten. S. dessen Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig nebst einer kurzen Darstellung dessen gegenwärtige Verfassung. (Leipzig 1804. 8.) S. 204.] Man vergleiche auch *Joh. Carl. Gerh. Reinhard* de hypotheca feudali praecipua securitate commendabili. (Vit. 1782. 4.) p. 17.) S. *Biener* system. process. T. II. §. 221.] Uebrigens können die Vasallen auch

die Execution pro realiter facta nicht ohne lehnherrlichen Consens anerkennen.

§. 138.

Es wird also das Eigenthumsrecht des Vasallen auf eine doppelte Art eingeschränkt; erstens durch das Obereigenthum des Lehnherrn. Denn nur durch seine Einwilligung kann eine Veräußerung des Lehns gültig werden, so wie er das Consolidationsrecht am Lehne hat, sobald der Vasall durch den Tod oder auf eine andere Weise das Lehn verliert, und entweder überhaupt, oder noch zur Zeit niemand zur Lehnsfolge berechtiget ist.

§. 139.

Zweitens durch das Miteigenthum der Gesamthänder. Denn obwohl dieses, was den Besitz und die Nutznießung des Lehns betrifft, erst nach dem Tode des Vasallen und seiner lehnsfähigen Descendenten von Wirkung ist, so haben sie doch vermöge desselben das Recht, a) vor erlangter Succession alle Handlungen des Vasallen zu verhindern, woraus ihrem Successionsrechte ein Nachtheil erwachsen könnte [1]); b) sind sie, nachdem ihnen das Lehn angefallen ist, in der Regel nicht gehalten, irgend eine Verbindlichkeit, die der Vasall in Beziehung auf das Lehn eingegangen, anzuerkennen [2]).

1) Hieraus läßt sich erweisen, daß das Eigenthum der Mitbelehnten von dem Eigenthume eines Eventuelbelehnten sehr wesentlich verschieden sey. Ihr Eigenthum nämlich ist ein condominium purum, sonst würden die im §. angegebenen Folgen nicht daraus können abgeleitet werden. S. *J. G. Bauer* de forma

ac definitione communis Saxonum manus, in ei. Opusc. II. 56. Er bestreitet darinne vorzüglich eine Abhandlung von *G. L. Boehmer* de investiturae simultaneae eventualis non desiderata renovatione, eiusque amissione in primis quoad successionem illustris Munchhusiorum gentis, in eiusd. Electis iuris feud. (Lemgo 1795. 4.) T. I. Man vergl. *Kind* Qu. for. T. I. c. 3. p. 17. Was nun die oberwähnten Folgen selbst anlangt, so können die Mitbelehnten a. wegen aller Deteriorationen des Lehns Beschwerde führen. S. *Carpzov* ad Const. el. 31. P. III. def. 8. *Hommel* Rhaps. obs. 37. b. Sie würden sogar wegen scheinbarer Lehnsmeliorationen ihre Rechte verwahren können, wenn sie das Vergnügen auf Kosten des Nutzens bezweckten. Z. B. wenn ein englischer Garten von dem Vasallen angelegt würde. — c. Werden sie eine jede Veräußerung des Lehns durch die Versagung ihres Consenses verhindern können. Lehnsmandat VI, 1. Uebrigens werden die Mitbelehnten wegen dieses condominii nicht den Besitzern unbeweglicher Sachen gleichgeachtet (in wiefern sie Caution stellen sollen). S. *Wernher* Obss. Vol. III. P. IV. obs. 19. u. *Hommel* Rhaps. obs. 156.

2) Ausnahmen von dieser Regel machen entweder das Gesetz, (s. das Kap. von den Lehnschulden) oder ihre dem Vasallen ertheilte Einwilligung.

Anmerkung zu §. 139. Betrachtet man das Lehnherrliche und das Miteigenthum der Mitbelehnten in ihrem gegenseitigen Verhältnisse; so ist es zwar 1. ausgemacht, daß durch die Einwilligung der Mitbelehnten der Vasall keine mehrern Rechte in Beziehung auf den Lehnherrn erhält, so wie 2. umgekehrt die Bewilligung, die der Lehnherr zur Veräußerung des Lehns ertheilt, den Mitbelehnten auf keine Weise nachtheilig seyn kann. Allein dennoch wird 3. durch eine mit Lehnherrlicher Bewilligung geschehene Veräußerung eines Lehns ein dingliches Recht auf den andern übertragen, wenn auch die Mitbelehnten nicht dabei concurrirten. Man vergl. §. 129.

§. 140.

Da also die Rechte des Vasallen am Lehne vorzüglich bei der Veräußerung desselben mit den Rechten des Lehnherrn und der Mitbelehnten collidiren, so fragt es sich, unter welchen Bedingungen eine solche Veräußerung gültig seyn, und wie der Lehnherr und die Mitbelehnten im entgegengesetzten Falle ihre Rechte durch richterliche Hülfe sichern können. Wir müssen aber hierbei zwischen einer Veräußerung im weitern und in dem engern Sinne des Worts unterscheiden, da man unter der erstern eine Handlung versteht, wodurch eine dingliche Verbindlichkeit auf das Lehn gelegt wird, unter der letztern aber eine eigentliche Uebertragung des nutzbaren Eigenthums an einen andern.

§. 141.

I. Von der Veräußerung im weitern Sinne des Worts. Die Sächsischen Gesetze handeln hier vorzüglich von der Bestellung einer Hypothek am Lehne; jedoch kann das, was sie von dieser enthalten, auch auf die Bestellung einer Lehnsdienstbarkeit (einer servitutis feudalis) leicht angewendet werden [1]).

1) Nur eine Verschiedenheit ist zu bemerken. Eine Lehnsdienstbarkeit kann ein anderer auch durch Verjährung erwerben, aber nie eine Hypothek. Denn die gerichtliche Bestellung ist bei der erstern kein wesentliches Erforderniß. Man sehe jedoch *Berger* Suppl. Electa disc. for. ad tit. XLVI, 11. p. 957. [Ueber die Lehnsservituten vergl. man folgende Abhandlung: *C. A. Chr. Ulich* de servitute reali sive studio sive incuria vasalli feudo contracta in huius emtore transeuntem (Viteb. 1784. 4.)

§. 142.

Zur Bestellung einer in aller Rücksicht gültigen Lehnshypothek wird theils die Einwilligung des Lehnherrn, theils die Einwilligung der Mitbelehnten erfordert [1]. Was nun die erstere anlangt, so muß sie a) jederzeit von der Lehnscurie, das Lehn mag nun ein Schrift- oder ein Amtsässiges Lehn seyn, erlangt werden [2]; b) die bloße Confirmation des Vertrages, worinne eine solche Hypothek am Lehne bestellt wird, enthält noch nicht die Einwilligung des Lehnherrn, sondern diese muß noch außerdem ausdrücklich gesucht und ertheilt werden [3]; c) sie wird dem Vasallen, so lange noch zwei in der Lehn stehn, die fähig sind Kinder zu zeugen, nicht verweigert [4].

1) Die Kinder kommen deswegen in keine Betrachtung, weil diese die Handlungen ihres Vaters jederzeit anzuerkennen verbunden sind.

2) Erl. P. O. XLVI, 5. [*C. A. Rüling* Quaestionum forensium insignium trias. (Lips. 1812. 4.) Qu. II. p. 17.]

3) Erl. P. O. ebend. Die dabei gewöhnliche Clausel ist: Wir confirmiren nicht allein diese Schuld und Pfandverschreibung in allen ihren Punkten, sondern consentiren auch kraft dieses in die darinne geschehene Verpfändung als Lehnherr. — Hingegen scheinen die vor 1724. bestellten Lehnshypotheken, auch ohne ausdrücklichen Consens, wenn sie nur überhaupt von der Lehnscurie confirmirt worden sind, gültig zu seyn. S. *Kind* Qu. T. I. c. 27.

4) Lehnsmandat VI, 1. u. 3. Man vergl. *v. Globig* de rebus dubiis in iure feudali XV, 5. Hierdurch scheint also das zum Theil aufgehoben zu seyn, was das Rescript vom 29. Jan. 1737. (an die Stiftsreg. zu Zeiz) in der Fortsetzung des C. A. S. 997. wegen

der Berichtserstattung erfordert, wenn das Lehn nur auf vier Augen beruht. [Schwerlich dürften jene Vorschriften des Lehnsmandats, wodurch die Consens Ertheilung der Lehnscurie auf den obangegebenen Fall beschränkt wird, einen in dem angegebenen Fall zu erstattenden Bericht an die höchste Behörde ausschließen.]

§. 143.

d) Der Consens wird nur auf die Hälfte des Werthes ertheilt, den das Gut nach dem letzten Kaufbriefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren Ermangelung, nach der Angabe des Vasallen bei der jüngsten Beleihung hat [1]). Auch kann er in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen durch eine gerichtliche Taxation ausgemittelt werden [2]). e) Der Lehnherr behält sich dabei jederzeit seine Landes- und Lehnherrlichen Rechte vor [3]); endlich wird jederzeit vorher erfordert, daß f) die sämtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn sie solche nicht bereits überhaupt, vermittelst eines ausgestellten Reverses ertheilt haben, in die Aufnahme des Capitals geben, oder der Gläubiger, daß er solche nicht verlange, sich ausdrücklich erklärt; Lehnsmandat VI, 1. und g) die sämtlichen Interessenten, welche die Schuldverschreibung unterschrieben, ihre Namensunterschrift gerichtlich anerkannt haben [4]).

1) Lehnsmandat VI, 1. Bei Berechnung der auf dem Lehne haftenden Schulden ist nicht blos auf die schon bestellten Lehnshypotheken, sondern auch auf andere Lehnsschulden Rücksicht zu nehmen. So ist z. B. wenn darunter Ehestiftungen befindlich sind, das Ehegeld und das Gegenvermächtniß, wegen der davon zu entrichtenden doppelten Zinsen doppelt zu rechnen. [Der Unterschied zwischen vorbehaltenen und

bestellten Hypotheken, welcher bei Allodialgrundstücken statt findet, daß nämlich bei vorbehaltenen Hypotheken (welche blos notirt werden), nicht auf den Werth der Grundstücke gesehen wird, fällt bei Lehnen gänzlich weg, denn bei diesen bedürfen auch die vorbehaltenen des ausdrücklichen Lehnsherrl. Consenses. S. *Gottschalk* disceptt. forens. T. 1. c. 25. p. 237—247. Haubold Lehrbuch d. K. S. P. R. S. 212 u. 213. n. 2.]

2) Mandat wegen bei Ertheilung der Consense auf solche Güter oder Grundstücke, deren wahrer Werth zweifelhaft ist, zum Grunde zu legenden gerichtlichen Taxation d. d. Dresden den 6. Jun. 1772. [C. II. C. A. p. 1155.] Die Fälle, in welchen nach jenem Gesetze zur gerichtlichen Taxation geschritten werden kann, sind diese: 1. wenn ein Gut 50 Jahre in einer Familie, ohne daß es während der Zeit verkauft oder gewürdert worden wäre, gewesen ist. Jedoch soll vorher die Erklärung, und so weit es nöthig, Einwilligung der Mitbelehnten beigebracht werden; 2. wenn der Besitzer zwar neuerlich das Gut überkommen, jedoch daß er solches sub hasta oder als verwüstet allzuniedrig angenommen, beibringet, und dessen Einkommen durch eine Hauptmelioration beträchtlich erhöhet zu haben, mittelst eidlichen Zeugnisses zweier benachbarter verständiger Landwirthe und Gutsbesitzer, vorher glaubwürdig bescheiniget; 3. wenn die Lehnscurie selbst, bei dem in einem neuerlichen Kauf- oder Theilungscontracte angegebnen, den vorher bekannten allzuhoch übersteigenden Preis, erhebliches Bedenken, und einen Scheinkauf oder Uebereilung zu muthmaßen, Ursache findet: 4. wenn angezeigt wird, daß ein Gut durch Veräußerung einiger im letzten Kaufe mit in Anschlag gebrachter Grundstücke (man vergl. das Lehnsmand. VI, 2.) oder durch üble Bewirthschaftung in Abnahme gekommen. Die von dem Richter zu verpflichtenden Taxatoren sollen bei der Würderung des Grundstückes die Proceßordn. XXXIX. §. 14. befolgen. Der Gläubiger aber ist von dem alten und von dem durch die Taxation bestimmten Werthe zu benachrichtigen, und seine Erklärung darüber zu fordern. [Curtius

Handbuch des in Chursachsen geltenden Civil-Rechts 2ter Th. §. 1068. p. 576.]

3) Es wird in die Bestätigungsurkunde gewöhnlich eine von folgenden beiden Clauseln eingerückt: Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden; oder: Jedoch daß der gegebne Consens dem Lehnherrn seinen Rechten und Gerechtigkeiten auf alle Fälle unnachtheilig und unverfänglich seyn soll. Allein diese Clausula reservatoria kann auf keine Weise den Rechten des Pfandgläubigers, auch wenn das Lehn dem Lehnherrn heimgefallen ist, einen Abbruch thun, (er hat dennoch gegen ihn die act. hypothecariam und zwar nicht blos in subsidium.) S. *Kind* Qu: T. 1. C. 28.

4) S. das Mandat, wie es führohin mit der Recognition derer bei den Lehnscurien, zur Confirmation und sonst eingereichten Urkunden gehalten werden soll. dd. d. 23. Nov. 1777. [C. II. C. A. p. 1159.] Es sind daselbst folgende Grundsätze enthalten: Die gerichtliche Recognition der Unterschriften ist bei allen und jeden Verträgen (Käufen, Lehnsreversen, Quittungen) erforderlich, die bei der Lehnscurie zur Confirmation oder sonst eingereicht werden; 2. sie ist in Ansehung der einheimischen als ein actus iurisdict. voluntariae zu betrachten. Auswärtige können sie vor einem jeden Richter oder auch vor einem Notarius und zwei Zeugen bewerkstelligen; [auch scheint diese Disposition durch das Mandat vom 1. März 1804. die Einschränkung der Notariats-Handlungen betr. nicht aufgehoben zu seyn, weil dieses blos von Notariats-Handlungen innerhalb hiesiger Lande spricht. §. 1.] 3. Ueber die geschehene Recognition ist unter das Document eine Registratur (mit Vordruckung des Gerichtssiegels) zu fertigen. [Ueber das gerichtliche Verfahren bei dergleichen gerichtlichen Recognitionen vergl. das Mand. die Abfassung der Recognitions-Registraturen betref. vom 27. Sept. 1819. Gesetz-Samml. v. d. J. St. 16. n. 53.]

Anmerk. zu §. 143. *v. Globig* de rebus dubiis in iur. feud. obs. 15. §. 5. bemerkt, daß Bauern und solchen die der Augsb. Conf. zugethan sind, keine Hypothek am Lehne bestellt werde; [letzteres muß nach den §. 50 bemerkten jetzt geltenden Grundsätzen beurtheilt werden.] Daß Weiber kein Pfandrecht an einem Mannlehne erhalten könnten, ist deswegen nicht zu behaupten, weil auch die Frau zur ersten Erwerbung eines Mannlehns durch Dispensation zugelassen wird. S. §. 51.

§. 144.

Zu der Bestellung einer gültigen Lehnshypothek wird aber auch ferner die Einwilligung der Mitbelehnten erfordert. Es wird aber diese Einwilligung entweder (in Rücksicht auf alle Verpfändungen) und im Voraus durch die Lehnsreversalen ertheilt, in welchem Falle keine besondere Einwilligung derselben in eine jede einzelne Hypothek erforderlich ist; Lehnsm. VI, 1. [1]), oder sie muß zu einer jeden Hypothek insbesondere erlangt werden [2]). Dann steht es in der Regel dem Mitbelehnten völlig frey, ob er seine Einwilligung dazu ertheilen will oder nicht, es wäre denn, daß der Lehnherr aus einer rechtmäßigen Ursache den Consens der Mitbelehnten zu ergänzen befugt wäre [3]).

1) Bei Erblehnen, ja selbst bei veräußerlichen Lehnen (in feudo alienabili) wird hingegen die Einwilligung der Mitbelehnten dennoch zur Bestellung einer gültigen Lehnshypothek erforderlich seyn. Denn obwohl, was besonders die letztern betrifft, ihr Successionsrecht durch die Veräußerung des Lehns überhaupt aufgehoben werden kann, so sind sie doch nicht, wenn sie zur Succession gelangen, verbunden, die Verbindlichkeiten des Vasallen zu halten, da sie ihr Successionsrecht proprio facto erlangen und erhalten. Anderer Meinung ist Bauer in der angeführten Diss. §. 139. n. 1. — Sollten die Mit-

belehnten zugleich Allodialerben des letzten Vasallen seyn, so würden sie zwar aus dem Allodio eine ohne ihre Einwilligung errichtete Lehnshypothek zu tilgen verbunden seyn: wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten hätten, so könnte der Gläubiger an den Nutzungen des Lehns demohngeachtet keinen Anspruch machen. Arg. das Torg. Ausschreiben.

2) Die bloße Unterschrift der Schuldverschreibung wird dazu noch nicht für hinlänglich gehalten. *Wernher* Obss. for. P. II. obs. 495. *Hommel* Rhaps. obs. 595. Als Grund davon läßt sich wol anführen, daß man in zweifelhaften Fällen nicht annehmen kann, es habe einer seinem Rechte entsagt. — Andrer Meinung ist jedoch *Püttmann* in s. elem. iur. feud. §. 528. not. b. [und *G. F. Steinacker* selecta capita ad loc. de debitis feudalis. p. 19.]

3) Der Landesherr hat sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten in dem Anh. zu der Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. C. A. T. I. S. 287. Rechtmäßige Ursachen, den Consens der Mitbelehnten zu ergänzen, würden seyn: 1. wenn Geld aufgenommen würde, um das Lehn, das durch Krieg, Brand oder andere Unglücksfälle ruinirt worden wäre, wieder in den vorigen Stand zu setzen; oder 2. um es von einer dringenden Lehnsschuld zu befreien: 3. wenn wegen des Leibgedinges eine ausdrückliche Hypothek constituirt werden sollte. S. *L. E. Püttmann* de necessitate agnatorum simultaneeque investitorum in feudi oppignorationem consentiendi (Lips. 1788. 4.) und in s. Miscellan. c. 52.

Anmerk. zu §. 144. Wären unter den Mitbelehnten Unmündige, so fragt es sich, ob das, was in diesem Falle das Torg. Ausschreiben von der Veräußerung des Lehns verordnet, auch auf die Bestellung einer Hypothek angewendet werden müsse? Ich glaube diese Frage ist verneinend zu beantworten, da jenes Gesetz theils als eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte, theils weil dadurch die Freiheit des Vasallen beschränkt wird, strictissime auszulegen

ist. Es wird also blos der Consens des Lehn= und Allodialvormundes erfordert werden. Vormundschaftsordnung XXI, 2. — Ferner wird in diesem Falle blos die gewöhnliche Einwilligung der Mitbelehnten erfordert werden. Man vergleiche §. 155.

§. 145.

Um die Wirkungen zu bestimmen, die eine auf die angezeigte Art bestellte Lehnshypothek hat, müssen wir untersuchen, inwiefern hierdurch 1) das Lehn und dessen Zugehörungen beschwert und 2) das Capital samt dessen Zinsen gesichert werden? auch 3) welche Rechte der Pfandgläubiger dadurch erhält?

§. 146.

ad 1) Die Lehnshypothek haftet nicht allein auf dem Lehne, sondern auch auf den Allodial=Beistücken desselben, inwiefern diese zugleich mit dem Lehne erworben und ihr Werth in dem Erwerbungs-Vertrage nicht besonders ausgeworfen worden ist[1]), Lehnsmandat VI, 2. Hingegen haftet sie nicht a) auf solchen Allodialpertinenzen, die der Vasall entweder erst in der Folge, nachdem er schon das Lehn erworben hatte, an sich brachte, oder deren Werth in jenem Vertrage besonders angegeben worden ist; b) theils auf solchen Lehnspertinenzen, die nicht bei derjenigen Lehnscurie zur Lehn gehn, welche den Consens ertheilt[2]). Lehnsmandat VI, 5.

1) In allen Fällen aber, in welchen ein Allodialpertinenz=Stück durch eine Lehnshypothek beschwert werden kann, ist es zugleich dem Vasallen erlaubt die=

selbe vor seinen Erbgerichten zu verpfänden, und umgekehrt. S. oben §. 41. not. 2.

2) Daher muß bei solchen Gütern ihr Werth in dem Erwerbungsvertrage jederzeit besonders ausgeworfen werden, indem er sonst nicht bestätigt werden soll. Fände sich hiervon keine Nachricht in den Lehnsacten, so wird der Vasall, wenn er um die Ertheilung eines Consenses ansucht, jederzeit angewiesen, entweder den Preis dieser Pertinenzen beizubringen, oder allenfalls auf seine Vasallenpflicht anzugeben, auch nach Befinden, wieviel bei der andern Lehnscurie bereits consentiret, durch deren Zeugnisse bescheinigen. Lehnsm. VI, 5.

§. 147.

ad 2) Muß man überhaupt unterscheiden, ob der lehnherrliche Consens auf eine bestimmte [1]) oder unbestimmte Zeit ertheilt worden ist [2]). Im ersten Falle hört das Pfandrecht des Gläubigers nach Verfluß dieser Zeit auf, wenn er nicht vor Ablauf derselben klagbar wurde, Dec. el. 31.; was aber insbesondere die Zinsen anlangt, so hat der Gläubiger, wenn der Consens nicht ausdrücklich auf das Capital eingeschränkt worden ist, allerdings auch wegen dieser ein dingliches Recht am Lehne, jedoch [vermöge der nach vaterländischen Recht im Allgemeinen statt findenden Regel] nur insofern, als sie in den letzten 3 Jahren vor angestellter Klage, oder vor entstandenem Concurs verfallen sind. Dec. el. 10. und die erläuterte Proceßordnung ad tit. 46. §. 3.

1) Jedoch kann der Gläubiger um Verlängerung der Hypothek vor Ablauf der gesetzten Frist anhalten, die ihm ohne weitere Einwilligung der Mitbelehnten ertheilt werden kann.

2) Es mag übrigens die Clausula cassatoria in dem Consense enthalten seyn, oder nicht. Man vergl. *Bauer* de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente; in Opusc. I. 49. §. 29. Die K. S. Lehnscurie ertheilt übrigens in der Regel der Consens auf unbestimmte Zeit, wozu auch ehedem die Stiftsreg. zu Zeitz angewiesen wurde. S. Resc. vom 24. May 1741. in der Forts. des C. A. S. 1007.

§. 148.

ad 3) Der Pfandgläubiger erhält, wenn die Zahlung nicht erfolgen sollte, eine hypothekarische Klage gegen einen jeden Besitzer des Lehns, und zwar kann ihm dieser in keinem Falle die exceptionem excussionis entgegenstellen. Const. el. 46. P. II. [1]). Obwohl aber sein Recht allerdings als allodial betrachtet werden muß [2]), so kann er doch die Hypothek nicht an einen andern ohne lehnherrliche Einwilligung cediren [3]). [So wie die Einwilligung des Civil-Richters zur Cession der Allodial-Hypotheken erforderlich ist [4]).] S. Mandat v. 1. Febr. 1614. im C. A. T. I. S. 1062. ferner die Decis. el. XL. u. d. Erl. P. O. ad T. XLIV. §. 2. u. XLVI. §. 2.

1) Man vergl. *Carpzov* ad Const. I. def, 7. *Püttmann* Miscell. iuris cap. 38. Hypotheca in feudo constituta utrum agnati simultaneeque investiti feudo ipsis delato simpliciter teneantur, an beneficio gaudeant excussionis?

2) Wegen der oben angegebenen Eigenschaft gehet es auf alle Erben nach den Grundsätzen des Civil-Rechts über und kann von allen Gläubigern desjenigen, dem die Hypothek zusteht, in Anspruch genommen werden u. s. w.

3) Noch ist zu bemerken daß: 1. die lehnherrliche Confirmation nur ad effectum agendi nothwen-

dig ist; der Gläubiger aber die Pfandgerechtigkeit nicht verliert, wenn er sie ohne lehnherrliche Einwilligung an einen andern abtritt; 2. nur der Successor singularis den lehnherrlichen Consens nöthig hat, nicht aber der Successor universalis, er mag übrigens Intestat- oder Testamentserbe seyn. Man vergleiche übrigens *Car. Theoph. Dathe* de cessione hypothecae feudalis absque domini directi consensu iure Saxonico invalida. (Lips. 1787. 4)

4) [S. Haubold S. R. §. 205. S. 216.]

Anmerkung zu §. 148. Die Arten, wie eine gültige Lehns-Hypothek aufhört, stimmen mit den bei Allodial-Hypotheken statt findenden überein. [S. Haubold S. R. §. 215. S. 232. u. f. und *Rüling* trias Quaestion. Qu. III. p. 28. Soviel jedoch ins besondere die wegen Cassation der Hypotheken zu erlassenden Edictalladungen betrifft, so war wegen derjenigen, welche die Rittergüter betrafen, schon vor dem bekannten Mandate vom 13. Novembr. 1779. die Edictalladung in Civil-Sachen außerhalb des Conc. betref. ein auch von dem Verfasser angeführtes Mandat v. 11. März 1755. in C. C. A. p. 393. ergangen, welches aber auch in jener Hinsicht noch manche nähere Bestimmungen erforderte. S. *Kind* Qu. T. I. Cap. 65. quae in processu edictali extra concursum creditorum facta est citatio publica, num ad quoscunque quorum interest sive ii jam noti sint, sive ignoti, pertineat? p. 427. und C. A. Haase über Edictalladung und Edictal-Prozeß außerhalb des Concurses. (Leipzig 1817. 8.) S. 33. n. 1. auch wird ebendaselbst S. 35. not. 6. mit Recht behauptet, daß man sich wegen Erlassung dieser Edictalien an die Lehnscurie wenden muß.]

§. 149.

Ist im Gegentheil die Lehnshypothek ohne die Einwilligung des Lehnherrn oder der Mitbelehnten con-

stituirt worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: fehlt erstens der lehnherrliche Consens, so kann eigentlich von gar keiner Lehnshypothek die Rede seyn [1]), da nach Sächs. Rechte keine Hypothek an einer unbeweglichen Sache außergerichtlich, viel weniger an einem Lehne ohne lehnherrliche Einwilligung bestellt werden kann. Die Kinder werden zwar zur Bezahlung dieser Schuld aus den Nutzungen des Lehns, so wie zur Tilgung aller andern Allodialschulden verbunden seyn, allein jener Gläubiger kann kein Vorzugsrecht vor andern Allodialgläubigern in Anspruch nehmen.

1) Denn der Consens des Lehnherrn, wird zur Begründung des dinglichen Rechtes am Lehne wesentlich erfordert. Man vergl. die Decis. el. 67.

§. 150.

Hätte zweitens nur der Lehnherr und nicht die Mitbelehnten (oder wenigstens nicht alle) in die Hypothek gewilliget, so würde diese zwar allerdings gültig seyn und alle rechtliche Wirkungen einer andern Hypothek [auch in Ansehung der Substanz des Gutes] hervorbringen, jedoch nur so lange, als der Vasall, der sie bestellte, und dessen lehnsfähige Descendenten am Leben sind. Hingegen so bald das Lehn durch Lehnsfolge an die Mitbelehnten gelangt, kann sie gegen diese auf keine Weise ein Klagrecht ertheilen [1]). [Ueberhaupt aber ist der hier angegebene Fall in Sachsen nicht leicht denkbar, weil, wie bereits oben (§ 143.) bemerkt worden ist, die Lehnscurie in Sachsen nicht eher einwilligt, bis die Einwilligung sämtlicher Mitbelehnten gehörig beigebracht worden ist.]

1) Man vergl. die P. O. Tit. XL. §. 1. es sollen aber rc. *J. G. Bauer* in s. Diss. de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente; in s. Opusc. T. II. n. 49. S. 32.

§. 151.

Hätten drittens nur die Mitbelehnten in die Bestellung einer Lehnshypothek gewilliget, so würde zwar auf diese Weise der Gläubiger kein dingliches Recht am Lehne erhalten, jedoch würden die Mitbelehnten zur Bezahlung der Schuld aus den Nutzungen des Lehns gehalten seyn[1]). Dec. el. 67.). [Ihr übriges Allodial-Vermögen wird wegen dieser Schulden in der Regel nicht in Anspruch genommen werden können [2]).] Für eine widerrechtliche Handlung, wodurch der Vasall und die Mitbelehnten ihre Lehn und Mitbelehnschaft verlieren würden, scheint es nicht gehalten werden zu können [3]).

1) Es ist diese Schuld kein debitum reale, sondern personale in rem scriptum (mere consensuatum.) Entsteht daher ein Concurs zu den Gütern des Mitbelehnten, so kommt sie in die letzte Klasse. [Ob diese Ansicht die richtige sey, und ob sich überhaupt dergleichen Gläubiger beim Lehns-Concurse zu melden berechtigt sind, soll unten in der Lehre von den Lehnsschulden untersucht werden] auch kann man nicht annehmen, daß wegen einer solchen Schuld, der Mitbelehnte nur in subsidium (excusso allodio) verbunden sey, denn wenn sie gleich an sich keine Lehnshypothek ist, so ist sie es doch in Beziehung auf ihn. Man vergleiche die Const. el. 46. P. II. Anderer Meinung ist jedoch *Rivinus* in s. Enunc. iur. ad. tit. XL. n. 1. p. 1390. [Auch verdient in besonderer Hinsicht auf das gemeine Recht erwähnt zu werden: *Steinacker* l. c. p. 19. seq.]

2) [*Steinacker* l. c. p. 6. seq. not. m.]

3) Man vergl. *Joh. Carl. Gebhard Reinhard* pr. de effectu contractus pignoratitii in feudo, an s. von Karl Christ. Richtern vertheid. D. de hypotheca feudali praecipua securitate commendabili. Das beste Argument kann man wohl aus der Dec. el. 67. selbst nehmen. Nicht allein daß dieses Geschäft dadurch überhaupt als gültig anerkannt wurde, sondern auch, weil nach dieser Decision die Bestellung einer solchen Hypothek gar keine Veräußerung enthält.

Anmerk. zu §. 151. Verschiedene Vorsichtsmaaßregeln, die man bei Lehnshypotheken zu beobachten hat, findet man bei Reinhard a. a. O. p. 32. angeführt; sie beziehen sich auf folgende Gegenstände: 1. Die Einwilligung der Frau, wobei sie zugleich auf die ihr zustehden Vorrechte Verzicht zu leisten hat. 2. Unbeschränkte Einwilligung des Lehnherrn. 3. Berücksichtigung der oben erwähnten 3jährigen Frist in Ansehung des den Zinsen gebührenden dinglichen Rechts. 4. Gerichtliche Cession der Lehnshypothek. 5. Erstreckung derselben auch auf die Unkosten.

§. 152.

So viel II. die Veräußerung des Lehns in dem engern Sinne des Worts betrifft, so muß bei den Bedingungen, unter welchen der Vasall das Lehn auf eine rechtsgültige Weise veräußern kann, zwischen der Veräußerung des Lehns an einen Lehnsfolger und an einen Fremden unterschieden werden.

Anmerk. zu §. 152. Zur Uebertragung des nutzbaren Eigenthums an einem Lehne wird in der Regel auch erfordert, daß der vorige Vasall die Lehn an dem Gute aufläßt. — Nur in 2. Fällen leidet diese Regel eine Ausnahme. Den ersten enthält das Lehnsmand. I. 5. Den zweiten d. E. P. O. XXXIX. 18. Die Lehnsauflassung geschieht übrigens entweder im Veräußerungsvertrage, oder mittelst eines besondern Memorials.

§. 153.

Im ersten Falle ist weder die Einwilligung und Bestätigung des Lehnherrn als Lehnherrrn [1]), noch die Einwilligung der Mitbelehnten (wenn nämlich das Gut nicht auf einen entfernten Mitbelehnten veräußert wird, wo die Einwilligung der nähern Gesamthänder allerdings nothwendig ist) zu der Gültigkeit einer solchen Veräußerung erforderlich [2]).

1) Diese Behauptung beruht 1. auf der Natur eines solchen Geschäfts, man vergl. II. F. 8. II. F. 26. §. si vasallus. 2. auf einem 1596. der Sächs. Ritterschaft ertheilten Privil. in *J. P. de Ludewig* Diss. differentiae iuris communis et Saxonici in simultanea investitura. (Hal. 1722.) S. 5. 3. auf dem Ansehn mehrerer Rechtsgelehrten. S. *J. G. Bauer* D. de vasallo exheredante, in s. Opusc. T. II. n. 51. §. 12. *Wernher* Obss. P. II. obs. 568. — *Gottfr. Lud. Mencken* refutatio feudi in proxim. simult. investitum sine consensu domini directi facta non sufficit, ut vasallus feudo privari possit, in *Zepernick* Anal. iur. feud. T. II. obs. 21. Ohne Grund scheint diese Meinung in Zweifel zu ziehn der Verfasser d. comm. de rebus dubiis in iure feudali obs. 15. §. 3. — Hieraus ergiebt sich die wichtige Folge, daß das Mandat Johann George I. v. Jahre 1622. auf diesen Fall nicht anwendbar sey. Man s. *Berger* Electa disc. forens. ad Tit. XL. obs. 6. p. 1286. — Jedoch bemerke man 1. die landesherrliche Bestätigung eines solchen Vertrages würde dennoch wesentlich seyn, weil ohne diese das Eigenthum am Lehne, als an einer unbeweglichen Sache, auf einen andern nicht übergetragen werden könnte. Nämlich bei einer jeden Veräußerung eines Lehnes repräsentirt die Lehnscurie eine doppelte Person, einmal die Person des Lehnherrn, zweitens die Person des Richters und Landesherrn. Hier ist nothwendigerweise nur die letzte thätig. 2. Dennoch ist es höchst rathsam,

auch die Bestätigung des Lehnherrn zu erhalten, welches auch jederzeit nach der Observanz zu geschehen pflegt.

2) Man sehe das Lehnsmandat I, 7. — In wie fern in diesem Falle das ius protimiseos ausgeübt werden kann. s. §. 156. — Wenn das Lehn an einen entferntern Mitbelehnten veräußert wird, und die nähern hätten nicht darein gewilliget, so würden diese alle die Rechte haben, die ihnen bei der ohne ihren Consens geschehenen Veräußerung an einen Fremden zustehn.

§. 154.

Im zweiten Falle ist die Veräußerung des Lehns nur unter der Bedingung, daß der Lehnherr und die Mitbelehnten darein willigten, gültig, da hingegen die Kinder in keinem Falle die von ihrem Vater geschehene Veräußerung des Lehns anzufechten befugt sind [1]). So viel 1. die Einwilligung des Lehnherrn betrifft, so ist diese a) jederzeit bei der Lehnscurie zu suchen, wenn auch das Lehn ein amtsässiges Rittergut seyn sollte, b) sie wird, wenn noch zwei in der Lehn stehn, die fähig sind Kinder zu zeugen, nicht verweigert. Lehnsm. VI, 3. [2]). c) Muß vorher die Einwilligung der Mitbelehnten beigebracht werden, dafern diese nicht durch ausgestellte Lehnsreverse oder andere Verträge sich bereits dazu verbindlich gemacht haben [3]). Lehnsm. VI, 4. d) Muß in dem geschlossenen Kaufe der Werth solcher Lehnspertinenzen, die von einer andern Lehnscurie, als derjenigen, wo das Hauptgut verliehen wird, zur Lehn gehn, deutlich bemerkt seyn, indem sonst die lehnherrliche Bestätigung ihm verweigert werden würde. Lehnsmandat VI, 5.

e) Endlich muß in die Bestätigungsurkunde die obgedachte Clausel eingerückt werden, wodurch sich der Lehnherr seine Lehns- und landesherrlichen Rechte vorbehält [3]).

1) S. das Torg. Ausschreiben §. welchergestalt die Agnaten. Uebrigens haben die Kinder ein solches Recht weder bei einem Erblehne, noch bei einem Lehne ex pacto et providentia maiorum.

2) Oder, fügt das Lehnsmandat hinzu, wenn sie zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung der Güter ertheilt haben, d. h. wenn die Veräußerung des Lehns die Folge von einer bestellten Lehnshypothek ist, so braucht die Einwilligung der Mitbelehnten, die in die Bestellung der Hypothek gewilliget haben, nicht besonders beigebracht zu werden.

3) Man vergleiche oben §. 143. sub. e.

Anmerk. 1. zu §. 154. Das, was in dem §. sub. a. d. e. gesagt worden ist, tritt auch in dem Falle ein, wenn das Lehn an eine zur Lehnsfolge berechtigte Person veräußert wird.

Anmerk. 2. zu § 154. Was der Verfasser der comm. de rebus dubiis in iure feudali obs. 15. §. 5. meldet, daß, wenn ein Lehn, das nur auf vier Augen steht, veräußert wird, jederzeit ein Bezeigungsquantum zu entrichten sey, soll nicht gegründet seyn, selbst dann nicht, wenn ein Mannlehn an ein Frauenzimmer veräußert wird.

§. 155.

2. Anlangend die Einwilligung der Mitbelehnten, so ist diese zu einer Veräußerung des Lehns an einen Fremden erforderlich, wenn sich diese nicht schon auf die oberwähnte allgemeine Weise verpflichtet haben [1]). Sollten sich nun unter den Mitbelehnten Unmündige befinden, so hat in diesem Falle das Torg.

Ausschreiben (welches durch das Lehnsm. VI, 4. ausdrücklich bestätiget worden ist) folgendes verordnet: a) Wenn außer den Unmündigen noch zwei nähere Mitbelehnte vorhanden sind, die in die Veräußerung des Lehnes willigen, so soll es hinlänglich seyn, wenn die Vormünder der erstern zu dem Verkaufe des Lehns ihre Einwilligung ertheilen. b) Wenn zwar keine nähern Mitbelehnten da sind, jedoch außer den Unmündigen noch wenigstens vier gleich nahe Mitbelehnte, die den Verkauf der Lehnen gestatten, so müssen, wenn das Lehn auf eine gültige Weise veräußert werden soll, theils die Vormünder der Unmündigen, theils noch zwei andre nächste Agnaten (oder in deren Ermangelung Cognaten) diese Veräußerung genehm halten. c) Sollen sich in beiden Fällen die übrigen Mitbelehnten keine besondern Vortheile vor den Unmündigen bedingen dürfen. d) In allen andern Fällen ist die Veräußerung eines Lehns, woran Unmündige die gesamte Hand haben, widerrechtlich [2]).

1) Dahin gehört auch der gleichfalls schon erwähnte Fall, wenn sie in eine Lehnshypothek willigten, die den Verkauf des Lehnes erheischt.

2) Leicht würde übrigens nach der Analogie der Fall zu entscheiden seyn, wenn nur ein Mitbelehnter näher wäre, als sie, mehrere andre aber mit ihnen gleich nahe. — In allen Fällen aber, wo die Veräußerung des Lehnes widerrechtlich ist, sind sie das Lehn zu revociren befugt.

§. 156.

Die Nothwendigkeit, die Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten zur Veräußerung eines

Lehns zu erlangen, wird jedoch bei einem veräußerlichen Lehne, oder bei einem solchen, über welches der Vasall durch einen letzten Willen verordnen kann, wegfallen. Indessen wird wenigstens im ersten Falle, wenn das Lehn durch eine dispositio inter vivos auf einen andern übergetragen werden kann, die lehnherrliche Bestätigung jederzeit rathsam sey [1]).

1) S. die oben §. 153. angeführten Schriften.

§. 157.

Um die Veräußerung des Lehns an einen Fremden zu verhindern, haben vor der Vollziehung derselben, 1. die Kinder des Vasallen [1]), 2. die Mitbelehnten [2]) in derselben Ordnung, in welcher sie zur Lehnsfolge berechtiget sind, und 3. der Lehnherr, das Recht des Vorkaufs [3]): so daß die Kinder allen andern, die Mitbelehnten aber dem Lehnherrn bei der Ausübung desselben vorgehn [4]).

1) Das Vorkaufsrecht der Kinder gründet sich theils auf das gemeine Recht, theils auf die Erl. P. O. XL. 5. [welche ihnen dieses Recht blos bei der necessaria subhastatio abspricht.] Fälschlich versagen es ihnen *Carpzov* ad Const. el. P. II. Const. 49. def. 4. n. 4. und *Hart. Pistor* L. II. qu. 13. — Man sehe dagegen *Berlich* P. II. Const. 60. n. 27. und *v. Globig* de rebus dubiis in iure feudali obs. 19. de iure retractus et protimiseos in feudo.

2) S. die Const. el. 50. P. II.

3) Man vergl. *Leon. Lud. Mencken* (resp. *Ern. Hen. Mylius*. D. de iure protimiseos domino directo in quavis feudorum alienatione secundum ius Saxon. competente. (Vit. 1738. 4.) *Mart. Theoph.*

Pauli D. de iure protimiseos serenissimo domino directo tam iure Sax. electorali, quam Lusatiae superioris in alienatione feudorum inter vivos competente. Viteb. 1783. 4.

4) Man kann als eine Regel festsetzen: daß das Vorkaufsrecht in derselben Ordnung ausgeübt werden kann, in welcher die dazu berechtigten Personen in das Lehn folgen würden. Die Richtigkeit dieser Regel ergiebt sich schon aus dem Zwecke, zu welchem es ihnen gestattet ist. Zwar behauptet Menken a. a. O. §. 14. daß der Lehnherr den Mitbelehnten vorgehen werde, aber richtiger behauptet das Gegentheil und die Anwendbarkeit des gemeinen Rechts in Sachsen: *Sam. Stryck* de iure retractus domini per simultanee investitos excluso in *Zepernick* Anal. iur. feud. T. II. obs. 23. u. *Wernher* in s. Obss. Vol. V. P. VIII. obs. 257. Man sehe auch die Res. Grav. vom Jahre 1661. §. 71. [Tit. Von Justizien Sachen C. A. I. p. 235.] — Sind mehrere [Kinder oder Mitbelehnte] gleichmäßig zur Succession berechtiget, so können sie es entweder sämtlich, oder ein jeder einzeln in solidum ausüben. Jedoch muß im letzten Falle der Vorkäufer Sicherheit bestellen, daß er die übrigen, auf Verlangen in den Mitbesitz des Lehnes aufnehmen wolle. S. *Berger* Suppl. ad Electa disc. forens. tit. XL. obs. 3. p. 752.

Anmerk. zu §. 157. Wird das Lehn an einen entferntern Lehnsfolger veräußert, so haben die nähern allerdings ein Vorkaufsrecht, jedoch der Lehnherr wird in diesem Falle darauf keinen Anspruch machen können. Andrer Meinung ist jedoch Menken a. a. O. §. 11.

§. 158.

Ueber die Art und Weise, wie dieses Recht ausgeübt werden muß, so wie über die Fälle, in welchen es ausgeübt werden kann, enthält das Königl. Sächs. Lehnrecht keine von dem gemeinen abweichenden Vor-

schriften [1]). Es hört übrigens auf, 1. sobald der Contract über die Veräußerung des Lehns die lehnherrliche Bestätigung erhalten [2]); [Nach der richtigen Meinung wird es vielmehr wegfallen, wenn der Kaufcontract durch die außergerichtliche Uebergabe vollzogen worden ist, dafern auch die lehnherrliche Bestätigung noch nicht hinzu gekommen war, weil schon seit jenem Zeitpunkte das Gut von einem dritten Besitzer zurückgefordert werden muß, welches nur vermöge der dinglichen Retracts-Klage geschehen kann.] 2. Wenn der Lehnherr oder die Mitbelehnten in die Veräußerung des Gutes gewilligt [3]), und 3. wenn das Lehn öffentlich erstanden und zugeschlagen worden ist. E. P. O. XL. 3. [4])

1) Daher muß der Vorkäufer jederzeit und in aller Rücksicht in die Bedingungen des vorigen Käufers treten; es findet dabei das edictum successorium statt; [d. h. wenn der Nähere es nicht ausüben will, so tritt der Entferntere an seine Stelle] auch kann es nur bei solchen Veräußerungen ausgeübt werden, die titulo oneroso [oder vielmehr durch Kauf oder Uebergabe an Zahlungsstatt] geschehn; Kinder und Mitbelehnte können ihr Vorkaufsrecht nicht an Fremde abtreten u. s. w. Nur der Lehnherr hat sich das Recht, den Vorkauf an einen andern abzutreten, ausdrücklich vorbehalten; in der oberwähnten Stelle der Res. Grav. v. 1661. Doch hat er zugleich versprochen a), daß es nicht ohne vorher eingezogene Erkundigung und mit genugsamer Moderation geschehen solle; b) daß der cessionarius nicht das Recht haben solle, es wieder einem andern zu überlassen. Man vergl. *Leyser* de iure protimiseos, quod domino feudi competit. (Viteb. 1682.); wo eine ähnliche Erklärung des Lehnherrn auf dem Landtage im J. 1681. angeführt wird.

2) Denn da von diesem Augenblicke an der Contract pro perfecto zu halten ist, so kann er nunmehr nur

nur ex iure retractus verhindert werden. [Man vergleiche dagegen die in dem Text gemachte Bemerkung; auch Danz in seinem Handbuch des deutschen Privatrechts Band 2. §. 194. S. 184.] So viel aber die Kinder betrifft, so scheint ihr Vorkaufsrecht von dem Augenblicke an aufzuhören, in welchem ihr Vater den Contract abgeschlossen hat, weil sie die Handlungen ihres Vaters auf keine Weise ungültig machen können.

3) Hierbei entsteht die Frage: ob bei einem feudo alienabili dieses ius protimiseos wegfalle? Diese Frage ist [in der Regel] nach dem gemeinen Rechte, und mithin verneinend zu entscheiden. S. *Boehmeri* princ. iur. feudal. §. 279. u. 280. — Dagegen können die Mitbelehnten jenes Recht nicht ausüben wenn sie in den Lehnsreversalen überhaupt in die Veräußerung des Lehns gewilligt haben. S. das Rescr. v. 6. Oct. 1779. in Cod. Aug. T. I. p. 1201. Man vergl. *Bauer* de iure protimiseos, quatenus in feudo alienabili domino agnatis et simultanee investitis competat in s. Opusc. T. II. n. 64. p. 575. seq. und *C. S. Gehe* de retractus gentilitii renunciatione per generalem consensum in feudi alienationem Lips. 1777. 4.

4) Allein bis zur Adjudication des Lehnes können sie den Verkauf des Lehnes durch Tilgung der Lehnsschulden hindern.

§. 159.

So wie der Lehnherr und die Mitbelehnten durch das Vorkaufsrecht eine jede Veräußerung des Lehns an einen Fremden zu verhindern befugt sind, so können sie auch das Lehn, wenn es ohne ihre Einwilligung wirklich veräußert worden ist, vermöge des ihnen daran zustehenden Eigenthums revociren. Man muß aber hier zwei Rechte von einander wohl unterscheiden, die dem

Lehnherrn und den Mitbelehnten zu diesem Zwecke zustehn. 1. Das Vindicationsrecht, welches theils dem Lehnherrn zusteht, wenn das Lehn ohne seine Einwilligung veräußert worden ist, theils den Mitbelehnten, wenn es hierbei an ihrer Einwilligung fehlt und das Lehn nach dem Rechte der Lehnsfolge an sie gefallen ist. 2. Das ius retractus, (der Abtrieb) das eine Folge des Vorkaufs ist, und den Mitbelehnten, noch ehe die Lehnsfolge an sie gediehen ist, an einem ohne ihre, jedoch mit lehnherrlicher Bewilligung veräußerten Lehne zusteht. Beide sind nicht allein in Ansehung des Grundes, auf welchem sie beruhn; der Fälle, in welchen sie eintreten; der Zeit, von welcher sie anheben und auf welche sie sich erstrecken; sondern auch darinne von einander unterschieden, daß bei dem erstern Klagrechte der Kaufpreis dem Besitzer von dem Kläger nicht erstattet wird [1]), wohl aber bei dem letztern [2]). Am zweckmäßigsten wird es seyn, beide Klagen für sich zu betrachten.

1) Jedoch kann der Besitzer des Lehns von den Allodialerben des Vasallen, der das Lehn an ihn veräußerte, wenn er anders nicht selbst in mala fide war, die Eviction verlangen. S. das Torg. Aussch. §. welchergestalt die Agnaten.

2) S. Const. el. 49. II. Von der Erstattung der im Lehne gemachten Verbesserungen s. *Berger* Suppl. ad Elect. Disc. for. tit. XL. obs. 9. p. 781.

Anmerkung 1. zu §. 159. Beide Rechte werden in den Sächsischen Gesetzen nicht gehörig unterschieden; sondern gewöhnlich unter dem Worte ius revocandi begriffen: daher mehrere Dunkelheiten derselben, daher das Schwankende in den Meinungen der Rechtsgelehrten.

Anmerk. 2. zu §. 159. Bei beiden Rechten machen die Sächsischen Gesetze, in wie fern sie den Mitbelehnten zustehn, keinen Unterschied zwischen den präsentirten und nothwendigen Mitbelehnten, ja erstrekken sie vielmehr ausdrücklich auch auf die erstern. S. die Const. el. 48. II.

§. 160.

[I. Von dem Revocations-Rechte des Lehnherrn. Nach dem Mandate Johann George des ersten, wie sich bei Verkauf und Vertauschung der Lehngüter zu verhalten, vom 6. Juli 1622. 1) soll der Vasall, wenn er, ohne noch den Lehnherrn wegen der Bestätigung des Contracts angegangen zu seyn, das Lehn dem Käufer übergeben 2), oder von ihm Kaufgeld empfangen hat, mit Einziehung des Lehns oder doch mit einer Strafe, der Käufer aber, theils mit dem Verluste der schon bezahlten Kaufgelder, theils mit einer andern Ahndung bestraft werden 3). Man vergleiche das Lehnsmandat VI, 3.]

1) [In C. A. I. p. 1959.]

2) [Zwar zweifelt der Verfasser in der vorig. Ausgabe, in Beziehung auf *Carpzov* ad Const. el. 40. P. II. def. 13., ob auch in diesem Falle eine eigentliche Veräußerung vorhanden sey, indem eine wahre Veräußerung eines Grundstücks nach Sächs. Recht, so wie nach dem Provinzialrecht der meisten deutschen Staaten, ohne gerichtliche und in Beziehung auf ein Lehn, lehnherrliche Genehmigung nicht geschehen könne, allein eine Veräußerung des natürlichen Eigenthums ist allerdings vorhanden, wenn auch dem Dritten das Lehn nur außergerichtlich übergeben ist; übrigens führt hierbei der Verfasser in der Anmerk. ein Beispiel an, wo auch nach der von ihm aufgestellten Theorie, eine wahre ohne lehnherrlichen Con-

sens geschehene Veräußerung eines Lehnes denkbar wäre, wenn nämlich ein Rittergutsbesitzer eine Lehnspertinenz als ein angebliches Erbstück vor seinen Erbgerichten veräußerte. Man vergl. das Lehnsmandat VI, 2.] Uebrigens würde in diesem Falle ein successor singularis nicht berechtigt seyn, ein solches Beistück zu revociren. S. Hommels acad. Reden über den Mascov S. 431.

3) [Es wird hierbei von dem Verfasser der Zweifel aufgeworfen, ob diese Grundsätze auch auf ein veräußerliches Lehn anwendbar sind; das Gegentheil scheint aber allerdings in dessen Natur zu liegen. S. Webers Handbuch Th. 4. S. 395 u. f.]

§. 161.

Wenn nun der eben erwähnte Fall eintritt, muß man unterscheiden, ob die Mitbelehnten ihre Einwilligung und zwar nicht blos zur Schließung des Contracts, sondern auch zur widerrechtlichen Erfüllung [1]) derselben ertheilten oder nicht. Geschah das erstere, so kann der Lehnherr, wenn er nicht den begangenen Lehnsfehler auf eine andere Weise bestrafen will, das Lehn sogleich einziehn; im zweiten Falle scheinen die Mitbelehnten sogleich ein ius vindicandi zu haben, welchem der Lehnherr zu ihrem Vortheile in der Const. el. 48. II. entsagt hat [2]).

1) [Unter dieser ist blos die außergerichtliche zu verstehen]; selbst ihr bloßes Stillschweigen hierbei würde strafbar seyn; denn ob man wohl für sie anführen kann, daß kein Gesetz ihnen ausdrücklich auferlegt, dem Lehnherrn davon Anzeige zu thun; so scheinen sie doch schon wegen der auf sich habenden Vasallenpflichten dazu verbunden zu seyn.

2) In der ang. Const. ertheilt zwar der Lehnherr den Mitbelehnten nur überhaupt das Recht, das Lehn

sogleich zu vindiciren, wenn es ohne seine Einwilligung veräußert worden ist. Jedoch scheint diese Verordnung auf den in dem Mandate v. J. 1622. enthaltenen Fall vollkommen anwendbar zu seyn, da hier die außergerichtliche Uebergabe als eine ungültige Veräußerung des Lehns betrachtet wird. [Auch hierdurch wird die von uns §. 160. not. 2. aufgestellte Meinung bestätigt.] Jedoch ist zu bemerken 1) daß deswegen dem Lehnherrn unbenommen ist, den Vasallen wegen der begangenen Felonie zu pardoniren. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß in dem Mandate v. Jahre 1622. die Einziehung des Lehns, oder eine andere Strafe (also willkührlich), auf eine solche Handlung gesetzt wird. 2) Daß die Kinder des Vasallen keinen Anspruch auf das Lehn machen können. Const. el. 48. II. [wo bei der Revocation des Lehns, welches ohne Einwilligung des Lehnherrn veräußert, blos die Agnaten und Gesamtbelehnten erwähnt werden.]

Anmerk. 1. zu § 161. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in diesem und in allen andern Fällen, wo die Mitbelehnten ein Vindicationsrecht haben, das [bereits oben not. 1. §. 158. erklärte] edictum successorium eintritt.

Anmerk. 2. zu § 161. Die schwierigste hierbei eintretende Frage dürfte wohl die seyn, wenn dieses Vindicationsrecht verjährt werde? die Const. el. 50. P. II. ist ganz unbestimmt und auf den gegenwärtigen Fall, wie es scheint, nicht anwendbar; [diese beziehet sich vielmehr lediglich auf den Retract.] Es dürfte aber jene Frage so zu entscheiden seyn: 1) Ein Mitbelehnter kann dieses Vindicationsrecht 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage ausüben. — Denn so lange kann er vermöge des Torg. Ausschreibens das Lehn vindiciren, welches ohne seine, jedoch mit lehnherrlicher Bewilligung veräußert wurde, nachdem es durch die Lehnsfolge an ihn gefallen ist. Das Recht aber, das er nach der Const. el. 48. II. hat, ist nicht sowohl das Vindicationsrecht des Lehnherrn,

das auf ihn übergetragen worden wäre, sondern es ist vielmehr das eigenthümliche Vindicationsrecht des Mitbelehnten, nur daß es wegen der angeführten Vergünstigung früher, als es sonst geschehen seyn würde, eintritt. 2) Wenn der nähere Mitbelehnte das Lehn binnen der gesetzten Zeit nicht vindicirte, so würde erst nach Ablauf derselben dem folgenden die Verjährung zu laufen anfangen, wenn nicht schon früher das Lehn dem Rechte der Lehnsfolge nach an ihn verfällt worden wäre. 3) Was das Vindicationsrecht des Lehnherrn betrifft, so richtet sich dieses ganz nach dem gemeinem Rechte (II. F. 55. pr.) Es kann aber theils dann in Betrachtung kommen, wenn die Mitbelehnten in die Veräußerung eingewilligt haben, theils in dem Falle, wenn der Lehnherr, nachdem die Klage der Mitbelehnten verjährt ist, das Lehn in Anspruch nehmen will. — Uebrigens werden alle diese Bemerkungen mehr einen theoretischen als einen praktischen Nutzen haben.

§. 162[a].

Sollte aber das Lehn zwar mit lehnherrlicher, aber nicht mit Bewilligung der Mitbelehnten veräußert worden seyn, so haben diese, wenn die Lehnsfolge wirklich an sie verfallen ist, binnen 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen ein Vindicationsrecht, welches sie mittelst der Revocations-Klage ausüben [1]). S. das Torg. Ausschr. § welchergestalt die Agnaten rc. gleich anfangs.

1) Es ist hierbei keinem Zweifel unterworfen, daß das Lehn gegen einen Lehnsfolger nur von der Zeit an verjährt, da ihn wirklich die Ordnung der Lehnsfolge trifft.

§. 162[b].

[II. Von dem Retract. Daß dieses Rechtsmittel den Mitbelehnten zustehet und zwar binnen

einem Jahre [1]), nachdem der Contract durch außergerichtliche Uebergabe vollzogen ist [2]), kann keinem Zweifel unterworfen seyn, dagegen wird nach der gewöhnlichen Meinung [3]) behauptet, daß der lehnherrliche Retract gänzlich wegfalle; welche aber, da die Grundsätze des gemeinen Rechts durch besondere Sächsische Gesetze nicht abgeändert worden sind, unter der Voraussetzung nicht richtig zu seyn scheint, daß ein veräußerliches Lehn vorhanden, und daher das lehnherrliche Revocations-Recht, ungeachtet der durch außergerichtliche Uebergabe vollzogenen Veräußerung desselben, nicht ausgeübt werden kann.]

1) [Dieses Jahr ist ein annus civilis, kein annus Saxonicus. Nach der Const. el. 50. P. II. sollte unterschieden werden, ob das Lehn entweder an einen Agnaten oder Mitbelehnten, oder an einen Fremden verkauft worden sey; nur in dem ersten Falle sollte die einjährige, im zweiten aber die gewöhnliche von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen eintreten: nach d. Torg. Ausschr. (§ Welcher Gestalt die Agnaten) aber ist diesfalls kein Unterschied gemacht, wozu *Hartmann Pistoris* Qu. L. II. qu. 12. not. 22. Veranlassung gegeben haben soll.]

2) [S. oben §. 158. not. 2. Nach der am angeführten Orte widerlegten Meinung des Verfassers, soll der Zeitpunkt von der Bestätigung des geschlossenen Contracts an gerechnet werden; andere von dem Verf. angeführte Rechtslehrer, fangen ihn von der Investitur des dritten Besitzers an. S. *Hartmann Pist.* L. II. qu. 12. not. 23. und *Carpzov* ad Const. 50. P. II. Def. 2. Noch ist hierbei die ausdrückliche, nicht aufgehobene, aus dem gemeinen Rechte II. F. 9. §. 1. entlehnte Disposition der Const. 50. P. II. anzuführen, wo es heißt: „von Zeit der Wissenschaft an." Endlich ist wegen der ganzen Frist die Behauptung des Verfassers zu bemerken, daß den ent-

ferntern Mitbelehnten, im Fall der Nähere nicht konnte und nicht wollte, die angegebene Frist nicht erst von der Zeit zu laufen anfange, wenn das Recht des Nähern erloschen ist.]

3) [Dieses behauptet nicht nur der Verfasser, sondern auch *v. Globig* de rebus dubiis in iure feudali obs. 17. §. 1.]

§. 163.

Noch sind in Beziehung auf das Revocations-Recht und den Retract der Lehnsfolger, folgende gemeinschaftliche Grundsätze zu erwähnen: erstens sind die Kinder des Vasallen von beiden Rechtsmitteln ausgeschlossen [1]), zweitens fallen beide in folgenden Fällen weg, a) nach Ablauf der Verjährung, b) wenn sie in den Verkauf des Lehns entweder überhaupt, oder insbesondere willigten [2]), c) wenn das Lehn öffentlich versteigert worden ist [3]). Im Gegentheil wird ihr Vindicationsrecht und daher noch mehr ihr Retract auch bei einem Erblehn [4]), ja selbst alsdann bei Kräften bleiben, wenn sie zugleich die Landerben des Vasallen, der das Lehn veräußerte, geworden sind, nur daß sie in dem letzten Falle [auch bei Ausübung des Revocationsrechts] den Preis des Lehnes den Besitzer erstatten müssen.

1) Die Kinder haben in keinem Falle ein ius retrahendi, viel weniger ein ius vindicandi. S. das Torgauer Ausschreiben und *Hartmann Pistoris* L. II. Qu. 4. u. 13. *Carpzov* ad Const. el. 49. P. II. Def. 4. *Horn* iuris prudentia feudal. C. 20. §. 17. *Wernher* Obss. forens. P. I. Obs. 311. *v. Globig* de rebus dubiis in iure feud. obs. 19. §. 1. räumt ihnen zwar das ius retrahendi besonders wegen der Const. Elect. 31. P. II. ein, aber

diese ist, durch das Torgauer Ausschreiben in Beziehung auf die Lehne ausdrücklich aufgehoben worden. Nur einen Fall giebt die Constitution an, wo Kinder den Mitbelehnten völlig gleichgeachtet werden, nämlich wenn das Lehn nicht blos dem Vater, sondern zugleich dem Sohne in dem Lehnbriefe verliehen wird, es mag nun darinne der Name des Sohnes oder wenigstens der Umstand enthalten seyn, daß das Lehn dem Vater mit Rücksicht auf den Sohn verliehen worden sey.

2) [Soviel nämlich den Retract betrifft so wird dieser wegen des §. 158. n. 5. angeführten Rescripts auch dann bei den Lehnsfolgern nicht statt finden, wenn sie durch Reverse ihre allgemeine Einwilligung in die Veräußerung des Lehns gegeben haben, so wie man überhaupt die Regel festsetzen kann: daß aus den nämlichen Gründen, aus welchen das Vorkaufs-Recht nicht ausgeübt werden kann, auch der Retract wegfallen müsse.]

3) Erl. Prozeßordnung XLIII. 3. *v. Globig* de rebus dubiis in iure Feudali p. 151. schränkt dieses auf die subhastatio necessaria ein, es scheint aber in Sachsen kein Fall denkbar zu seyn wo die subhastatio voluntaria ohne Einwilligung der Mitbelehnten [wenigstens einer allgemeinen] geschehen könnte. Ob der lehnherrliche Retract bei einem öffentlich versteigerten Lehne statt finde, ist streitig. S. *Püttmann* elementa iuris feud. §. 477. n. c.

4) S. das Torg. Ausschreiben §. welchergestalt die Agnaten. — Nur verlangt eben dasselbe, daß nur die Mitbelehnten, die noch wirklich in der gesamten Hand stehen, das eine oder das andere Recht ausüben können. Man vergl. *Carpzov* ad Const. el. 48. II. def. 8.

Anmerk. zu §. 163. Pardonirte Mitbelehnte, müssen alle die Veräußerungen anerkennen, welche, während sie sich an der gesamten Hand versäumet hatten, mit dem Lehne vorgegangen sind. Lehnsm. V. 3.

§. 164.

Es ist bisher nur von der Veräußerung des Lehns gesprochen worden; da aber auch den Mitbelehnten ein Antheil an dem Lehnseigenthum des Vasallen zusteht, so sind auch diejenigen Grundsätze zu bemerken, nach welchen die Veräußerung der gesamten Hand zu beurtheilen ist. So wenig nun von den Gesetzen oder Rechtslehrern [1]) dieser Gegenstand berührt wird, so dürften sich doch nach der Analogie des Königl. Sächs. Lehnrechts folgende Behauptungen rechtfertigen lassen. 1. Eine jede Veräußerung der gesamten Hand an einen Dritten [2]), würde ohne lehnherrliche Einwilligung nicht allein ohne Wirkung seyn, sondern auch, wenn die Veräußerung durch Abtretung der darauf sich beziehenden Urkunden oder Empfang des Kaufgeldes schon vollzogen worden wäre, den Verlust der gesamten Hand nach sich ziehen [3]). 2. Die Einwilligung des Vasallen oder der Mitbelehnten würde in der Regel dazu nicht erforderlich seyn [4]), da es ihnen einerlei seyn kann, wer die Person des Mitbelehnten ist, und der Verkäufer nicht mehrere Rechte auf den Käufer übertragen kann, als er selbst an dem Lehne hat. [Jene Behauptung scheint vielmehr darauf zu beruhen [5]), daß eine Beschränkung des den Mitbelehnten zustehenden Gesamteigenthums an dem Lehne in Zweifel nicht vermuthet werden kann, wenn gleich so viel richtig ist, daß er nicht mehr auf den andern übertragen kann, als ihm selbst gebührt [6]).] Diese Regel wird dann eine Ausnahme leiden, wenn der Mitbelehnte dem Vasallen in dem Lehnsreverse versprochen hat, die Mitbelehnschaft

ohne seine Einwilligung an einen andern nicht abtreten zu wollen 7).

1) Doch wird dieser Punkt berührt von *Berger* in Supplem. ad Electa Disc. for ad tit. XL. obs. 4. p. 756. und *Joh. Frid. Wernher* de iure simultaneae investiturae non alienabili. Viteb. 1728. 4.

2) An seine Söhne könnte der Vasall sie allerdings abtreten, nur dürfte es nicht zum Nachtheil der übrigen gereichen. Wenn z. B. der Fall nahe wäre, daß das Lehen an die Mitbelehnten fallen sollte, so würde der Vater durch die Abtretung der gesamten Hand an seine Söhne diesen keinen größern Antheil an dem Lehne, deswegen, weil die Mitbelehnten in capita succediren, verschaffen können, als er selbst davon erhalten würde.

3) Nach Analogie des §. 160. angeführten Mandats Johann George des ersten, wie sich bei Verkauf und Vertauschung der Lehngüter zu verhalten, vom 6ten Juli. 1622.

4) Für diese Regel kann man auch daher einen Grund nehmen, daß die Lehn und Mitbelehnschaft keiner Erneuerung bedarf, wenn mit einem Mitbelehnten durch den Tod eine Veränderung vorgeht.

5) [Wir können daher auch der von dem Verfasser in einer Anmerkung zu diesem §. aufgestellten Meinung nicht beipflichten, nach welcher der einzige noch in der gesamten Hand stehende Mitbelehnte, welcher aber noch mehrere Söhne hat, die Mitbelehnschaft an einen dritten, der weder Kinder hat, noch fähig ist, Kinder zu zeugen, nicht veräußern kann, weil hierdurch dem Vasallen nur indirect geschadet wird, und daher die Rechtsregel eintritt, qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam, er es sich auch selbst beizumessen hat, wenn er für die Abwendung dieses Nachtheils durch Reversalen nicht gesorgt hat.]

6) Hieraus folgt 1. daß der Käufer nur den Platz unter den Mitbelehnten einnimmt, und den Antheil an

dem Lehne erhalten kann, welchen der Verkäufer und dessen Descendenten verlangen konnten. 2. Daß seine Rechte an dem Lehne aufhören, so bald der Verkäufer und dessen Lehnsfähige Descendenz ausgestorben sind.

7) Zwar fügt der Verfasser noch folgende Ausnahmen bei: 1. wenn daraus dem Vasallen ein Nachtheil entstehen sollte, was aber nach den bereits not. 5. aufgestellten Grundsätzen zu berichtigen ist. 2. Wenn das Successionsrecht der Mitbelehnten dadurch beeinträchtiget werden sollte, welches aber die Veräußerung nicht an und für sich selbst widerrechtlich macht, sondern blos auf die n. 6. angegebene Weise zu beurtheilen ist.

Viertes Kapitel.

Von dem rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Vasallen und den Mitbelehnten, in wie fern es durch Verträge bestimmt werden kann.

---

§. 165.

Wir haben bisher das rechtliche Verhältniß, worinne der Hauptvasall und die Mitbelehnten zu einander stehen nur, in so fern betrachtet, als es durch die Natur der gesamten Hand und durch die vaterländischen Lehnsgesetze bestimmt ist. In diesem Kapitel ist davon die Rede, wie jenes Verhältniß durch Verträge, welche Lehnsreverse oder Reversalen genannt werden, bestimmt zu werden pflegt, oder wenigstens

bestimmt werden kann. Hieraus ergiebt sich der Begriff dieser Reverse von selbst, wobei nur dieses noch zu bemerken ist, daß durch sie zum Vortheile des Vasallen die Rechte der Mitbelehnten beschränket werden [1]).

1) *v. Globig* de reb. dub. in iure feud. obs. 12. §. ult. behauptet mit Recht, daß sie der strengsten Auslegung unterworfen sind, weil im Zweifel die gesetzliche Regel eintreten muß; daß sie demungeachtet aber auch für die Erben des Vasallen und der Mitbelehnten verbindend sind. Uebrigens beziehen sich diese Lehnsreversalen jederzeit auf ein bestimmtes Lehn, können jedoch auch auf ein anderes durch den Willen der Partheien erstreckt werden. Man vergl. *H. G. Bauer* pr. an pactum simultaneae investiturae adiectum alienato feudo statim adeo corruat, ut surrogato in locum prioris alio, effectu omnino destituatur. Lips. 1766. 4.

§. 166.

Bei diesen Verträgen aber sind folgende Gegenstände zu berücksichtigen: 1. die Verbindlichkeit der Mitbelehnten, solche Reverse auszustellen, 2. die Form derselben, 3. deren Inhalt, und 4. die daraus, besonders in Beziehung auf die Veräußerlichkeit des Lehns, entspringenden Folgen.

§. 167.

ad 1. Zu der Ertheilung der Lehnsreversalen sind in der Regel nur die präsentirten Mitbelehnten verbunden, da sie ihr Miteigenthum am Lehne durch den freien Willen des Vasallen erhalten und sich mithin alle Bedingungen gefallen lassen müssen, die er ihnen dabei vorlegt. Nur erst dann, wenn die Präsentation der Mitbelehnten schon wirklich geschehen ist, wird dieses

Recht des Vasallen aufhören [1]). Die gebohrnen Mitbelehnten hingegen sind, dafern ein anderes nicht festgesetzt worden ist, nicht verbunden, dem Vasallen Reverse auszustellen; es wäre denn, daß ein Vater, der einem Kinde vorzugsweise das Lehn vermacht hätte, den übrigen diese Verbindlichkeit entweder stillschweigend oder ausdrücklich auferlegt hätte [2]). [Von einem andern hierher gehörigen Fall, ist bereits oben (in der letzten Note zu §. 85. Seite 117. u. f.) die Rede gewesen.]

1) Dadurch aber hört es nicht auf, daß er ihnen die Präsentation zur gesamten Hand überhaupt versprach. Denn da er noch bei der Präsentation die Ordnung bestimmen kann, wie sie in das Lehn folgen sollen, Lehnsmandat VII, 4. so ist jenes Versprechen jederzeit unter der stillschweigenden Bedingung zu verstehn, daß sie die Art und Weise anerkennen müssen, wie er sie zur Mitbelehnschaft präsentiren will: Hingegen fällt es weg a) wenn er ihnen ausdrücklich versprach, das Gesamteigenthum am Lehne, ohne weitere Bedingungen zu verschaffen, b) wenn er sie zur Mitbelehnschaft schon wirklich präsentirt hat, ohne einen Vertrag mit ihnen geschlossen, oder ohne sich das Recht dazu ausdrücklich vorbehalten zu haben. Denn von der Präsentation an haben die Mitbelehnten das Recht, selbst wider den Willen des Präsentanten die gesamte Hand zu muthen. Man vergl. *v. Globig* de rebus dubiis in iur f. obs. 13. §. 1.

2) Denn Kinder müssen den Willen des Vaters auch in Beziehung auf das Lehn jederzeit anerkennen. Was im §. von einer stillschweigenden Bedingung gesagt ist, erläutert *Ern. Mart. Chladenius* de obligatione literas feudi reversales dandi coheredibus. (Vit. 1761.) durch folgenden Fall: Es stirbt der Vasall F. und hinterläßt theils Allodium, theils ein Mann- und Weiberlehn, dazu aber Söhne und Töch-

ter. Er verordnet in seinem letzten Willen, daß die Töchter das Lehn, die Söhne aber das Allodium erhalten und daß überhaupt alle Miterben nach gleichem Rechte succediren sollen. Die Töchter, die zwar an Werth eben so viel, als die Söhne erlangt hatten, verlangten dennoch von ihren Brüdern Lehnsreversalen, wodurch ihnen das Recht, das Lehn zu veräußern, eingeräumt würde. Denn da das Lehn nicht eben so veräußerlich sey, als das Allodium, so würde sonst der Wille des Vaters, nach welchem unter seinen Kindern Gleichheit gehalten werden sollte, nicht in Erfüllung gehn. Ihre Klage wurde mit Recht für gegründet gehalten.

§. 168.

ad 2. Zu der Gültigkeit der Lehnsreverse werden, wie es scheint, keine besondern Förmlichkeiten erfordert. Jedoch werden sie in den meisten Fällen (und allerdings ist dieses rathsam) dem Lehnherrn zur Bestätigung vorgelegt [1]), welche, wenn die Namensunterschriften gerichtlich anerkannt [2]) worden sind, jederzeit unter den gewöhnlichen Vorbehalt erfolgt [3]). Daher auch diese Bestätigung um so viel weniger die Einwilligung des Lehnherrn in solche Punkte der Lehnsreversalen enthält, wodurch seinen lehnherrlichen Rechten irgend ein Eintrag geschehen könnte [4]).

1) Der lehnherrliche Consens gehört nicht nothwendig zur Gültigkeit derselben. S. *Bauer* de forma ac defin. communis Saxonum manus §. 71. 72. Erl. Proceßordn. XL. 3.

2) [Dafern diese Recognition vor irgend einem Gerichte erfolgte, werden sie wie andere documenta publica betrachtet, und können daher nicht abgeschworen werden. S. *Kind* de confirmatione litterarum feudi reversalium a domino directo impetrata eiusque effectu T. I. C. 22. p. 178.]

3) S. das Resc. v. 6ten September 1743. in der Forts. des Cod. Aug. S. 1015.

4) S. *Berger* Suppl. ad Electa disc. forens. ad tit. XL. obs. 7. p. 770. und *Kind* l. c. Sollte daher in den Lehnsreversalen stehn, daß die Mitbelehnten eine jede Veräußerung des Lehns gut heißen wollten, so würde demohngeachtet im Falle der wirklichen Veräußerung der lehnherrliche Consens jederzeit besonders auszuwirken seyn.

§. 169.

ad 3. Bei dem Inhalte der Lehnsreversalen sind besonders diejenigen Regeln aufzustellen, nach welchen diese Art der Verträge am vortheilhaftesten [für den Vasallen] eingerichtet werden können. Im Allgemeinen ist dabei folgendes zu beobachten: es kommt vorzüglich darauf an, 1. daß sich der Vasall die freie Disposition über das Lehn sichert; 2. die Mitbelehnten zur Muthung und Erneuerung der gesamten Hand [auf zweckmäßige Weise] verbindet, um die Vortheile, die er ihr verdankt, bleibend zu machen. Jedoch darf er 3. sich auf keine Weise darinne etwas versprechen lassen, was den Rechten des Lehnherrn entgegen wäre [1]).

1) Man vergl. *Joh. Gottlieb Siegel* de literis feudi reversalibus a simultanee investitis exhibitis, von Lehnsreversen der Mitbelehnten. D. I. L. 1736. D. II. L. 1738. 4. Idem de literarum reversalium feudalium iustitia et aequitate; in *Zepernick* Anal. II. 34. *J. G. Bauer* de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 41. seq. in s. Opusc. T. II. S. 251. seq. *v. Globig* limites literarum reversalium. in comm. de rebus dubiis in iur. feud. obs. 12. p. 86. Es verdient aber in Ansehung der bei den Lehnsreversalen zu beobachtenden Regeln besonders Bauer berücksichtigt zu werden.

§. 170. (171. d. ält. Ausg.)

Soviel also erstens die freie Disposition über das Lehn betrifft, so ist es nützlich, daß sich der Vasall von dem Mitbelehnten versprechen läßt, 1. daß er eine jede Disposition, die der Vasall entweder inter vivos oder mortis causa mit dem Lehne vornehmen würde, (mit Vorbehalt einer gewissen, in dem Lehnbriefe zu bestimmenden Summe) anerkennen [1]), daß er unter derselben Bedingung 2. den Allodial-Erben das Lehn, es sey nun, daß es der Vasall in seinem Testamente verordnet hätte, oder wenn er auch ab intestato versterben sollte, abtreten, 3. die Allodialschulden des Vasallen aus dem Lehne (nach Abzug der eben erwähnten Summe) befriedigen; 4. das Leibgedinge der Frau auch dann bezahlen wolle, wenn sie ihr Einbringen blos durch das Attestat des Vasallen bescheinige u. s. w.

1) Es ist rathsam, daß mehrere Arten der Veräußerung in dem Reverse ausgedrückt werden, besonders aber die Bestellung der Lehnshypotheken, ingleichen die Allodificirung des Lehns. — Ein Muster eines Lehnsreverses liefert Siegel in der zweiten ang. Schrift.

§. 171. (170. d. ält. Ausg.)

In Ansehung des zweiten Gegenstands aber lasse sich der Vasall von dem Mitbelehnten versprechen, a) daß er die gesamte Hand auf eigne Kosten muthen, b) auf jeden sich begebenden Fall erneuern, c) unter keinem Vorwande ihr entsagen; d) auch die Muthzeddel dem Vasallen jederzeit im Original einhändigen; e) im Falle er aber sich an der gesamten

Hand versäume, dem Vasallen eine gewisse Strafe erlegen wolle; f) endlich die Erben des Mitbelehnten diesen Revers jederzeit bei Strafe erneuern sollen [1]).

1) Verspricht der Vasall dem Mitbelehnten die Kosten zu erstatten, die die Muthung und Erneuerung der gesamten Hand macht, so ist es rathsam, daß er die Summe ein für allemal bestimmt, und sich versprechen läßt, daß, wenn die gesammte Hand an mehrere Descendenten des Mitbelehnten fällt, es hinlänglich sey, wenn er das Geld an einen Einzigen bezahlt, und von diesem gehörig quittirt wird.

§. 172.

ad 4. Bei den Wirkungen der Reversalen ist A) von den Rechten, die der Vasall dadurch erhält und B) von den Rechten der Mitbelehnten, die an die Stelle der gesetzlichen treten, zu handeln.

§. 173.

ad A) Betrachten wir jene Rechte des Vasallen 1. in Beziehung auf die Veräußerung in der weitern Bedeutung. Hier ist es denn keinem Zweifel unterworfen, daß der Vasall das Lehn, ohne die besondere Einwilligung der Mitbelehnten, auf eine auch für diese verbindliche Weise verpfänden könne: Lehnsm. VI, 1. Nur daß eine solche Verpfändung das den Mitbelehnten ausgesetzte Lehnsquantum [1]) nicht verletzen darf [2]). 2. Was die Lehnsveräußerung in der engern Bedeutung betrifft, so muß hier wieder zwischen der Veräußerung inter vivos und mortis causa unterschieden werden. Bei der ersten Art erhält er durch den Lehnsrevers nur das Recht, zur Veräußerung ohne die Ein-

willigung der Mitbelehnten schreiten zu können [3]), wobei er jedoch in allen Fällen die Einwilligung des Lehnherrn nöthig hat [4]). Allein bei der letzten Art gewinnt er durch den Lehnsrevers so viel, daß a) wenn er ab intestato verstirbt, die Mitbelehnten das Gut in Lehn nehmen und es an seine Allodial-Erben als ein neues Lehn abtreten müssen; b) wenn er darüber durch einen letzten Willen verfügt hat, die Mitbelehnten in Ansehung des Testamentserben (er mag nun übrigens in der Lehn stehn oder nicht) dasselbe zu thun verbunden sind. In beiden Fällen wird der Erbe, wenn er anders nicht schon in der Lehn steht [5]), mit dem Gute als mit einem neuen Lehne nach der Observanz der Königl. Sächs. Lehnscurie beliehen [6]).

1) S. unten §. 174.

2) Es fragt sich, ob in dem Falle, da der Mitbelehnte nicht bloß überhaupt (in dem Lehnsreverse), sondern noch überdieß besonders in die Bestätigung einer Lehnshypothek gewilliget hätte, diese auch in subsidium das ihm ausgesetzte Lehnsquantum anfechten würde? Man muß hier zwei Fälle unterscheiden. a) Ist der Mitbelehnte schon in dem Lehnsreverse verpflichtet worden, auch in jedem besondern Falle auf Verlangen seine Einwilligung zu ertheilen, (wie es wohl geschieht) so ist diese dennoch, unbeschadet seines Lehnsquanti, zu verstehn. b) Im entgegengesetzten Falle würde die Vermuthung wohl gegen ihn seyn. Man vergl. *Casp. Henr. Horn* Decas Observationum feudal. (Vit. 1717. c. V.) [S. wegen der allgemeinen hier eintretenden Regel, daß derjenige Pfandgläubiger, der in anderweite Verpfändung der Sache einwilligt, dem neuen Pfandgläubiger nachstehen muß. Haubold S. R. §. 216. p. 234.]

3) Lehnsmandat VI. 4.

4) *v. Globig* de reb. dub. obs. XV. 3.

5) d. h. wenn der Erbe schon in der Lehn stände, jedoch ein entfernterer Lehnsfolger wäre, so wären zwar die Mitbelehnten ebenfalls gehalten das Gut in Lehn zu nehmen und es an jenen abzutreten; jedoch würde es in diesem Falle kein neues Lehn werden, daher sie sich auch die gesamte Hand daran vorbehalten können.

6) Man vergl. *L. Menken* de feudo ex pacto cum simultanee investitis alienabili. in *Jenichen* thes. iur. feud. T. I. S. 980. *J. F. Richter* de effectu pacti sine domini consensu initi, quo simultanee investitus in liberam de feudo dispositionem, simultanea manu reservata, consentit. L. 1754. 4.. *v. Globig* de rebus dubiis in iure feudali. obs XIV. de feudo masculo anomalo obs. XV. de alienatione feudi voluntaria. Hier entsteht also ein feudum ex pacto hereditarium et testabile. Wobei zu bemerken ist daß: 1. vermöge eines solchen Vertrages sogar ein Lehn auf Frauenzimmer ab intestato oder ex testamento übertragen werden kann; b) bei einem solchen Lehne [als bei einem neuen] Mitbelehnte präsentirt werden können u. s. w. c) aber in Beziehung auf die Söhne, wenn sie ab intestato mit Schwestern succediren sollten, das Erbrecht in dem Lehne keine Veränderung leidet, folglich sie keinesweges verbunden sind, es in die Erbschaftsmasse einzuwerfen. Man sehe auch *v. Globig* de rebus dubiis in iur. feud. obs. XXIII. [der hier angegebene Fall ist verschieden, weil hier ein zum Lehnsdienst unfähiger Lehnsfolger, der aber nach dem Willen des Vaters das Lehn erhalten sollte, mit seinen Schwestern concurrirte.]

§. 174.

ad B. Die Rechte der Mitbelehnten, die an die Stelle der gesetzlichen treten, schränken sich vorzüglich auf das Lehnsquantum ein. Man verstehet aber darunter diejenige Summe, die den Mitbelehnten anstatt

des Lehns in den Lehnsreverse ausgesetzt wird, wenn der Vasall darüber disponirt, oder im Fall es die Mitbelehnten an die Allodial-Erben abtreten sollen [1]). [Auch pflegt bisweilen selbst die Succession der Mitbelehnten auf den Fall, wenn die ganze Descendenz des Vasallen erloschen ist und er nicht über das Lehn disponirt hat, blos auf ein solches Quantum beschränkt zu werden, worauf solchen Falls auch sämtliche Rechte der Mitbelehnschaft bezogen werden müssen [2]).] Da es an die Stelle des Lehns tritt, so haben die Mitbelehnten, in Beziehung auf dasselbe, ein dingliches Recht an dem Lehne und werden bei einem entstandenen Concurse, selbst auf die Sonderung dieser Summe von der übrigen Concursmasse Anspruch machen können [3]).

1) Daß das Wort Lehnsquantum in Sachsen diesen bestimmten Sinn habe, bezeugt *Kind* Qu. T. 1. Cap. 14. de quanto feudali eiusque a sorte pecuniaria in feudo constituta vulgo Lehnstamm dicta discrimine. [Sehr genau sind alle bei einem Lehne vorkommende Geldgeschäfte unterschieden in *C. T. Fischer* promtuarium iuris feudalis spec. 1. doctrinam de pecunia feudali — continens (L. 1801. 8.) auch findet man ebendaselbst p. IX — XVI. die sehr reichhaltige Litteratur über diesen Gegenstand angegeben, wobei wir bemerken wollen, daß 1. die Schrift von *H. G. Bauer* de pecunia feudali nicht 1764. sondern 1774. erschienen; 2. die unten in der ersten Anmerkung §. 175. erwähnte Schrift von Winkler nachzutragen, auch beizufügen ist, daß eine andere ganz im allgemeinen daselbst angeführte Schrift des nämlichen Verfassers den Titel führt: Conciliatio duorum in lege iudiciaria Saxonica locorum (in adversariis iuris iudiciarii adnotatio VII. auch in eiusd. opusc. minor T. III. p. 43.) Noch ist zu gedenken, daß die Worte Lehnsquantum und Lehnsstamm in Familienverträgen oft verwech-

selt worden S. *Kind* l. c. p. 140. und *Fischer* l. c. §. LXIII. p. 42. Man vergl. auch die ebenfalls bei *Fischer* nicht angeführte Schrift von *H. G. Bauer* inter sortem Lehnsstamm et illam Lehnsquantum quid intersit et quatenus neutram solvere liceat Respons. 74.]

2) [Auf diesen Unterschied beziehet sich die von *J. G. Bauer* de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 35. seq. aufgestellte Meinung, welche von dem Verfasser in einer Anmerkung zu diesem §. angeführt wird. — Auch ist dieser Unterschied in dem Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung Tit. 49. §. 35. S. 800. ausdrücklich anerkannt, ja selbst in der unten not. 3. angeführten Stelle der Erl. P. O. scheinen sich die Worte: „Lehnsstamm oder auch nur Lehnsquantum" auf jenen Unterschied dergestalt zu beziehen, daß der Begriff eines Lehnsstammes, gegen die jetzt gewöhnliche Bedeutung, auf ein solches Lehnsquantum bezogen wird, auf welches gleich anfangs der Antheil der Mitbelehnten an dem Eigenthum des Lehns mit Einwilligung des Lehnherrn beschränkt worden ist. Auch lassen sich hiernach die ganz verschiedenen Meinungen erklären, welche über das Separationsrecht des Lehnsquanti in den oberwähnten Schriften von Winkler und von H. G. Bauer aufgestellt sind.]

3) [Es kommen hierbei folgende Stellen der Erl. P. O. in Betrachtung, welche mit einander in Widerspruch zu stehen scheinen ad Tit. XL. §. 3. „Wir — verordnen Kraft dieses, daß ins künftige von dem Kauf-Gelde eines subhastirten Lehngutes, allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermaaße aber wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesamten Hand gebracht werden sollen. Jedoch ist dieses auf solche Lehngüter, darzu bereits vor Publication dieser Proceßordnung wirklich ein Concurs entstanden, so wohl auf diejenigen, darüber denen Besitzern frei zu disponiren, und solche zu veräußern, nach Inhalt derer Lehnbriefe nachgelassen, ingleichen da vermöge vorhandener Pactorum oder Reverse, wenn auch selbige

gleich nicht confirmirt, denen Mitbelehnten nur ein gewisser Lehnstamm, oder auch nur ein Lehnsquantum ausgesetzet ist, nicht zu erstrecken, als in welchem letztern Fall, sie mit solchem — sich billig begnügen lassen." Da hier der sogenannte Lehnstamm nebst dem Lehnsquanto nicht bei den gewöhnlichen Lehnschulden erwähnt werden, so scheint das Separationsrecht mit Grund gefolgert werden zu können. Dagegen heißt es ad Tit. XLV. 6. „daß weder den Töchtern wegen ihrer Ausstattung, noch den Mitbelehnten, wegen eines Lehnsquanti, ein ius reale zustehen solle." Allein diese Stelle verstehet *Kind* l. c. T. I. Cap. 14. p. 135. n. c. von dem Falle, wenn das Quantum weiter creditirt worden ist, nachdem dasselbe bereits gefällig gewesen war. *H. G. Bauer* l. c. aber beziehet sie auf den Lehnsstamm. Im übrigen kann auch gegen das den Mitbelehnten wegen des Lehnsquanti zugeeignete Separationsrecht die Regel des gemeinen Rechts: quod in re singulari pretium non succedat in locum rei; nicht angeführt werden, indem es blos entweder als eine Entschädigung für Rechte der Mitbelehnten, oder als die Bestimmung des Antheils der ihnen am Lehne zustehet, zu betrachten ist. In neuern Zeiten ist zwar das Appellationsgericht von dieser Meinung abgewichen und hat die Mitbelehnten unter die chirographarischen Gläubiger locirt, ältere iudicata für die vertheidigte Meinung aber (mit welcher auch der Entwurf der Gerichtsordnung a. a. O. übereinstimmt) von 1740—1774. S. bei *Kind* l. c. p. 135—139.]

Anmerk. 1. zu §. 174. Das ius vindicandi et separationis, wovon im §. die Rede ist, tritt ganz unstreitig ein, so lange das Gut noch nicht wirklich veräußert worden ist. Wenn nun aber das Lehnsquantum so versprochen worden wäre, daß es nicht auf den Fall einer Veräußerung gefordert werden könnte, sondern [wenn diese gleich auch eingetreten wäre] erst dann, wenn der Vasall und seine lehnsfähigen Descendenten mit Tode abgegangen wären? Würden in diesem Falle die Mitbelehnten ein ius vindicandi haben, wenn zu dem Vermögen des ehemaligen Vasallen ein Concurs entstünde, es

möchte nun das Lehnsquantum entweder bei der Veräußerung des Lehns auf dem Gute stehen geblieben, oder dem Vasallen ausgezahlt worden seyn? *J. G. Bauer* pr. de pretio in locum investiturae simultaneae succedente, in s. Opusc. T. II. n. 67. S. 406. verneint diese Meinung, weil die gesamte Hand gebrochen wäre, doch könnte allerdings der Käufer in dem Contracte angehalten werden, die den Mitbelehnten ausgesetzte Summe, nach den Rechten unbezahlter Kaufgelder, zu übernehmen.

Anmerk. 2. zu §. 174. Sollte der Vasall nicht über das Lehn disponirt haben, sollten auch keine Allodialerben zu seinem Vermögen vorhanden seyn, so fällt das ganze Lehn auf die Mitbelehnten. S. *Horn* Decas. Obs. feud. c. X. in quanto feudali constituto cui residuum cedat. [Es müßte denn ihr Successionsrecht auf eine bestimmte Summe beschränkt seyn. Man vergl. *Bauer* de forma ac definitione communis Saxonum manus §. 36. seq.] Auch dann übrigens wenn die Mitbelehnten in das Lehn selbst succediren, sind sie die Allodialschulden pro rata zu bezahlen nicht verpflichtet.

§. 175.

Um die besondere Natur des Lehnsquanti näher zu bestimmen, wollen wir es mit dem **Lehnsstamme**, der damit nicht selten verwechselt wird, vergleichen. Im grammatischen Sinne des Worts wird darunter ein Kapital verstanden, das auf einem Lehne haftet, im juristischen aber, ein Kapital, das auf einem Lehne dergestalt haftet, daß es im Lehne gelassen werden muß, die Interessen aber nach Lehnrechte auf die Descendenten des Gläubigers vererbt werden [1]). Ein solcher Lehnsstamm kann entweder durch ein Testament, oder durch einen Vertrag, es sey nun zwischen mehrerern Lehns-

folgern, oder auch zwischen dem Vasallen und einem Fremden, bestellt werden. Das Kapital selbst bleibt Allodium, jedoch die Interessen werden nur an die lehnsfähigen Descendenten des Gläubigers verfällt, und es kommt auch darinne mit einem Lehne überein, daß ein Lehnsstamm nur mit Einwilligung sämtlicher Descendenten verändert oder aufgehoben werden kann[2]). [Nur der letzte Nachfolger derselben, ist darüber zu disponiren berechtiget.]

1) Man s. Hommels academische Reden über den Mascov S. 68. (wo besonders die Stellen aus den Werken der ältern Rechtsgelehrten genau angeführt werden.) Christian August Schulzens Versuch über das, was in Chursachsen wegen der Lehnsstämme bei einem Creditwesen Rechtens ist. (Dresden 1779. 8.) *Jo. Frid. Arnold* (pr. *Carl Henr. Geisler*) D. de pecunia in feudo constituta. (L. 1770. 4.) *J. L. E. Püttmann* de eo quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo solvendam et constitutum feudale interest. L. 1781. und in s. Obss. iur. feud obs. 13. *Carl Gothofr. de Winkler* D. de feudi in pecunia constituti, pecuniae et quanti feudalis, in creditorum conflictu habenda ratione, secundum ius electorale Saxonicum L. 1787. und *Kind* qu. for. l. c. 14. [Man vergl. *Fischer* l. c. p. 87.]

2) Man bemerke 1. da der Lehnsstamm Allodium ist, so findet hier keine Erneuerung der Lehn und keine gesamte Hand statt. 2. Ein Lehnsstamm kann unter denselben Bedingungen aufgehoben werden, unter welchen ein Fideicommiß aufgehoben werden kann. 3. Obwohl die Zinsen nach Lehnrechte vererbt werden, und daher auch die unter Mitbelehnten übliche Erbordnung eintritt, so ist doch bei Lehnserben, welche

sich in das Lehn theilen sollten, an keinen Vorbehalt der gesamten Hand zu denken.

§. 176.

Von diesem Lehnsstamme ist noch eine Art des Geldlehns zu unterscheiden, welches in Sachsen ebenfalls den Namen eines Lehnsstammes führt, und welches daraus entsteht, daß ein Lehnsstamm der ersten Art, dem Lehnherrn zu Lehn aufgetragen wird. Dieser ist also von dem vorigen darinne unterschieden, daß er ein wahres Lehn ist, daß bei der Lehnsauftragung Mitbelehnte präsentirt werden können, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten auf der gesamten Hand steht, daß, wenn keiner mehr vorhanden ist, der zur Lehnsfolge berechtiget wäre, der Lehnherr das ius consolidandi auszuüben berechtigt ist u. s. w. [1])

1) Man s. das Lehnsmandat I, 14. die bei dem vorigen §. angeführten Schriften und *J. A. Th. Kind* de feudo pecuniario. L. 1771. 4. Andere Verschiedenheiten können aus den angeführten abgeleitet werden. Z. B. wenn in einem Lehne ein Concurs entsteht, so findet in Ansehung eines solchen Lehnstammes allerdings ein ius separationis statt; [Zweifel gegen diese Meinung s. bei *Fischer* l. c. p. 15.; auch ist bei *Kind* l. c. p. 14. nur von den bei Geldlehnen üblichen Cautionen die Rede.] Die Lehnsstamms-Zinsen müssen als Lehnsabgaben betrachtet werden; nur die ältern Lehnshypotheken können auch an den Lehnsstamm ihren Regreß nehmen, s. Schulze a. a. O. Jedoch ist ein Lehnsstamm ungültig, wenn er in fraudem creditorum bestellt seyn sollte. — Entsteht in den Gütern dessen ein Concurs, der die Lehnsstammszinsen zieht, so findet hier alles das statt, was die Gesetze von den Rechten des Gläubiger an den Nutzungen eines Lehns enthalten.

Anmerkung zu §. 176. In dem folgenden §. nehme ich das Wort Lehnstamm nur in der ersten Bedeutung, da es kaum nöthig ist den Unterschied zwischen dem Lehnsquanto und dem Lehnsstamme in der zweiten Bedeutung besonders anzugeben.

§. 177.

Beide, das Lehnsquantum und der Lehnsstamm kommen darinne überein: daß sie sich 1. auf einen Vertrag gründen, 2. daß sie nach Lehnrechte vererbt werden, 3. auch nicht selten darinne, daß der Lehnsstamm ein Surrogat des Lehnes ist, d. h. daß er alsdann auf ein Lehn gelegt wird, wenn mehrere in ein Lehn folgen, und es einem unter sich gegen eine gewisse Summe Geldes (die eben zu einem Lehnstamme gemacht wird) abtreten. Allein dennoch sind sie in folgenden Punkten sehr wesentlich von einander verschieden: 1. Ein Lehnsquantum setzt jederzeit Mitbelehnte voraus, die allein dazu berechtiget seyn können, nicht so der Lehnsstamm. 2. Der Mitbelehnte erhält bis zu dem Falle der Veräußerung keine Interessen von dem Lehnsquanto; ein Lehnsstamm ist ohne Interessen nicht denkbar. 3. Wenn sich der Fall ereignet, wo das Lehnsquantum zu entrichten ist, so erhalten die Mitbelehnten daran ein völlig uneingeschränktes Eigenthum; der Lehnsstamm ist hingegen als ein Fideicommiß zu betrachten. 4. Das Lehnsquantum kann bei entstandenem Concurse iure vindicationis gefordert werden; wer einen Lehnsstamm in einem Gute hat, gehört unter die persönlichen Gläubiger, wenn er sich nicht deswegen eine Hypothek am Lehne hätte bestellen lassen.

§. 178.

Eben so sorgfältig muß das Lehnsquantum von dem Gelde unterschieden werden, das aus dem Verkaufe eines Lehns gelöset worden ist, und vermöge des Gesetzes [1]) oder eines Vertrages zum Ankaufe eines neuen Lehnes, oder zur Bestellung eines Lehnsstammes der zweiten Art, d. h. zu einem Geldlehn, verwendet werden muß, woran denen, die an dem vorigen Gute die Mitbelehnschaft hatten, oder auch dem Käufer des erstern Lehnes, die gesamte Hand zu verschaffen ist.

1) Dieser Fall ist in der Erl. Prozeßordn. XL. 3. enthalten. „Es sollen ins künftige," heißt es daselbst, „von dem Kaufgelde eines subhastirten Lehngutes allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermaße aber wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesamten Hand gebracht werden." [Es sind jedoch folgende Ausnahmen beigefügt, „wenn nach Inhalt der Lehnbriefe dem Besitzer die freie Disposition nachgelassen, ingleichen, da vermöge vorhandener Pactorum und Reverse, wenn auch selbige gleich nicht confirmirt, den Mitbelehnten ein gewisser Lehnstamm oder auch nur ein Lehnsquantum ausgesetzt ist."] Man vergl. *v. Globig* de rebus dubiis in iure feudali obs. 18. de pecunia ex feudo redacta.

§. 179.

In dem erstern Falle, (wenn ein Lehn versteigert worden ist, und das nach Bezahlung der Lehnsschulden übrig gebliebene Geld, nach gesetzlicher Vorschrift zum Besten der ehemaligen Mitbelehnten, wieder an ein Lehn verwendet oder zu Lehn gemacht werden soll) hat dieses Geld zwar insofern mit dem Lehnsquanto eine Aehnlichkeit, als den Mitbelehnten an beiden ein ding-

liches Recht zuzustehn scheint [1]), und inwieferne beide als ein Surrogat des Lehnes betrachtet werden können. Allein auf der andern Seite unterscheidet es sich dadurch, daß 1. das Lehnsquantum eine gewisse Summe ist, mit der sich die Mitbelehnten ein für allemal bei einer jeden Lehnsveräußerung begnügen müssen, da hingegen jenes Geld nur bei einer nothwendigen Subhastation an die Stelle desselben treten wird. 2. Daß das Lehnsquantum, sobald die Veräußerung geschieht, den Mitbelehnten zu ihrer freien Disposition anheimfällt, dahingegen jenes Geld erst wiederum zu Lehn gemacht wird, daran sie erst dann, wenn sie die Ordnung der Lehnsfolge trifft, das nutzbare Eigenthum erhalten: andere weniger beträchtliche Verschiedenheiten zu geschweigen.

1) Es versteht sich hierbei von selbst, daß sie auch gegen die Auszahlung jenes Geldes protestiren können, so lange nicht ein Lehn dafür gekauft worden, oder es nicht in einen Lehnsstamm verwandelt worden ist.

§. 180.

Im zweiten Falle (wenn der Verkäufer durch Verträge verbunden ist, das Geld zum Ankauf eines andern Lehnes zu verwenden) hat dieses Geld (pecunia ex feudo vendito redacta) kaum eine entfernte Aehnlichkeit mit dem Lehnsquanto, daher es nicht nöthig ist, des Unterschiedes zwischen beiden zu gedenken. Sollte der Verkäufer der eingegangenen Bedingung nicht nachgekommen seyn, so würde jene Summe zwar auf dessen Erben fallen, jedoch diese das Versprechen ihres Erblassers erfüllen und sie zu dem angezeig-

zeigten Zwecke verwenden müssen [1]). [Uebrigens kann auch durch Verträge festgesetzt werden, daß das aus dem Lehne gelößte Geld ohne es zum Ankauf eines neuen Lehnes zu verwenden, nach Lehnrecht vererbt werden soll [2]).

1) S. die Const. el. 30. P. III. Man scheint nicht einmal den Erben das Recht einräumen zu können, sich durch die Leistung des id quod interest. von dieser Verbindlichkeit wider den Willen der Mitbelehnten, [denn von diesen und nicht von dem Käufer, der hier von dem Verfasser genannt ist, wird, wie sich auch aus der gleich von ihm selbst angeführten Stelle in Carpzov ergiebt, wenigstens in den meisten Fällen die Rede seyn], zu befreien. Der entgegengesetzten Meinung ist *Carpzov* ad Const. laud. def. 7 und 8.

2) [Es verdient hierbei folgender Fall erwähnt zu werden, der sich aber nicht auf eine subhastatio necessaria sondern voluntaria bezog. Von mehreren Brüdern, welche ihrem Vater succedirten, kaufte einer die Lehns-Masse meistbietend an sich, und jeder derselben erhielt von der Kaufsumme seine ratam. Hierbei nun wurde in einem von der Lehnscurie bestätigten Erbvertrage vom 12. August 1797 der Vertrag abgeschloßen, daß sämtliche Brüder nach Lehnrecht in die Antheile der früher verstorbenen succediren sollten. Daß dieses Geldgeschäft nicht zu den gewöhnlichen, die in dem Lehnrecht angeführt werden, gehört, bedarf keiner Ausführung; demungeachtet werden dergleichen Gelder, von denen man auch manche andere ähnliche Beispiele in den Familien-Verträgen auffinden wird, nicht selten unter dem allgemeinen Namen von Lehnsquantis, oder Lehnsstämmen, begriffen.]

Anmerk. zu § 180. [*Carpzov* def. 4. erwähnt übrigens den Fall, wenn durch einen Vertrag festgesetzt worden ist, daß dieses Geld nur auf die lehnsfähigen Descendenten der ehemaligen Mitbelehnten vererbt werden solle, unter welcher Voraussetzung es nach

deren Abgange dem Verkäufer des Lehnes und dessen auch nicht lehnsfähigen Descendenten zufallen würde.] Uebrigens würde dieses Geld jederzeit Allode bleiben, und mithin zu dem, in dem Vermögen des Verkäufers entstandenen Concurse gezogen werden, [wobei den ehemaligen Mitbelehnten oder deren Descendenten, ihre Forderung unter den chirographarischen Gläubigern zu liquidiren, unbenommen bliebe.] S. *Carpzov* ad Const. laud. Def. 1—3.

Fünftes Kapitel.

Von der Lehnsvormundschaft.

Die Chursächsische Vormundschaftsordnung v. 10. Oct. 1782. [C. II. C. A. p. 383—436.] Cap. XXI.

Carl Christoph Kind de tutela feodali in primis electorali Saxonica. Lips. 1790. 4.

v. Globig de rebus dubiis in iure feudali. obs. 9. singularia quaedam de tutela feudali.

[*A. L. Diemer* de tutore feudali. (Lips. 1866. 8.) p. 30 seq.]

§. 181.

Der Lehnsvormund ist eine von der Lehnscurie bestellte Person, die statt eines unmündigen, [oder sonst unter dem besondern Schutze des Staats stehenden] [1]) Vasallen, die Lehnspflichten zu befolgen, die Verwaltung des Lehnes aber insofern zu besorgen hat, als es dabei überhaupt nicht, oder doch nicht allein auf die Benutzung des Lehnes ankommt [2]). Einen solchen Lehnsvormund hat nicht allein der Vasall, sondern auch ein jeder Mitbelehnter

in Ansehung der ihm zustehenden Mitbelehnschaft nöthig [3]). — [Uebrigens wird zunächst von der Altersvormundschaft gehandelt, worauf zuletzt die übrigen Modificationen beigefügt werden, welche sich auf andere Arten der Lehnsvormundschaft beziehen.]

1) [Da von diesen in dem letzten §. dieses Kapitels besonders gehandelt wird, so brauchen auch die hierhergehörigen Gesetze noch nicht angeführt zu werden.]

2) Die Vormundschaftsordnung geht von dem sehr richtigen Grundsatz aus: daß die Benutzung des Lehns eigentlich für den Allodialvormund gehöre, da alle Einkünfte des Gutes als wahres Allodium betrachtet werden müßen. Dieses Princip scheint mir sogar nach dem gemeinen Rechte gültig zu seyn, und ich würde daher die von *Böhmer* princ. iur. feud. § 305. gegebene Definition nicht ganz billigen. [Die Stimmen der Rechtsgelehrten sind hierüber sehr getheilt; s. Schröders Abhandl. üb. die Lehnträger u. Lehnsvormünder S. 503. Nach der richtigen Theorie, die sich auf ein deutsches mit der alten nutznießenden Vormundschaft in Verbindung stehendes Herkommen gründet, dürfte wohl die Vermuthung für die entgegengesetzte Meinung streiten.]

3) Vormundschaftsordnung XXI. 1.

§. 182.

Die mit dem Rechte alle Nutzungen aus dem Lehne zu ziehen verbundene Vormundschaft des Lehnherrn und der Agnaten, die nach dem mittlern deutschen Rechte üblich war [1]), ist im Königreich Sachsen gänzlich außer Gebrauch gekommen. Im Gegentheil muß die Lehnsvormundschaft nach den allgemeinen Grundsätzen von der Vormundschaft so lange beurtheilt werden, als nicht in den Gesetzen Ausnahmen hiervon enthalten sind.

1) [Auch nach dem Sächsischen Recht: Sächs. Lehnrecht art. 26. und nach andern Ausgaben, besonders der Senkenbergischen art. 28. wo die Regel aufgestellt wird, daß der Lehnherr entweder das Angefalle selbst erhält, oder einen dritten, (der aber sein Vasall seyn mußte) oder auch den Unmündigen selbst, woraus das sogenannte Kindlehn entstand, damit belehnen konnte. Man vergl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III. Bd. §. 365. und außer den bei *Boehmer* princ. iur. feud. §. 301. besonders in der neuesten Ausgabe p. 275. not. c. angef. Schriften Schröder a. a. O. S. 451-456.]

§. 183.

Nach den Königl. Sächsischen Gesetzen ist weder der Lehnsfolger zur Lehnsvormundschaft berechtiget, noch kann sie von dem Vater des Unmündigen durch einen Vertrag oder letzten Willen angeordnet werden, sondern ein jeder Lehnsvormund ist von der Lehnscurie, von welcher das Lehn verliehen wird, zu bestellen [1]), das Lehn mag übrigens schrift- oder amtsässig seyn [2]).

1) Es wird darüber jederzeit eine besondere Urkunde ausgefertigt, wenn auch der Lehnsvormund zugleich Allodialvormund seyn sollte. Hätte aber ein Mündel mehrere Lehne und Mitbelehnschaften, die vor dieselbe Lehnscurie gehörten, so würde, wenn deswegen nur Ein Vormund bestellt würde, nur eine einzige Urkunde ausgefertiget werden.

2) Vormundschaftsordnung XXI. 1. *Berger* Oecon. iur. Lib. I. tit. IV. th. 3. p. 121 u. 122.

Anmerk. zu §. 183. Was die Art betrifft, wie der Tod eines Vasallen zur rechtlichen Wissenschaft der Lehnscurie gelangt, so ist hierüber die Vormundschaftsordnung Cap. II. zu vergleichen.

§. 184.

Die Eigenschaften eines Lehnsvormundes scheinen, außer denen, die bei einem jeden Vormunde erfordert werden [1]), noch dahin bestimmt werden zu müssen, daß er lehnsfähig seyn soll [2]). Jedoch ist es nicht nothwendig, daß er Vasall oder Mitbelehnter an dem Gute ist, weswegen dem Unmündigen ein Lehnsvormund bestellt wird.

1) Vormundschaftsordnung VIII.

2) In der Vormundschaftsordnung heißt es nur (XXI. 1.): es solle ein Mitbelehnter oder eine andere tüchtige Person zum Lehnsvormunde bestellt werden. Wenn ein Vormund die Cap. VIII. enthaltenen Eigenschaften hat, [von denen jedoch die, welche sich auf die Religion beziehet, gegenwärtig nothwendig eine Abänderung leiden muß] so wird er jederzeit auch lehnsfähig seyn; nur in Ansehung der Mutter und Großmutter findet eine Ausnahme statt, indem diese zur Lehnsvormundschaft deswegen nicht zugelassen werden, weil auf sie die oben erwähnte Vorschrift, die sich auf die Lehndienste beziehet, anzuwenden ist. S. v. *Globig* l. c. §. 4. [wo dasselbe in omni quocunque feudo etiam proxime ad allodii speciem accedente behauptet wird.] Ueber das ältere Chursächs. Recht s. *Berger* Electa disc. forens. ad Tit. IX. Obs. I. p. 508. [*Kind* l. c. P. I. Sect. II. §. 1. p. 19.]

§. 185.

Die Obliegenheiten des Lehnsvormundes sind von doppelter Art. 1. Muß er die Vasallenpflichten erfüllen, die der Unmündige in Ansehung des Lehnes oder der Mitbelehnschaft auf sich hat. Dahin gehört,

daß er wegen der Muthung und Erneuerung der Lehn- und Mitbelehnschaften um Indult gehörig anzusuchen [1]), Mitbelehnte binnen der gesetzlichen Frist bei einem neu erworbenen Lehne zu präsentiren, und darauf Acht zu geben hat, daß der Allodialvormund die Lehnspräſtanda (wohin besonders die Ritterpferdsgelder gehören) richtig abführt [2]).

1) Den Lehnseyd selbst kann der Lehnsvormund nicht in die Seele des Pupillen schwören, [weil in dem Lehnsmandat II. 2. ihm unbedingt die Verbindlichkeit zum Gesuch um Indult auferlegt wird.] Hieraus ergiebt sich aber auch, daß er eben so wenig in den folgenden Lehnsfällen durch einen Gevollmächtigten die Lehn und gesamte Hand muthen kann.

2) Vormundschaftsordnung XXI. 2. Lehnsmand. II. 2. VII. 1. Noch ist diesfalls zu bemerken: 1. Hätte sich der Lehnsvormund im ersten Falle säumig bewiesen, so würde er deswegen nach der zuerst erwähnten Vorschrift des Lehnsmandats eine nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben, die Pflegebefohlnen würden jedoch deswegen ihres Rechts am Lehne nicht verlustig werden. Im zweiten Falle scheint nach der zuletzt erwähnten Stelle des Lehnsmandats die Nachlässigkeit des Vormundes gar keine weitere Ahndung nach sich zu ziehen, sondern der Unmündige hat alsdann nach erlangter Mündigkeit das Recht, Mitbelehnte zu präsentiren. Im dritten Falle endlich, den die Vormundschaftsordnung berührt, würde er sich einen Verweis zuziehen, wenn er seine Pflicht versäumte.

§. 186.

2. Beziehen sich die Pflichten des Lehnsvormundes auf die Verwaltung des Lehns (oder auf die Ausübung der Rechte, die einem Mitbelehnten vermöge der ge-

samten Hand zustehen.) Hier müssen wiederum a) die Rechte des Vasallen unterschieden werden, die der Lehnsvormund allein ausübt, b) solche, die er zugleich mit dem Allodialvormunde verwaltet [1]).

1) Für die Erziehung des Unmündigen hat der Lehnsvormund, als solcher, nicht zu sorgen.

§. 187.

Zur ersten Klasse gehört das Recht, die mit einem Gute verbundenen Patrimonialgerichte zu bestellen und das ius patronatus auszuüben. Beide sind dem Lehnsvormunde allein überlassen. Vormundschaftsordnung XXI. 2. 3. [1]).

1) Diese Verordnungen sind daher zu erklären, daß diese Rechte in den Lehnbriefen gewöhnlich besonders und namentlich verliehen werden, und beide Rechte nicht als iura fructuosa betrachtet werden können.

§. 188.

So viel die zweite Klasse betrifft, fällt zwar die Verwaltung des Lehns, mit Ausschluß der eben bemerkten Rechte, dem Allodialvormunde ausschließlich anheim, und obwohl der Lehnsvormund angewiesen ist, über ihn, in Beziehung auf das Lehn, die Aufsicht zu führen, so ist er doch nur als Nebenvormund und ohne daß deswegen der Allodialvormund von ihm abhängt dazu berechtiget [1]). Dennoch kann der Allodialvormund keinen Prozeß oder Vertrag ohne den Lehnsvormund führen und schließen, welcher die Substanz des Lehnes oder dessen Gerechtsame betrifft. Dahin gehören Lehnsreverse [2]) und andere Lehnspacta [3]), auch die

Verträge mit den Unterthanen wegen ihrer Dienste und anderer Praestandorum, die Veräußerung und Verpfändung des Lehns 4). Vormundschaftsordn. XXI. 2.

1) Die Stelle der Vormundschaftsordnung, welche wörtlich auf die obangegebene Weise lautet, scheint folgenden Sinn zu haben: 1. Der Allodialvormund braucht bei der Verwaltung des Lehnes nicht den Lehnsvormund, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, zu Rathe zu ziehen. Dennoch muß 2. der Lehnsvormund darauf Acht haben, daß die Gerechtsame und Nutzungen des Lehns auf keine Weise geschwächt werden. Wenn er dieses bemerkt, so würde er deswegen 3. den Allodialvormund zu erinnern und nach Befinden bei dem Richter Anzeige zu thun haben. 4. Nicht die Verordnungen der Vormundschaftsordnung XX. §. 1—3. sind auf ihn anwendbar, sondern vielmehr andere XX. §. 4. jedoch mit gewissen Einschränkungen.

2) Es sey nun, daß der Vasall, dem sie ausgestellt werden, oder der Mitbelehnte, der sie ausstellt, unter der Vormundschaft stehen.

3) Z. B. wodurch bestimmt würde, daß das aus einem Lehne gelöste Geld wieder zu Lehn gemacht werden sollte.

4) Die Pflichten, die der Lehns- und Allodialvormund hierbei zu beobachten hat, sind theils nach der Vormundschaftsordnung XVI, welche die allgemeinen Grundsätze über die Veräußerung der Mündelgüter enthält, theils nach dem Torg. Ausschreiben §. welchergestalt die Agnaten u. s. w. (wovon in dieser Beziehung §. 155. gehandelt worden ist) zu bestimmen.

Anmerk. zu § 188. Da der Lehnsvormund mit der Verwaltung des Lehnes eigentlich nichts zu thun hat, so fällt auch bei ihm die Ablegung einer jährlichen Rechnung weg.

§. 189[a].

[Nach den Grundsätzen des alten Sachsenrechts, welche auch mit denen in andern deutschen Ländern üblichen übereinstimmten, trat die Lehnsmündigkeit schon dann ein, wenn der Vasall das Alter von 13 Jahren und 6 Wochen erreicht hatte, ob er gleich zu gerichtlichen Lehnssachen eines Vormundes bedurfte [1]; nach dem neuern Sächsischen Recht hört im allgemeinen die Lehnsvormundschaft auf gleiche Weise, wie die bürgerliche auf, mithin auch erst nach zurückgelegtem 21sten Jahre des Pflegbefohlenen. Denn ob er gleich wegen des allgemeinen in Sachsen angenommenen Termins der Eydesmündigkeit auch den Lehnseyd nach dem 18ten Jahre leisten kann [2]), so hat dieses doch auf seine übrigen Rechte in Brziehung auf das Lehn keinen weitern Einfluß.]

1) Sächs. Lehnrecht art. 26 oder 28. Man vergleiche Schwäb. Lehnrecht art. 52. §. 2. Das von Zepernick in seinen Miscell. B. 1. herausgegebene Lehnrechtsbuch weicht einigermaßen davon ab. Es heißt daselbst Kapit. 18. S. 13.: „Der kindere tegedinc sint ses wechin vnde zwelif jar vnd ein half jar irs aldiris."

2) Das 18te Jahr wurde zuerst als das Alter, in welchem der Vasall den Lehnseyd schwören könne, bestimmt, durch einen Befehl Johann Georgs I. vom 4ten Oct. 1647. (C. A. II. p. 1961.) Bis dahin waren sie schon nach dem 14ten Jahre durch einen Gevollmächtigten zur Eydesleistung gelassen worden.

§. 189[b].

[Nach der Analogie der Altersvormundschaft [1]), werden auch die übrigen Arten der Tutel zu beurtheilen

seyn. Von diesen aber wird in den Sächsischen Gesetzen nur noch die Vormundschaft der Abwesenden insbesondere ausdrücklich [2]), außerdem aber überhaupt solche Personen erwähnt, die den Unmündigen gleichgeachtet werden [3]); zu diesen aber müssen jetzt selbst Gemüthskranke gezählt werden, da auch diese nicht mehr von dem Besitz der Lehne ausgeschlossen werden [4]).]

1) [Doch verstehet sich von selbst, daß hierbei die Modificationen zu berücksichtigen sind, welche bei diesem Gegenstande nach den Grundsätzen des Civilrechts hauptsächlich nach der Vormundschaftsordn. XXIV. und XXV. eintreten. Siehe Haubolds Lehrbuch S. 141—147.]

2) [Lehnsmandat II. 2. V. O. XXV. 6. S. *J. C. Gebh. Reinhard* de vasallo absente. Viteb. s. a.]

3) [Lehnsmandat VII. 1.]

4) [S. §. 81. S. 109.]

Sechstes Kapitel.

Von den Lehnsschulden.

Ben. Carpzovii D. de oneribus vasalli feudalibus, siue debitis in foro Saxonico ex feudo solvendis. Lips. 1654. 4.

Casp. Ziegler D. eiusd. tit. Vit. 1659. 4.

v. Globig c. de rebus dubiis in iure feudali obs. 16. obligatio successorum feudalium ex debitis defuncti vasalli. obs. 17. de hypotheca feudali et alienatione feudi necessaria.

[*G. F. Steinacker:* Selecta capita ad locum de debitis feudalibus. Pars I. Summa quaedam huius doctrinae principia continens. Lips. 1823. 4.]

§. 190.

Die Schulden, die der Besitzer eines Lehnes hat, sind entweder Erb- oder Lehnsschulden. Jene sind von dem Erbe, diese aus dem Lehne zu befriedigen. Jene müssen von dem Landerben, diese auch von dem Lehnsfolger ausgezahlt werden; obwohl die Lehnsschuld zum Theil nicht schlechterdings, sondern nur, wenn der Vasall kein Erbe hinterließ, aus dem Lehne zu tilgen sind. [Die angegebene Definition von den Lehnsschulden scheint uns dergestalt berichtiget werden zu müssen, daß dazu nur diejenigen gehören, welche wegen ihrer besondern Beschaffenheit, entweder von allen oder von einzelnen Theilnehmern des Lehnseigenthums [1]), theils aus der Substanz des Lehnes selbst, theils blos aus dessen Nutzungen zu bezahlen sind, wiewohl zu bemerken ist, daß in einem engern Sinne des Wortes, nur die erstern Lehnsschulden genannt wer-

den 2); dahingegen die Allodialschulden zwar allerdings in der Regel nur auf dem Erbe haften, jedoch nicht selten wegen eines besondern, nicht in ihrer Qualität selbst zu suchenden Grundes, auch aus den Nutzungen des Lehnes befriediget werden müssen.]

1) [Von dem Worte Lehnsfolger, welches der Verfasser bei der Beschreibung der Lehnsschulden beschreibt, ist hiernach eine Erklärung nicht nothwendig. S. *Steinacker* l. c. p. 6.]

2) [Aus der Vermischung dieser verschiedenen Bedeutungen des Wortes, scheinen manche Irrungen entstanden zu seyn. So bezweifelt der Verf. in der ersten Anmerkung zu diesem §, daß Schulden, die der Lehnsfolger, was wohl nur von einzelnen Lehnsfolgern zu verstehen ist, blos deswegen zu entrichten habe, weil er in die Aufnahme derselben willigte, oder Schulden, die nicht zum Nutzen des Lehnes, sondern einzelner Lehnsfolger verwendet worden wären, für wahre Lehnsschulden zu achten sind, da er doch weiter unten §. 201. u. f. verschiedene nur persönliche Lehnsschulden angiebt, die nicht aus der Substanz des Lehnes, sondern aus den Nutzungen zu entrichten sind. Auch *Steinacker* l. c. p. 6 seq. not. h. tritt dieser Meinung bei, wenn er gleich p. 5. den Lehnsschulden ausdrücklich auch diejenigen beizählt, die aus den Nutzungen des Lehnes bezahlt werden.]

§. 191a.

[Die besondere Eigenschaft, weswegen eine Schuld für eine Lehnsschuld erklärt werden muß, kann entweder in dem Zwecke liegen, zu welchem das Geld verwendet wurde, und welchen die Gesetze 1) zur Begründung jener Eigenschaft für hinlänglich achten, oder in der besondern Einwilligung der Theilnehmer des Lehnseigenthums 2). Bei dieser zweiten Gattung

werden in der Hauptsache die Grundsätze eintreten, die oben in der Theorie [3]) von den ausdrücklichen Lehnshypotheken aufgestellt worden sind. Nur läßt sich eine, selbst mit Einwilligung aller Theilnehmer des Lehnseigenthums consentirte Lehnsschuld auch ohne Hypothek denken, in welchem Falle der Unterschied zwischen beiden statt finden würde, daß die erstere den dritten Besitzer nicht verpflichtete.]

1) [Wenn es in der Const. el. 46. P. II. heißt, daß nicht blos in den durch diese Constitutionen bestimmten Fällen, sondern auch in ähnlichen, der Lehnsfolger gewisse Schulden bezahlen soll, so wird dadurch auf das gemeine Recht hingedeutet.]

2) [Nicht ohne Grund behauptet *Steinacker* l. c. p. 29. daß, dafern nicht bestimmte Erklärungen, welche eine intercessionem generalem enthalten, vorhanden sind, auch die Verbindlichkeit der Lehnsfolger blos auf die Tilgung der Schuld aus den Nutzungen des Lehnes (im Gegensatz von ihrem übrigen Allodialvermögen) zu beschränken seyn wird.]

3) [§. 142—151.]

§. 191[b]. (192. d. ält. Ausg.)

Die besondern Gründe, aus welchen die Lehnsfolger verbunden seyn können, auch Allodialschulden aus den Nutzungen des Lehns zu bezahlen, sind folgende: a) müssen Kinder in allen und jeden Fällen die Erbschulden des Vaters aus dem Lehne tilgen; es mag nun der Vater Allodium hinterlassen haben, oder nicht; es mag das Lehn ein altes, oder ein neuerworbenes seyn; sie mögen die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten oder nicht [1]). b) Wird der Mitbelehnte die Erbschulden des Vasallen aus den Nutzungen des Lehnes

entrichten müssen, wenn er zufällig der Landerbe des Vasallen ist, und sich der Erbschaft, ohne das beneficium inventarii oder iuratae specificationis zu ergreifen, angemaßt hat [2]). c) Endlich werden sich Mitbelehnte auch durch Lehnsreverse dazu verbindlich machen können, die Erbschulden des Vasallen überhaupt (auch ohne daß sie Landerben des Vasallen sind) aus dem Lehne zu bezahlen [3]).

1) S. das Torg. Ausschr. §. welchergestalt die Agnaten, und oben das Kapitel von dem Rechte der Lehnsfolge, [§. 93.] wo auch die Ausnahmen von dieser Regel angezeigt worden sind. [Der Gläubiger würde selbst auf die Veräußerung des Lehns dringen können, wenn auch nur mit Einwilligung des Lehnherrn eine Hypothek an dem Lehne begründet worden wäre, weil hierdurch die Schuld in eine wahre Lehnsschuld verwandelt würde s. §. 150.]

2) S. das Torg. Ausschr. a. a. O. Hingegen können sich die Mitbelehnten von dieser Verbindlichkeit befreien, wenn sie die Erbschaft cum beneficio inventarii etc. antreten.

3) Hier wird alles auf den Inhalt des Reverses ankommen, ob sie in subsidium, oder schlechterdings zur Zahlung verbunden sind u. s. w. Hingegen tritt bei einem Erblehne in Sachsen eine solche Verbindlichkeit nicht ein, [weil in dubio unter einem Erblehne nur Weiberlehne verstanden werden.]

§. 192. (191^{b}. d. ält. Ausg.)

[Allodialschulden werden nie aus der Substanz des Lehns befriedigt, und selbst wegen der Lehnsschulden können nur diejenigen Gläubiger die Subhastation des Lehns verlangen, deren Forderungen mit lehnherrlichen Consens auf dem Lehngute versichert sind [1]), wodurch

sogar stillschweigende Hypotheken ausgeschlossen sind [2]), unter welcher Voraussetzung auch die übrigen Lehnsschulden, nicht aber die Allodialschulden, von den Kaufgeldern bezahlt werden sollen [3]). Welcher Begriff von Lehnsschulden aber dieser gesetzlichen Vorschrift zum Grunde liegt, ist nirgends mit Bestimmtheit angegeben, daher auch die Rechtsgelehrten hierüber verschiedener Meinung sind [4]). So viel läßt sich dagegen mit völliger Gewißheit behaupten, daß auch die Nuzzungen des Lehns zur Concursmasse gezogen werden müssen [5]) und daher die Allodialgläubiger ihre Befriedigung durch sie nicht erhalten können, selbst unter der Voraussetzung, daß sie früher die Execution in selbige erlangt hätten [6]). Uebrigens werden bei einem Lehne, das entweder seiner Natur nach oder vermöge der Reverse veräußerlich ist, auch die Allodialgläubiger zur Perception gelangen [7]).]

1) [Nach einer ältern Verordnung des Sächs. Rechts, konnte auch wegen der Allodialschulden die Execution nach Befinden in die Substanz des Lehnes vollstreckt werden. S. die A. P. O. XL. von der Hülfe in die Lehngüter §. 1. Allein die E. P. O. XL. §. 1. hat dieses auf die obangegebene Weise geändert.]

2) [S. *v. Globig* l. c. obs. XVII. §. 3.]

3) [E. P. O. XL. §. 3. Natürlich war auch dieser Grundsatz nach dem ältern Chursächs. Lehnrechte verschieden. S. die Const. el. 25. P. II. A. P. O. XLV. 10.]

4) Nach der Meinung unsers Verfassers wird der allgemeine Begriff der Lehnsschulden angenommen werden müssen, wogegen *Steinacker* l. c. p. 30. nur diejenigen versteht, welche von allen Theilnehmern des Lehnseigenthums anerkannt werden müssen.

Eine ausführliche Untersuchung über diesen Gegenstand würde uns zu weit führen. Wir wollen daher nur so viel bemerken, daß besonders bei der Location der Lehnsschulden, wie sie der Verfasser angegeben hat, auch der weitere Begriff der Lehnsschulden zum Grunde liegt, und daß wohl der Gerichtsbrauch für die ausgedehnte Bedeutung streiten möchte.]

5) [Man vergl. *Steinacker* p. 6. not. m. u. p. 30 seq. Auch ist dieser Grundsatz deutlich ausgesprochen in dem Entwurf zur neuen Gerichtsordn. tit. 49. §. 36. 5.]

6) [Die entgegengesetzte Meinung hat der Verfasser, welcher dergleichen Forderungen selbst den Vorzug vor den spätern Lehnshypotheken hinsichtlich der Nutzungen zugesteht. Man vergl. *v. Globig* obs. XVI. §. 7. welcher zwar sämtliche Allodialgläubiger zuläßt, jedoch erst nach Befriedigung der Lehnsgläubiger.]

7) [Nach der not. 3. angezogenen Stelle der Proz. Ordn. Auch enthält über diesen Gegenstand sehr ausführliche Bestimmungen der angeführte §. des Entwurfs zur neuen Gerichtsordnung.]

§. 193.

[Die gesetzlichen Lehnsschulden müssen auf gleiche Weise, wie die vertragsmäßigen in dingliche und persönliche eingetheilt werden [1]). Die erstern gründen sich auf ein stillschweigendes Unterpfandrecht, die letztern nur auf eine durch das Gesetz bestimmte Verbindlichkeit des Lehnsfolgers, wozu auch der Lehnherr gehören kann (auf eine obligatio in rem scripta). Die Gläubiger der letztern Art haben wiederum entweder das Privilegium, selbst vor den dinglichen Lehnschulden die Zahlung zu fordern, oder sie gehören nur unter die chirographarios.]

1) [Ueber die Verschiedenheit beider s. *J. G. Siegel* diss. an hypotheca tacita in feudo debito feudali

contrahatur. Lips. 1736. 4. Wie sehr übrigens beide Gattungen selbst von den bewährtesten Lehnrechtslehrern verwechselt worden sind, zeigt *Steinacker* l. c. p. 10.]

§. 194.

I. Stillschweigende Lehnshypotheken [1]). Ein solches Unterpfandsrecht haben nach dem im Königreich Sachsen angenommenen Gerichtsbrauche [2]). 1. Unmündige und 2. die piae causae an den Lehngütern ihrer Vormünder und Curatoren, 3. die Tochter an dem Lehne des Vaters wegen der Aussteuer, die sie daraus in subsidium verlangen kann. 4. Die Frau, in Ansehung ihrer Mitgift und ihres Leibgedinges, an den Gütern des Mannes.

1) Ueber die Gültigkeit der stillschweigenden Hypotheken im Lehne, besonders nach Sächsischem Recht; s. die verschiedenen Meinungen in *J. G. Bauer* pr. de hypotheca feudi tacita in Saxonia electorali restituta; in s. Opusc. T. II. not. 60. p. 356. *Hommel* Rhaps. obs. 213. *v. Globig* l. c. XVI. §. 5. 6. *Püttmann* Elem. iur. feud. §. 544.

2) Nach d. Gesetzen würden höchstens nur die beiden erstern in die Klasse der stillschweigenden Hypotheken gehören. Hier sind kürzlich die Gründe dieser Behauptung, die in einer Erläuterung der hierher gehörigen Gesetze nach der Zeitfolge derselben enthalten seyn werden: 1. In den Chursf. Constitutionen heißt es ausdrücklich, es soll keine hypotheca tacita an einem Lehne statt finden. Const. el. 25. P. II. [Zur Erklärung dieser Stelle s. F. A. Meißner vollständige Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte (Th. I. II. Leipz. 1803. 1804. 8.) Bd. 2. S. 535 u. f.] 2. Die A. P. O. geht ganz von demselben Grundsatze aus, tit. XLV. §. 8., macht jedoch im 14. §. eiusd. tit.

zwei Ausnahmen davon: 1) Mündel sollen an dem Lehne ihres Vormundes, 2) Kirchen, Schulen und piae causae an den Lehngütern ihrer Curatoren ein stillschweigendes Unterpfand haben. — Die Frau und die Tochter des Vasallen erhielten darinne in Ansehung ihrer Aussteuer keine stillschweigende Hypothek. Der Ungrund der entgegengesetzten Meinung wird aus folgendem erhellen: a) Die Frau soll zwar (§. 11. eiusd. tit.) vor allen andern Gläubigern, die keine ältere ausdrückliche Verpfändung haben, aus dem, für das Lehn gelöstem Kaufgelde befriedigt werden. — Allein man bemerke wohl, daß nach der ältern Prozeßordnung (§. 10.) auch alle Allodialschulden von diesem Kaufgelde (jedoch erst nach den Lehnsschulden) befriediget wurden, und daß jenes ius praelationis der Frau sich nur auf die Allodialschulden und Hypotheken bezieht. — Dieses wird durch den ganzen Zusammenhang des 8. bis 11. §. unwidersprechlich erwiesen. — b) Die Töchter sollen zwar in subsidium aus dem Lehne ausgestattet werden; ja sie werden sogar, wenn sie nicht aus den Erbgütern des Bruders befriedigt werden können, allen andern Gläubigern desselben, wenn diese gleich ausdrückliche Verpfändung auf das Lehn erlangt hätten, vorgehen §. 13. eiusd. tit. Aber dieses Recht ist keine stillschweigende Hypothek, sondern nur ein ius separationis, vermöge dessen sie verlangen können, daß die väterliche Erbschaft von den Gütern ihres Bruders bei einem entstandenen Concurse gesondert und sie vorzugsweise aus der erstern ausgestattet werden (wenn diese anders solvendo ist). [Nach unserer Meinung kann von einem iure separationis der väterlichen Erbschaft gar nicht die Rede seyn, indem vielmehr die alte P. O. nur so viel verordnet, daß die Tochter, in Ermangelung der Erbgüter, sich an das Lehn des Bruders halten und in dieser Hinsicht selbst dessen hypothekarischen Gläubigern vorgehen soll. Daß ihr selbst eine Hypothek zustehe, könnte man höchstens aus den Worten schließen, „daß sie sich an das Lehn, ob es schon in andere Hände gekommen wäre,“ halten könne. — Allein nach einer richtigern Erklärung haben die Worte blos den Sinn,

daß selbst dann, wenn das Lehn wegen Concurs in dem Vermögen des Bruders subhastirt worden ist, sie das Recht hat, sich an das Kaufgeld zu halten.] 3. Die erläuterte Prozeßordn. XLV. 6. geht a) sehr richtig von dem Grundsatze aus, daß es nach der alten Prozeßordnung nur die angezeigten beiden hypothecas tacitas gegeben habe. b) Sie hebt auch diese ausdrücklich auf. c) Sie erklärt das ius praelationis der Töchter in Zukunft für ungültig. (Man könnte dieses auch so ausdrücken: sie machte aus einem debito feudali personali privilegiato ein nomen mere chirographarium.) d) Der Frau thut sie nicht besonders Erwähnung. Denn ihre Rechte am Lehne fielen durch eine andere Verordnung der E. P. O. XL. 3. von selbst weg. — 4. Die stillschweigenden Hypotheken, die durch die Erl. Prozeßordnung überhaupt aufgehoben worden waren, wurden endlich [man vergleiche Haubold S. R. §. 207. 208. u. f. S. 219 u. f.] größtentheils wieder eingeführt durch das Mandat wegen noch fernerer Beibehaltung der hypothec. tacitarum vom 24. September 1734. (C. C. A. I. p. 297.) Durch dieses Mandat aber wurde in dem, was die E. P. O. wegen der Lehnshypotheken festsetzte, nichts ausdrücklich verändert: denn der Lehnshypotheken geschieht mit keinem Worte Erwähnung; aber die stillschweigende Hypothek der Unmündigen und der piae causae an den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren, wurde überhaupt wieder hergestellt, daher man allenfalls einräumen kann, daß diese allgemeine Wiederherstellung auch auf die Pfandgerechtigkeit an dem Lehne ausgedehnt werden könne; obwohl sich dagegen noch immer einwenden ließe, daß so wie diese stillschweigenden Lehnshypotheken in einer besondern Stelle der E. P. O. aufgehoben worden waren, sie auch besonders wieder hätten hergestellt werden müssen. Die Vorm. Ord. Cap. X. 3. enthält nichts besonderes über diese Hypothek der Unmündigen, sondern bezieht sich auf das Mandat von 1734. indem sie ausdrücklich sagt: daß die Unmündigen ein stillschweigendes Unterpfandrecht, wie sie solches vermöge des nur erwähnten Gesetzes gehabt haben, behalten sollen. Hingegen kann man gar nicht

daran denken, daß nach diesem Mandat die Frau ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne haben sollte. Denn sie hatte ja vor der Erl. P. O. kein solches Recht, und die Verordnung der E. P. O. XL. 5. die ihre ehemaligen Rechte am Lehne aufhob, ist noch bis auf diese Stunde gültig. Eben so wenig können die Töchter auf ein ius tacitae hypothecae oder separationis [von dem letzteren konnte ohnedieß nach der obigen Bemerkung nicht die Rede seyn] nach diesem Mandate Anspruch machen. Denn die Verordnung der E. P. O. kann auch dann nicht als aufgehoben betrachtet werden, wenn man überhaupt die Meinung annimmt, daß durch jenes Mandat alle hyp. tacitae in dubio wieder hergestellt worden sind; weil die Töchter, wie wir sahen, und wie aus der E. P. O. hervorgeht, nie ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne hatten. Dennoch weicht der Gerichtsgebrauch von diesen, wie mir scheint, unstreitigen Grundsätzen ab, und nach ihm werde ich in den folgenden §§ diese stillschweigenden Lehnshypotheken näher bestimmen. [Dieser Gerichtsgebrauch wird noch mehr dadurch bestätiget, daß sämtliche stillschweigende Hypotheken, mit Ausschluß derjenigen, die der Ehefrau wegen des Leibgedinges gebührt, in dem Entwurf zur neuen Gerichtsordnung T. 49. §. 67—71. S. 910 u. f. ebenfalls angenommen werden; übrigens ist eben daselbst noch eine neue beigefügt, welche wegen der gerichtlichen depositorum statt finden soll.]

§. 195.

Es steht also ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zu 1. dem Unmündigen [1]), und 2. einer jeden Piae causae, an den Lehngütern ihrer Vormünder und Curatoren. Jedoch ist zu bemerken, a) daß sie sich nur dann an das Lehn halten können, wenn das Erbe nicht zu ihrer Befriedigung hinreichet; b) daß nur die Unmündigen ein solches Unterpfandsrecht

haben, deren Vormund von der Regierung bestätiget worden ist [2]); c) daß dieses Unterpfandsrecht gegen die Mitbelehnten von keiner Wirkung seyn soll [3]). A. P. O. XLV, 14.

1) Man vergl. *Carl. Frid. Walch* (resp. *Joh. Frid. Günther*) de hypotheca pupillorum ac minorum feudali Saxon. tacita. Ien. 1796. [*C. A. Chr. Ulich* de bonis tutorum feudalibus tacitae hypothecae, qua in reliquis horum bonis pupilli et minores gaudent, haud obnoxiis. Vit. 1787. 4.]

2) Es ist hinlänglich, wenn der Vormund von der Regierung bestellt worden ist, und die Verordnung der Prozeßordnung darf nicht auf den Lehnsvormund, den der Lehnherr als solcher bestellt hat, eingeschränkt werden. S. *Hommel* Rhaps. obs. 213. — Wenn man aber einmal annimmt, daß nach dem Mandate von 1734. die Unmündigen ein stillschweigendes Unterpfand an dem Lehne ihres Vormundes haben, so muß man dieses auch auf wahn- und blödsinnige Personen, Verschwender u. s. w. ausdehnen. S. die Vormundschaftsordnung X. 5.

3) Also nur so lange der Vasall und dessen Descendenten am Leben sind, dauert ihr stillschweigendes Unterpfandsrecht und die Folgen desselben. Es versteht sich übrigens von selbst: daß auch dieser Grundsatz durch Reverse der Mitbelehnten eine Ausnahme leiden kann.

§. 196[a].

3. Haben ein stillschweigendes Unterpfandsrecht an dem Lehne die Töchter eines Vasallen, wenn sie wegen ihrer Mitgift aus dem Erbe ihres verstorbenen Vaters nicht befriediget werden können [1]). Vermöge

dieses Unterpfandsrechtes gehen die Töchter allen Gläubigern vor, die nach dem Tode ihres Vaters an dem Lehne ein Recht erlangt haben, wenn ihnen auch eine ausdrückliche Hypothek daran bestellt worden seyn sollte [2]). Hingegen werden alle Schulden des Vaters, inwiefern sie aus irgend einem Grunde aus dem Lehne zu bezahlen sind, ihnen vorgezogen werden [3]).

1) S. die A. P. O. XLV. 13. Es wird zwar in dieser Stelle nur von dem Bruder gesagt, daß er die Schwester in subsidium aus dem Lehne aussteuern solle: Jedoch hat dieses der Gerichtsgebrauch auch auf alle andre Besitzer des Lehnes erstreckt. [Wegen der richtigen Auslegung dieses Gesetzes, die aber hier, wo von dem bloßen Gerichtsbrauch die Rede ist, nicht berücksichtigt wird, s. die Anmerk. zu §. 194. Uebrigens ist diese stillschweigende Hypothek die einzige, von welcher bei *Steinacker* l. c. p. 12. gehandelt wird; und die er, wie schon oben gezeigt ist, der Theorie nach, mit Recht angreift, welches früher in *v. Globig* obs. XVI. §. 6. geschehen ist.]

2) S. die A. P. O. a. a. O.

3) S. *Carpzov* ad Const. el. 46. P. II. def. 17.

§. 196b.

Dieses Unterpfandsrecht fällt, so wie überhaupt die Verbindlichkeit des Lehnsfolgers, die Tochter des Vasallen auszusteuern, weg: 1. wenn die Tochter vor ihrer Verheirathung stirbt [1]); 2. wenn sie eigenes Vermögen hat [2]); 3. bei einer zweiten Verheirathung [3]). Was übrigens die Summe der Aussteuer betrifft, so ist sie durch den Gerichtsbrauch dahin bestimmt, daß eine jede Tochter 5 p. C. von dem Werthe des Lehnes erhält. Nur darf, wenn mehrere Töchter vorhanden sind, die

ganze Summe nicht den dritten Theil des Werthes, den das Lehn hat, übersteigen 4).

1) Man s. *Carpzov* ad Const. el. 46. P. III. def. 20. Nur eine Ausnahme (wo auch die Erben der Tochter auf die Aussteuer Anspruch machen könnten, ohne jedoch, wie ich glaube, ein Unterpfandsrecht am Lehne behaupten zu können,) fügt er ebendas. def. 21. hinzu: wenn nämlich die Tochter einen Vertrag deswegen mit dem Lehnsfolger geschlossen und Zinsen von der vertragsmäßig bestimmten Summe erhalten hätte.

2) Die Gründe dieser von dem Appellationsgerichte angenommenen Meinung s. in *Kind* Qu. for. T. I. C. 30. Dos ex feudo an filiabus vasalli praestanda sit, etiamsi iisdem aliunde bona obvenerint?

3) S. *Berger* Oecon. iur. Lib. I. tit. III. thes. X. not. 7.

4) S. *Joh. Carl. Gebh. Reinhard* D. de dote ex feudo praestanda. Viteb. 1775. 4. und *Kind* l. c. Ehemals erhielt die Tochter nach dem Sächs. Gerichtsbrauche nicht leicht über 1000 Gülden Mitgift. S. *Hartmann Pist.* L. II. qu. 37. n. 18. *Carpzov* ad Const. el. 46. P. II. def. 18. [Andere Bestimmungen hierüber enthält der Entwurf der neuen Gerichtsordnung T. 49. §. 68. sub. 7.]

Anmerk. zu §. 196[b]. Wenn man auch den Töchtern keine stillschweigende Hypothek am Lehne einräumen wollte, so bleibt doch ihre Ausstattung immer eine subsidiarische Lehnsschuld. S. die Const. elect. 46. P. III. und *Carpzov* ad h. Const. def. 16.

§. 197.

Endlich 4. hat die Frau in Ansehung der Mitgift und des Leibgedinges ein stillschweigendes Unterpfand

an dem Lehne des Mannes. Es kann nämlich die Wittwe eines Adlichen [1]) nach dem Tode ihres Mannes entweder ihre Mitgift und das Gegenvermächtniß zurückfordern, oder ein Leibgedinge verlangen [2]).

1) Wenn hier blos die Wittwe eines Adlichen erwähnt wird, so geschieht dieses deswegen, weil nur die adliche Wittwe in allen und jeden Fällen eine Wahl zwischen der Mitgift und dem Leibgedinge hat. S. die Const. el. 37. P. III. Hingegen scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß auch die Frau eines bürgerlichen Vasallen durch eine Ehestiftung ebensowohl auf das Lehn beleibgedinget werden kann. *Chr. Gottl. Biener* pr. de iuribus viduae civicae in feudis praesertim Saxonicis marito feudi possessore mortuo. Lips. 1795. 4.

2) Const. el. 44. P. II. *Carpzov* ad h. Const. def. 2. 3. *Hommel* Rhaps. obs. 257. Nach der angeführten Constitution kann ihr eigentlich nur dann diese Wahl eingeräumt werden, wenn sie der Mann nicht schon bei seinen Lebzeiten beleibgedingt hat. [*Chr. Gottl. Haubold* de dotalitio necessario conturbata mariti re familiari non exigendo (Lips. 1797. 4.) p. 10 sq.] Auch haben ihre Erben, wenn die Frau, ehe sie gewählt hat, stirbt, nur das Recht, die Mitgift und das Gegenvermächtniß zu fordern. *Carpzov* l. cit. def 4. *Wernher* Obs. for. Vol. V. P. VII. obs. 51.

Anmerkung zu §. 197. Ergreift die Frau das Leibgedinge, so kann weder sie, noch nach ihrem Tode ihr Erbe nach dem Grundsatze des deutschen Rechts: Leibgut schwindet Hauptgut, die Mitgift zurückfordern, dafern nicht entgegenstehende Verträge vorhanden sind. S. Const. el. 42. P. II. und einen besondern Fall dieser Art in *Kind* Qu. for. T. I. C. 29. Finito dotalitio an dos repeti queat?

§. 198. (199. d. ält. Ausg.)

Wenn die Frau die Mitgift und das Gegenvermächtniß [unter welchem hier nichts anderes, als eine vertragsmäßige Zulage der Mitgift verstanden werden muß] [1]) zurückfordert; so hat sie wegen des Gegenvermächtnißes kein Recht an dem Lehnsfolger [2]). Hingegen hat sie wegen ihrer Mitgift ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne, vermöge dessen sie sogar, wenn sie nicht aus dem Erbe befriediget werden kann [3]), allen stillschweigenden Lehnshypotheken bei einem entstandenen Concurse vorgeht.

1) Daß übrigens dieser Begriff häufig für jede Wittwenversorgung gebraucht wird, ist allgemein bekannt. S. Haubold S. R. §. 78. S. 84.

2) S. *Hommel* Rhaps. obs. 257.

3) In einem Falle wird diese Hypothek sogar nicht blos subsidiarisch seyn, wenn nämlich die Frau von dem Manne ausdrücklich auf das Lehn beleibgedingt worden wäre. Dieß scheint wenigstens nach der A. P. O. XLV. 11. angenommen werden zu müssen. [Da die Frau in diesem Falle die Mitgift verliert, wie mit Recht n. 2. §. 197. von dem Verfasser selbst behauptet worden ist, so findet dieser Grundsatz nicht statt.]

4) S. die A. P. O. und die oben in der Anmerkung zu §. 194. angeführten Schriften. — Die Frage: Ob sich die Lehnsfolger dann ihrer Verbindlichkeit entziehen können, wenn erwiesen wird, daß die Mitgift nicht zum Nutzen des Lehnes verwendet worden sey? würde ich verneinen. Man s. jedoch *Berger* Supplem. ad Electa disc. for. ad tit. 45. n. 1. p. 2045.

§. 199. (198. d. ält. Ausg.)

Das Leibgedinge, [das eine Leibrente ist, welche die Wittwe statt ihrer Mitgift und des ihr verschriebe-

nen Gegenvermächtnißes aus dem Vermögen des Mannes erhält] bestehet in den vierfachen Interessen der eingebrachten Mitgift [1]). Es kann nicht blos in dem Falle von der Wittwe gefordert werden, wenn es durch eine Ehestiftung oder durch den letzten Willen des Mannes der Frau zugesichert worden ist, sondern auch, wenn die Frau die Mitgift dem Manne nur wirklich zugebracht hat, oder sie nach seinem Tode den Lehnsfolgern mit den Verzugszinsen auszahlt; nur muß sie in diesem Falle dem Manne bei seinen Lebzeiten versprochen worden seyn [2]). Es hört übrigens das Leibgedinge nicht mit einer zweiten Heirath, sondern nur mit dem Tode der Frau auf [3]). [Auch fällt es weg, wenn gleich nach dem Tode des Mannes ein Concurs ausbricht [4]).]

1) Diese vierfachen Zinsen der Mitgift sind aus einer sonderbaren Vermischung des deutschen und des fremden Rechts entstanden. Es sind eigentlich nur die doppelten Zinsen der Mitgift und die doppelten Zinsen des Gegenvermächtnisses (der donatio propter nuptias), [bei welchem man nach falsch angewendeten Römischen Rechtsideen annahm, daß es der Mitgift gleich seyn müsse] und es als eine donatio necessaria betrachtete. Allein ob deswegen die Folgerung richtig seyn dürfte, die *Schott* (in s. Inst. iur Sax. Lib. II, Sect. IV. M. I. C. II. §. 12. n. 1.) daraus ableitet, daß die Frau nur die zweifachen Zinsen der Mitgift verlangen könne, wenn ihr nicht die vierfachen ausdrücklich von dem Manne versprochen worden sind, oder wenn nicht wenigstens gewiß ist, daß ihr der Mann ein Gegenvermächtniß bestellt habe — möchte ich wohl bezweifeln. [Der Theorie nach, würde allerdings die von dem Verfasser bezweifelte Meinung die richtigere seyn, auch stimmt sie mit dem Lehnsmandat VI. 1. überein, wo es heißt: „Auch sind bei Computirung der Lehnschulden, wenn darunter Ehestiftungen befindlich, das Ehegeld und das

Gegenvermächtniß wegen der davon zu entrichtenden doppelten Zinsen nach zeitheriger Observanz gedoppelt zu rechnen." Man vergl. auch Haubold S. R. §. 402. S. 452. Dagegen aber scheint allerdings seit den Zeiten des *Hartmann Pistoris*, bei welchem man die ältesten Spuren der vierfachen Zinsen in einem Responso der Leipziger J. F. vom J. 1550. (in eiusd. Quaestion. Lib. I. C. 4.) findet, der Gerichtsbrauch die vierfachen Zinsen, auch wenn keine Wiederlage bestimmt ist, angenommen zu haben. Man vergl. *Lud. Mencken* de quantitate dotalitii praecipue Saxonica Lips. 1706. 4. und viele andere hierher gehörige Schriften bei *Haubold* in d. ang. Schrift de dotalitio necessario p. 13. n. 17.] Ehemals wurde die Wittwe mit einem Lehngute des Mannes wirklich auf Lebzeiten beliehen (feudum dotalitii seu vidualitii), und ihr deswegen von dem Lehnherrn ein Lehnsvormund bestellt. S. *Horn* Frid. Bell. unter den Urk. not. 28. 42. 115. 229. *Lünig* Corp. iur. feud. T. II. p. 553. In dem sechszehnten Jahrhunderte kam dieses ab, wenigstens ist mir kein späteres Beispiel eines solchen Leibgedinglehns bekannt. [*Chr. Rau* de feudo dotalitii. Lips. 1776. 4.]

2) Decis. el. 55.

3) *Schott* l. cit. §. 13. n. 7. 8. und die daselbst angeführten Schriftsteller. [Noch vollständiger findet sich die durch die bekannte Verschiedenheit der Meinungen zwischen Estor und Senkenberg über diesen Gegenstand veranlaßte Literatur bei *Kind* Qu. for. T. I. C. 29. Finito dotalitio an dos repeti queat? Uebrigens wird ebendaselbst bemerkt, daß die oberwähnte Regel, welche ausdrücklich von der Görlitzer Handschrift C. 38. in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrecht 3. Bd. S. 38. anerkannt ist, durch Verträge Ausnahmen leiden kann.] Noch verdient erwähnt zu werden, daß das Leibgedinge in allen den Fällen nicht gefordert werden kann, in welchen die Frau nach dem gemeinen Rechte ihre Mitgift verliert. S. *Püttmann* Elem. iur. feud. §. 535. und *Bauer* de dotalitio eiusque ob adulterium amissione Lips. 1784. 4. [Dagegen verliert die Wittwe das

Leibgedinge nicht, wenn sie nach dem Tode des Mannes ein stuprum begehet. S. *Hommel* Rhaps. obs. 118.]

4) [Daß die Wittwe in diesem Falle nur das bereits verschriebene Dotalitium (also das voluntarium) fordern könne, zeigt Haubold in der §. 197. erwähnten Schrift; übrigens können wir dessen Meinung pag. 31. nicht beipflichten, nach welcher die Wittwe das Dotalitium auch dann nicht fordern kann, wenn blos ein Concurs im Allode, nicht aber im Lehne ausbricht; denn wenn sich auch schon diese Meinung nach der A. P. O., wonach auch die Allodialschulden in subsidium aus dem Lehne bezahlt werden mußten, rechtfertigen ließe, so hat sich dieß doch durch die oberwähnte Stelle der E. P. O. ad tit. XL. §. 3. nach welcher blos Lehnschulden aus dem Lehne befriediget werden können, geändert, indem gegenwärtig offenbar dadurch die Lehnsfolger auf Kosten der Allodialgläubiger gewinnen würden, weil diese die Mitgift zunächst aus dem Erbe bezahlen müssen, das Leibgedinge aber wegen der unten anzuführenden Vermuthung der Gesetze, daß die Mitgift zum Besten des Lehnes verwendet worden sey, als ein debitum necessarium aus dem Lehne zu bezahlen ist. Man vergleiche auch *Aug. Flor. Rivinus* Diss. de impedimentis dotis a vidua dotalitii gratia inferendae (Lips. 1728. 4.) §. 11.]

Anmerk. zu §. 199. Die Frage ob die Wittwe eines Vasallen auch dann, wenn sie keine Mitgift ihrem Manne zubrachte, in subsidium aus dem Lehne ihren Unterhalt verlangen könne? bejahet *Leyser* Med. ad pand. spec. 525. 7. 8. [Man vergl. auch *Joh. Theoph. Seger* de alimentis viduae indotatae ex feudo debitis. Lips. 1774. 4.]

§. 200.

Wenn die Wittwe das Leibgedinge wählt, so hat sie deswegen in allen den Fällen, in welchen die Lehns-

folger zur Auszahlung desselben verbunden sind, ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne, das ganz so, wie die wegen der Mitgift ihr zustehende stillschweigende Hypothek, mit einem Vorzugsrechte in Ansehung anderer stillschweigender Lehnshypotheken verbunden ist [1]). Außerdem aber sind in Ansehung dieses Gegenstandes noch folgende Grundsätze zu bemerken. 1. Hat der Mann die Frau am Erbe beleibgedingt, so ist das Leibgedinge ein debitum feudale subsidiarium, außerdem ein necessarium [2]). 2. Muß die Frau erweisen, daß sie die Mitgift eingebracht habe und wenn sie dieses darthut, so wird vermuthet, daß sie zum Nutzen des Lehns verwendet worden sey [3]), [welches aber den Beweis des Gegentheils nicht ausschließt [4]). 3. Können die Lehnsfolger deswegen nicht die Auszahlung verweigern, weil sie nicht in die Bestellung desselben willigten [5]), so wie sie sich auch dadurch nicht von ihrer Verbindlichkeit befreien können, daß sie der Frau die Mitgift und eine gleiche Summe als Gegenvermächtniß erstatten wollen [6]).

1) [Auch diese Hypothek gründet sich auf den Gerichtsbrauch, der dadurch entstanden ist, daß man das dotalitium als Surrogat der Mitgift betrachtete.] S. *Carpzov* ad Const. el. 28. P. I. def. 93. *Hommel* Rhaps. obs. 213.

2) [Const. el. 44. P. II.: „Da die Frau bei ihres Mannes Leben, gegen ihr Einbringen, welches sie darthun kann, nicht beleibgedinget, und nachmals von den Lehnsfolgern will beleibgedinget seyn, so soll ihr dasselbige folgen."]

3) Man vergl. die in *Schott* Inst. iur. Saxon. l. c. §. 11. not. 4. angef. Schriften, und *Puffendorf*

obs. I. 259. [Dieser behauptet zwar das Gegentheil, ohne jedoch dabei auf Sachsen besonders Rücksicht zu nehmen.] *Wernher* Obs. Vol. VII. S. ad P. II. obs. 432.

4) [S. Haubold S. R. §. 399. not. b.]

5) Jedoch wird hier allemal vorausgesetzt, daß das Leibgedinge nicht die gesetzlich bestimmte Summe übertrifft. Wollte man also der Frau ein höheres Leibgedinge bestellen, so würde die Einwilligung der Mitbelehnten (nicht der Descendenten) und des Lehnherrn allerdings erforderlich seyn, wenn auch diese gehalten seyn sollten, das Leibgedinge, insofern es das gesetzliche übertrifft, zu bezahlen. *Hommel* Rhaps. obs. 595. [wo behauptet wird, daß die blose Unterschrift der oberwähnten Personen unter die Ehestiftung nicht hinlänglich sey.] Daß es übrigens rathsam sey, sich von den Mitbelehnten versprechen zu lassen, daß sie die illationem dotis schon auf das blose Zeugniß des Mannes für erwiesen halten wollen, ist bereits oben (§. 171.) erwähnt worden.

6) *Gottlieb Wernsdorf* D. in qua disquiritur an in Saxonia successores feudales se invita vidua a praestatione dotalitii liberare possint. Viteb. 1791. Es wird darinne der Ungrund der entgegengesetzten Meinung gezeigt, die auf das Ansehen des *Hartmann Pistoris* (L. I. qu. 4. n. 28.) ehemals allgemein angenommen wurde.

§. 201.

Es folgen II. die persönlichen Lehnsschulden und zwar 1. die privilegirten. Dahin gehören a) die Ritterpferdsgelder; Dec. el. 32. jedoch mit folgenden Bestimmungen. 1) Die Ritterpferdsgelder muß der Landerbe allein entrichten, wenn sie nicht ausdrücklich unter der Bedingung verwilligt worden sind, daß dagegen die Vasallen mit der Leistung der Ritterdienste

verschont seyn sollen [1]). 2) Unter dieser Voraussetzung muß der Lehnserbe nach Maaßgabe der Zeit, wenn der Vasall gestorben ist, dazu beitragen. Ferner werden dahin [mehr aus Billigkeit als aus rechtlicher Nothwendigkeit] b) von einigen gerechnet, die Kosten, die auf das Begräbniß des letzten Vasallen verwendet worden sind, im Fall er kein Allodium hinterlassen hätte [2]).

1) Wenn hier von der Verbindlichkeit des Landerben die Rede ist, die rückständigen Ritterpferdsgelder zu bezahlen, so gehet diese doch nur auf die eigentlichen Ritterpferdsgelder, nicht aber auf dingliche Abgaben, die nur nach den Ritterpferden vertheilt werden. [Wegen dieser nämlich, weil sie lediglich als onera realia zu betrachten, hält sich der Staat blos an die Lehnserben, daß diese aber wegen der Rückstände ihren Regreß an die Landerben nehmen können, ist keinem Zweifel unterworfen.]

2) Man s. *Christstoph. Lud. Crell* de vasallo ad impensas in funus decessoris faciendas in subsidium obligato. Viteberg. 1737. 4. *Berlich* Dec. 542. [Man vergl. auch *Steinacker* l. c. p. 13.]

Anmerk. zu § 201. Ob auch die Alimente, die ein lehnsfähiger Nachfolger aus dem Lehne erhält, in diese Klasse gehören, wird bei dem 207. §. beantwortet.

§. 202.

2. Zu der andern Unterabtheilung, welche die nicht privilegirten Lehnsschulden begreift, gehört überhaupt alles das, was zur nützlichen Besserung des Lehnes, entweder aus dem Vermögen des Vasallen, oder von dem Gelde eines andern verwendet worden ist. (Debitum ex versione in utilitatem feudi feudale)

Const. el. 46. P. II. [In wie weit diejenigen Lehnsschulden, welche nur zum Besten einzelner Lehnsfolger gereichten, hierher zu rechnen sind, muß nach den bereits §. 199. aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden.] Hier sind theils die Fälle, die das gemeine Recht von solchen Lehnsschulden angiebt anwendbar [1]), theils hat das vaterländische Recht einige noch besonders dahin gerechnet, oder doch näher bestimmt. [Uebrigens wird auch nach dem Sächs. Recht unter der Voraussetzung, daß bei dergleichen Schulden ein Darlehnscontract zum Grunde liegt, der Gläubiger sein Recht, die Allodialerben des Schuldners zu belangen, keineswegs verlieren, doch bleibt diesen der Regreß an die Lehnserben vorbehalten [2]).]

1) Die Const. el. 46. P. II. verweißt ausdrücklich auf das gemeine Recht. — Also werden auch in Sachsen als Lehnsschulden betrachtet werden müssen: 1. Prozeßkosten, die zum Nutzen des Lehns aufgewendet wurden, *Carpzov* l. c. def. 30. 31. 2. Alimente, die ein untüchtiger Lehnsfolger aus dem Lehne erhält. Ebend. def. 28. 3. Geld, was der Vasall zur Tilgung einer Lehnschuld angewendet hat. So ist wenigstens diese bekannte Streitfrage des gemeinen Rechts noch neuerlich im Appellationsgerichte entschieden worden. S. *Kind* Qu. T. I. cap. 15. Debito feudali a vasallo soluto, num heredes eius allodiales pecuniam solutam a successore feudali repetere queant? [Auch findet man ebend. die Literatur über diesen Gegenstand. Ausserdem s. *H. G. Bauer* de vasallo ad pecuniam, qua antecessor debitum feudale solvit, eius heredi restituendam obligato. Lips. 1783. 4. ferner *Steinacker* l. c. p. 21. seq. welcher die Lehnsschulden, die zur Besserung des Lehnes selbst gereichen, nach den Grundsätzen von den impensis rei alienae beurtheilt.] 4. Eine Schuld, die zum Ankauf des Lehns aufgenommen

worden ist. S. *Püttmann* Elem. iur. feud. §. 520. und *Zepernick* Anal. iur. feudal. T. I. obs. 30. [Uebrigens wird diese Schuld ein debitum feudale respectivum seyn und in keinem Falle den Lehnherrn, auch wenn das Lehn an einen andern Lehnsfolger verkauft worden ist, diejenigen Lehnsfolger nicht verpflichten, welche kein früheres Erbrecht hierdurch gewonnen haben.]

2) [Zwar heißt es in der Const. 46. P. II.: „in solchen und dergleichen Fällen sollen solche Schulden durch die Lehnsfolger aus dem Lehne vergnügt und die Landerben damit verschont werden," doch wird von *Hommel* Rhaps. obs. 545. und von *Steinacker* l. c. p. 17. mit Recht bemerkt, daß dieses Gesetz schwerlich dem Gläubiger sein Recht habe entziehen wollen, aus dem Contract gegen die Allodialerben zu klagen, sondern blos den Lehnserben eine Verbindlichkeit auflegt. Die entgegengesetzte Meinung scheint *Kind* l. c. T. I. p. 142. zu vertheidigen.]

§. 203.

Zu den besondern in den Sächs. Gesetzen bestimmten Fällen, wo jener Grundsatz eine Anwendung leidet, gehört 1. der, wenn ein Vasall zu der Ausstattung seiner Tochter oder Schwester [1]), oder zur Ablegung des Leibgedinges Geld aufgenommen haben sollte. Const. el. 46. P. II. Diese Lehnsschuld ist a) deswegen ex versione in rem abzuleiten, weil, wie wir oben sahen, die Lehnsfolger zu der Ausstattung der Töchter verbunden sind; b) sie ist nicht blos subsidiarisch, sondern schlechthin aus dem Lehne zu bezahlen [2]). c) Sie muß auch auf das Geld, das zu der Ausrichtung der Hochzeit aufgenommen worden ist, so wie auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Vasall die Mitgift

noch dem Manne seiner Tochter oder Schwester schuldig geblieben seyn sollte [3].

1) Die Constitution spricht zwar nur von dem Vater und von dem Bruder, jedoch wird man sie auf jeden Lehnsfolger ausdehnen müssen, wenn man anders einen jeden zur Ausstattung der Tochter des letzten Vasallen verbindlich macht.

2) Es ist in der That befremdend, daß die Ausstattung der Tochter, wenn sie nicht bei Lebzeiten des Vaters geschehen ist, nur eine subsidiarische Lehnsschuld ist, dahingegen, wenn der Vater Geld deswegen aufgenommen hat, ein debitum feudale necessarium entstehet. Man s. jedoch *Reinhard* Diss. de hypotheca feudali praecipua auctoritate commentabili p. 15. [wo der Unterschied zwischen beiden Fällen darinn gesucht ist, daß in gegenwärtigem Falle von der Verbindlichkeit außer dem Concurs die Rede ist, da im Gegentheil die A. P. O. welche den ersten Fall betrifft, sich auf die entgegengesetzte Voraussetzung gründet.]

3) *Carpzov* ad Const. el. 46. P. II. def. 14. 15.

§. 204.

2. Der Pflichttheil, den die Töchter [1]) aus einem neuen von dem Vater erkauften Lehne zu fordern berechtiget sind [2]). Die zweite sonderliche Constitution [3]), die sich auf diesen Gegenstand beziehet, bestimmt a) seinen Betrag dahin, daß, wenn zwei oder drei Kinder vorhanden sind, der Pflichttheil ein Viertel, wenn aber deren vier oder mehrere sind, ein Drittel von dem Vermögen des Vaters ausmachen soll [4]). b) Dieses Viertel und resp. Drittel ist so zu berechnen, daß das für das Lehn gegebene Kaufgeld, und das andere Vermögen, das der Vasall zur Zeit des Kaufes hatte, zu

einer Summe angeschlagen werden. Betrug damals das Kaufgeld mehr als drei Viertel oder resp. zwei Drittel seines Vermögens, so muß der Pflichttheil aus dem Lehne erfüllt werden; es wäre denn, daß der Vasall in der Folge noch so viel Erbe erworben hätte, daß die Töchter bei seinem Tode den obgedachten Pflichttheil daraus erlangen können [5]. c) Da der Pflichttheil ein debitum ex versione ist, so kann er zwar von den Söhnen des Vasallen, von den präsentirten Mitbelehnten, und selbst von dem Lehnherrn [6], aber nicht von einem dritten Besitzer des Lehnes gefordert werden [7]. d) Das Recht der Töchter, den Pflichttheil aus dem Lehne zu fordern, fällt weg: α) bei einem alten Lehne [8]; β) wenn das Kaufgeld, das aus dem Verkaufe eines alten Lehns gelöst worden war, zu dem Ankauf eines neuen angewendet wurde [9]; γ) wenn die Töchter schon den Pflichttheil, der ihnen nach den gemeinen Rechte zustehet, aus dem Erbe des Vaters erlangen können [10]; δ) wenn das Lehn vermöge einer Anwartung oder Begnadigung von dem Vater erworben worden ist [11]; ε) wenn die Töchter lieber die Ausstattung aus dem Lehne fordern wollen; Const. el. separ. II. ζ) wenn die Klage verjährt ist [12]. η) Endlich werden aus denselben Ursachen, aus welchen die Töchter eine inofficiosam donationem nicht anfechten können, sie auch den Pflichttheil aus dem Lehne zu fordern nicht berechtiget seyn [13]. Hingegen kann er ihnen aus einem feudo foeminino successivo nicht verweigert werden [14].

1) Inwiefern die Const. sep. II. auch auf andere Erben, die den Pflichttheil zu fordern berechtiget sind,

ausgedehnt werden könne? darüber sehe man, so wie über diese ganze Lehre: *J. G. Bauer* D. de feudo inofficiose quaesito, in s. Opusc. T. II. n. 50. p. 67. *Jo. Gottlieb Siegel*, de legitima ex feudo petenda. Lips. 1752. *v. Globig* c. de rebus dubiis in iur. feud. obs. 22. Legitima feudalis, iure communi dubia, nec iure Saxonum ubique certa; vorzüglich aber *Gottlieb Wernsdorf*, de legitima ex feudo novo secundum legem Saxonicam petenda. Vit. 1790. 4. Von dem Appellationsgerichte ist die verneinende Beantwortung jener Frage angenommen. S. *Kind* Qu. for. T. I. C. 25. Querela inofficiosi feudi utrum in Saxonia solis filiabus, an etiam reliquis heredibus sanguinis iure ad legitimam vocatis competat?

2) [Daß den Töchtern in diesem Falle keine stillschweigende Hypothek zustehet, zeigt *Kind* Qu. for. T. I. C. 26. Quae iure Saxonico filiabus vasalli ex feudo inofficiose quaesito debetur legitima, num pignoris taciti iure munita sit.]

3) Cod. A. I. p. 132.

4) Es wurde also hier der Pflichttheil, der den Kindern nach dem gemeinen Recht zusteht, verringert. Dieses giebt der Gesetzgeber ausdrücklich an, und es hatte wahrscheinlich seinen Grund darinne, daß die Vorliebe, die der Vater durch den Ankauf eines Lehnes für die Söhne und Lehnsfolger an den Tag gelegt hatte, so viel als möglich begünstiget würde. (Die Einleitung zu dieser Constitution erhebt diese Vermuthung beinahe zur Gewißheit.) Uebrigens ist jene Absicht des Gesetzgebers für die [beschränkende] Auslegung dieser Constitution von der größten Wichtigkeit.

5) S. *Carl Ferd. Hommel* prol. de legitima filiarum ex feudo novo recte computanda. Lips. 1763. 4.

6) [Auch bei diesem wird dann eine wahre versio in rem eintreten, wenn sogleich nach dem Tode eines

neuen Käufers, dessen Söhne vor ihm versterben, der Fall der Apertur eintritt.]

7) S. *Wernsdorf* l. cit. §. 25. [Die entgegengesetzte Meinung, welche man in dieser Hinsicht ehedem bisweilen annahm, gründete sich nur darauf: daß man ehedem die stillschweigende Hypothek, welche man den Töchtern nach der alt. Proz. Ordnung. Tit. XLV. §. 13. zueignete, selbst auf ihren Pflichttheil ausdehnen wollte.] Noch ist wegen dieser Schuld zu bemerken: 1. die Töchter werden allen Gläubigern des Vaters, in so fern sie an den Lehnsfolger einen Anspruch machen können, nachstehen; 2. hingegen scheinen sie in Beziehung auf die Gläubiger des Lehnsfolgers ein ius separationis zu haben.

8) Die Rechtsgelehrten sind darüber streitig, welches Lehn nach der ang. Constitution für ein neues Lehn zu halten ist? Denn ein neues Lehn wird darinne als ein solches beschrieben, „daran der Vasall zuvor keine Mitbelehnung oder Anwartung gehabt;" mithin scheint es, daß die Töchter keinen Pflichttheil aus dem Lehne verlangen können, wenn ein Mitbelehnter das Lehn an sich kaufte. Dennoch scheint mir die entgegengesetzte Meinung aus folgenden Gründen die richtigere: 1. Wollte man behaupten, daß, im Fall der Mitbelehnte ein Lehn kaufte, der Pflichttheil nicht daraus gefordert werden könnte, so würde dieses mit der Absicht des Gesetzgebers, die legitimam iuris communis nur näher zu bestimmen, und nicht aufzuheben, streiten. 2. An dem Orte, wo die ang. Constitution eigentlich die Fälle angiebt, in welchen der Pflichttheil aus dem Lehne nicht gefordert werden kann, wird dieser Ausnahme mit keinem Worte gedacht.

9) Es scheint diese Ausnahme überhaupt dahin erstreckt werden zu müssen, daß die Töchter den Pflichttheil nicht aus dem Lehne verlangen können, wenn sie an den Geldern oder Gütern, wofür das Lehn verkauft worden ist, keinen Anspruch machen konnten.

10) Dieses ist bei weitem die schwierigste Stelle in der ang. Constitution, [weil es daselbst heißt: „da der Vater nicht den ganzen oder mehrern Theil, sondern allein die Hälfte und darunter, oder auch wenn der Kinder unter vieren, nicht über zwei Drittheil seiner Erbgüter zu Erkaufung des neuen Lehnes angewandt, — so soll den Töchtern daraus und derentwegen ganz keine Legitimam zu fordern gebühren.“] — Wenn man nun nach der gewöhnlichen Meinung diese Stelle wörtlich erklärt, so stehet sie mit der obangegebenen Größe des Pflichttheils, die in der nämlichen Constitution bestimmt ist, im Widerspruch. Denn nach der ang. Constitution ist zwar der Pflichttheil nur auf ein Drittel und resp. Viertel bestimmt; jedoch soll die querela inofficiosi schon dann statt finden, a) wenn einer vier oder mehrere Kinder hat, und mehr als die Hälfte, oder b) wenn einer zwei oder drei Kinder hinterläßt, und mehr als zwei Drittel seines Vermögens auf den Ankauf eines Lehnes verwendet. — Es scheinen aber folgende Grundsätze richtiger zu seyn: 1. die querela inofficiosi findet nach der ang. Constitution nur dann statt, wenn die Kinder in dem obbemerkten Pflichttheile verletzt worden sind; 2) die Stelle, worauf man die entgegengesetzte Meinung gründet, enthält nichts mehr und nichts weniger als den unstreitigen Satz: Wenn die Töchter aus dem Erbe die legitimam iuris communis erlangen können, so ist an keine legitima feudalis zu denken. Die Wahrheit dieser Behauptungen ergiebt sich a) aus der Natur der Sache; denn die querela inofficiosi kann doch nicht anders eintreten, als wenn der Pflichttheil verletzt worden ist. b) Nach der entgegengesetzten Erklärung würde der Gesetzgeber mit sich selbst nach der oben angezeigten Absicht des Gesetzes in Widerspruche stehen. c) Eine aufmerksame Betrachtung des Textes wird zeigen, daß a. a. O. gar nicht von der legitima feudali die Rede seyn könne. Doch die Ausführung dieser letztern Behauptung würde hier zu weit führen.

11) Man kann hier wieder allgemein sagen, wenn das Lehn von dem Vasallen nicht titulo oneroso erworben worden ist.

12) Es tritt die gewöhnliche Verjährungszeit der Querela inoff. von 5 Jahren ein. S. *Wernsdorf* l. c. §. 26. seq.

13) Ebendas. §. 26.

14) Ebendas. §. 16.

Anmerk. 1. zu § 204. Die Verordnung der zweiten Constitution [in so weit sie die Größe des Pflichttheils der Töchter betrifft,] kann auf die Söhne, welche durch eine väterliche Disposition an ihrem Pflichttheil verletzt worden sind, nicht angewendet werden.

Anmerk. 2. zu §. 204. *Siegel* l. cit. §. XV. bemerkt noch zwei andere Arten eines feudi inofficiosi quaesiti, a) wenn entweder durch Auftragung, oder b) durch Reichung eines Lehns der Pflichttheil der Töchter verletzt wird. Auf beide kann die zweite sonderliche Constitution nicht angewendet werden.

§. 205.

Was zu beobachten ist, wenn in den Gütern eines Vasallen, und insbesondere zu den Lehne ein Concurs entstehet, gehört für den gemeinen deutschen und sächsischen Prozeß [1]). Hingegen die Ordnung, in welcher die Lehnsgläubiger ihre Befriedigung verlangen können, scheint hier noch eine nähere Bestimmung zu verdienen. [Denn ob sie gleich in der Regel nach der Analogie der Civilgesetze zu beurtheilen ist [2]), so treten dennoch manche Modificationen dabei ein, die mit den allgemeinen Regeln zu verbinden sind.]

1) Man vergl. darüber besonders *Berger* Oec. iur. Lib. IV. T. 51. p. 913 seq. Man muß hier drei Fälle wohl unterscheiden: 1. Entweder es entsteht zu gleicher Zeit zu dem Erbe und zu dem Lehne des Va-

fallen ein Concurs, 2. oder nur zu dem Erbe, 3. oder nur zu dem Lehne. Ad 1. Hier muß eine doppelte Concursmasse gemacht werden; die Nutzungen des Lehns werden von der Zeit, da der Concurs entstanden ist, nur zur Befriedigung der Lehnsgläubiger angewendet. Ad 2. Hier werden die Nutzungen des Lehns jederzeit zum Creditwesen gezogen: das Lehn selbst aber kann nur unter der Bedingung versteigert werden, daß es ein feudum naturâ sua oder pacto alienabile ist. E. P. O. XL. 3. Ad 3. Hier wird das Lehn samt dessen Nutzungen in eine besondere Concursmasse geworfen, — Der eigentliche Lehnsconcurs ist von den andern Arten des Concurses in der Regel nicht verschieden. Nur ist noch zu bemerken: 1. daß man so viel als möglich die Versteigerung des Lehns zu verhüten sucht. S. *v. Globig* de rebus dubiis in iure feudal. obs. XVII. §. 2. p. 132. 2. Daß die Kinder des Vasallen während des Concurses Alimente aus dem Lehne erhalten. S. ebend. obs. XVI. §. 8. p. 128,

2. [*Steinacker* l. c. C. VII. p. 33 seq.]

§. 206.

Alle Gläubiger, die sich zu einem Concurse melden, werden in solche eingetheilt, die sich auf ein Eigenthumsrecht, und in solche, die sich auf eine Schuldforderung gründen (Creditores sunt vel vindicantes vel liquidantes.) Zu den erstern werden bei einem Lehnsconcurse vorzüglich diejenigigen gehören, die an dem Lehne einen zu Lehn aufgetragenen Lehnsstamm, oder ein Lehnsquantum zu fordern haben [1]).

1) [S. oben §. 176. not. 1.]

§. 207.

Die Gläubiger der letztern Art (creditores liquidantes) werden nach dem Sächsischen Rechte in drei

Klassen eingetheilt. Die erste Klasse begreift solche Gläubiger, die vermöge des Gesetzes einen besondern Vorzug vor allen andern haben. Untersucht man die Posten, denen die E. P. O. XLII. [1]) ein solches Recht [im allgemeinen] einräumt, so sind bei einem Lehns-concurse folgende dahin zu rechnen: 1. Die Unkosten, die zum Besten des ganzen Concurses aufgewendet worden sind [2]). 2. Darlehne, die zur Abtragung der dem Lehne in Kriegszeiten auferlegten Contribution vorgeschossen worden sind [3]). 3. Die Unkosten, die auf das Begräbniß oder die letzte Krankheit des Vasallen gewendet worden sind, jedoch auf allen Fall, nur wenn der Vasall kein Erbe hinterlassen hat. [Von der zweiten hier angegebenen Gattung der Unkosten ist selbst bei denjenigen Rechtsgelehrten, welche die erste vertheidigen, gewöhnlich nicht die Rede] [4]). 4. Hypotheken, die auf dem Lehne hafteten, ehe es der Gemeinschuldner erwarb. 5. Das Geld, das der Vasall noch dem Verkäufer des Lehns schuldig ist, in wiefern diesem mit lehnherrlicher Einwilligung eine Hypothek am Lehne bestellt worden ist. 6. Dingliche Lasten, die auf dem Lehne haften, wozu vorzüglich a) die rückständigen Ritterpferdsgelder [5]), und b) in gewissen Fällen die Abfindungsgelder gehören [6]), die ein Lehnsfolger von dem Vasallen, weil er nicht zum Nießbrauche des Lehns gelangt ist, zu fordern hat.

1) Man vergl. *Berger* Oecon. iur. Lib. IV. T. XXXI. th. II. p. 919. und [J. A. Kori: System des Concursprocesses (Leipz. 1807. 8.) S. 180 u. f.]

2) Sie werden ohne Unterschied einem jeden liquidirenden Gläubiger pro rata perceptionis abgezogen.

Diejenigen darunter, die überhaupt und vor allen andern Posten bezahlt werden, (s. das Mandat vom 3ten Juli 1748) haben auch bei dem Lehnsconcurse denselben Vorzug.

3) [S. das Mand. vom 20sten Juli 1707. in C. A. I. p. 1746. u. *Kind* Qu. for. T. IV. C. 28. De privilegio pecuniae ad solvenda tributa hostilia creditae.]

4) M. s. oben §. 201. n. 2.

5) In wiefern nicht der Landerbe sie zu entrichten verbunden ist. S. oben §. 201.

6) Es giebt eine doppelte Art solcher Abfindungsgelder: 1. gehören dahin die jährlichen Einkünfte, die den nachgebornen Kindern von dem Erstgebornen vermöge eines Vertrags oder letzten Willens zu entrichten sind, wenn in einem Lehne eine besondere Successionsordnung eingeführt worden ist. Diese scheinen allerdings in diese Klasse zu gehören, wenn anders der Lehnherr jene Verordnung bestätiget hat. S. *Kind* Qu. for. T. I. C. 20. Apanagium an et quatenus in concursu creditorum iure prioritatis gaudeat? 2) Diejenigen Gelder, die ein lehnsunfähiger Lehnsfolger von dem, der nach ihm das Lehn erhält, zu fordern berechtiget ist. I. F. 6. *Carpzov* ad Const. el. 46. P. II. def. 28. Diese gehören in die dritte Klasse.

§. 208.

In die zweite Klasse gehören die stillschweigenden und ausdrücklichen Lehnshypotheken. Diese werden ganz nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte, und mithin nach der Zeit, wenn sie erlangt worden sind [1]), befriediget, nur daß die Frau in Ansehung ihrer Mitgift allen stillschweigenden, und solchen ausdrücklichen Lehnshypotheken vorgeht, die jünger als die stillschweigenden sind [2]); [jedoch nach der richtigen Meinung nur in Ansehung der concurrenten Summe [3]).]

1) d. h. bei ausdrücklichen Hypotheken von der Zeit der lehnherrlichen Confirmation; die Frau erhält ein stillschweigendes Unterpfand am Lehne von der Zeit der Illation, Mündel von der Zeit, da der Lehnherr den Vormund bestätigte u. s. w.

2) Man vergl. *Berger* Oecon. iur. Lib. II. T. V. thes. IV. p. 380.

3) [*Kind* Qu. for. T. 4. C. 24. Quatenus in concursu creditorum dos uxoris praeferatur?]

Anmerk. zu §. 208. Nur ein Umstand ist noch zu bemerken, daß die stillschweigenden Lehnshypotheken, in wie fern sie blos in subsidium auf dem Lehne haften, erst dann einen Anspruch daran machen können, wenn das Erbe zu ihrer Bezahlung nicht hinreichen sollte. Man vergl. darüber *v. Globig* de reb. dub. in iur. feud. obs. XVII, 3. [Der nämliche Grundsatz gilt von allen subsidiarischen Lehnsschulden, welche auch wohl nach der richtigen Meinung in keinem Falle den debitis necessariis nachzusetzen sind. S. *Steinacker* l. c. p. 37, wo auch not. b. die von *Hommel* Rhaps. obs. 545. vertheidigte Meinung widerlegt wird, daß die subsidiarischen Lehnsschulden blos aus den fructibus zu befriedigen wären.

§. 209.

In die dritte Klasse endlich sind alle diejenigen Schulden zu setzen, die, weil sie zur nützlichen Besserung des Lehns angewendet worden sind, aus dem Lehne befriediget werden müssen [1]). Ueber die Art, wie sie zur Zahlung gelangen, ist nur dieses zu bemerken, daß sie nach der Ordnung der Zeit, von welcher sich ihre Forderung herschreibt, befriediget werden [2]). [Da die Gesetze diese Schulden von andern chirographarischen gar nicht unterscheiden, so ist auch hier kein hinlänglicher Grund vorhanden, sie auf gleiche Weise wie hypothekarische Forderungen nach Ordnung der Zeit zu befriedigen.]

1) Wären jedoch diese debita ex versione feudalia, nur zum Nutzen des Lehnsfolgers und nicht zum Nutzen des Lehnes selbst verwendet worden, so können sie, wie mir scheint, gar nicht bei dem Lehnsconcurse liquidirt werden. Der Gläubiger hat zwar an den Lehnsfolger, aber nicht an das Lehn eine Forderung, und ist daher unter die debita chirographaria allodialia zu lociren. [Daß diese Meinung sehr bestritten ist, ist bereits oben §. 192[b]. bemerkt worden.]

2) S. *Carpzov* D. de oneribus vasalli feud. Decad. V. pos. 9. und ebend. ad Const. el. 47. P. II. def. 33. [Man vergl. dagegen *Steinacker* l. c. p. 36.

Siebentes Kapitel.

Von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

Hartm. Pistor. Qu. L. I. qu. 24. 25.

Gothofr. Lud. Mencken D. de allodio eiusque separatione a feudo. Lips. 1743.

K. F. Hommels Pertinenz- und Erbsonderungsregister. (In s. Rhaps. obs. 438.) Außerdem ist es auch besonders und am neuesten und besten herausgegeben worden von D. G. Winkler. Leipz. 1795.

§. 210.

Die Sonderung des Lehnes vom Erbe tritt in allen Fällen ein, wenn das Lehn und das Erbe, das bisher einen Besitzer hatte, aufhört ihn zu haben [1]). Die Gesetze sprechen zwar gewöhnlich nur von dem Falle, wenn der Allodial- und der Lehnserbe eines Va-

fallen verschiedene Personen sind, jedoch lassen sich ihre Vorschriften analogisch auch auf die übrigen anwenden [2]).

1) Also a) wenn der Lehnsfolger und der Landerbe verschiedene Personen sind, b) wenn das Lehn dem Lehnherrn anheim fällt, c) wenn zu dem Lehne ein Concours entsteht. Den Fall, wenn ein Vasall das Lehn verkauft, kann man eigentlich nicht nach den Grundsätzen beurtheilen, die in diesem Kapitel vorgetragen werden. [Es müßte denn der Kauf blos im allgemeinen auf das Lehn gerichtet seyn.]

2) Ausnahmen finden besonders dann statt, wenn das Lehn deswegen vom Erbe getrennt wird, weil ein Concurs zu demselben entstanden ist. S. Lehnsmand. VI, 2. [Nach dieser Vorschrift werden die unter der nämlichen Summe begriffenen Erbstücke, auf welche der lehnherrliche Consens bei der Verpfändung gerichtet ist, zur Lehnsmasse gezogen.]

§. 211.

Um zu bestimmen, was bei der Sonderung des Lehns vom Erbe (die übrigens sowohl gerichtlich als außergerichtlich geschehen kann [1]) zu dem einen oder andern gehört, müssen wir 1. untersuchen, was unter der Belehnung mit einem Gute enthalten ist? 2. in wiefern der Zuwachs, den das Lehn erhalten hat, dem Land- oder Lehnserben gehöre? 3. wenn die Nutzungen des Lehns zu dem Allodio des Vasallen gerechnet werden können, und mithin seinen Landerben anheim fallen?

1) Unter der gerichtlichen Theilung verstehe ich theils eine solche, die der Richter bestätigt, (ein actus iurisdictionis voluntariae,) theils die, über welche nach vorgängiger Klage eines Interessenten rechtlich er-

kannt wird. Die Klage gehört übrigens vor dem iudex rei sitae.

§. 212.

1. Bei einem jeden Gute muß man zur Regel annehmen, daß nur diejenigen Grundstücke lehnbar sind, die durch die erste Belehnung, (d. h. durch die, wodurch das Gut, das vorher dem Vasallen oder dem Lehnherrn eigenthümlich gehörte, zuerst zu einem Lehne wurde) auf den Vasallen übertragen wurden. Hingegen alle andere Stücke, die in der Folge von den Vasallen dazu erworben wurden, bleiben dennoch Erbstükken, wenn sie auch zugleich mit dem Lehne von einem Vasallen auf den andern übertragen worden sind. Nur dann würde der leztere Theil dieser Regel eine Ausnahme leiden, wenn a) diese neuerworbenen Stücken von dem Vasallen dem Lehnherrn aufgetragen, und dann zugleich mit dem Lehne verliehen worden wären [1]); b) wenn ein solches Stück durch die Verjährung in eine Lehnspertinenz verwandelt worden [2]).

1) S. Lehnsmandat IV. 2.

2) Zu dieser aber ist es nicht hinlänglich, wenn ein gewisses Stück lange Zeit mit dem Lehne zugleich von einem Besitzer auf den andern übergieng, sondern es kommt vorzüglich darauf an, daß bei einer frühern Sonderung des Lehns vom Erbe dieses Stück als Lehn betrachtet wurde. S. *v. Globig* comm. de rebus dubiis in iur. feud. obs. 25. Quomodo feudum per praescriptionem augeri possit. — Noch weniger wird aus einem Erbstücke durch die blose Absicht des Vasallen, daß es beständig bei dem Lehne bleiben solle, eine Lehnspertinenz: obwohl die Allodialerben des Vasallen für diesmal seine Verordnung erfüllen mußten. S. *Hommel* Rhaps. obs. 300.

§. 213.

Ferner gehören in der Regel alle bewegliche Sachen, die auf einem Lehngute befindlich sind, zum Erbe [1]), wenn sie auch zur Bewirthschaftung des Lehns dienen sollten, es wäre denn, daß sie in dem Lehnbriefe ausdrücklich angegeben wären, oder das Gesetz und Herkommen davon eine Ausnahme machten [2]).

1) Dieser Grundsatz des gemeinen Rechts (denn die Sächsischen Gesetze enthalten darüber nichts besonderes) muß wohl daher abgeleitet werden, weil eigentlich nur unbewegliche Sachen res ad infeudandum idoneae sind.

2) Dahin gehört z. B. Orangerie, s. *Püttmann* Obs. iur. feud. c. 27. Mist, s. Hommels Pertinenzregister h. v. Jedoch hat, was den letztern betrifft, das Appellationsgericht seit 1791 die entgegengesetzte Meinung angenommen. S. *Kind* Qu. for. T. I. C. 53. Quod post mortem vasalli in stabulis praedii feudalis iacet aut iam acervatum est stercus, utrum heredum allodialium, an feudalium sit?

§. 214.

Wenn darüber Streit entstehen sollte, ob eine Sache Lehn oder Allodium sey, so ist allemal die Vermuthung für das letztere. Ja wenn die Lehnsfolger nicht sogleich die Lehnsqualität einer solchen Sache erweisen können, so sollen die Landerben sogar in den Besitz derselben gesetzt werden. Dec. el. 57. [1])

1) Die Decis. el. 57. redet zwar nur von einem besondern Falle (wenn nämlich der Vasall Töchter hinterläßt, und das Lehn an die Mitbelehnten fällt); allein schon *Chph. Phil. Richter* bemerkt richtig ad dec. I.

not. 16. daß man sie auch auf alle andere Fälle ausdehnen könne. Man vergl. D. Bernh. Frid. Rudolph Lauhn über die Vermuthung für die Lehnbarkeit der Pertinenzien eines Lehnguts; in Zepernicks Miscell. I. n. 7. S. 193. wo auch die hieher gehörige Literatur sehr vollständig angegeben ist. Ueber die Mittel, die Lehnsqualität einer Pertinenz zu beweisen *G. L. Menken* de probatione pertinentiarum feudalium. Viteb. 1725.

§. 215.

2. Aller Zuwachs, den ein Lehn erhält, ist entweder ein natürlicher oder ein künstlicher (accessio est vel naturalis vel industrialis.) Jener gehört auch nach Sächsischen Gesetzen dem Lehnsfolger [1]). Der letztere, oder mit einem andern Worte, die in dem Lehne gemachten Verbesserungen, müssen von dem Lehnsfolger dem Landerben erstattet werden [2]); jedoch mit folgenden Ausnahmen [3]): daß nämlich a) alle auf lehnbaren Grund und Boden errichtete Gebäude [4]), b) alle in denselben gemachte Reparaturen [5]), und c) überhaupt alles, was darinne Erd- Nied- Wied- Band- Wand- und Nagelfest ist [6]), dem Lehnsfolger gehört, so daß sie den Werth dieser Sachen den Landerben nicht zu erstatten brauchen. Const. el. 31. P. III.

1) Außer den Gründen, die aus dem gemeinen Rechte für diese Meinung abgeleitet werden können, läßt sich dafür auch ein Argument aus einem Rescript vom 6. Aug. 1770 herleiten, worinne solche Accessionen eines Ritterguts (per alluvionem) für steuerfrei erklärt werden. S. *L. G. Einert* D. de incremento, vel adluvione, vel fluminis vi fundo feudali adiecto, tributis sexagen. haud obnoxio. L. 1772.

2) Carpzov bemerkt ad Const. el. 31. III. def. 5. sehr richtig, daß die Const. 31. nicht auf alle Arten von Lehnsmeliorationen bezogen werden dürfe. — Uebrigens werden die Meliorationen nicht nach dem Betrage der Auslage, sondern nach dem gegenwärtigen Werthe ersetzt. S. *Hommel* Rhaps. obs. 309. Auch werden die Lehnsfolger die Lehnsdeteriorationen dagegen in Anschlag bringen können.

3) Man vergl. darüber besonders *Carpzov* ad Const. el. 31. III. def. 1-6. und B. F. R. Lauhn zufällige Gedanken über das Chur und Fürstl. Sächs. Lehnrecht wegen nützlicher Besserung oder aufgeführter Gebäude auf des Lehnguts Grund und Boden; in Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte II. n. 24. Das Sächs. Recht ist eigentlich altes deutsches Recht, dessen Andenken auch in der Lombardei nicht ganz erloschen war. S. II. F. 28. §. si vasallus, [in den letzten Worten: quidam alii dicunt ad dominum pertinere.]

4) Sie mögen übrigens zu einem Zwecke bestimmt seyn, zu welchem sie wollen, also z. B. auch Lusthäuser. S. *Carpzov* ad Const. I. def. 2. Ferner gehören dahin auch Windmühlen. S. die Dec. el. 53. — Von den Schiffmühlen s. *Tob. Barth* dissens. in praxi n. 401.

5) Auch solche Reparaturen werden dahin zu rechnen seyn, welche die Landerben innerhalb des 30sten Tages vom Tode des Vasallen an gemacht haben.

6) Also z. B. Braupfannen, nicht aber Spiegel u. s. w.

§. 216.

3. Endlich ist über die Früchte und Nutzungen, die der Landerbe nach dem Tode des Vasallen noch aus dem Lehne fordern kann, folgendes zu bemerken [1]): A. In Ansehung der natürlichen Früchte, folgen wir [so viel den Hauptgrundsatz betrifft] dem gemeinen

Rechte. Der Landerbe erhält sie nur dann, wenn sie wenigstens binnen dem 30sten Tage von Grund und Boden getrennt und eingesammelt worden sind [2]).

1) Man vergl. *Joh. Wolfgang Trier* de transmissione fructuum feudalium in heredes allodiales Lips. 1719. 4. *Chr. Frid. Kuhn* (praes. *Zoller*) Diss. de fructibus feudalibus ad allodium iure Saxonico elect. referendis. Lips. 1778. 4. und B. F. R. Lauhn Erörterung der Lehnrechtsfrage: Welche Lehnsnutzungen nach dem Sächsischen Rechte auf den Landerben fallen; in Zepernicks Samml. a. A. z. Lehnrechte Th. IV. n. 3. S. 33. (Wie Lauhn a. a. O. S. 34. meldet, so hat er auch zu der Kuhnschen Abhandlung die Materialien geliefert.)

2) Wegen der bekannten Fiction des Sächsischen Rechts, daß der Verstorbene noch 30 Tage nach seinem Tode lebe. — (Dieses ist auch auf die übrigen Arten der Lehnsnutzungen auszudehnen.) S. *C. H. Horn* de die trigesimo. Vit. 1695 und 1719. 4. Jedoch dürfen die Landerben nicht etwa Früchte, die noch unreif sind, vor der Zeit einsammeln.

Anmerk. zu §. 216. Zu dieser Art der Früchte gehören besonders Heu u. Grummet. Was die Baumfrüchte betrifft, so rechnen sie zwar einige z. B. *Carpzov* ad Const. el. 32. P. III. def. 24. schlechthin zu den fructibus naturalibus, andere hingegen, z. B. *Berlich* P. III. concl. 45. n. 17. auf gleiche Weise zu den industrialibus; aber richtiger unterscheidet man wohl zwischen den verschiedenen Arten der Baumzucht und der Baumgärten. Von den Fischteichen s. Hommel in dem Pertinenz-Register s. v. Fische p. 146 seq. und *Mencken* l. c. §. 27.

§. 217.

B. Die fructus industriales gehören alsdann dem Landerben, wenn bei Lebzeiten des Vasallen der

größte Theil der Arbeit, darauf sie verwendet werden muß, gethan ist. Also 1. Feldfrüchte, wenn sie gesät (oder gesteckt) und eingeegt sind, 2. Gartenfrüchte, wenn der Garten gerodet, gesäet und geharkt ist, 3. Weintrauben, wenn der Vasall nach dem Tage Urbani, d. h. nach dem 25sten May stirbt. Const. el. 52. III. [1]) Sachsensp. II. 58.

1) S. *Carpzov* ad h. Const. def. 8 u. 10.

Anmerkung 1. zu §. 217. Sollte der Vasall früher sterben [ehe die ganze Arbeit vollendet wäre], so können wenigstens die Landerben die Kosten verlangen, die auf die Bestellung [bisher] verwendet worden sind. *Carpzov* l. c. def. 11 und 14.

Anmerk. 2. zu §. 217. Ueber die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Usufructuar und dem Eigenthümer, nach Beendigung eines jeden Nießbrauchs vergl. Haubolds S. R. §. 183. S. 182 u. f.

§. 218.

C. Die fructus civiles [1]) sind hier solche Einkünfte, die der Vasall als Besitzer des Lehns, von einem andern, vermöge einer durch Gesetz oder Vertrag [2]) bestimmten Verbindlichkeit erhält; (oder Nuzzungen, die das Lehn nicht nach Naturgesetzen gewährt [3]). Einige wollen diese Gattung der Früchte, wenn sie bei dem Tode des Vasallen noch nicht gefällig waren, in allen Fällen unter den Land- und Lehnserben pro rata temporis theilen [4]). Andere sprechen sie dem Lehnsfolger schlechterdings zu [5]). Nach der richtigern Meinung, wird hierbei folgender Unterschied zu berücksichtigen seyn [6]): Die fructus civiles nämlich

sind entweder auf einen gewissen Termin betagt, so daß erst mit diesem das Recht eintritt sie zu fordern, (cedit demum dies existente termino) 7), oder sie konnten zwar eigentlich jeden Tag theilweise gefordert werden, allein die Bezahlung ist auf einen gewissen Tag festgesetzt, (singulis momentis percipiuntur: cedit dies singulis momentis, sed venit demum existente termino) 8). Die erstere Art derselben geht nur dann auf den Landerben über, wenn sie wenigstens binnen dem 30sten Tage nach dem Tode des Vasallen gefällig sind 9). Dagegen ist die letztere Art pro rata temporis zwischen den Land- und Lehnserben zu theilen 10). [Am richtigsten scheint uns die von dem Verfasser zuerst erwähnte Meinung zu seyn, indem die Const. el. 16. P. III. als Regel zu betrachten, die 32. aber, die ebenfalls von allen Früchten dieser Art spricht, blos den Fall voraussetzt, daß sie zur Zeit des Todes des Lehnmannes schon betagt gewesen 11).

1) [*Kind* Qu. T. I. c. 18. fructus feudi quatenus heredibus defuncti Vasalli iure Saxonico cedant.]

2) [Sind es Lehnsnutzungen, die vermöge eines besondern auf dem Lehne haftenden Privilegii percipirt werden, so fallen diese zwar nach dem Grundsatze des gemeinen Rechts sogleich dem Lehnsfolger anheim, jedoch muß auch hier nach dem sächsischen Recht der 30ste Tag berücksichtigt werden.]

3) Pachtgelder werden jedoch nach denselben Grundsätzen vertheilt, nach welchen die Früchte zu vertheilen gewesen wären, wofür sie entrichtet werden, welcher Satz bei Theilungen oft Schwierigkeiten macht. S. *Hommel* Rhaps. obs. 129.

4) S. *Moller* ad Const. el. 32. P. III. n. 5. *A. Rauchbar* quaestionum insignium P. II. qu. 2. n. 25. *Berlich* P. III. Concl. 44. n. 11.

5) Man kann diese Meinung die gewöhnlich angenommene nennen. Ich führe zur Bestätigung derselben nur an *Hommel* Rhaps. obs. 300.

6) Der Grund, warum die Rechtsgelehrten so verschieden über diese Frage denken, liegt in dem scheinbaren Widerspruche, in welchem die Const. elect. 16. u. 32. mit einander stehen. Nach der Const. 16. erhalten die Erben wenn eine Frau, die beleibgedingt war, stirbt, die noch nicht betagten Zinsen pro rata temporis; in der Const. el. 32. dagegen heißt es im Allgemeinen: „Was keine Feldfrüchte, sondern gewisse Zehnden, Pächte und Einkommen auf und aus den Lehngütern sind, wenn die zur Zeit des verstorbenen Lehnmannes betagt gewesen, so folgen sie den Erben." Allein Lauhn hat zuerst gezeigt, a) daß in beiden Gesetzen von zwei verschiedenen Fällen die Rede ist; die Const. 16. spricht von dem Falle, wenn das Leibgedinge in gewissen Zinsen bestehet, die die Frau aus dem Lehne jährlich erhält; die Const. 32. spricht von einem Leibgedingslehne. b) Daß in der Ueberschrift der 16. Const. Leibzinse statt Erbzinse gelesen werden muß, (*Hommel* obs. 300. erklärte die Const. 16. nur von Pachtgeldern.) [Man vergl. dagegen den letzten von uns diesem §. beigef. Zusatz.]

7) Dahin gehören vorzüglich Grund- und Erbzinsen.

8) Z. B. Branteweinzins, Braunahrungszins, Geleitsgelder, Brückenzoll, Fährgeld, Musikantenpacht ꝛc.

9) S. die Const. el. 32. P. III.

10) Denn auf diesen Fall ist die Const. el. 32. P. III. gar nicht anwendbar, da man von solchen Einkünften gar nicht sagen kann, sie sind betagt. Mithin ist hier auf das römische Recht zu sehen. — Ferner kann man auch ein Argument für diese Meinung aus der Const. 16. P. III. entlehnen; denn so wie dort der Erbe der Frau die Leibgedingszinsen pro rata temporis erhält, quia singulis momentis debentur, so muß es auch hier der Fall seyn, ubi fructus singulis momentis percipiuntur.

11) [Außer den bereits n. 1. u. 4. ang. Schriften vergl. man Haubolds S. R. §. 183. u. e. S. 184.]

Dritter Abschnitt.

Von den Arten, wie die Lehnsverbindung zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen aufgehoben wird.

Einleitung.

§. 219. (228. d. ält. Ausg.)

Ein Lehn hört auf, ein solches zu seyn, wenn entweder der Lehnherr, oder der Vasall das ungetheilte Eigenthum daran erhält. Im ersten Fall, wo das nutzbare Eigenthum mit dem Obereigenthum verbunden wird, findet eine Consolidation, im zweiten entgegengesetzten eine Appropriation (Vererbung oder Allodificirung) des Lehnes statt, wobei man sich daran erinnern muß, daß schon nach allgemeinen Begriffen des Lehnrechts, die Consolidation entweder eine beständige oder zeitwierige seyn kann. Weil die Sächsischen Gesetze, so viel die Consolidation betrifft, blos einige Vorschrif-

ten in Beziehung auf die Felonie des Vasallen, wodurch erstere veranlaßt werden kann, enthalten, so wird auch in dem ersten Hauptstück von diesem Gegenstande allein die Rede seyn.

Erstes Kapitel.

Von dem Verluste des Lehns wegen einer begangenen Felonie.

[*C. T. Fischer* promtuarium iuris feudalis spec. *II.* et III. doctrinam de felonia continens Lips. 1802 u. 1803. 8.]

§. 220.

Die Felonie [in Beziehung auf den Vasallen] ist eine Handlung, wodurch letzterer die auf sich habenden Vasallenpflichten verletzt. Sie ist entweder eine Felonie in der eigentlichen Bedeutung des Worts, wenn sie in einer wahren Verletzung der Vasallenpflichten besteht, oder im uneigentlichen Sinne, wenn nur die Gesetze ein Verbrechen für eine Verletzung der Lehnstreue erklären, und daher den Verlust des Lehnes damit verbinden [1]).

1) Da in Sachsen der Vasall als solcher zugleich Unterthan ist, so kann ihm jederzeit die Befolgung der Unterthanspflichten bei dem Verluste seiner Lehn und Mitbelehnschaften auferlegt werden. So wird z. B. mit Recht der auswärtige Mitbelehnte bei dem Verluste seiner Mitbelehnschaft citirt. Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß die Verletzungen der Unterthanenpflichten an sich eine Felonie enthalten, so lange nicht das Gesetz es ausdrücklich vorgeschrieben hat.

§. 221.

I. Ein eigentlicher Lehnsfehler wird dadurch begangen, daß der Vasall die Pflichten, die er vermöge des Lehnsvertrages auf sich hat, verletzt. Die Fälle, die hieher gehören, sind theils beiläufig erwähnt worden, theils sind sie nach dem gemeinen Rechte zu bestimmen. Dahin muß also gerechnet werden, wenn der Vasall sich an der Lehn oder Mitbelehnschaft versäumt, wenn er einen über das Lehn geschlossenen Kaufcontract ohne lehnherrliche Einwilligung vollzieht u. s. w.

§. 222.

Ob ein Lehnsfehler nur dann den Verlust des Lehnes nach sich ziehe, wenn er vorsätzlich begangen worden ist? entscheidet zwar das Sächsische Lehnrecht nicht ausdrücklich, jedoch wird die bejahende Meinung durch den Gerichtsgebrauch bestätiget [1]). In keinem Falle aber wird der Vasall ohne rechtliches Gehör seines Lehnes beraubt werden können [2]).

1) S. *Kind* Qu. T. 1. c. XVI. Num vasallus ob renovationem investiturae culpa neglectam, feudo

privetur, und die oben §. 125. angeführten Schriften. [Ein ausdrückliches Gesuch der Landstände, daß der Verlust des Lehns nur propter dolum statt finden solle, siehe in der Präliminarschrift vom 2. Apr. 1737.]

2) S. die Erled. der Landesgebrechen v. J. 1661. tit. von Justitiensachen u. d. Lehnsmandat V. 2.

§. 223.

Ehe die Felonieklage von dem Lehnsfiskale erhoben wird, ist jederzeit zuförderst Bericht an den geheimen Rath zu erstatten [1]). In demselben muß außer der Beschaffenheit, die es mit dem begangenen Lehnsfehler hat, 1. der Werth des Gutes, 2. die Anzahl der vorhandenen Mitbelehnten, 3. die vermuthliche Nähe des Anfalls angegeben werden [2]). Wenn nun die Excitirung des Lehnsfiskals anbefohlen wird, so communiciret die Landesregierung wegen dessen Ernennung mit dem geheimen Finanzcollegio (auf dessen Entschlusse es beruht, durch welchen Finanzprokurator es die fiskalische Klage erheben lassen will). Die Klage wird sodann bei der Landesregierung übergeben, jedoch vor dem Appellationsgerichte fortgestellt [3]), nachdem sie von der erstern entweder per decretum dahin verwiesen, oder per communicatum abgegeben worden ist [4]).

1) S. das Rescr. v. 17. Jan. 1735. im C. A. C. S. 993. [Man vergl. die den Landständen mittelst Decrets vom 23. April 1821. mitgetheilte allgemeine Uebersicht über die Organisation und Ressort-Verhältnisse des geheimen Raths §. 5. wo unter andern Vorträge an den geheimen Rath bei Lehnsfällen an-

geordnet werden, wo es auf Veräußerung eines auf den Fall stehenden Lehnes, oder auf Einziehung eines Lehns oder Verlust der Mitbelehnschaft ankömmt, die über dringende provisorische Verfügungen wegen der Besitzergreifung etwa nöthigen Anfragen ausgenommen.)

2) S. Resc. v. 28. Jul. 1735. ebend. S. 997.

3) S. die neue Appellationsgerichtsordnung v. 27sten März 1734. tit. wer vor unser Appellationsgericht ꝛc. in C. C. A. P. I. S. 445. Wenn eine solche Sache im Appellationsgerichte versprochen wird, so sollen jedesmal „zwei adliche Hof- und Justitienräthe, welche von dem Kanzler oder Vicekanzler ernennt werden, adhibirt, und selbige vermittelst Handgelöbnisses auf ihre bereits geleistete Pflicht verwiesen werden." Sie erhalten die beiden ersten Stellen im Collegio, ohne daß sie jedoch an dem Directorio Antheil nehmen. Ueber die Frage: ob, wenn jene beiden Hofräthe andrer Meinung sind, als das Appellationsgericht, eine paritas ficta eintritt? sind beide Collegien verschiedener Meinung. Sie ist mittelst Berichts einer gesetzlichen Entscheidung anheim gestellt worden.

4) Per decretum — wenn die Landesregierung vor gut befunden hat, die Sache vorher in Vorbeschied zu ziehn, die Güte aber vergeblich versucht worden ist. Per communicatum — wenn kein Vorbeschied vorausgegangen ist.

§. 224.

Sollte hingegen der Lehnsfehler gegen eine gewisse Lehnsemende pardonirt werden [1]), so wird dem Vasallen von der Lehnscurie bei Verlust der erhaltenen Gnade auferlegt, sie binnen Sächsischer Frist oder längstens binnen zwei Monaten zu erlegen [2]). Könnte indessen der Vasall nur durch eine producirte Cabinets-

kanzleibescheinigung erweisen, daß sie, wenn auch nach Verfluß jener Frist, bezahlt und angenommen worden wäre, so ist ihm dennoch die Lehn und gesamte Hand zu bekennen [3]).

1) Dieses ist ein in Sachsen sehr häufiger Fall. S. *v. Globig* comm. de rebus dubiis in iur. feud. obs. 26. de modo feloniae eiusque poena. S. 180. Diese Lehnsemenden sind sodann an die geheime Cabinetskanzlei entweder von der Lehnscurie einzuschicken, oder von dem Vasallen zu bezahlen. Gewöhnlich wird die Lehnsemende zu 5. p. C. von dem Werthe des Lehns bestimmt, wenn nicht besondere Umstände dem Vasallen zu statten kommen, oder der Lehnsfehler nur von geringer Bedeutung ist. [*Kind* l. c. T. I. p. 151. *Fischer* l. c. sp. III. p. 91. seq. und hauptsächlich das von ihm p. 119. beigefügte Resc. v. 7. Oct. 1802.]

2) S. Rescript vom 31sten Januar und 27sten Juli 1737. in der C. C. A. S. 995. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß vor Erlegung der Lehnsemende die Lehn und gesamte Hand nicht bekennt wird.

3) S. Rescript vom 25sten Juli 1740. in der C. C. A. S. 1005. Hieraus kann man, wie es scheint, folgern, daß, wenn der Vasall die gesetzte Frist hätte verstreichen lassen, er sich unmittelbar an das geheime Cabinet wenden müsse, hingegen die Regierung wenigstens nicht für sich den Termin verlängern könne.

§. 225.

Sollte dem Vasallen das Lehn rechtlich aberkannt worden seyn, so würden nicht allein er, sondern auch seine Descendenten alles Recht am Lehne verlieren [1]). Die Rechte der Mitbelehnten werden zwar in keinem Falle dadurch gekränkt werden; jedoch könnte bezweifelt

werden, ob sie in allen Fällen sogleich in das Lehn folgen würden, so wie ihnen durch die Const. el. 48. P. II. verstattet ist, ein Lehn, das ohne ihre und des Lehnherrn Einwilligung veräußert worden ist, sogleich zu revociren [2]).

1) Theils wegen II. F. 51. theils wegen des Grundsatzes des Chursächsischen Lehnrechts, daß die Kinder jederzeit beneficio patris in das Lehn folgen. Eine Ausnahme würde es seyn, wenn der Sohn zugleich Mitbelehnter wäre, oder wenn das Lehn dem Vater contemplatione filii verliehen würde. S. Const. IV. separat.

2) Für die Mitbelehnten könnte man anführen; daß, so wie sie in dem einen Falle an die Stelle des Vasallen, der einen Lehnsfehler begangen hat, sogleich treten, in allen andern derselbe Grund statt finde. Für das ius consolidandi temporarium des Lehnherrn; daß ein Gesetz, das eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte macht, strictissime interpretirt werden muß. Man vergl. *v. Globig* de rebus dubiis in iur. feud. obs. 27. iura simultanee investitorum ex felonia vasalli; welcher die erstere Meinung vertheidigt. Jedoch scheint der Grund, den er aus einem Rescripte vom 10ten October. 1777. [C. C. A. II. p. 1166.] ableitet, nicht so ganz sicher zu seyn.

Anmerk. 1. zu §. 225. Die Const. el. 48. II. kann jedoch den Lehnherrn nicht an der Ertheilung eines Lehnpardons hindern. Nur wenn das Lehn wirklich dem Vasallen rechtlich aberkannt worden ist, könnte man dieses behaupten. Aber die Mitbelehnten würden selbst einen Lehnsfehler begehen, wenn sie sich ohne Wissen und Willen des Lehnherrn ihres Rechtes zum Vortheile des Vasallen begeben wollten. *v. Globig* l. c. obs. 27. p. 214.

Anmerk. 2. zu §. 225. Von den Folgen, die die Felonie eines Mitbelehnten hat, s. oben §. 125. u. f.

Hier werden vermöge des Rescripts vom Jahr 1777. die entferntern Mitbelehnten sogleich an dessen Stelle treten.

Anmerk. 3. zu §. 225. Wenn der Lehnträger einer Gemeinheit (s. Lehnsmandat I. 12.) einen Lehnsfehler begehen sollte, so würde zwar diese das Lehn wegen des ihr zustehenden beneficii restitutionis in integrum nicht verlieren; jedoch könnte sie entweder selbst bestraft werden, wenn sie sich in der Bestellung eines neuen Lehnträgers säumig bewiesen hätte, oder der Lehnträger für seine Person, wenn er einen Lehnsfehler begangen hätte. Auf Personen, die bloß einen Lehnsgevollmächtigten bestellen, ist dieses nicht anwendbar; sondern ihnen wird ein jeder Lehnsfehler in der Regel angerechnet werden. Lehnsmandat I. 13.

§. 226.

II. Diejenigen Verbrechen, welche mit dem Verluste des Lehns bestraft werden, sind entweder solche, wo der Vasall nur das Lehn, nicht aber seine übrigen Güter verliert, oder solche, wo überhaupt das ganze Lehns- und Allodialeigenthum des Vasallen confiscirt wird. Zu den Verbrechen der erstern Art gehören nach dem gemeinen Lehnrechte, wenn der Vasall seinen Bruder ermordet, um das Lehn allein zu erhalten, oder wenn er einen andern Vasallen des Lehnherrn verräth, (in die Gewalt eines andern liefert) II. F. 37. und in beiden Fällen gelangt das Lehn sogleich an die Agnaten. Die Const. el. 27. III. erwähnt nur jenen Fall und weicht auch in so fern von dem gemeinen Lehnrechte ab, als sie nicht blos dem Mitbelehnten, sondern auch dem Sohne des Thäters sogleich das Lehn zuspricht [1].

1) Obgleich bei dieser Art der Verbrechen keine ausdehnende Erklärung statt findet, so muß doch die Const. el. 27. III. auch auf den zweiten Fall, der in dem gemeinen Lehnrechte enthalten ist, ausgedehnt werden. Uebrigens ist es auch hier keinem Zweifel unterworfen, daß der Vasall nur erst dann des Lehnes verlustig wird, wenn ihm durch Urtheil und Recht diese Strafe zuerkannt worden ist.

§. 227.

Von den Verbrechen der zweiten Art, die übrigens a. d. gemeinen u. Sächs. peinlichen Rechte erlernt werden müssen [1]), darf ich hier nur so viel bemerken, daß sowohl die Leibes- Lehnserben des Vasallen, als die Mitbelehnten in der Regel sogleich an die Stelle des Vasallen treten, der ein solches Verbrechen begieng [2]).

1) Es gehören dahin 1. das Verbrechen der beleidigten Majestät. A. B. c. 24. Wahlkap. art. 20. 2. Tumult und Aufruhr. 3. Landfriedensbruch, siehe die Const. vom Landfrieden v. J. 1548. tit. 3. §. 1. 4. Ein im Duell begangener Mord. 5. Alle Verbrechen, in wie fern einer deswegen in die Sächsische Oberacht verfällt. S. D. Chr. D. Erhard Handbuch des Chursächs. peinlichen Rechts. 1. Th. (Leipz. 1789. 8.) §§. 131. 137. 191. 114.

2) Nach Analogie des Duellmandats §. 42.

Anmerk. zu §. 227. Uebrigens ist schon oben bemerkt worden, daß ein Vasall, wenn er eine infamirende Strafe erlitten hat, wenigstens zum Verkaufe des Lehns angehalten werden kann. [Doch verdient hierüber noch verglichen zu werden: *Fischer* l. c. Spec. II. p. 162. seq.]

Zweites Kapitel.

Von der Vererbung des Lehns.

§. 228.

[Die Vererbung des Lehns kann entweder durch lehnherrliche Allodification oder durch Verjährung [1]) bewirkt werden. Letztere ist nach Sächs. Verfassung kaum denkbar und würde, wenn sie in Sachsen statt finden könnte, blos nach allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung zu beurtheilen seyn.]

1) S. *v. Globig* dubia feudi extinctio per praescriptionem. l. c. obs. XXIV. und *Kind* Quaest. T. I. Cap. XXIV. Quid ad feudi qualitatem praescriptione mutandam vel tollendam requiratur?]

§. 229[a].

Wegen der erstern muß das Gesuch bei dem geheimen Cabinet eingereicht werden. Sie wird aber nur unter der Bedingung verstattet, daß alle Mitbelehnten ihre Einwilligung ertheilen [1]), und der Vasall ein Bezeigungsquantum außer den gewöhnlichen Kanzleigebühren erlegt [2]). Das Begnadigungsrescript wird

an die Lehnscurie erlassen, die es dem Vasallen bekannt macht, mit dem Bedeuten, binnen Jahr und Tag, von dem Tage der Intimation an gerechnet, um Reichung der Lehn, der Erblichkeit unbeschadet, anzusuchen Lehnsmandat V. 4. In dem Erbbriefe, der von der Lehnscurie deshalb ausgefertigt wird, ist unter andern ausdrücklich zu bemerken: daß dergleichen Rittergüter nie an Personen aus dem Bauerstande veräußert werden sollen. S. das Rescript vom 6ten April 1743. in C. C. A. S. 1013 [3]). [Auch müssen in Ansehung der Erbbriefe die nämlichen Vorschriften beobachtet werden, welche durch das Generale vom 30. November 1820, wegen Ausfertigung neuer Lehnbriefe vorgeschrieben worden sind [4]).]

1) Arg. des Lehnmand. VI, 4. Es verstehet sich hierbei von selbst, daß jener Grundsatz auf ein neues Lehn, bei welchem noch keine Mitbelehnten präsentirt wären, nicht anwendbar seyn kann.

2) Dieses Bezeigungsquantum bestehet gewöhnlich in 5. P. C. vom Werthe des Lehns, welche 5. P. C. entweder sogleich entrichtet, oder zu einem unablößlichen Capitale gemacht werden, das mit 5 p. C. verinteressirt werden muß. Man nennt alsdann diese Zinsen einen jährlichen Canon. (S. *v. Globig* l. c. obs. 28. de mutatione feudi in allodium §. 3.) — Nach der neuern Observanz wird jederzeit bei der Verwandlung eines Lehns in Erbe ein solcher jährlicher Canon auf das Lehn gelegt.

3) Außerdem wird in der Regel noch ausdrücklich in den Erbbrief eingerückt, daß die Lehn auf alle in manu dominante und serviente sich begebende Fälle erneuert werden solle. S. von dieser Erneuerung der Belehnung das Lehnmandat V. 4.

4) S. §. 9. des ang. Mandats und oben §. 74[b]. S. 95.

§. 229b.

[Durch die Allodification der Rittergüter werden wenigstens, nach den in Sachsen angenommenen Grundsätzen, die Vorrechte der Vasallen, namentlich diejenigen, welche sich auf Steuerfreiheit und Landtagsfähigkeit beziehen, nicht aufgehoben [1]). Dagegen werden sich aber auch ihre Besitzer der Mitleidenheit bei allen ritterschaftlichen Prästationen nicht entziehen können [2]).]

1) S. v. *Globig* l. c.

2) S. oben §. 134. not. 4. S. 182. — Wenn aber ein Lehn dem König anheimfällt, so wird es zu jenen Prästationen nicht mehr gezogen.

Vierter Abschnitt.

Von der Lehns-Gerichtsbarkeit und dem Lehns-Prozesse.

[*Chr. Gottl. Biener* originum iuris publici et feudalis Saxonici specimen de iurisdictione clientelari. Lips. 1787. 4.]

[*Eiusd.* iuris publici et feudalis Saxonici de iurisdictionis feudalis in terris Saxoniae electoralibus conditione hodierna specimen. Lips. 1801. 4.]

§. 230.

Es werden in diesem Abschnitte drei Fragen zu beantworten seyn: 1. Welche Sachen sind nach den Sächsischen Gesetzen für Lehnssachen zu halten? 2. vor welchem Richter gehören sie? 3. welches Verfahren ist dabei zu beobachten?

§. 231.

I. Lehnssachen können im allgemeinen diejenigen genannt werden, die ein Gegenstand der Lehns-Gerichtsbarkeit sind. Letztere wird auf gleiche Weise wie die Gerichtsbarkeit überhaupt in willkührliche und streitige eingetheilt, daher auch die Lehnssachen von einer doppelten Gattung sind. Die Lehnssachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind Handlungen, die, weil

dadurch ein Recht an dem Lehne erworben werden soll, einer Bestätigung des Lehnrichters bedürfen. [Nach dem gewöhnlichen Begriff dürfte diese Definition zu enge seyn, weil man alle Gegenstände von blosen Verfügungen und Anordnungen hierher rechnet, in so weit diese den Entscheidungen rechtlicher Streitigkeiten entgegengesetzt werden.] Dagegen sind Lehnssachen der streitigen Gerichtsbarkeit alle diejenigen, welche nach dem Lehnscontract zu entscheiden sind, es mag nun dessen Wirkung durch Gesetz oder ausdrücklichen Vertrag bestimmt worden seyn.

Anmerk. zu §. 231. Wenn es gleich der Zweck nicht ist, hier die Lehre von den Lehnssachen, die großen Schwierigkeiten unterworfen ist, ausführlich zu erörtern, so sollen doch folgende Bemerkungen beigefügt werden: 1) Man muß in dieser Lehre besser, als bisher geschehen ist, zwischen einer Lehnssache, die es ihrer Natur nach, und zwischen einer solchen, die es vermöge der positiven Gesetze ist, unterscheiden. Von dem Begriffe einer Lehnssache muß man ausgehen, ihn vollständig zergliedern, und dann erst die Veränderungen und Zusätze untersuchen, die das positive Recht macht. 2) In dem §. ist blos der Begriff der Lehnssachen, der aus der Natur der Sache zu folgen scheint, aufgestellt, die einzelnen positiven Abweichungen, besonders der Sächsischen Gesetze, werden später folgen. — Uebrigens tragen das gemeine Lehnrecht, inwiefern es den Begriff einer Lehnssache bestimmt, umständlich (obwohl nicht immer nach den richtigsten Grundsätzen) vor: *C. F. Hommel* de causis pseudo-feudalibus Lips. 1781. E. Christian Westphal von denen Sachen, die lediglich oder zugleich für die Lehngerichte gehören, in s. heutigen Lehnrechte Deutschlands. Halle 1784. 8. (Außer den von *Boehmer* in s. princip. iur. feud. §. 373. [not. a. besonders in der neuesten Ausgabe mit Anton Bauers Zusätzen] angef. Schriften.)

§. 232.

A. Die Lehnssachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind nach dem positiven Rechte entweder solche Geschäfte, die schlechterdings vor dem Lehnrichter gehören, oder solche, die theils auch ohne richterliche Bestätigung gültig sind, theils auch von einem andern Richter bestätiget werden können. Zu den erstern gehören in Sachsen 1, die Bestellung der Lehnsvormünder. 2. Die Bestätigung aller der Verträge, wodurch das nutzbare Eigenthum an einem Lehne auf einen andern übertragen werden soll. 3. Die Belehnung. 4. Der in die Verpfändung eines Lehns zu ertheilende Consens, so wie die Cession einer Lehnshypothek. 5. Die Bestätigung des Leibgedinges, in wie fern es seine gesetzlich bestimmte Summe überschreitet. Unter den Lehnssachen der letztern Art werden 1. die Lehnsreversalen, 2. alle Ehestiftungen, inwiefern sie sich auf das Lehn beziehen, 3. Verordnungen, wodurch eine besondere Ordnung der Lehnsfolge eingeführt werden soll u. s. w. von der Lehnscurie gewöhnlich bestätiget [1]).

1) Man s. Wabsts Chursächs. Justizverf. Sect. II. Cap. I. S. 76 ff. Folgende Sachen (die eigentlich nur die Ausübung des lehnherrlichen Eigenthums betreffen) werden noch, obwohl nicht ganz richtig, zu den Lehnssachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gerechnet: 1. Die Ausfertigung der Expectanzen, 2. die Verwandlung des Lehns in Erbe, 3. die Ansage der Lehnsdienste u. s. w. [Nach der von uns oben angegebenen gewöhnlichen ausgedehnten Bedeutung jenes Begriffes, der aber freilich von dem des Verfassers abweicht, werden auch diese Sachen dazu gehören.]

§. 233.

B. Zu den Lehnssachen der streitigen Gerichtsbarkeit gehören, außer denen, die nach dem gemeinen Rechte schon dahin gerechnet werden müssen [1]), nach dem Sächsischen Lehnrechte [2]) noch insbesondere: 1. alle Streitigkeiten, die zwischen den Land- und Lehnserben aus den Lehnspactis entstehen, sie mögen nun das Lehn, samt was dem anhängig, mittelbar oder unmittelbar betreffen [3]). 2. Alle Executionen, sie mögen nun in die Substanz oder in die Nutzungen des Lehns geschehen [4]), [daher auch der Lehnsconcurs blos vor die Lehnscurie gehört [5]).]

1) Also nach dem oben angegebenen Begriffe: 1. Alle Streitigkeiten zwischen den Vasallen und dem Lehnherrn wegen der aus dem Lehnscontracte entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. 2. Alle Klagen, die ein Dritter gegen den Vasallen oder Lehnsfolger, als solchen, hat. 3. Alle Prozesse über die Lehnsfolge. 4. Nach dem positiven Rechte alle Streitsachen zwischen Mitvasallen, wovon einer dem andern den Besitz des Lehnes streitig macht.

2) S. *Püttmann* de qualitate causarum feudalium nonnulla ex Iure Saxon. Elect. in Obs. iuris feud. C. 35.

3) Man s. das Rescript v. 6. April 1780. [in C. C. A. II. P. I. p. 557.]

4) [Das erste Rescript hierüber vom 25. April 1749. welches *Püttmann* in Elementis I. F. §. 610. anführt, ist in der Fortsetzung des C. A. nicht zu finden; dagegen aber die Bestätigung desselben vom 5. November dieses Jahres (C. A. C. II. p. 549.), auch wurde durch ein Rescript vom 18. Juni 1766.

(C. A. C. II. p. 567) dem Hofgerichte zu Wittenberg anbefohlen: „daß wenn die Hülfe in die Erndtefrüchte des laufenden Jahres, es möchten selbige bereits separirt seyn oder nicht, oder auch in die Inventarienstücke bei einem Gute gesucht würde, allein die Lehnsgerichtsbarkeit eintreten solle;" und die nämliche Anordnung wurde auch dem Oberhofgerichte zu Leipzig d. 9. August 1780 gegeben. S. *Hommel* de causis pseudo-feudal. p. 39.]

5) [Gewöhnlich bekömmt ein Amt von der Lehnscurie, wenn diese zugleich auch Civilgerichtsbarkeit hat, die Commission auch in Beziehung auf den Allodialconcurs. *Biener* de iurisd. feud. in terris Saxoniae elect. conditione hodierna p. 18. n. 4. Daß aber in andern Fällen auch ein besondres forum wegen des Allodialconcurses eintreten müsse, zeigt *Hommel* l. c. p. 96. Vergl. auch Desselb. Rhaps. obs. 617.]

Anmerk. zu §. 233. [Noch werden von *Biener* l. c. p. 17. manche andere Sachen zur Lehnsgerichtsbarkeit gerechnet, die wenigstens nach dem gemeinen Lehnrechte nicht hierher gerechnet werden dürften und weshalb auch keine besondern Rescripte bekannt sind, hauptsächlich die promissio feudi, ja selbst die separatio feudi ab allodio.]

§. 234.

II. Alle Lehnssachen, sie mögen nun vor die streitige oder vor die willkührliche Lehnsgerichtsbarkeit gehören, stehen ganz allein, [soviel die Erblande betrifft] unter der Landesregierung [1]), welche als der Königlich Sächsische Lehnhof betrachtet werden muß. Mithin kann weder das Oberhofgericht [2]), noch auch, wenn das Lehn ein Amtsässiges Lehn ist, die Aemter [3]), ihre Gerichtsbarkeit auf Lehnssachen erstrecken.

1) In einem Rescripte, das unter dem 11. Dec. 1754. an das Leipziger Oberhofgericht erlassen worden ist [C. C. A. II. p. 551.] heißt es: „Dieweil dieser Proceß blos successionem in feudo betrifft, mithin die Cognition darinne vor Unsere Lehnscurie lediglich gehört, so begehren Wir gnädigst, ihr wollet nicht nur in dieser Sache, sondern auch in andern dergleichen Lehnsangelegenheiten die Kläger von euch an Unsere Landesregierung verweisen.“ [Auch wurde in dem bereits angeführten Rescripte vom 6. April 1780 die Clausel beigefügt: „daß die Kläger mit ihren Ansprüchen in dergleichen Sachen jedesmal an die Lehnscurie verwiesen werden sollen.“]

2) Der Punct, daß streitige Lehnssachen nur vor die Regierungen gehören, ist erst neuern Ursprungs. In den Ordnungen der beiden Hofgerichte steht nicht ein Wort davon. Vielmehr heißt es darinne, daß Schriftsassen in allen und jeden Fällen vor den Hofgerichten belangt werden sollen, ja in der Ordnung des Wittenbergischen Hofgerichts tit. wer vor das Hofgerichte möge belangt werden (C. A. T. I. p. 1340) steht folgende Stelle: Einzelne Bürger sollen, „wo die Sachen und Sprüche das Lehn belangte, und dinglich wäre,“ vor diesem Gerichte stehen. Hierzu kommt, daß die Hofgerichte an die Stelle des ehemaligen Lehnhofes traten. S. m. Abhandl. von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichtes zu Leipzig in Christian Ernst Weißens Museum für die Sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde 1. B. 2. St. S. 10. — Wenn sich die neuere Observanz bildete, weiß ich nicht. *Berger* kennt sie in seinen Electis disc. for. noch nicht, [vielmehr sagt er P. II. p. 1761. „Curias electorales exercere cum regimine concurrentem iurisdictionem causarum feudalium,“ auch bezeigt dasselbe Wabst von der Chursächs. Justizverfassung S. 72.] Eben so wenig kennt sie Ludovici in der Einleit. zum Lehnsprozesse Cap. I. S. 53. [Ueber die alten Mannengerichte, ingleichen wegen der Uebertragung der Lehnsjurisdiction auf die Hofgerichte s. *Biener* de iurisdictione feudali C. I. §. 5. C. II. §. 6. Derselbe behauptet

besonders auch in Beziehung auf die angeführten Stellen aus Berger und Wabst, in seiner Abh. de iurisdict. feudalis in terris Sax. elect. conditione hodierna §. 3. daß die streitige Lehnsgerichtsbarkeit allmählig erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Hofgerichten entzogen worden sey.]

3) [Daß auch die Amtleute ehedem die streitige Lehnsgerichtsbarkeit ausgeübet, ja sogar den Vorsitz im Mannengericht geführt haben, bezeiget *Biener* l. c. §. 2.]

Anmerk. zu § 234. Schwerlich dürfte ein Sächsischer Vasall berechtiget seyn, die Bestellung eines alten Mannengerichtes sowohl überhaupt, als insbesondere im Falle eines Processes mit dem Lehnherrn zu verlangen, weil die Sächsischen Landescollegien [besonders auch ehedem die Hofgerichte] mit Bewilligung der Landschaft an die Stelle der ehemaligen Mannengerichte traten.

§. 235.

Die einzige für die alten Erblande noch übrige Lehnscurie, ist die Landesregierung zu Dresden [1]), [an deren erstes Departement die Lehnssachen insbesondere gewiesen sind] [2]). Zur Ausfertigung aller Lehnssachen ist eine besondere Lehnsexpedition bestimmt, bei welcher ein Lehnssecretär, ein Registrator u. ein Kopist angestellt ist [3]). Alle Klagen in Lehnssachen müssen bei der Landesregierung eingereicht, aber sodann auf die oben (§. 223.) beschriebene Weise an das Appellationsgericht verwiesen und abgegeben, und hier mit Zuziehung zweier adlichen Hof- und Justitienräthe versprochen werden [4]).

1) S. v. Römers Chursächs. Staatsrecht Th. II. S. 106. und eine Abhandlung von der Geschichte und Verfassung der Chursächsischen Landesregierung von D. S—z (Schwarz) in dem Journal für Sachsen Heft 2. No. 1. Heft 3. No. 6. Heft 4. No. 5. vom Jahre 1792.

2) [Wegen der neuen Organisation der Landesregierung vergl. man besonders ein Patent v. 13. Aug. 1818. in No. 160. der Leipz. Zeitung.]

3) [Außerdem kommt bei Lehnssachen, so wie bei andern Geschäften der Landesregierung das neuerrichtete Eingangs- und Abgangs-Büreau in Betrachtung. S. die Verordnung der Landesregierung vom 13. August 1818. (Ges. Sam. v. d. J. n. 15.)]

4) [Auch hat das Appellationsgericht diese Gerichtsbarkeit nach dem bereits (s. §. 171.) erwähnten Mand. v. 13. März 1822. §. 11. sub 3. behalten.]

Anmerk. zu §. 235. Vor die Landesregierung gehörten ehedem auch die Vasallen aus dem Fürstenthume Querfurt, (s. v. Römer a. a. O. S. 324.) [ingl. Chursächs. Hof- und Civil-Staats-Handbuch für d. J. 1805. v. C. Donat S. 175.] u. d. Grafschaft Barby, so wie diejenigen, die der Churfürst von Sachsen als Churfürst beliehe.

§. 236.

[Von den Lehnscurien der nicht incorporirten Länder, ist gegenwärtig nur die für den K. S. Antheil der Oberlausitz noch übrig. Nach dem bereits oben §2. not. 1. erwähnten Mandate, die neue Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen der Oberlausitz betreffend, v.

12. März 1821., ist diese Eigenschaft der Ober-Amtsregierung zu Bautzen zugeeignet.]

Anmerk. zu § 236. [Von den ehemaligen Lehnscurien der Sächsischen Stifter und der übrigen nicht incorporirten Länder, ist bereits (§. 64. n. 2.) gehandelt worden, nur wollen wir hier besonders in historischer Hinsicht noch folgendes bemerken: a) Die Lehnscurie für Henneberg, bestand aus der Oberaufsicht zu Schleußingen. S. Churf. Hof- und Civil-Staats-Handbuch (von C. Donat) S. 178 u. f. b) Für die Grafschaft Mansfeld, welche aber schon vor der Theilung von Sachsen durch eine Convention vom 19. März 1808 von dem Könige von Sachsen an den König von Westphalen abgetreten wurde. (S. die Urkunde in d. Zeitschrift: „Germanien," v. Crome u. Jaup H. 1. No. IV. S. 7, u. bei Weiße in d. Geschichte des Königr. Sachsen Th. 3. S. 203. sub B.) bestand eine Lehnscurie, die den nämlichen Titel führte, aber im Jahre 1788. große Veränderungen erlitten hat. S. die Abhandlung, von den durch das Aussterben der Grafen von Mansfeld, besonders im Antheil Chursächsischer Hoheit, veranlaßten Veränderungen. (Museum für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 2. S. 93. und das Churf. Hof- und Civil-Staats-Handbuch S. 118 u. folg.) c) Auch in den Sächsischen Antheil an der Ganerbschaft Trefurt, welche gleichfalls durch den angezogenen Vertrag an Westphalen abgetreten wurde, bestand eine eigenthümliche Lehnsverfassung, wovon man aber in der sonst gründlichen Abhandlung über die Ganerbschaft Trefurt von Just in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte B. 3. H. 1. u. 2. nur wenig Notizen findet.]

§. 237.

[Noch verdient erwähnt zu werden, daß nach der Meinung verschiedener Sächsischer Rechtslehrer, welche sie theils durch die Grundsätze von der Sächsischen Ge-

richtsverfassung, theils durch eine angebliche Observanz zu unterstützen suchen, den Lehnherrn von den nun aufgehobenen feudis extra curtem in den Königlich Sächsischen Ländern, die Gerichtsbarkeit in streitigen Lehnssachen nicht gestattet werden sollte [1]).]

1) [*F. G. Fleck* de iurisdictione feudali in praedia Saxonica et Lusatica seniori extra territorium Saxoniae et Lusatiae nexu clientelari obstricta non competente Lips. 1788. u. *Biener* de iurisdictionis feudalis in terris Saxoniae Elect. conditione hodierna §. XI. p. 25.]

§. 238.

III. Der alte Sächsische Lehns-Prozeß [1]), ist in der Const. elect. 27. P. I. ausdrücklich abgeschafft worden [2]), und es ist daher im Königreiche Sachsen der Lehns-Prozeß von dem gemeinen Sächsischen Prozesse in der Regel nicht verschieden [3]).

1) S. von den Rechtsbüchern, in denen er auf uns gekommen ist, die Einleitung §. 16.

2) Man vergleiche *Carpzov* ad h. Const. el. def. 2. Die Constitution spricht zunächst nur von dem Prozesse, der nach dem alten Sächsischen Rechte bei Felonie-Klagen Herkommens war. [Allein es leidet keinen Zweifel, daß er eben so wenig auf andere, mit unserer gegenwärtigen Verfassung nicht übereinstimmende prozessualische Grundsätze angewendet werden könne, und die Sächsische Constitution den erwähnten Fall, der einer der wichtigsten war, gleichsam beispielsweise anführt.] Uebrigens wurden dem alten Sächsischen Lehns-Prozesse von den Rechtslehrern, die bei der Abfassung jener Constitution gebraucht wurden, sonderbare Vorwürfe gemacht. (S. J. F. Ludovici Einleitung zum Lehnsprozesse Halle 1721. 3te Ausgabe Cap. III. §. 7.)

3) Auf den Fall, wenn bei einer Felonieklage der Lehnsfiscal deutliche Atteſtate aus der Lehnscurie, wegen der Unterlaſſung der Lehnsmuthung beibringt, iſt in dem Reſcript vom 20. Juli 1737. [C. A. C. I. p. 457] vorgeſchrieben, daß dem Beklagten, Klägerm den Gegenbeweis vorbehältlich, der Beweis ſeiner Entſchuldigungsgründe auferlegt werde. S. *Kind* Qu. T. 1. C. 16. p. 148.

Anhang.

I. Zusätze.

A. Des Verfassers.

[Die meisten derselben sind am gehörigen Ort eingeschaltet, mit Ausnahme derer, die zu weitläufig sind um sie dem Texte beizufügen.]

Zu S. 3. Ueber die Pflugischen Lehne.

An den Pflugischen After-Lehnen hatten ehedem die sämtlichen Geschlechtsvettern der Pflugischen Familie in Meißen und in dem Osterlande die Lehn zu suchen, und es wurde ihnen dieselbe als Coinvestitura in solidum gereicht, auch jene Lehne in den gesamten Lehnbriefen mit angeführt. — Die lehnherrlichen Rechte der Familie übte von jeher, als Prodominus directus, der jedesmalige Geschlechtsälteste aus, welcher zu seinem Amte durch die Wahl der sämtlichen Geschlechtsvettern bei einem Familienconvente gelangt. Diese Wahl wird, so wie die der beiden Geschlechtsbeisitzer, welche die Lehnbank des Geschlechts besetzen, jedesmal zur Landes- und lehnherrlichen Bestätigung vorgetragen. — Wie sich der Geschlechtsälteste in Ansehung der Afterlehne zu verhalten habe, und wozu er bei Ausübung der Rechte des subdominii directi der Zustimmung der Geschlechtsbeisitzer, oder auch des gesamten

Geschlechts bedürfe, ist in der im Jahre 1666 zuletzt revidirten, und unter dem 1sten Oct. 1668 confirmirten Geschlechtsordnung, und in dem im Jahre 1704 zu deren Erläuterung und nähern Bestimmung errichteten Beirecesse verordnet, welcher unter dem 22. März 1708 landesherrliche Confirmation erhalten hat. — Seit dem letzten Zeitpuncte hat auch die ehemals übliche Beleihung sämtlicher Geschlechtsvettern in Ansehung dieser Afterlehne aufgehört, und es hat nunmehro vermöge des gedachten Beirecesses blos der jedesmalige Senior für das ganze Geschlecht, als Provasallus die Lehn zu befolgen. — Das Geschlecht hat einen Syndicus, welcher das Geschlechts- und das Lehnsarchiv unter sich hat, [das Hauptarchiv befindet sich jedoch in Tiefenau] und bei der Lehnscurie des Geschlechts auch als Actuarius gebraucht wird. [In Ansehung der Sporteln, wird die dem Lehnsmandate beigefügte Taxe befolgt.] — Noch füge ich hinzu:

Ein Verzeichniß der Pflugischen Afterlehne.

1. Mannlehn: Getreidezinsen in den im Amte Mutschen gelegenen Dörfern, Jesewitz, Kölmichen und Merschwitz.

2. Das in der Leipziger Pflege gelegene Gut Volkmarsdorf und dessen Pertinenzen.

3. Das in der Leipziger Pflege gelegene Gut Paunsdorf und dessen Zugehörungen.

4. Das in der Pflege Leipzig gelegene Gut Stöt-

teritz und dessen Zugehörungen. [Welches jedoch nur zum Theil dahin gehört.]

5. Geld und Getreidezinsen im Dorf und Feld zu Stinz.

6. Das in der Pflege Leipzig gelegene Vorwerk Egelsfeld.

7. Das Dorf Mockau und dessen Zugehörungen und Zinsen, [die Rytzelschen Getreidezinsen].

8. Vierzig vor Leipzig gelegene Mannlehnacker.

9. Das Gut Zweinauendorf.

10. Das vor Leipzig gelegene Dorf Sellerhausen.

11. Zwei und zwanzig vor Leipzig gelegene Acker, (ehemals Reiblersche Acker).

12. Ein und ein halb Acker Feldes auf dem Hahnekamme und Egelspfuhl oder Egelsfeld vor Leipzig.

13. [Eine halbe Hufe vor Dölitzsch nach Werben und Bärendorf gelegen.]

14. [Zwei halbe Hufen auf dem Sande vor Dölitzsch.]

15. [Eine halbe Hufe im Hospitalfelde vor Dölitzsch.]

16. [Eine halbe Hufe in Dölitzsch auf Weissiger Mark.]

[Die von No. 13. an aufgezählten Lehnstücke, sind jetzt unter preußischer Hoheit. Auch ist noch zu bemerken, daß sämtliche Pflugische subfeuda Lehngeld bezahlen.]

Zu S. 57. §. 43. Anmerk. 3.
Von der Lehnsfolge in das Erbmarschallamt seit 1715.

Nach dem Lehnbriefe vom Jahre 1715. hätten in der Folge die Löser Saliser Linie zum Erbmarschallamte gelangen sollen. Da aber diese, weil sie im Churkreise nicht angesessen waren und in auswärtigen Kriegsdiensten standen, dazu unfähig befunden wurden, so trat eine Verwesung des Erbmarschallamtes ein. Endlich entschloß sich der Landes- und Lehnherr im Jahre 1742, mit Uebergehung der Saliser Linie, das Erbmarschallamt Hanß Lösern auf Reinharz, als dem Haupte der Pretzscher Linie zu verleihen. In dem unterm 20sten Aug. 1742. ausgefertigten Lehnbriefe ist die Clausel: nach rechter Siebzahl, weggelassen; im Gegentheil enthält derselbe am Schlusse den Vorbehalt: „Nach Abgang des Beliehenen, das Amt entweder einem von seinen Söhnen, oder sonst einem behörig qualificirten Agnaten des Löserischen Geschlechts dem Befinden gemäß aufzutragen." — Sämtliche Löser standen übrigens in der gesamten Hand am Erbmarschallamte, und hatten selbige von Fällen zu Fällen zu befolgen. — Beim Abgange des Erbmarschalls pflegten sämtliche in der gesamten Hand stehende Agnaten unmittelbar bei dem Churfürsten um Wiederverleihung des Amts zu suppliciren. Der Churfürst wählte einen daraus, und es wurde demselben diesfalls im geheimen Cabinete ein Decret unter des Churfürsten eigenhändiger Namensunterschrift ausgefertiget, zugleich aber der Landesregierung aufgegeben, wegen seiner Beleihung (welche allezeit nur für seine Person und

auf Lebenszeit geschahe) und Reichung der gesamten Hand an die übrigen Agnaten das Nöthige zu verfügen. — Uebrigens waren bis auf die neuesten Zeiten noch mit dem Erbmarschallamte die von Churfürst August dazu gewidmeten 6000 Gülden, welche in der Steuer standen, verbunden. (S. d. Stiftungs-Brief vom 3. April 1581. in *Püttmann* element. iur. feud. Mantiss. Doc. n. 1.)

B. Zusätze der Herausgeber.

Zu S. 15. §. 9. ad 5.

S. *Heinr. Gottfr. Bauer*, Responsorum ad quaestiones ex iure vario civili inprimis feudali et iudiciario dubias per sententias a Collegio Ictorum Lipsiensium latas illustratorum Vol. I. et II. Lips. 1801. 8. Hierher gehört Vol. II. p. 136–233.

Am Ende des 3ten Kapitels nach §. 164. ist folgender Inhalt des während dem Abdruck dieser Ausgabe erschienenen Mandats, das Verbot Zubehörungen von Rittergütern oder andere dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen betreff. vom 11. Januar 1823. (Ges. Samml. für das K. R. Sachsen St. 5. n. 9.) beizufügen:

1. Ist allen Besitzern von Rittergütern oder andern Grundstücken oder Gerechtsamen, die bei der Landesregierung zu Lehn gehen, oder deren Besitz-

veränderungen doch daselbst, vermöge des Mandats vom 30. April 1764. Tit. V. §. 4. anzuzeigen sind, verboten, davon, ohne vorher dazu gesuchte und ausdrücklich ertheilte Genehmigung, irgend einen in einem Grundstücke oder in einer Gerechtsame bestehenden Theil oder Zubehör durch Kauf-, Tausch-, Zins-, Erbzins- oder Erbpachts-Contract, oder auf irgend eine andere Art zu veräußern oder abzutrennen, bei einer Strafe von funfzig bis zweihundert Thalern auf jeden einzelnen hinführo eintretenden Uebertretungsfall, unbeschadet der aus dergleichen Contracten oder Verträgen gegen die Uebertreter entstandenen Privatansprüche, und der landes- und lehnherrlichen Rechte auf Wiedervereinigung des Veräußerten oder Abgetrennten mit der Hauptbesitzung.

2. Unter den vorgedachten Rittergütern, andern Grundstücken und Gerechtsamen sind nicht nur solche zu verstehen, welche die Eigenschaft eines Lehns oder Erblehns haben, oder daneben mit dem Rechte der freien Gebahrung auch unter den Lebendigen versehen, sondern auch diejenigen, die aus dem Lehn in Erbe verwandelt worden, oder ursprünglich bloses Erbe und Allodium sind.

3. Gerichtsverwalter und andere Obrigkeiten sollen sich der Bestätigung oder anderer obrigkeitlicher Bekräftigung eines dem vorstehenden Verbote zuwider geschlossenen Contracts oder Vertrags, ingleichen einer, in dessen Folge vorzunehmenden

Lehnsreichung enthalten, widrigenfalls aber mit einer ebenmäßigen Geldstrafe von funfzig bis zweihundert Thalern auf jeden einzelnen Uebertretungsfall, unbeschadet der Privatansprüche, belegt, und, wenn es Gerichtsverwalter bei Patrimonialgerichten auf dem Lande sind, überdieß der Gerichtsbestallung entsetzt werden.

4. Auch soll sich niemand in Contracte oder Verträge zu Erwerbung solcher abzutrennenden Stücke anders, als bis auf die höchsten Orts erfolgte Genehmigung verbindlich einlassen, oder vor deren Ertheilung, dergleichen Verabhandlungen durch Zahlung oder Besitznahme vollziehen.

5. Uebrigens werden aber die diesen Gegenstand betreffenden Sachen sportelfrei expedirt.

Zu §. 223.

In Ansehung der Felonieklage ist übrigens nach dem Sächsischen Rechte der Grundsatz angenommen, welcher mit dem gemeinen Rechte in Widerspruch stehet, daß sie auch von den Erben des Lehnherrn und gegen die Erben des Vasallen, wenn sie gleich vorher nicht vorbereitet war, angestellt werden kann. Auch ist besonders, in Bezug auf den zuerst bemerkten Fall, ein Rescript den 17. August 1799. (II. C. C. A. p. 1181) erlassen worden, welches jenen Grundsatz bestätiget. *Kind* Quest. for. T. I. Cap. 17. Quae ex felonia per omissionem renovationis investiturae admissa competit actio privatoria, num domini heredibus,

ac in vasalli heredes detur, etiamsi haud praeparata sit?

Außerdem sind noch verschiedene literärische Zusätze beizufügen:

1) Aus *H. G Bauer* Responsis:

Zu §. 51. not. 4. Resp. 82. p. 142. Feuda foeminea esse etiam foeminina, wo aber blos auf die Bestimmungen des gemeinen Rechts Rücksicht genommen wird.

Zu §. 80. n. 2. Resp. 91. p. 223. Collaterales masculi in feudis promiscuae successionis filiabus communi et Saxonico iure postponendi.

Zu §. 85. not. 2. Resp. 83. p. 148. Investituram simultaneam sine vasalli consensu impetratam fere nullam esse.

Zu §. 166. not. 1. Die angeführte Schrift von *H. G. Bauer*, ist als Resp. 84. p. 157. befindlich.

Zu §. 173. Hätten die Mitbelehnten den Vasallen blos das Veräußerungsrecht in den Lehnsreversalen zugestanden, so würde das Lehn, wenn er ohne Testament versterben sollte, keineswegs auf seine Allodialerben ab intestato übergehen. S. *H. G. Bauer* l. c. Resp. 90. p. 218. Vasallus, cui liberam super feudo inter vivos et mortis causa disponendi facultatem simultanee investiti concesserunt, si intestatus moritur, successionem in heredes non transfert.

Zu §. 174. ist wegen der Verzinsung des Lehnsquanti beizufügen: Resp. 86. p. 178. Simultanee investito, feudum ad se devolutum heredibus vasalli ex pacto pro definita pecuniae quantitate restituere obligato, usurae ex trigesimo praeter sortem debentur.

Das oben §. 174. not. 1. als Resp. 74. angeführte, ist in der Sammlung No. 85. p. 168. befindlich.

Eben dahin gehört eine bei Fischer bemerkte und daher von uns nicht angeführte Schrift von *H. G. Bauer* de iure pecuniae feudalis, quae vocatur Lehnsquantum, in concursu creditorum in den Resp. 87, p. 187.

Zu §. 180. not. 2. Ein ähnlicher Fall, wo auch die Lehnssuccession nach Auszahlung des Quanti feudalis in selbiges noch beibehalten wurde. S. Resp. 93. p. 233. De iusta aestimatione successionis in quantum feudale.

Zu §. 202. not. 1. Resp. 88. p. 192. Man s. auch Resp. 89. p. 203. Obligatio vasalli, heredi antecessoris pecuniam, solvendo feudali debito impensam, restituendi, iustis limitibus circumscripta.

Außerdem ist zu §. 192. not. 3. ein Programm des nämlichen Verfassers zu bemerken, nämlich medit. VI. circ. Ord. Proc. Sax. Recogn. notand. ad Tit. XL. §. 3. p. 11.

2) Aus *Fischer* Promtuario.

Zu der nur erwähnten Stelle commentatio in §. 3. ad Tit. XL. O. P. S. R. spec. I. p. 176.

Zu §. 39. not. 2. obs. II. l. c. p. 216. Communis manus etiam in allodio, cuius causa illa est impetrata, vires suas exserit, wo man eine Ausnahme von der in jener Note aufgestellten Regel findet.

Zu §. 95. not. 2. Ein merkwürdiges Beispiel von einem eigentlichen Erblehne, welches deutlich von einem Weiberlehne unterschieden wird, findet man in einem Rescript vom 20. Juni 1621. bei *Fischer* l. c. p. 230.

Zu §. 160. obs. iur. feud. IV. spec. II. p. 273. Num cadat feloniae crimen in emtorem, feudum emtum he-

reditarium antequam fuerit emti venditi contractu a Curia feudali confirmatus, propria occupantem auctoritate, et quidem secundum ius Saxon. Elect.? Auch beziehet sich auf diesen §. zum Theil die 3te Obs. l. c. p. 220, welche sich aber auch über andere größtentheils zum gemeinen Rechte gehörigen Gegenstände verbreitet.

Außerdem ist:

3) Die Rubrik von einigen Kapiteln aus *Kind* Qu. for. hier nachzutragen, welche oben blos der Zahl nach angeführt sind, und die wir deswegen hinzufügen, damit der Leser überall den Hauptinhalt dieser wichtigen Abhandlungen kennen lerne:

§. 17. not. 1. *Kind* Qu. for. T. III. Cap. 1. De hodierno Speculi Saxonici usu in foris Saxoniae.

§. 58. not. 1. *Kind* Qu. for. T. I. Cap. 5. Simultanea investitura iure proprio ad conservandam successionem in feudo impetrata num vi polleat adversus vasallum possessorem, etiamsi huius consensus haud intervenerit?

§. 79[a]. not. 1. *Kind* Qu. for. T. I. Cap. 2. Legitimati per subsequens matrimonium num in Saxonia a successione in feudo excludantur?

§. 142. not. 3. *Kind* Qu. for. T. I. Cap. 27. Quae a Collegio regiminis ante legem iudiciariam Saxonicam anno 1724 promulgatam impetrata fuit confirmatio hypothecae feudalis, an simul eiusdem ceu domini directi consensum in hypothecam inferat?

§. 143. not. 3. *Kind* Qu. for. T. I. Cap. 28. De vi et efficacia clausulae reservatoriae consensui

domini directi in hypothecam feudalem ac privilegiis adiectae.

Uebrigens sind noch folgende Abhandlungen desselben Verfassers beizufügen:

Zu §. 165. not. 1. *Kind* Qu. for. T. I. Cap. 21. De stricta interpretatione litterarum feudi reversalium, quae simultanee investitis exhibentur.

Zu §. 201. not. 1. *Kind* Qu. for. T. I. Cap. 23. Residuae pecuniae, quae vulgo Ritterpferdsgelder vocantur, utrumne inter debita feudalia an allodialia referendae sint?

Endlich halten wir es für zweckmäßig, folgende Tabelle, welche eine Vergleichung der in diesem Handbuche nach der zweiten Ausgabe von *Kind* Qu. for. angeführten Kapitel mit denen der ersten Ausgabe enthält, für die Besitzer der letztern beizufügen.

Edit. II.		*Edit. I.*		*Edit. II.*		*Edit. I.*	
Tom.	Cap.	Tom.	Cap.	Tom.	Cap.	Tom.	Cap.
I	1	I	3	I	9	I	6
I	2	I	2	I	10	I	7
I	3	I	4 et	I	11	I	8
		IV	7	I	12	III	1
I	4	I	5 et	I	13	IV	5
		IV	3	I	14	I	9
I	5	abest		I	15	II	2
I	6	abest		I	16	II	1
I	7	abest		I	17	IV	1
		I	1	I	18	IV	6
I	8	IV	2	I	19	II	3
		IV	4	I	20	II	4

Edit. II.		*Edit. I.*		*Edit. II.*		*Edit. I.*	
Tom.	Cap.	Tom.	Cap.	Tom.	Cap.	Tom.	Cap.
I	21	abest		I	32	III	66
I	22	I	10	I	33	I	106
I	23	abest		I	34	IV	72
I	24	abest		I	35	II	19
I	25	I	101	I	65	abest	
I	26	III	2	II	2	IV	68
I	27	I	12	II	60	III	6
I	28	I	11	II	65	III	5
I	29	I	13	III	1	I	64
I	30	I	108	IV	24	II	11
I	31	abest		IV	28	II	15

II. Abhandlungen.

A) Von den größern Königl. Sächs. Lehnen und den damit verbundenen Afterlehnen.

§. 1.

Zu den größern Sächsischen Lehnen werden diejenigen Graf- und Herrschaften gerechnet, die von dem König von Sachsen an Personen des hohen Adels mit besondern politischen Vorrechten verliehen werden [1]). Gewöhnlich hängen von den Besitzern derselben wiederum mehrere Afterlehne ab. [Gegenwärtig sind von diesen Lehnen nur noch die Schönburger und Solms-Wildenfelser übrig.]

1) Man vergl. v. Römers Chursächsisches Staatsrecht, Th. 1. S. 63. Th. 2. S. 82.

Anmerk. zu §. 1. [Von den ehemaligen größern, durch die Theilung von Sachsen abgekommenen Vasallen, ist größtentheils ob. §. 1. in d. Anmerk. gehandelt worden; jedoch wollen wir noch beifügen, daß auch die Grafen von Solms-Baruth und Sonnewalde, ingleichen die Grafen und Freiherrn von Werthern wegen der Herrschaft Wiehe und Frohndorf hierher gehören, und in Beziehung auf Schwarzburg, ist ein Verzeichniß der Schwarzburgischen Activ- und Passiv-Lehne zu bemerken in Hellbachs Archiv von und für Schwarzburg-Hildburghausen 1787 S. 300 ff. und in dessen Nachtrag zum Archiv für Schwarzburg-Hildburghausen 1789 S. 73 ff.]

§. 2.

Zu denjenigen Lehnen, womit die Fürsten, Grafen und Herrn von Schönburg von Sachsen beliehen werden, gehören theils die ehemaligen Böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, theils die alten Meißnischen Lehnsherrschaften, als die niedere Grafschaft Hartenstein und die Herrschaft Stein [1]). Nur als Besitzer dieser Herrschaften haben die Grafen von Schönburg mehrere Ritterlehne zu verleihen, die als Afterlehne betrachtet werden und größtentheils amtssässig sind [2]). Die lehnherrlichen Rechte über diese Lehne werden von dem Hause Schönburg gemeinschaftlich ausgeübt, und es müssen daher die Besitzer dieser Afterlehne vor der Gesamtregierung zu Glauchau, welche in so ferne den gemeinschaftlichen Schönburgischen Lehnhof vorstellt, der Lehn von Fällen zu Fällen Folge leisten. Der jedesmalige Geschlechtsälteste hat zwar kein prodominium über diese Afterlehne, [jedoch führt er seit dem Jahre 1725 das Directorium in Lehnssachen [3]).]

1) Man vergl. v. Römers Chursächs. Staatsrecht Th. I. S. 87, [ingl. die Topographie von Schönburg S. 10—17]. Die übrigen Sächsischen Lehne des Hauses Schönburg gehören zu den gemeinen adlichen Lehnen.

2) [Statt des von dem Verfasser aus *Canzler* tableau de l'electorat de Saxe S. 451 angegebenen Verzeichnisses, wollen wir das in der Topographie S. 123 enthaltene bemerken. „Nach diesem aber sind die Schönburgischen Afterlehne von doppelter Art, entweder stehen sie blos mit der Lehn, oder mit der Lehn und Gerichtsbarkeit zugleich unter der Gesamtregie-

rung zu Glauchau. Vasallen der erstern Art sind die Besitzer der Rittergüter Breunsdorf, im Bezirk des Amtes Borna, Ostrau, in dem Stifte Zeiz, Boniß, Circhau, Thierbach, Haynichen, Maltis und Podelwiß, die insgesamt, außer Thierbach, in dem Fürstenthume Altenburg liegen. Vasallen der leßtern Art hingegen sind die Besitzer der Rittergüter: Callenberg, Obermosel und Jüdenhayn, Oberschindmaaß, Thurm, Oberrothenbach, Oberwiera, Schönberg, Elzenberg, Alberode, Niederhaselau, Schönau und Vielau.]

3) [S. die Topographie von Schönburg S. 125. und das daselbst not. s. angeführte Rescript vom 1. November 1783.]

Anmerk. zu §. 2. Ueber die Lehnspräſtanda der Schönburgischen Subvasallen, enthält der wegen der Grafschaft Hartenstein und wegen der Herrschaft Stein zwischen Chursachsen und Schönburg geschlossene Nebenreceß vom 4. Mai 1740 [s. §. 1. in der Topographie unter den Beilagen S. 25 u. f.] die merkwürdige Vorschrift: daß die Grafen und Herren von Schönburg die Subvasallen wegen der Ritterdienste und Donativgelder zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen.

§. 3.

Ferner gehören zu diesen großen Lehnen die der Grafen zu Solms-Wildenfels, die selbst einen beträchtlichen Lehnhof haben [1]), dessen Director den Namen eines Lehnraths führt [2]). Auch diese Lehne werden nach dem Königl. Sächsischen Rechte beurtheilt, jedoch finden dabei besondere Bestimmungen statt [3]).

1) Dahin gehören d. Rittergüter im [ehemal.] Neust. Kreise, Kulmitsch, Trünzig, Waltersdorf, Markersdorf, Clodra, Neumühle, Rüßdorf, der Tennigt bei dem Rittergute Schloß Berge, das rothe Gut in Schlemma,

dem Rath in Schneeberg gehörig, der Gottes und der grüne Wald und mehrere dem Rathe und der Bürgerschaft zu Lößnitz gehörige Waldungen; das freie Erbgericht zu Zschocken. Einige darunter, z. B. der Gotteswald, sind Sonnenlehne. Wegen dieses Waldes muß die Stadtkirche zu Lößnitz, der er gehört, jährlich am Michaelstage einen gewissen Zins dem Lehnherrn vor Sonnenaufgange entrichten und die Lehn [wahrscheinlich auch vor Sonnenaufgang] durch ihre Lehnträger erneuern. S. Oesfeld's Beschreibung einiger Erzgebürgischen Städte Th. 1. S. 50. [Man vergl. übrigens über die hier erwähnte besondere Art der Sonnenlehne *C. S. Zachariae* de feudis solaribus, in eiusd. libro quaestionum. (Vit. 1805.) Qu. IX. u. XII. Uebrigens behauptet v. Römer B. 2. S. 309. not. b, daß alle nur erwähnte Lehne Sonnenlehne wären.]

2) [S. das Hof- und Civil-Staats-Handbuch S. 131.]

3) Besonders können Mitbelehnte bei einem neu acquirirten Lehne nur binnen einem Jahre präsentirt werden, und bei einigen derselben muß in gewissen Fällen eine Lehnwaare entrichtet werden.

§. 4.

Die wichtigste Frage, welche hier zu untersuchen ist, gehet dahin, in wiefern das Königl. Sächsische Lehnrecht, in Beziehung auf alle diese größern Sächsischen Lehne und die Besitzer derselben, als die einzige Entscheidungsnorm betrachtet werden müsse, oder in wiefern dabei auch auf das Privatfürstenrecht Rücksicht zu nehmen sey? Vorzüglich in der Lehre von den Lehnsschulden und der Sonderung des Lehns vom Erbe, ist diese Frage wichtig und bestritten [1]). Diejenigen, welche das Sächsische Recht als das einzige Entscheidungsziel betrachten, berufen sich vorzüglich auf die

Landeshoheit, unter welcher jene Lehne und die Besitzer derselben stehen. Allein ihre Gegner glauben nicht die Folgerungen zugeben zu müssen, die man daraus für den gegenwärtigen Fall ableitet.

1) Zur Untersuchung dieser Frage gab ein wichtiger bereits oben §. 110. n. 2. angeführter Prozeß Anlaß. Auch ist ebendaselbst bemerkt worden, wo man die diesfalls gewechselten Schriften von Heydenreich und Pütter, welche der Verfasser bei den gegenwärtigen §. umständlich verzeichnet hat, finden kann. Wir beschränken uns daher hier blos auf die Anzeige folgender allgemeinen Schrift: Beantwortung der Frage, ob und in wie weit besondere Bundesgesetze in deutschen Fürstensachen anwendbar seyen? (in Pütters Erörterungen und Beispielen des deutschen Staats- und Fürstenrechts 1. Bd. 2. Heft. Göttingen 1791.)

B) Von den nichtadlichen Lehnen.

Henr. Cocceji de eo, quod iustum est circa rusticos in materia feudali D. Franc. ad V. 1693 et in ei. Diss. coniunctim editis Francf. et Lips. 1714.

Gottlieb Sturm de urbano beneficio, vom Bürgerlehn. Ien. 1626. 4.

Idem de censu Germanico rurali et feudali et feudis rusticorum in Saxonica, von Bauergülden und Sächsischen Lehnskrüge oder Schulzenlehn. Viteb. 1730. 4.

Idem D. singularia de feudis nobilium et rusticorum in Saxonia capita sistens. Viteb. 1747. 4. (Nur die 1ste u. 4te Abhandlung sind von Wichtigkeit, die 2te u. 3te enthalten nur altes Sachsenrecht, mit schlechten Erläuterungen aus dem Römischen.)

[*Chr. A. Deutrich* comm. iur. Saxon. de origine fatis et natura dominii in praedia rustica Lips. 1805. 4.]

§. 5.

Die nicht adlichen Lehne sind entweder Bürger- oder Bauerlehne. Jene können wieder in Burg- und in andere Bürgerlehne, diese in Schulzen- [1]) und in gemeine Bauerlehne eingetheilt werden. Das allgemeine Kennzeichen, wodurch sie sich insgesamt von den adlichen Lehnen unterscheiden, besteht theils darinne, daß sie nicht mit Ritterdiensten verdient werden, theils darinne, daß sie ihrer Natur nach an Bürger und Bauern verliehen werden.

1) Man vergl. *Christian Wildvogel* de feudo sculteti̇co, vom Schulzenlehne. Ien. 1709, recus. 1736; auch in *Ienichen* thes. iur. feud. T. III. p. 192. *Carl Ern. Hieron. Struv* comm. de feudis scultetorum 1776, 4.

§. 6.

Die erste und wichtigste Frage, die in Beziehung auf die nichtadlichen Lehne [besonders auf die Bauerlehne] untersucht werden muß, ist diese, ob auf sie das Königl. Sächsische und gemeine Lehnrecht in der Regel anwendbar sey? Daß diese Frage von den Schulzenlehnen bejaht werden müsse, wird von dem Rechtsgelehrten weniger bezweifelt. Aber desto streitiger ist sie, wenn von den gemeinen Bauerlehnen die Rede ist. Einige verneinen sie dann geradezu [1]: andere bejahen sie schon aus dem Grunde, weil ein jedes Lehn so lange als ein eigenthümliches Lehn betrachtet werden müsse, bis das Gegentheil erwiesen sey, ein solcher Beweis aber von den Bauerlehnen nicht geführt werden könne [2]. Ich würde mich zu der letztern Meinung bekennen, jedoch so, daß ich alle Rechte ausnehme, die in dem Sächsischen Lehnrechte ausdrücklich auf die adlichen Lehne eingeschränkt werden; daß ich alle die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten, die sich auf die Leistung der Ritterdienste beziehen, ausschließe, endlich, daß ich dem Herkommen hier einen vorzüglichen Platz einräume.

1) Man s. z. B. *Hommel* Rhaps. Vol. IV. obs. 485. und 578. *Carpzov* ad Const. el. 45. P. II. def. 21.

2) *Cocceji* l. cit. Cap. III. §. 10. *Brockes* Obss. for. obs. 293. Wenn man nicht von diesem hier vertheidigten Grundsatze ausgehen will, so fehlt es unstreitig an einer sichern Regel, nach welcher man Streitigkeiten dieser Art entscheiden kann. — Es ist wahr, ein großer Theil des Lehnrechts ist auf den Satz gebaut, daß Lehne mit Ritterdiensten verdient

werden. Aber wenn der Bauer mit dem Lehnherrn den Lehnscontrakt schließt, so heißt das mit andern Worten soviel; das rechtliche Verhältniß, in welches sie treten, soll nach den bestehenden Lehnsgesetzen beurtheilt werden.

§. 7.

I. **Von den Bürgerlehnen.** Es gehören dahin a) Burglehne, (feuda castrensia) d. h. solche Lehne, die ein Bürger unter der Bedingung erhält, daß er dem Burgherrn Burgdienste leiste, d. h. daß er die Burg bewache und vertheidige [1]). b) Andere Bürgerlehne, indem oft einzelne Häuser oder Grundstücke, die zu einer Stadt gehören, lehnbar sind, ohne daß darauf die Verbindlichkeit zur Burghut haftet; ja ehemals wurde sogar das Schultheißen- oder Bürgermeisteramt in den Städten nach Lehnrechte verliehen [2]).

1) Die Kriegsdienste der Vasallen bestanden in Ritter- und Burgdiensten. Ein Vasall, der Ritterdienste (im Felde) leistete, war ein Lehnmann in der eigentlichen Bedeutung, sein Gut hieß ein Lehn in dem engern Sinne des Wortes. Der Vasall der die Burghut leistete, hieß ein Burgmann, sein Gut ein Burggut oder Burglehn. Lehnrecht und Burgrecht (oder Mannenrecht und Burgmannsrecht) waren sehr verschiedene Dinge. Man s. die hierher gehörigen Stellen und Schriften in *Böhmer* princ. iur. feud. §. 231. Indessen sind die Beispiele nicht selten, daß auch Burglehne an Adliche und Ritter verliehen wurden. S. *Horn* Frid. Bell. in den Urk. n. 15. 21. 87.

2) S. ein Beispiel bei *Horn* l. cit. n. 141. Hier belehnen die Gebrüder Friedrich und Wilhelm, Herrmann Wanken, Bürgern zu Lommatzsch, für sich und seine rechten Leibeslehnserben mit 2 Freihöfen zu Lommatzsch und dem Schultheißenamte daselbst. Ferner s. m. ebend. n. 36. u. 128.

Anmerk. zu §. 7. Diese Burg- und Bürgerlehne sind in neuern Zeiten großentheils in Erbe verwandelt worden. Wenigstens ist mir dieses von den Meißnischen Burglehnen bekannt. Was ich weiter unten von den Burglehnen sagen werde, ist auch auf die Bürgerlehne zum Theil anwendbar.

§. 8.

II. Von den Bauerlehnen. Das lehnherrliche Eigenthum darüber steht entweder dem König von Sachsen, oder andern Privatpersonen, z. B. Rittergutsbesitzern, Städten und Kirchen zu. Die erstern sind wieder von einer doppelten Art, sie sind entweder Canzley- oder Amtslehne; jene werden von der Lehnscurie verliehen, welche auch die streitige oder willkührliche Lehngerichtsbarkeit über sie ausübt, über diese übt das Amt, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, die Rechte des Lehnherrn aus [1]).

1) Man vergl. v. Römer Chursächsisches Staatsrecht Th. III. S. 196. *Sturm* D. singularia etc. §. 27. Wegen der Canzleylehne muß also 1) die Bestellung eines Lehnsvormundes, 2) die Bestätigung der Käufe und Hypotheken, 3) die Execution in das Lehn bei der Lehnscurie ausgebracht werden. In Ansehung der Amtslehne übt zwar das Amt die lehnherrlichen Rechte aus; jedoch außer den Schranken, die überhaupt den Sächsischen Lehnscurien gesetzt sind, muß es noch besonders bei allen Angelegenheiten das lehnherrliche Intresse beobachten und in zweifelhaften Fällen Bericht zu dem geheimen Finanzcollegio erstatten. S. das Rescript vom 21. May 1734. bei Sturm §. 27. not. h. Uebrigens sind die Canzleylehne in allen, die Lehngerichtsbarkeit nicht angehenden Sachen amtsässig. Beispiele solcher Lehne waren die Erblehnrichtergüter zu Pratau und Lammsdorf im Bezirke des Kreisamtes Wittenberg. Ferner

gehört noch jetzt hierher das Erbgericht zu Eppendorf in dem Amte Augustusburg. S. *Lünig* Corp. iur. feud. Germ. T. II. p. 557. — Es kommen diese Schulzenlehne auch unter dem Namen der Bauermeisterlehne in den alten deutschen Rechtsbüchern vor. S. v. Braun vom Bauermeisterlehne in Zepernicks Samml. auserlesener Abhandl. zum Lehnrechte Th. III. Abh. 10. not. 25.

§. 9.

Soviel übrigens die Eintheilung der Bauerlehne in Schulzenlehne und in gemeine Bauerlehne [1]) betrifft, so führen die erstern den Namen der Erblehngerichte [2]), der Erb- und Lehnrichtergüter, der Schulzenlehne, Lehnskrüge u. s. w. Sie unterscheiden sich aber dadurch, daß auf ihnen das Amt eines Schulzen oder Dorfrichters erblich haftet. Die politischen Vorrechte eines solchen Gutes, [die übrigens mehr nach dem Herkommen als nach allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen sind] bestehen in der Regel in der Freiheit des Bierschenkens, und in der Befreiung von Frohnen und Diensten. Die Jagdgerechtigkeit, wenn sie ebenfalls darauf nach dem Herkommen haften sollte, erstreckt sich blos über die Fluren und Gehölze, die zu dem Gute selbst gehören [3]). Uebrigens kommen auch die Besitzer der gemeinen Bauerlehne, welche theils in ganzen Gütern, theils nur in einzelnen Grundstücken und Hufen bestehen, an manchen Orten unter dem Namen der Freibauern vor, weil sie [gewöhnlich] nicht so, wie andere, zu Frohnen verpflichtet sind [4]).

1) Diese Eintheilung der Bauerlehne ist nicht mit der erstern in Canzley- und Amtslehne einerlei. Denn es giebt auch Schulzenlehne, die von den Aemtern

verliehen werden. S. Beispiele dieser Art bei *Cocceji* Cap. III. §. 23. und in *Lünig* Corp. iur. feud. Germ. T. II. p. 561.

2) v. Römer (Churf. Staatsrecht Th. 3. S. 197.) bemerkt mit Recht, daß diejenige Gerichtsbarkeit, die einige Rechtslehrer dem Lehnrichter zuschreiben wollen, mit der neuern Sächsischen Verfassung streite, indem ihre Rechte nicht von denen der übrigen Dorfrichter verschieden sind.

3) S. das Rescript vom 9. Juni 1716. (C. A. T. II. p. 609.)

4) S. Beispiele bei *Cocceji* l. cit. Cap. III. §. 13. [Fr. Nic. Zerener Abh. von den Freigütern, deren Rechten und Freiheiten hauptsächlich in Beziehung auf Chursachsen. Dresden 1797, 8.]

Anmerk. zu §. 9. Das was in den folgenden Paragraphen von dem Lehnrechte der Bauergüter vorkommt, ist in der Regel auf alle Arten der Bauerlehne anwendbar.

§. 10.

Bei den Rechten, welche die Bauerlehne betreffen, kommen in Betrachtung 1. die Personen, die zur Erwerbung eines Bauernlehnes fähig sind. In ältern Gesetzen wurde blos den Bauern, nicht aber den Adlichen und Bürgern die Erwerbung solcher Lehne gestattet, dafern sie nicht deshalb besondere landesherrliche Dispensation erhalten hatten [1]). [Dagegen ist in dem neuesten Mandat [2]), die Erwerbung von Bauergrundstücken betr., vom 14. Sept. 1822, das Gegentheil als Regel festgesetzt, jedoch mit Zulassung verschiedener Ausnahmen [3]).] Weiber werden zwar auch hier in der Regel als lehnsunfähig betrachtet werden müssen [4]), jedoch finden sich hier sehr häufig Ausnahmen, und es

verdient bemerkt zu werden, daß der Name Mannlehn, wenn er in dem Lehnbriefe enthalten seyn sollte, noch nicht allein die Weiber von der Erwerbung eines solchen Lehnes ausschließen würde [5]. Endlich kann man behaupten, daß ein Gemüths- oder Leibesgebrechen, ja selbst die Anrüchtigkeit einen Bauer noch nicht lehnsunfähig machen könnten [6].

1) *Schott* Inst. iur. Saxon. Lib. I. Sect. II. Cap. III. M. III. §. 25. u. [*Kind* Qu. for. T. II. C. II. Quatenus rustici in Saxonia iure suo postulare queant, ut dominus praedii nobilis fundos rusticos, quos possidet, in homines rusticani ordinis alienet? Haubold Sächs. Recht. §. 452. n. c.]

2) [Ges. Samml. f. d. K. S. St. 30. no. 55.]

3) [Es wird nämlich ohne vorgängige Erlaubniß der Landesregierung die Erwerbung eines Bauerngrundstücks fernerhin untersagt: a) den Justiz- und Rentbeamten in unmittelbaren Dorfschaften des Amtes, in welchem sie angestellt sind, b) den Gerichtsverwaltern der Kammergüter und der Patrimonialgerichte innerhalb ihres Gerichtssprengels, ingleichen den Stadtschreibern und andern bei einem Stadtrathe zu Besorgung gerichtlicher Geschäfte angestellten, mit dem Actuariatseyde belegten Personen, in den Dörfern, über welche dem Stadtrathe die Gerichtsbarkeit zustehet, c) den Mitgliedern einer Corporation an den der Gerichtsbarkeit derselben unterworfenen Orten, so wie d) den Ehegatten sämmtlicher vorerwähnter Personen und deren Kindern, so lange letztere sich in väterlicher Gewalt befinden. Auch ist e) diese Genehmigung erforderlich, wenn Besitzer von Rittergütern und die Administratoren derselben, ingleichen ihre Ehegatten, und noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder ein Bauergrundstück erwerben wollen, welches in Bezug auf das besessene oder administrirte Rittergut zugleich mit andern solchen Bauergrund-

stücken dienstpflichtig oder triftleidend ist. Die übrigen hierbei eintretenden speciellen Vorschriften, müssen in dem Gesetze selbst nachgelesen werden.]

4) S. *Schott* l. cit. §. 6. not. 4. und *Cocceji* l. cit. §. 10. 18. 25. Vorzüglich sind Schulzenlehne gewöhnlich Mannlehne. Sollten sie aber (wie doch zuweilen der Fall ist) Weiberlehne seyn, so muß die Besitzerin statt ihrer einen Lehnträger bestellen, der das Richteramt verwaltet. S. *Cocceji* l. cit. C. III. §. 24. — Uebrigens kann aus dem §. die Folgerung gezogen werden, daß der Amtmann Bericht an das geheime Finanzcollegium erstatten muß, wenn ein Bauermannlehn an eine Frau veräußert oder vererbt werden sollte.

5) S. *Sturm* de feudis nobilium et rusticorum. §. 31. *Hommel* Rhaps. Vol. IV. obs. 578. Denn Mann, homo, heißt nur so viel, als Vasall. Es kann also diese Benennung nur deswegen gewählt seyn, um ein eigentliches Lehn von andern Gütern, die auch den Namen Lehn führen, zu unterscheiden.

6) Die Gründe meiner Behauptung sind: Personen dieser Art haben zwar allerdings das Recht der Lehnsfolge, sie werden nur von der Ausübung derselben durch ihre Untauglichkeit zu den Lehndiensten ausgeschlossen. Nun fallen aber diese bei einem Bauerlehne weg, mithin auch ihre Lehnsfähigkeit. Auf Schulzenlehne würde ich jedoch dieses nicht anwenden.

Anmerk. zu §. 10. Es findet sich nicht selten, daß ganze Gemeinden solche Bauerlehne besitzen, welche sodann einen Lehnträger aus ihrer Mitte bestellen. S. Beispiele dieser Art in Joh. Gottl. Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauerrechte. Th. IV. Unter den Beilagen zum 2ten Kap. n. 31 — 34.

§. 11.

2. Von der Belehnung. Hierüber ist zu bemerken, daß, die Bauerlehne ausgenommen, die Canzleylehne in der Regel ungeschworne Lehne sind [1]), daß bei den Canzleylehnen kein besonderer Lehnbrief, sondern nur ein Canzleyschein ausgefertiget wird [2]), [dafern man nicht gegenwärtig die allgemeine Vorschrift in dem Generale vom 30. Nov. 1820, die Ausfertigung neuer Lehnbriefe betr., auch auf diese Lehne beziehet [3])] und daß die Bauern die in den Sächsischen Gesetzen enthaltenen Fristen zwar beobachten müssen, hingegen der Lehnherr leichter ein begangenes Versäumniß pardoniert [4]).

1) D. h. Nur der Unterthaneneyd wird von dem Lehnsmanne geschworen.

2) S. Schaumburg Einleitung in das Chursächs. Recht Th. III. Sect. II. Exerc. II. §. 19. Hingegen wird über ein jedes amtsässiges Lehn, bei jeder Veränderung, die mit dem Besitzer desselben vorgeht, ein Lehnbrief ausgefertiget. [Schaumburg behauptet auch bei diesem das Gegentheil.]

3) S. §. 74ᵃ. n. 2.

4) S. *Mencken* Obs. rusticum quoque intra annum et diem investiturae renovationem petere debere, par est; in *Zepernick* Anal. iur. feud. T. II. obs. 10. *Carpzov* def. for. Cap. 45. P. II. def. 21. *Wernher* Obs. for. T. V. P. VII. obs. 77. Feuda rustica propterea non amittuntur, quod renovatio investiturae iusto tempore petita non fuerit.

Anmerkung zu §. 11. Noch ist folgendes beizufügen: a) Nicht alles, was das Lehnsmandat von

dem Indulte und von der Art, wie um die Belehnung angesucht werden muß, enthält, kann auf die Bauerlehne, (mit Ausschluß der Kanzleylehne) angewendet werden. b) Der Beamte wird an das geheime Finanzcollegium wegen begangener Lehnsfehler Bericht zu erstatten haben.

§. 12.

Bei der Belehnung mit einem Bauerlehne, muß der Vasall gewöhnlich eine Lehnwaare entrichten. Es unterscheidet sich jedoch diese Lehnwaare in keinem Punkte von der, die bei Erbzinsgütern üblich ist [1]). Sie kann also nur vermöge eines besondern rechtlichen Grundes gefordert werden, und ist selbst unter dieser Voraussetzung nur auf die gesetzlich bestimmten Fälle [2]) in der Regel zu beschränken [3]).

1) Daher kann auch nicht von der auf einem Gute haftenden Lehnwaare auf die Lehnsqualität des Gutes geschlossen werden.

2) [Es wird nämlich die Lehnpflichtigkeit vermuthet: bei Veränderungen in manu serviente, welche einen Kauf oder einen lucrativen Rechtstitel voraussetzen, oder auf dem Erbgangsrechte beruhen, in wiefern das Gut, von welchem Lehngeld bezahlt wird, auf andere Erben, als auf die Descendenten verfällt wird. S. Const. sep. 1.]

3) Man vergl. *Schott* Inst. iur. Sax. Lib. II. Sect. II. §. 29. 30. und *Abr. Kaestner* de laudemio. Lips. 1731. und Eiusd. D. de laudemio de casu ad casum non extendendo. Lips. 1734. Johann Gottlob Klingner Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte. Th. IV. Kap. 2. *Carpzov* ad Const. el. 39. P. II. def. 11. seq. [Haubold Sächs. Recht §. 477. und 478.]

§. 13.

3. Von der Lehnsfolge. a) Auch bei den Bauerlehnen steht die Lehnsfolge der Seitenverwandten auf der gesamten Hand [1]). b) Ist die Ordnung, in welcher die Mitbelehnten in das Lehn folgen, in dem Lehnbriefe nicht bestimmt, so würde das Sächsische Lehnrecht als Entscheidungsregel betrachtet werden müssen. c) Die 6 Jahre, binnen welcher ein adlicher Vasall Mitbelehnte zu einem neu erworbenen Lehne angeben kann, sind zwar auf die Bauerlehne nicht anwendbar [2]); jedoch hat der Erwerber derselben durch das Herkommen das Recht, bei der Belehnung einige Mitbelehnte zu präsentiren.

1) Man vergl. *Sturm* l. cit. §. 34. *Cocceji* l. cit. C. III. §. 31.

2) Denn diese sechs Jahre sind nur der Ritterschaft durch eine auf ihr Ansuchen erfolgte Churfürstliche Resolution gestattet worden.

Anmerk. zu §. 13. Wenn mehrere mit einem Bauerlehne von einem Beamten sämtlich beliehen werden, so glaube ich, daß er ebenfalls das Lehn einem jeden zu seinem Antheile und die gesamte Hand an den Antheilen der Uebrigen reichen müsse. Hätte er dieses jedoch nicht gethan, so würde dennoch das gegenseitige Successionsrecht der Mitbesitzer deswegen nicht wegfallen. Man vergleiche *Wernher* Obss. for. Vol. V. P. II. obs. 109. [Wernhers Behauptung scheint sich zwar zunächst auf ein Amtslehn zu beziehen, gründet sich aber auf die ältern Grundsätze des Sächsischen Rechts, nach welchen die Coinvestitur in solidum gegeben wurde (s. §. 60. not. 1.) daher sich allerdings zweifeln läßt, ob der zuletzt erwähnte Grundsatz noch jetzt anwendbar ist.]

§. 14.

4. Von den auf den Bauerlehnen haftenden Diensten und Pflichten. a) Die Bauerlehne sind, da sie nicht mit Ritterpferden verdient werden, von Steuern und Gaben keinesweges frei. b) In wiefern sie von Frohnen befreit seyn sollen, hängt ganz allein von dem Herkommen ab. c) Als Vasallen sind die Lehnrichter vorzüglich zur Stellung eines Lehnpferdes [wofür gegenwärtig ein Canon entrichtet zu werden pflegt] verbunden [1]). Andere Lehnleute mußten ehemals theils Heerfahrtswagen liefern, theils auch aufsitzen, um, wenn es in der Gegend unsicher war, die Befehder und Räuber zu gefänglicher Haft zu bringen [2]). Die meisten dieser Lehne sind Zinslehne, und der Betrag des Zinses richtet sich nach den Erbregistern [3]).

1) S. *Püttmann* de feudo caballino in Obss. iur. feud. cap. 9. Durch dieses auf ihren Gütern haftende Lehnpferd sind sie theils verbunden, die Straßen, wenn sie unsicher sind, zu bereiten, theils aber ein gewisses Lehngeld dem Lehnherrn zu entrichten. (Dieses wird in das Amt, und nicht zur ritterschaftlichen Kasse entrichtet.) Es giebt auch Schulzenlehne, die von Adlichen verliehen werden, und dem Lehnherrn ein Lehnpferd zu stellen verbunden sind, S. *Sturm* l. cit. §. 29. z. B. ehedem in Wartenburg im Churkreise.

2) S. *Sturm* l. cit. Es wird dieses in den ältern Urkunden genannt: „den Halt bereiten.“

3) S. *Püttmann* de feudo censuali in s. Obss. iur. feud. c. 14. Beispiele von besondern darauf haftenden Pflichten s. bei *Cocceji* l. cit. C. III. §. 16.

§. 15.

5. Von dem nutzbaren Eigenthum des Lehnmannes. a) Ohne Einwilligung der Mitbelehnten, wird die Veräußerung und Verpfändung solcher Güter ungültig seyn. b) Soll ein Amtslehn vertauscht, vereinzelt, verpfändet oder sonst beschwert werden, so hat der Beamte deswegen an das geheime Finanzcollegium Bericht zu erstatten [1]). S. das Mandat vom Jahre 1623, in C. A. T. II. p. 11. [2])

1) Der Beamte kann also nicht vor sich in die Veräußerung eines Lehns an einen Fremden willigen, wenn auch zwei in der Lehn stünden, die fähig wären, Kinder zu erzeugen. Etwas anderes ist es, wenn der Vater nur an seinen Sohn das Lehn abtritt; jedoch auch in diesem Falle wird er wegen des Auszuges das landesherrliche Interesse vorzüglich in Obacht zu nehmen haben.

2) [Mehrere andere hierher gehörige Gesetze s. in Haubold Sächs. Recht §. 461. n. a. Besonders verdient das neueste, nämlich das Generale v. 11. Nov. 1730. (I. C. C. A. p. 287.) erwähnt zu werden.]

Anmerk. 1. zu §. 15. Wegen der Veräußerung eines Kanzleylehns communiciert jederzeit die Landesregierung mit dem geheimen Finanzcollegio.

Anmerk. 2. zu §. 15. Die Veräußerung eines Kanzley- oder Amtslehnes an einen Dritten pflegt selbst dann dem letzten Besitzer eines Lehns, wenn niemand weiter in der Lehn stehet, gegen ein gewisses Bezeigungsquantum gestattet zu werden. S. Beispiele bei *Sturm* l. c. §. 33.

§. 16.

6. In Ansehung der Lehnsschulden und der Sonderung des Lehns vom Erbe, ist folgendes zu bemerken:

a) kann die Wittwe eines Bauers auf die Bestellung eines Leibgedinges nicht dringen. Jedoch scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß ihr der Mann mit lehnherrlicher Einwilligung ein Leibgedinge am Lehne bestellen könne [1]). b) Ist dasjenige, was oben von der Verbindlichkeit des Lehnsfolgers, die Ritterpferdgelder zu bezahlen, gesagt worden ist, auch auf die für ein Lehnpferd zu entrichtenden Gelder anzuwenden, da sie ebenfalls zur Ritterschaftlichen Kasse entrichtet werden. [Da nach der Decis. el. 32. die Ritterpferdsgelder nur in so weit von dem Lehnsfolger zu entrichten sind, als diesen dafür die Erlassung der Ritterdienste zu statten kommt, so scheint die erwähnte Analogie wenigstens nicht allgemein anwendbar zu seyn; weil wahrscheinlich noch jetzt manche dieser Prästationen in das Amt zu entrichten sind. S. den Befehl vom 1. Januar 1563. in Cod. Aug. I. p. 2992.]

1) Daß es Fälle dieser Art giebt, beweist *Sturm* l. cit. §. 32. Der Beamte hat dabei das zu beobachten, was der vorige §. enthält.

§. 17.

7. Unter den Arten, wie ein Lehn aufhört ein Lehn zu seyn, verdient a) der Anfall, und b) die Vererbung eines Bauerlehns ausgehoben zu werden. Sollte jener erfolgen, so würde der Beamte deswegen an das geheime Finanzcollegium Bericht zu erstatten haben, dem die fernere Verordnung über das anheimgefallene Lehn überlassen bleibt. Auch ist die Lehnsvererbung von demselben Collegio zu erlangen, bei welchem die Supplik entweder unmittelbar eingereicht wird, oder

an welches der Beamte deswegen Bericht zu erstatten hat [1]). Wenn sie gestattet wird, so muß der Vasall gewöhnlich einen jährlichen Zins von seinem in Erbe verwandelten Lehne erlegen. Bei der Bestimmung desselben wird immer dieser Maaßstab beobachtet, daß der Besitzer 5 p. C. von der Hälfte des Werths, den das Gut hat, jährlich entrichten muß [2]).

1) Dieser Bericht wird von dem Justiz- und Rentbeamten gemeinschaftlich erstattet. Wird die Vererbung von dem geheimen Finanzcollegio genehmiget, so wird darüber ein Vererbungsbrief ausgefertiget, der von demselben Collegio noch besonders confirmirt werden muß.

2) Der Beamte muß daher in seinem deswegen zu erstattenden Berichte den Werth des Gutes (so wie die Nähe des Anfalls) genau bestimmen. Gewöhnlich erbieten sich diejenigen, die um die Vererbung ansuchen, selbst zu einem gewissen Canon; worüber der Beamte sein Gutachten zu erstatten hat. —

Anmerk. zu §. 17. Zum Schlusse dieser Abhandlung kann ich den Wunsch nicht bergen, daß der Lehnherr die Vererbung der Bauerlehne aus folgenden Ursachen so viel als möglich befördern möchte: 1. Das gemeine und Sächsische Lehnrecht spricht in der Regel nur von adlichen Lehnen. Nun ist es zwar richtig, daß es, was die dinglichen Rechte an einem Lehne betrifft, auch auf die Bauerlehne angewendet werden könne und müsse. Allein das persönliche Verhältniß, worin Lehnherr und Lehnmann mit einander standen, hat so vielen Einfluß auf die Bestimmung jener dinglichen Rechte gehabt, daß sie theils zwecklos, theils drückend werden müssen, sobald sie auf Bauerlehne angewendet werden. (Als Beispiel will ich nur die Erneuerung der Belehnung anführen.) Die Rechtsgelehrten suchen zwar freilich das Drückende dieser Obliegenheiten zu mildern, nur hören sie dann auf, Rechtsgelehrte zu seyn, und werden ei-

gentlich Gesetzgeber. 2) Bauerlehne waren ein später Auswuchs des Lehnssystems, ursprünglich war nur der Ritter lehnsfähig, und oft mochte wohl der Rittergutsbesitzer die Lehnsverbindung gebrauchen, um freie Bauern sich zu unterwerfen; auch schränkte das alte deutsche Lehnrecht das Eigenthum der Bauern bei weitem nicht in dem Grade ein, wie das Longobardische. Als aber dieses in Deutschland und auch in unsern Gegenden eingeführt wurde, litt der Bauer einen nicht geringen Abfall an seinen Rechten, und niemand war, der für ihn, so wie für den adlichen Vasallen gesprochen hätte. 3) Wenn man auch die Lehnsverbindung nicht überhaupt für unzweckmäßig in unsern Zeiten halten sollte, so wird doch ein jeder Unbefangene eingestehen müssen, daß der ganze Geist und Zweck dieses Systems wegfällt, sobald es auf den Bauernstand angewendet wird. Alle Gründe, mit welchen besonders in unsern Zeiten scharfsinnige Männer dieses System vertheidiget haben, verlieren hier ihre Kraft. Wozu hier die Einschränkungen des Eigenthums, die das Lehnswesen mit sich führt? wozu der Vorzug des männlichen Geschlechts? u. s. w. 4) Wenn es schon überhaupt ein Prinzip ist, nach welchem die Vollkommenheit der Gesetze beurtheilt werden muß, daß sie einfach sind; so kann man diese Forderung mit verdoppelter Stärke an diejenigen machen, die für den Bauer verbindend seyn sollen. Und hält wohl das Lehnrecht in Beziehung auf Bauerlehne eine solche Prüfung aus? 5) Da das Lehnrecht so wenige specielle Verordnungen von den Bauerlehnen enthält, so muß sich der Richter gewöhnlich nur an analogische Folgerungen halten, die er aus den Lehnsgesetzen zieht. Diesem Uebel abzuhelfen, giebt es nur zwei Wege, entweder ein bestimmtes Gesetz für die Bauerlehne, oder die Lehnsvererbung. 6) Da auf den Bauerlehnen vorzüglich das Richteramt haftet, so wird der Vasall sehr oft durch die Lehnbarkeit des Gutes verhindert, es demjenigen zu überlassen, der zu der Führung jenes Amtes am tauglichsten ist. Wenn der Fall eintritt, daß eine zu einem Gute gehörige Lehnshufe dem Lehnherrn anheimfällt, oder an Lehnsfolger vererbt, die nicht

zugleich das übrige Gut erben, so giebt oft die Sonderung des Lehns vom Erbe zu den größten Weitläuftigkeiten Veranlassung. Oft weiß man es gar nicht mehr, welche Grundstücke zur Lehnhufe gehören; oft würde die ganze Bewirthschaftung des Gutes, wenn man die Hufe vom Hauptgute trennen wollte, gestört. [Wenn gleich der letzte Grund bei allen Lehnen statt findet, so ist doch der hieraus entspringende Nachtheil desto stärker, je kleiner das Gut ist.] Nur die Frage könnte noch übrig bleiben, obwohl die Lehnsvererbung auch dem lehnherrlichen Interesse angemessen sey, oder nicht? Für die bejahende Behauptung läßt sich folgendes anführen: 1) Der jährliche Zins, der einem vererbten Gute auferlegt wird, und die fernere Vorbehaltung der Lehnwaare, die bei der Vererbung gewöhnlich ist, scheint dem Lehnherrn für das ius consolidandi hinlänglich zu entschädigen, zumal da die wirkliche Consolidation dem Lehnherrn in den meisten Fällen nicht zu rathen seyn würde. 2) Werden ihn auch andere Vortheile mehr als schadlos dafür halten. Dahin gehört die Einheit der Verfassung, die dadurch bewirkt wird, die Erleichterung der Veräußerlichkeit der Güter, die bessere Bewirthschaftung derselben, da sie nicht mehr dem Lehnherrn anheim fallen, und die Hebung anderer Nachtheile, die, wie wir eben (besonders n. 5. 6. und 7.) sahen, aus der Lehnbarkeit der Güter entstehen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle Lehnherren in die Vererbung dieser Lehne einwilligen müssen, weil unter der entgegengesetzten Voraussetzung ein Eingriff in ihr Eigenthumsrecht statt finden würde. [Nach einer in Haubold S. Recht §. 461. not. h. mitgetheil. Nachricht soll bereits durch ein Resc. v. 30. Jan. 1812. eine Einleitung zur Aufhebung der Lehnsverbindung in Ansehung dieser Güter getroffen worden seyn.]

III. Mandat,

wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften auch sonst in Lehnssachen gehalten werden soll.

Ergangen d. d. Dresden, den 30. April 1764.

Wir Xaverius rc. Fügen hiermit zu wissen: Obwohln die in Gott ruhende Durchlauchtigste Vorfahren an der Chur, von Zeit zu Zeit, besonders auch Unsers höchstgeehrtesten GroßHerrn Vaters Königl. Maj. verschiedene Mandata und Verordnungen, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn und Mitbelehnschaft, auch Ausbringung derer Indulte, und was dem anhängig, gehalten werden solle, ergehen lassen;

So ist dennoch zeithero wahrzunehmen gewesen, daß hierunter von verschiedenen derer Vasallen, theils aus ungebührlicher Nachlässigkeit, theils auch oftmahls aus Unwissenheit und irriger Meinung ihrer rechtlichen Beystände und Sachwalter, oder sonst in andere Wege, vielfältig gefehlet, und hierdurch zu Felonieklagen Anlaß gegeben worden.

Nachdem wir nun aber solches abgewendet, und die getreuen Vasallen, welche durch vorangeführte Unwissenheit und Irrthum in Schaden gesetzet worden, in dem Besitz ihres nutzbaren Eigenthums sicher gestellet und ihnen hierunter bestens geholfen wissen wollen;

Als haben wir zur Erhaltung mehrerer Ordnung, und zu möglichster Aufhebung der, wegen Befolgung der Lehn und gesamten Hand, auch sonst in Lehnssachen vielfältig bemerkten Ungewißheit derer Principiorum und Observantien, folglich zu derer Vasallen gründlicher Information, sowohl zu ihrer selbst eigenen nöthigen Sicherheit, der Nothdurft befunden, diejenigen Schuldigkeiten, welche einem Lehnmanne, wegen seines Lehns, gegen den Lehnherrn hauptsächlich obliegen, und was darneben sonsten bey denen Lehnen am meisten vorzukommen pfleget, und zu beobachten ist, in gegenwärtiges Mandat zusammen fassen, auch solches zu sämmtlicher getreuen Vasallen und Unterthanen Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung publiciren zu lassen.

Titulus I.

Von Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaften.

§. 1.

Die Lehn und Mitbelehnschaft ist auf alle Fälle zu suchen und zu renoviren; wie solche bey Anwartschaften zu befolgen.

Es ist anfänglich die Lehn, vermöge der, in denen Sächsischen Lehnrechten, und besonders in der 45sten Constitution P. II. enthaltenen Verordnung, auf alle in manu dominante oder serviente, sich begebende Fälle, von denen Besitzern derer Lehngüther zu suchen, nicht weniger auch bey solchen sich ereignenden Veränderungen, von denen Mitbelehnten, ob sie schon die Lehngüther in wirklichen Besitz nicht haben, die Mitbelehn-

schaft zu erneuern, sowohln von des verstorbenen Mitbelehnten hinterlassenen Söhnen, weil nach denen Sächsischen Lehnrechten, die Lehnsfolge allein auf der gesamten Hand stehet, und dieselbe ein jeder Mitbelehnter vor sich selbst suchen, und also proprio facto erlangen muß, die gesamte Hand an denen Lehngüthern, woran ihr Vater selbige gehabt, nach dessen Ableben, gehörig zu muthen, und von ihnen in Anfangs erwähnten Fällen, zu Erhaltung des erwähnten Mitbelehnschaftsrechts, ein gleiches zu beobachten.

Diejenigen aber *), so eine bloße Anwartschaft auf ein Lehnguth erhalten, sind die Lehen eher nicht, als wenn sich der Fall zugetragen, und sie den wirklichen Besitz des Lehnguths erlangen, zu suchen schuldig, es wäre dann, daß ein dergleichen Expectativarius per investituram abusivam bereits beliehen worden, als in welchem Fall derselbe sothane Lehn, bey denen in manu dominante vorkommenden Fällen, zu renoviren verbunden.

§. 2.

Verschiedene Lehnsfolger in ein Guth, haben die Lehn zu ihren Antheilen nebst der gesamten Hand gegen einander zu suchen, und auf eines jeden Compossessoris Tod zu renoviren, so auch von denen Mitbelehnten geschiehet.

Wenn ein Vater nach seinem Tode, zu seinem Lehnguthe verschiedene Söhne verläßt, oder das Lehn, durch des Besitzers, ohne Hinterlassung Leibes-Lehnserben, erfolgten tödtlichen Hintritt, auf verschiedene Mitbelehnte fället, so haben selbige, sie mögen in

*) [Mand. d. d. 22. December 1789 II. C. C. A. p. 1175.]

communione zu verbleiben gesonnen seyn, oder nicht, die Lehn daran in gesetzter Frist, jeder zu seinem Antheil und zugleich die gesamte Hand gegen einander, an ihrer Brüder oder Mitlehnserben Antheilen, vermöge der bey hiesiger Lehnscurie hergebrachten Observanz, zu suchen, und daferne währender Communion einer von denen Mitbesitzern, ohne Leibes-Lehenserben stirbet, und sein Antheil auf die übrigen verfället, es in Ansehung der Renovation eben also zu halten.

Und obschon in dem erstern Fall, daferne nämlich das Lehnguth auf des Besitzers Kinder devolviret wird, die Mitbelehnten die gesamte Hand nur überhaupt mit sämmtlichen Leibes-Lehenserben, an dem ganzen Guth zu suchen, gehalten sind, so mögen sie sich dennoch, wenn einer von denen Compossessoribus währender Gemeinschaft mit oder ohne Kinder verstirbet, die gesamte Hand an dessen Antheile zu renoviren, keinesweges entbrechen.

Wie es denn auch, wenn das Guth etlichen derer nähesten Mitbelehnten zugleich anfällt, und einer derer selben, bey noch fortdauernder Gemeinschaft abgehet, von denen Remotioribus um so viel mehr eben also zu halten ist, da diesen die gesamte Hand mit denen succedirenden Mitbelehnten nur überhaupt an dem ganzen Guthe zu suchen, nicht frey stehet.

§. 3.

Wie die Lehn und gesamte Hand an Mann- und Weiber-lehngütern zu befolgen.

Daferne ein Vasall bey seinem Absterben, Söhne und Töchter, und hierzu ein Guth, so Mann- und

Weiberlehn ist, hinterlässet, so sind die Töchter, wenn sie künftig, nach Abgang der männlichen Linie, zur Succession gelangen wollen, in gehöriger Frist, die gesamte Hand an dem von ihren Vater auf ihre Brüder verfällten Guthe zu suchen, auch solche von Fällen zu Fällen gebührend zu befolgen, gehalten.

§. 4.

Der Vater kann sein Guth einem Sohne vor dem andern vermachen; was sodann die andern Söhne zu thun schuldig.

Und obwohln einem Lehnmanne, das ihm zustehende Lehnguth, einem Sohne vor dem andern, durch seinen letzten Willen dergestalt, daß die übrigen Söhne und Miterben zu dessen Erfüllung gehalten sind, zuzueignen freystehet; So müssen doch gleichwohl die Lehnserben, auch in diesem Fall eben sowohl, als wenn sie, oder andere Lehnserben, aus eigener Willkühr das ihnen angefallene Guth, einem unter ihnen, durch Kauf oder Theilung zugeschlagen, zuförderst die Lehn auf vorbeschriebene Maaße an dem Guthe suchen, und können solches alsdenn erst demjenigen, dem es der Vater im Testamente beschieden, oder durch eine Theilung unter denen Kindern angewiesen, überlassen, es wäre dann in denen Lehnbriefen dem Besitzer des Guths die Facultas testandi wörtlich concediret, als in welchem Fall es dergleichen Lehnssuchung nicht bedarf.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn sie solches nicht bewerkstelligen.

Daferne jedoch die übrigen Söhne, welche nach der väterlichen Disposition nicht mit in das Lehnguth

succediren sollen, die Lehn an solchem nicht suchen, noch selbige nachhero wiederum zum Besten ihres Bruders, der nach des Vaters letzten Willen das Lehnguth bekommen soll, auflassen wollen, sondern sich entweder aus Vorsatz und Gefährde oder aus Nachlässigkeit daran versäumeten, so soll demohngeachtet, das Guth dem Sohne, welchem es der Vater beschieden, in Lehn gereichet, und die übrigen Söhne wegen ihres nur erwähnten Verhaltens, nach Befinden willkührlich bestrafet werden.

§. 6.

Die gesamte Hand ist bey Theilungen und Anfällen von demjenigen vorzubehalten, welcher seinen Antheil dem andern überläßt, und künftig succediren will, desgleichen wenn die Eltern das Guth den Kindern abtreten.

Gleichwie aber, wenn bey Theilungen und Anfällen, ein Bruder oder Mitbelehnter, dem andern seinen Antheil an dem Lehnguthe überlässet, die Lehn, worinnen die Contrahenten vorhin mit einander gestanden, vermöge Sächsischer Rechte, gebrochen wird;

Also muß derjenige, welcher seinen Antheil dem andern an dem angefallenen Guthe verkauft oder abtritt, wenn er ihm künftig succediren will, sich die gesamte Hand, wenigstens bey der Lehnsauflassung vorbehalten, und in gehöriger Zeit erneuern, inmaßen solches auch die Aeltern zu beobachten haben, welche ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüther eigenthümlich übergeben und einräumen, sonsten selbige, wenn die Kinder vor ihnen versterben, denenselben im Lehn nicht succediren können.

§. 7.

Wenn die Mitbelehnten bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriren; von der Notification an die Mitbelehnten *).

Und obwohln in Ansehung dererjenigen Mitbelehnten, welche bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriret, noch darein gewilliget, dießfalls ein anders, und daß die gesamte Hand, wegen dererselben nicht gebrochen werde, in der 45sten Const. Part. II. versehen, und Wir es auch bey demjenigen, was bey einer, ohne Einwilligung derer Mitbelehnten, erfolgten Veräußerung des Lehns, der Actionis revocatoriae halber, Rechtens ist, nochmals bewenden lassen, und dahero gedachte Mitbelehnte solchenfalls die gesamte Hand zu befolgen nicht schuldig sind; So wollen Wir doch, daß hinführo, um besserer Ordnung willen, und wie solches von denen meisten Vasallen in dergleichen Fällen bereits zeithero beobachtet worden, wenn sich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolgere, in die ihnen angefallene Lehngüther theilen, selbige solche Theilung, nach deren erfolgten Confirmation, denen Mitbelehnten, legaliter notificiren lassen, und diese sodann binnen gehöriger Frist, von Zeit der ihnen beschehenen Notification, welche auf geziemendes und in denen Supplicibus um die Confirmation, zugleich mit anzubringendes Ansuchen, auch von der Lehnscurie selbst zu bewerkstelligen ist, die gesamte Hand gebührend befolgen sollen.

*) [Resc. d. d. 25 Novembr. 1778. II. C. C. A. p. 1165.]

§. 8.

Wenn bey einem Guthe zwey Fälle in einem Fatali zusammen kommen.

So geschiehet auch iezuweilen, daß nicht nur bey einem Lehnguthe, zwey Fälle in einem Fatali sich ereignen und zusammen kommen, sondern auch wohl gar durch den leztern Fall der Sachen Gestalt dermaßen verändert wird, daß die Lehn oder Mitbelehnschaft, darum sonst auf den ersten Fall zu bitten gewesen wäre, nicht mehr von demjenigen, der darum hätte ansuchen sollen, erlanget werden kann; Allermaßen nun in dem erstern Casu zwar das Fatale, binnen welchem sowohl die Besitzer des Lehns, als die Mitbelehnten, die respective Lehn und gesamte Hand auf beyde Fälle zu befolgen haben, erst von der lezten Veränderung zu laufen anfänget, jedoch in dem Schreiben, worinnen um die Lehn oder gesamte Hand gebethen wird, solche auf beyde Fälle ausdrücklich zu suchen ist.

Also hat hingegen in dem andern Casu, der Vasall die Lehn oder gesamte Hand allein auf den leztern Fall zu muthen, und des erstern, bloß um die Devolution zu bemerken, und seinem Petito die nöthige Deutlichkeit zu geben, Erwähnung zu thun.

§. 9.

Wenn der Lehnmann, und nach ihm der Lehnsfolger binnen Jahresfrist versterben.

Trüge es sich also zu, daß der Lehnmann, und nach ihm innerhalb Jahresfrist, sein Sohn, oder Leibeslehenserbe, verstürbe, so hat nicht nur der Enkel blos

auf den letztern Fall die Lehn zu suchen, sondern es sind auch die Mitbelehnten nur auf diesen die gesamte Hand zu renoviren schuldig, inmaaßen denn auch dieselben, daferne es sich begäbe, daß der Vasall, und nach ihm sein Leibes-Lehnserbe, binnen Jahr und Tag mit Tode abgienge, und also das Guth auf sie verfiele, die Mitbelehnschaft gar nicht zu renoviren, sondern allein mit Anführung der Devolution, um die Lehn zu bitten haben.

§. 10.

Wenn bey diversen Güthern sich Fälle ereignen, oder wenn von gemeinschaftlichen Besitzern ein und der andere stirbt.

Gleichwie aber dieses, wie leicht zu ermessen, von dem Casu, wenn ein Vasall die gesamte Hand an zwey oder mehr unterschiedenen Güthern hat, und die Besitzer derselben innerhalb Jahresfrist verstorben, keinesweges anzunehmen ist, sondern ihm in solchem Fall die Lehn oder gesamte Hand, auf alle Fälle in vorgeschriebener Frist, welche von Zeit der erlangten Wissenschaft von jeder Besitzers Todte an, wie unten §. 15. mit mehrern vorkommen wird, läuft, besonders zu machen, oblieget; Also sind auch, wenn mehrere Vasallen ein Lehnguth gemeinschaftlich besitzen, und einige von denenselben in Jahresfrist, jedoch zu differenten Zeiten mit oder ohne Hinterlassung von Leibes-Lehnserben versterben, sowohl die Mitbelehnte, als die noch lebenden Compossessores, in Ansehung der an denen hinterlassenen Antheilen, zu befolgenden respective Lehn und gesamten Hand, ein gleiches zu beobachten verbunden.

§. 11.

Von Concursen und andern Hindernissen, so der Lehnsempfängniß entgegen stehen *).

Wenn hiernächst einem Lehnmanne, bey vorgefallenen Hindernissen, als wenn zu dessen Vermögen ein Concursus creditorum entstanden, und bereits mit Auslassung derer Edictalien verfahren worden, oder wenn derselbe dem Banqueroutiermandat sich submittiret, desgleichen wenn ein Lehnmann in der Inquisition befangen und auf Artikel geantwortet, oder anderer Ursachen halber, die Lehn und Mitbelehnschaft zur Zeit nicht gereichet, noch bekennet werden kann; so hat selbiger demohngeachtet sich zur Lehnsmuthung schriftlich anzugeben und in allen, während vorbeschriebener Hindernisse sich begebenden Lehnsfällen und Veränderungen, die Lehn und gesamte Hand gebührend zu suchen, oder in dessen Unterbleibung gewärtig zu seyn, daß ihm und seinen Descendenten, solche künftig, wenn dergleichen Impedimenta cessiren, nicht bekennet werden wird; Durch welche Verabsäumung jedoch weder denen Mitbelehnten, noch, im Falle eines wider ihn entstandenen Concurses, denen Gläubigern hierunter präjudiciret werden mag, indem vielmehr zu derer letztern und des Concurses Besten dergleichen Lehnmann, und nach seinem Ableben, seine Söhne, die Lehn oder Mitbelehnschaft, jedoch auf Kosten des Creditwesens, zu bitten haben, der Concurs aber die Nutzungen von des Schuldners selbst gehabten, oder durch Lehnsanfälle acquirirten Lehngüthern, so lange dieser, oder seine Leibes-Lehnserben am Leben, genießen soll.

*) [Rescr. v. 16 September 1775. II C. C. A. p. 1157.]

Wenn nun dergleichen der Beleihung im Wege gestandene Impedimenta gehoben, sodann lieget einem solchen Lehnmanne ob, binnen Jahr und Tag, die ihm competirende Lehen und Mitbelehnschaften zu berichtigen, und denenselben behörige Folge zu leisten.

§. 12.

Ganze Corpora und Communen befolgen die Lehn durch Lehnträger.

Ganze Collegia, Corpora und Communen, welche Lehngüther besitzen, müssen die Lehn vermittelst gewisser hierzu, aus ihren Mitteln zu bestellender Lehnträger suchen, und solche, so oft der Lehnträger stirbet, oder daferne mehrere als einer bestellet, wenn sie sämmtlich mit Todte abgegangen, gebührend erneuern.

§. 13.

Weibspersonen befolgen die Lehn durch Bevollmächtigte.

Dahingegen Weibes- und andere Personen, welche durch constituirte Gevollmächtigte beliehen werden, nicht nöthig haben, die Lehn und gesamte Hand, nach des Gevollmächtigten Absterben, zu renoviren, oder um Bestellung eines neuen, anzusuchen, sondern es wird dergleichen nur sodann erfordert, wenn eine Veränderung in manu dominante vel serviente, da die Lehn oder Mitbelehnschaft von neuem zu suchen ist, sich ereignet.

§. 14.

Von Lehnstämmen.

Was übrigens im vorhergehenden von Suchung und Muthung der Lehn und Mitbelehnschaft geordnet

worden, solches ist auch bey denen wirklichen Lehnstämmen, da nämlich ein gewisses Geldquantum von dem Lehnherrn, auf vorgegangene Oblation, zu Lehn gemachet und verliehen worden, von Fällen zu Fällen genau zu beobachten, jedoch darf die Lehn und gesamte Hand, an einem Lehnstamme nicht von neuen gesuchet werden, wenn solcher nur von einem Guth auf das andere geleget wird.

§. 15.

Von der ordentlichen Frist, binnen welcher die Lehn und Mitbelehnschaft zu suchen.

Es bestehet aber die in vorhergehenden Paragraphis zum öftern erwähnte Frist, in welcher ih denen angezogenen Fällen die Lehn und Mitbelehnschaft bey der Lehnscurie zu suchen und zu erneuern ist, aus Jahr und Tag oder einer Frist von 58 Wochen und 3 Tagen, mit Ausschluß des Tages, an welchem der Vasall gestorben, und fänget sich dieses geordnete Fatale an, bey sich ereigneten Todtesfällen, von Zeit der erlangten Wissenschaft, bey Unmündigen, so nunmehro ihre Majorennität erlanget, von Zeit des zurückgelegten 21sten Jahres ihres Alters, bey denen Käufern, Wiederkäufern, und neuen Acquirenten, von Zeit der erfolgten Confirmation des Contracts, oder Adjudicationsscheins, bey Begnadigungen mit angefallenem Lehn, wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung, im übrigen aber von Zeit des Anfalls, oder der davon erlangten Wissenschaft, und bey Präsentation derer Mitbelehnten, von Zeit solcher beschehenen Präsentation.

§. 16.

Was dabey in Acht zu nehmen.

Auf was für Art endlich die Lehn oder gesamte Hand zu suchen, davon ist bereits in verschiedenen von denen in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahren an der Chur, im Jahre 1657. d. d. 1. Jun. und 21. Septemb. 1681. d. d. 24. Febr. und 1691. d. d. 12. Nov. ausgelassenen und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, Versehung geschehen, und hierbey ein Unterschied zu machen, ob die Lehn oder gesamte Hand an einem alten oder neuen Lehn gesuchet wird.

Leztern Falls ist das Guth, und die Zeit, wenn die Confirmation des Kaufs und Wiederkaufs, oder respective die Präsentation zur gesamten Hand erfolget, ingleichen die Beschaffenheit des Guths, ob es nämlich Mann- oder Weiber- oder Erblehn, zu benennen und anzugeben; Erstern Falls aber ist, nebst Angebung des Guths und dessen Qualität, nach Unterschied derer Fälle, nicht nur die Zeit, da der Vasall gestorben, ingleichen bey denen, so nach erlangter Majorennität die Lehn suchen, deren Alter, durch beglaubte Attestata, zu bescheinigen, sondern auch der leztere Lehn- oder Indultschein, und von dem Besitzer des Lehnguthes, der die Belehnung suchet, der jüngste Lehnbrief in Originali, nebst einer aufs halbe Papier conceptsweise geschriebenen Copey desselben, wie nicht weniger ein Verzeichniß derer Mitbelehnten, beyzufügen, und darauf Bescheids zu gewarten.

Titulus II.

Von Lehnsindult.

§. 1.

Wenn und binnen welcher Zeit Indult zu suchen.

Wenn einer in der gesetzten Frist die Lehn oder gesamte Hand wirklich zu empfahen verhindert wird, so muß er noch vor Ablauf derselben, Indult suchen, und die ihm vorfallende Hindernisse zugleich mit anführen.

§. 2.

Wer solchen vor Unmündige und Abwesende zu suchen hat; wie es bey dessen Unterlassung zu halten.

Eben dieses haben auch die Vormünder, wegen ihrer Unmündigen zu beobachten, und können im übrigen, Inhalts vorerwähnter vormals ergangenen Lehnsmandate, vor Unmündige, Abwesende, und dergleichen Personen, nicht allein die Vormünder, oder deren Eltern und Geschwister, sondern auch dererselben Agnaten und Mitbelehnten, ingleichen die Besitzer des Lehns selber, um Indult geziemend ansuchen.

Gleichwie aber, wenn wegen derer Abwesenden und Unmündigen dergleichen Muthung nicht behörig erfolget wäre, solches denenselben, in Ansehung des ihnen zustehenden Beneficii restitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen mag.

Also haben hingegen deren Tutores und Curatores, welche sich hierunter fahrläßig erwiesen, nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

§. 3.

Was bey dem Indult zu beobachten.

Dem Supplicate, worinnen um Indult gebeten wird, ist der letztere Lehn= oder Indultschein in Abschrift beyzufügen, und in demselben des Guthes, weshalb der Indult gesuchet wird, Beschaffenheit, ob nämlich solches Mann= oder Weiber= oder Erblehn, oder Erbe, der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn solcher geschehen, die Hindernisse, welche den Vasallen, um Indult zu bitten, veranlasset, und die Frist, auf wie lange solcher gesuchet wird, ingleichen bey Unmündigen, dererselben Alter anzugeben, und dieses letztere, vermittelst eines Kirchenattestats zu bescheinigen.

§. 4.

Wie lange der Indult währet.

Wenn nun also *) um Indult gehörig angehalten worden, so wird solcher denen Unmündigen, bis sie das Achtzehende, oder das Ein und Zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, gegeben **), und läuft sodann von Zeit des zurückgelegten 21sten Jahres, da auch selbige sich gleich nach Verfluß des 18ten Jahres als Lehnsmündig geriret, und diesen gesetzten Terminum bey einem Lehn anticipiret hätten, oberwähnte, Jahr und Tag oder 58 Wochen 3 Tage, in sich haltende Frist, zu Suchung der Lehn, in denen übrigen Fällen aber ist in dem Indultscheine die Zeit, auf wie lange solche ertheilet worden, zu bemerken, welche der Va=

*) [Gen. vom 24 März 1779. II. C. C. A. p. 1167.]

**) Mandat Churfürst Johann Georgs I. d. d. den 4ten Oct. 1647. C. A. T. I. p. 1961.

fall genau zu beobachten, und noch vor Verfluß derselben, entweder die Lehn wirklich zu empfahen, oder um fernern Indult anzusuchen hat, welcher, wenn er ihm anderweit gegeben wird, sich von dem Tage, da der erstere aufgehöret, anfänget, und ist, wenn solcher auf ein Jahr ertheilet worden, darunter allemahl Jahr und Tag, oder eine Frist von 58 Wochen und 3 Tagen zu verstehen, da hingegen dergleichen Indult bey Abwesenden, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen, bis zu ihrer Wiederkehr, bey denen aber, welche mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladen, bis zu deren Besserung, gegeben werden kann. Wenn aber solche Abwesende, oder mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladene, wiederkehren, oder zu ihrer Besserung gelangen; So haben erstere von Zeit ihrer Wiederkehr, so hinlänglich zu bescheinigen, oder, nach Befinden eidlich zu erhärten, letztere aber von Zeit der erfolgten Besserung, welche durch eines gewissenhaften und verpflichteten Medici Attestat beyzubringen, binnen mehrbesagter Frist von 58 Wochen und 3 Tagen sich zu Erlangung der Lehn und gesamten Hand zu stellen.

§. 5.

Wenn der Indult nicht sogleich ertheilet, oder abgeschlagen wird.

Daferne, des von dem Vasallen bey der Lehnscurie gesuchten Indults halber, die Resolution wegen eines sich hierbei ereignenden Anstandes, nicht sogleich erfolgen kann, soll ihm, wenn das Fatale indessen verstrichen, solches vor keinen Lehnsfehler angerechnet, sondern selbigem auf dem Fall, da der Indult abge-

schlagen worden, zuförderst eine gewisse, von der beschehenen Insinuation an, laufende Frist, binnen welcher er sodann in Person sich zu gestellen, und die Lehn oder gesamte Hand zu empfangen hat, gesetzet werden. Immassen denn auch über das tempestive beschehene Suchen, ihm, auf sein Bitten, zu seiner Sicherheit entweder Vigilanzschein, oder beglaubte Abschrift von dem dießfalls eingereichten Supplicate, ertheilet werden soll.

§. 6.

Wenn währenden Indults neue Fälle sich ereignen.

Sollten sich auch währenden Indults, neue Fälle, da die Lehn oder Mitbelehnschaft zu suchen ist, begeben, so ist auch auf solche in gehöriger Frist, besonderer Indult zu bitten.

Titulus III.

Von der wirklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der gesamten Hand.

§. 1.

Die Erbhuldigung und Lehnspflicht ist das erstemahl in Person abzulegen.

Ein jeder Vasall *) ist schuldig, die Lehns- und Unterthanenpflicht, sowohl bey Lehn- als Mitbelehnschaften, in Person abzulegen **), es wäre denn, daß Wir einen, auf sein beschehenes Ansuchen, wegen Krankheit, hohen Alters, oder sonst anderer erheblichen Ur-

*) [Rescr. d. d. 30. December 1776. II. C. C. A. p. 1161.]

**) Befehl Johann Georgs I. d. d. den 4ten Octob. 1647. C. A. T. I. p. 1961. Lehnsmandat Johann Georgs II. d. d. den 1sten Jun. 1657. ibid. p. 1963. §. Ferner und wann.

sachen halber, und aus besondern Gnaden, ohne Consequenz auf andere, durch einen Gevollmächtigten, zu Ablegung der Lehnspflicht gnädigst zulassen würden. Wer aber solche Pflicht einmahl abgeleget hat, darinnen noch wirklich stehet, und nachher ein neues Lehn acquiriret, oder eine Mitbelehnschaft befolget, der soll, wie bishero gebräuchlich, und schon vormahls geordnet gewesen, in solchen und andern Lehnsfällen, bey einem Handschlage, welchen er entweder in Person, oder durch einen hierzu gnugsam Gevollmächtigten abzugeben hat, gelassen werden.

§. 2.

Die Lehnträger der Communen schwören in ihre eigene, und der Weibspersonen Mandatarii in ihrer Constituenten Seele.

Wenn ganze Corpora, Collegia und Communen, ingleichen Weibespersonen Lehngüther besitzen, so empfahen selbige, wie schon oben Tit. I. §. 12. 13. versehen, die Lehn, durch hierzu bestellte Lehnträger und resp. Gevollmächtigte, jedoch mit diesem Unterschiede, daß derer erstern Lehnträger die schuldige Unterthanenpflicht in ihre eigene, derer Weibspersonen Mandatarii aber in ihrer Principalinnen Seele, kraft der hierauf besonders einzurichtenden Vollmacht, ablegen müssen.

§. 3.

Zur Lehnsempfängniß wird kein Termin anberaumet; der Vasall muß sich intra Fatale gestellen; wenn Hindernisse der Beleihung entgegen stehen, wie solchen Falls denen Vasallen zu prospiciren.

Und wie, vermöge der bey der Lehnscurie üblichen Observanz, zu Ablegung der schuldigen Lehnspflicht or-

deutlicher Weise, außer in denen vorkommenden Fällen, bey welchen in diesem Unserm Mandat ein anders versehen, kein Termin angesetzet wird, sondern die Vasallen sich hierzu von selbst persönlich, und zwar noch vor Ablauf des Fatalis, immaßen, daß sie die Lehn oder gesamte Hand schriftlich innerhalb Jahresfrist gesuchet, keinesweges genug ist, anzugeben, und anzumelden haben; Also soll nicht nur über sothanes Angeben eine Registratur ad acta gefertiget, sondern auch, wenn sich bey Uebergebung des Supplicats Hindernisse ereignen, warum vermuthlich innerhalb des Fatalis mit der Beleihung nicht verfahren werden kann, solches denen Vasallen, durch schriftlich- oder mündlichen Bescheid, sofort wissend gemachet, und durch Verfertigung einer umständlichen Registratur über die beschehene Lehnsmuthung, und die der Lehnsreichung entgegen stehende Impedimenta prospiciret, auch ihnen davon zu ihrer Verwahrung, Abschrift gegeben werden. Wann nun der Vasall dergleichen Vigilanzregistratur erhalten, ist er nicht schuldig, intra Fatale sich dermahlen annoch in Person zu sistiren, oder auf den von ihm bereits befolgten Fall, von Jahr zu Jahr, wie bey Indulten gewöhnlich, zu muthen, sondern hat zu erwarten, bis ihm, daß die vormahls sich geäußerte Bedenklichkeit nunmehro gehoben, bekannt gemachet, und ihm solchen Falls eine Frist, binnen welcher er sich zu Empfahung der Lehn und resp. der gesamten Hand, persönlich zu gestellen hat, anberaumet wird, es wäre denn, daß mittler Zeit ein neuer Lehnsfall sich ereignete, da denn der Vasall, wegen Muthung der Lehn oder Mittbelehnschaft, in gesetzter Zeit das Gehörige von neuem zu beobachten verbunden ist.

Titulus IV.

Von Ausfertigung und Anslösung derer Lehnbriefe. *)

§. 1.

Der neueste Lehnbrief ist bey der Beleihung in Originali zu produciren.

Ein jeder Vasall und Besitzer derer von hier lehnrührigen Güther, soll, wie theils schon oben Tit. I. §. 16. geordnet, und in denen vormahls unterm 6. July 1622. 1. Juny, und 21. Sept. 1657. 24. Februar 1681. und 12. Nov. 1691. ergangenen, und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, versehen ist, gleich bey Empfahung der Lehn, den jüngsten und nächst vorhergehenden Lehnbrief originaliter mit zur Stelle bringen **), auch zugleich eine aus solchem mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Papier conceptsweise geschriebene Copey mit übergeben, damit dieselbe, nach beschehener Collationirung, bey der Canzley vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes, befördert werden könne.

§. 2.

Monita der Vasallen, in wie weit solche zu attendiren.

Wie denn ferner ein jeder Lehnmann dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehnbrief zu erinnern erlaubet, als da sind die Namen und Ordnung derer Mitbelehnten, auch Censiten und andere vorgegangene Veränderungen,

*) [S. Generale v. 30. Nov. 1820. Gesetz Samml. 19. St.]

**) Churfürst Augusts Befehl die Ablösung der Lehnbriefe (binnen einer gewissen Frist) betreffend. d. d. den 1. Aug. 1580. C. A. I. p. 1957.

so zu denen Formalien gehörig, ebenfalls gleich Anfangs bey der Belehnung anzuzeigen hat, dahingegen denen neuen Lehnbriefen von Materialibus mehr nicht, als was in denen nächst vorhergehenden ausgedrucket, einverleibet wird, es wäre denn, daß es solche Stücken betreffe, so durch ausgebrachte Commission gnüglich untersuchet und ausfindig gemachet, oder durch confirmirte Käufe zum Hauptguthe gebracht, und zuförderst absonderlich in Lehn genommen worden, welche solchen Falls in den Lehnbrief gesetzet werden können, es sollen aber auch diejenigen Stücken, so nach der Zeit von einem, oder dem andern Guthe, mit lehnsherrlicher Einwilligung oder sonst auf rechtsbeständige Art und Weise abgekommen, gehörig angezeiget, und sodann, befundenen Umständen nach, aus dem neuen Lehnbriefe gelassen werden.

§. 3.

Ablösung der Lehnbriefe.

Damit auch sowohl die Ablösung derer Lehnbriefe, als die Abforderung derselben bey der Lehnscurie, sonder Anstand, gebührend bewerkstelliget werde; So setzen und wollen Wir, das hinführo die Lehnbriefe, mit denen, nach der von Alters her gewöhnlichen, zu Ende hierbey gedruckten Canzley-Taxe, zu entrichtenden Gebühren, sogleich bey Empfahung der Lehn, bezahlet und abgelöset, und wenn sie sodann ausgefertiget, immaßen Wir dießfalls die Expedition möglichst zu beschleunigen, die Verordnung gethan, bey der Canzley, sonder fernern Anstand, abgefordert, unterbleibenden Falls aber, denen Vasallen, auf ihre Unkosten, zugefertiget werden sollen.

Titulus V.

Von Strafe dererjenigen, so die, zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnschaft, gesetzte Frist versäumet.

§. 1.

Die Strafe des Versäumnisses ist der Verlust der Lehn und Mitbelehnschaften.

Welcher die zu Suchung *) und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft, geordnete Jahresfrist, nach denen sich begebenden Fällen, vorbei streichen lässet, und sich nicht intra Fatale, sowohl schriftlich um die Lehn oder gesamte Hand meldet, als auch zu deren Empfahung in Person sistiret, oder doch vor dessen Verlauf, wenigstens um Indult ansuchet, derselbe soll, Inhalts des unterm 12. Nov. 1691. ergangenen Mandats, der Lehn oder Mitbelehnschaft verlustig seyn.

Er könnte und wollte denn gnugsame Zeugnisse seiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger, bey solcher Lehn und gesamten Hand, vorhandenen Bedenklichkeiten und Hindernisse nicht darzu gelangen können, beybringen.

§. 2.

Jedoch nicht ohne vorgängig rechtliche Gehör.

Immaßen Wir Uns denn hierbey dahin gnädigst erklären, daß keiner, ohne rechtliche Gehör, und absque sufficienti causae cognitione, nach Vorschrift der Erledigung derer Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Justitiensachen §. 55. seiner Lehn und deren Genusses oder Mitbelehnschaft entsetzet, sondern ein jeder mit seiner

*) [Rescr. d. d. 10. Oct. 1777. U C. C. A. p. 1165.]

Nothdurft und Exculpation wider die angeschuldigte unterlassene Suchung der Lehn und Mitbelehnschaft, und die daher beigemessene Felonie, bey ereigneten dergleichen Fällen, sattsam gehöret, und zum Beweiß seiner dießfalls habenden erheblichen Behelfe, und Einwendungen zugelassen werden soll.

§. 3.

Von Lehnspardon.

Daferne sich aber jemand an der Lehn oder Mitbelehnschaft eines Guthes wirklich versäumet, und nachgehends dieserhalben, ehe das Guth an einen andern, durch Kauf oder Tausch, mit lehnsherrlichen Consens gediehen, oder ehe der Anfall, an die mit dem versäumten Gesamthänder, in gleichem oder auch entfernterem Successionsrechte gestandene Mitbelehnte geschehen, pardonniret worden, so wird ihm solche, damit die, währenden Versäumnisses, ertheilten lehnsherrlichen Consense, und zulässig geschehene Alienation eines oder andern Pertinenzstückes, in ihren Würden bleiben, anderergestalt nicht, als in dem Stande, wie sich das Guth zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden, bekennet.

§. 4.

Von der Investitura Saxonica bey bloßen Allodialerbgüthern; von der Beleihung bey denen in Erbe verwandelten Güthern.

Und obwohln hiernächsten die Besitzere derer bloßen Allodial- und Erbgüther, wegen nicht gesuchter Investiturae Saxonicae über solche Güther, deren keinesweges verlustig werden, noch auch die Suchung der-

gleichen Belehnung an ein gewisses Fatale ordentlich gebunden ist; So will doch die Nothdurft erfordern, daß auch hierinnen in Ansehung derer bey der Landesregierung zu Lehn gehenden Allodialgüther, mehrere Ordnung und Richtigkeit gehalten, und man, wem das Eigenthum an dergleichen Grundstücken, als welches, nach Vorschrift derer Sächsischen Rechte, erst durch die vorgehende Lehnsauflassung, und hierauf erfolgte gerichtliche Beleihung erlanget wird, eigentlich zustehe, in Zeiten versichert werde. Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß hinführo alle und jede Unterthanen, welche zum Besitz vorbeschriebener Allodialgüther und Grundstücken gelangen, sich in Jahr und Tag, von Zeit des darüber geschlossenen Kaufs und Contracts, oder wenn dergleichen durch Erbschaft angefallen, von dem Tage nach des letztern Besitzers Absterben, welcher mittelst Beylegung eines Kirchenattestats zu verificiren, auch von denen Beamten jedesmahl sonder Anstand einzuberichten ist, anzurechnen, bey der Canzley schriftlich anmelden und solche Güther, die wenigen ausgenommen, da solches vorhin in denen Erbbriefen ausdrücklich erlassen worden, deren Besitzveränderungen jedennoch die neuen Besitzer binnen Jahr und Tag bey der Lehnscurie anzuzeigen schuldig sind, in Lehn nehmen sollen. Widrigen Falls und wenn nicht dieserhalben in Zeiten um weitere Frist angesuchet worden, sind die Besitzere derer ursprünglichen Erbgüther, und welche vormahls niemahls Lehn gewesen, noch in denen darüber ertheilten Erbbriefen die Befolgung der Lehn vorbehalten worden, durch Strafpräcepta, welche auch nach Befinden zu erhöhen, und zur Vollstreckung zu bringen, hierzu anzuhalten.

Die Besitzer derer Erbgüther hingegen, so aus dem Lehn in Erbe verwandelt, und bey denen die Lehn von Fällen zu Fällen, unbeschadet der Erblichkeit zu befolgen, bey der Lehnsverwandelung ausdrücklich reserviret worden, sollen, auf alle in manu dominante et serviente sich begebende Fälle, die Lehn binnen der gewöhnlichen Jahresfrist zu suchen, und zu erneuern schuldig seyn, oder widrigen Falls willkührlich bestrafet werden.

Wie denn auch künftighin, wenn Wir einen oder andern Vasallen mit der Verwandelung seines Lehngüthes in Erbe begnadigen sollten, denen Impetranten von der Lehnscurie, statt des sonst gewöhnlichen Canzleyscheins, eine Notification von dem eingelangten Begnadigungs-Rescripte, mit der Anordnung, daß sie, zum längsten binnen Jahr und Tag, von dem dato der Intimation angerechnet, um Reichung der Lehn an ihrem in eine andere Qualität versetztem Guthe, der Erblichkeit unbeschadet, ansuchen, auch sich darzu behörig sistiren, und durch ein widriges Bezeigen sich keine Verantwortung zuziehen sollen, zu ertheilen, folgends bey ihrem geziemenden Anmelden, von denenjenigen, welche schon vorhin die Lehnspflicht in Person abgeleget haben, bloß der Handschlag auf die bereits geleistete Pflicht abzufordern, auch darzu ein etwa statt ihrer erscheinender Mandatarius zu admittiren, sodann aber, wegen Expedirung eines Erbbriefes und des darzu nach dem Werthe derer verwandelten Güther zu adhibirenden Stempelbogens das gebührende in Obacht zu nehmen ist.

§. 5.

Von Befolgung der Lehn und Mitbelehnschaft an Erblehngüthern.

Was aber die Erblehngüther betrift, hat es dieserhalben und weiln solche würkliche Lehne, obwohl feuda impropria sind, bey dem zu Suchung, oder Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft, geordneten Fatali, und dem auf die Verabsäumung desselben gesetzten Verlust des Lehns und gesamten Hand sein Bewenden, immaßen denn vor bloßes Erbe oder Allodium nichts anders agnosciret wird, als was entweder jederzeit dergleichen unstreitig gewesen, und niemahls als Lehn offeriret, und verliehen worden, oder wann die Eigenschaft des Erbes in dem Lehnbriefe, oder in litteris investiturae, daß nämlich dem Guthe die vormalige Natur des Lehns benommen, und solches in wahres Erbe verwandelt worden, deutlich ausgedrucket zu befinden.

Titulus VI.

Von der Verpfändung und Veräußerung derer Lehngüther.

§. 1.

Der Consens wird bey Lehngüthern bis an die Hälfte, und bey Allodialgüthern bis an zwey Drittheil des Werths gegeben; Einwilligung der Mitbelehnten.

Ob wir wohl *) der Lehnscurie die Consensertheilung in die Verpfändung derer Lehngüter, welche nicht auf dem Fall stehen, bis zur Hälfte, und derer Erb- und Allodialgüther bis auf zwey Drittel deren Werths, wie solcher in beyden Fällen, nach dem letztern Kaufbriefe Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren gänz-

*) [Mandat wegen Taxation der Grundstücke vom 6. Juny 1772 II. C. C. A. p. 1155.]

lichen Ermangelung, bey der jüngsten Beleihung angegeben worden, gestatten; So wird doch bey Lehngüthern jederzeit vorher erfordert, daß die sämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn sie solche nicht bereits überhaupt, vermittelst eines ausgestellten Reverses ertheilet, in die Aufnahme des Capitals, geben, oder der Creditor, daß er solche, derer Mitbelehnten Einwilligung, nicht verlange, sich ausdrücklich erkläre. Auch sind bey Computirung derer Lehnsschulden, wenn darunter Ehestiftungen befindlich, das Ehegeld und das Gegenvermächtniß, wegen derer davon zu entrichtenden doppelten Zinsen, nach zeitheriger Observanz, gedoppelt zu rechnen.

§. 2.

Verpfändung der Erbgüther und Erbstücken vor eigenen Gerichten.

Ist zwar in der 38. *) neuen Decision denen Gerichtsherren und andern Obrigkeiten nachgelassen, vor ihren Gerichten, die mit ehrlichen, unbescholtenen, untadelhaften, nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten und darzu sonderlich geschwornen Personen, auch einem tüchtigen und geschickten Actuario besetzet, ihre eigenthümliche, in ihren Gerichten gelegene Erbgüther, wenn sie gleich Beystücken eines Lehnguths sind, zu verpfänden und zu veräußern: Welches Wir denn auch mit denen Erbstücken, so ein Besitzer eines Lehnguthes nicht mit diesem, sondern absonderlich acquiriret, oder wenn in dem, über ein Lehnguth, und die dabey befindlichen Erbstücke geschlossenen Kauf- Tausch- oder andern Contract, in dem Erbreceß, auch einem jeden super titulo translati

*) [Mand. die Annotation des Vorbehalts der Hypothek betr. d. d. 6. Jun. 1772. II. C. C. A. p. 333.]

dominii vollzogenen Document, der Werth derer Erbstücken insbesondere ausgeworfen, noch ferner gestatten. Im Fall aber von Lehn und Erbe das Pretium zusammen in einer Summe angegeben, soll hinführo der Eigenthumsherr dergleichen Erbstücken vor seinen Gerichten zu verpfänden, oder zu veräußern nicht Macht haben, wann er nicht zuförderst von dem Lehnherrn hierzu ausdrückliche Erlaubniß, vermittelst eines bey der Lehnsexpedition ausgefertigten Scheines, erhalten, maaßen die ohne dergleichen, von des Debitoris eigenen Gerichten, auf oberwähnte mit der Lehn zugleich unter einer Summe verkauften Erbstücken bestellete Hypothek, und unternommene Veräußerung, hinführo vor null und nichtig zu achten, sowohl das bishero vor des Debitoris eigenen Gerichten, auf Erbstücken ertheilte Unterpfand von dato an, nicht länger, als Drey Jahr annoch seine Kraft und Wirkung behalten, und der Debitor binnen solcher Zeit, bey entstehender Bezahlung daselbst, wo das Haupt-Lehnguth zu Lehn gehet, des Lehnsherrn Einwilligung, in das verschriebene Unterpfand ausbringen; widrigen Falls nach Verfluß dieser Drey Jahre, die ehemalige Pfandgerechtigkeit gänzlich erloschen seyn soll, dahingegen die mit Consens des Lehnherrn erlangte Hypothek, nicht das Lehn allein, sondern auch alle, gegen obangeregtes Kaufpretium überlassene Erbgüther und Allodialstücken, afficiret.

§. 3.

Bey Veräußerung der Lehngüther wird Lehnsherrlicher Consens erfordert. Auch muß die Veräußerung geschehen an Personen, so solche zu besitzen fähig sind.

So sind Wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräußerung eines Lehnguths, an Perso-

nen, so dergleichen zu besitzen fähig (immaßen Wir in Zukunft denen Bauersleuten, weder die Acquisition derer Rittergüther, noch auch die Aufnehmung dererselben in die gesamte Hand daran, zu erlauben gemeinet) so lange noch zweene in der Lehn stehen, welche von solchen Kräften, daß sie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den Lehnsherrlichen Consens zu versagen, nicht gemeinet, jedoch können Wir nicht zugeben, daß vor dessen Erfolg und Ertheilung mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, sondern es haben dießfalls die Vasallen alles dasjenige, was in denen unterm 6. July 1622. und 12. Nov. 1691. publicirten Mandaten, von Verkauf- und Vertauschung samt Theilung derer Lehngüther, und wie sich hierbey gegen den Lehnherrn zu verhalten, umständlich versehen und anbefohlen, genau zu beobachten, und solchen, bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen gesetzten Strafe, nachzukommen.

§. 4.

Der Mitbelehnten Einwilligung ist beyzubringen, und in Ansehung derer Unmündigen dem Torgauischen Ausschreiben nachzugehen.

Es kann aber auch die Veräußerung eines Lehnguths, wenn auch solche nur auf einen Wiederkauf gerichtet ist, anders nicht, denn mit Consens und Einwilligung derer Mitbelehnten, daferne diese nicht, durch ausgestellte Lehnsreverse oder andere getroffene Pacta sich bereits darzu verbindlich gemacht, und zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung derer Güther ertheilet haben, geschehen, und damit solche, wenn die Mitbelehnten unmündig sind, beständiger Weise und ohne Gefahr der künftigen Revocation, erfolgen möge, so ist

dießfalls damit also, wie in dem Torgauischen Ausschreiben von Anno 1583, aus welchem Wir die wegen der Lehngüther getroffenen Verfügungen hierbey drucken lassen, Tit. Welchergestalt die Agnaten 2c. §. Wiewohl aber nun 2c. geordnet und versehen, allenthalben zu verfahren.

§. 5.

Der Werth derer von andern Lehnscurien relevirenden Stücke ist besonders anzugeben.

Sollten sich bey denen zu verkaufenden Güthern, Pertinentien finden, die von einer andern Lehnscurie, als derjenigen, wo das Hauptguth verliehen wird, zu Lehn gehen, so ist in dem Kaufcontract der Preiß dieser anderwärts lehnrührigen Pertinentien, deutlich anzumerken, damit sich bey Ertheilung derer Consense darnach gerichtet werden könne, ein gleiches auch bey Erbtheilungen und Tauschcontracten zu beobachten, gestalt Unsers in Gott ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. der Landes- und anderen Regierungen ausdrücklich anbefohlen, daß sie nicht nur forthin keinen Kauf, Tausch oder Erbtheilung über solche Güther, eher, als bis vorher der Werth derer bey selbigen vorhandenen und anderwärts lehnrührigen Stücken, ausgeworfen worden, bestätigen, sondern auch, wenn künftig von dem jetzigen Eigenthümer eines solchen Guthes um Consens, in ein darauf zu versicherndes Capital, gebeten wird, und sich von dem Werth, derer von andern Lehnscurien relevirenden Pertinenzstücken, keine Nachricht in Lehnsacten findet, den Supplicanten allezeit zuförderst den Preiß sothaner Pertinentien, entweder zuverlässig beizubringen, oder allenfalls auf seine Vasallenpflicht anzugeben, auch nach Befinden, wie viel bey der andern Lehnscurie be-

reits consentiret, durch deren Attestat zu dociren, anweisen sollen.

Titulus VII.

Von Präsentation derer Mitbelehnten, bey einem neu acquirirten Lehne.

§. 1.

An einem feudo novo können binnen 6 Jahren Mitbelehnte präsentiret werden: Fatale zur Präsentation. bey Unmündigen.

Wenn nun jemand *) durch einen richtig geschlossenen und confirmirten Kaufcontract ein Lehnguth neuerlich acquiriret hat, oder ihm solches, nach vorher darauf erlangter Expectativ angefallen, so ist selbigem, Inhalts der, von Unsers in Gott ruhenden Höchstgeehrtesten Groß-Herrn Vaters Königl. Maj., denen getreuen Ständen auf die Präliminarschrift unterm 8. Febr. und 17. April. 1700. gnädigst ertheilten Resolution, wobey es noch ferner sein Bewenden hat, nachgelassen, binnen 6 Jahren **), welche Frist von Zeit der erfolgten Confirmation des Kaufs, oder Wiederkaufs, und bey Begnadigungen mit angefallenem Lehen von Zeit des beschehenen Anfalls an, zu rechnen, Mitbelehnte anzugeben, dergestalt, daß, wenn er vor Ablauf dieser Zeit verstürbe, und keine Mitbelehnten benennet hätte, denen Descendenten, ohne Unterscheid, des Geschlechtes und des Lehns, solches, bis zu Ende des Sechsten Jahres nochmahls zu bewerkstelligen freystehet. Woferne auch solchen Falls bemeldte Descendenten annoch unmündig sind, und

*) Lehnsmandat Johann Georgs IV. C. A. T. I. p. 1969. §. 5.

**) [Rescr. d. d. 24. Sept. 1777. II. C. C. A. p. 1163. d. d. 26. Jun. 1786. II. C. C. A. p. 1173. d. d. 28. Jul. 1790. II. C. C. A. p. 1177. u. d. beigef. Rescr. v. 7. May 1816.]

von deren, und welche selbigen gleich geachtet werden, Vormündern, entweder gar keine, oder doch nur wenige Mitbelehnte, immaaßen ihnen zu thun, frey bleibet, präsentiret worden; So laufet ihnen die von obigen 6 Jahren, nach Absterben des neuen Vasallens und Lehnsbesitzers, annoch übrige Zeit, erst von der erlangten Majorennität an, binnen welcher ihnen, annoch Mitbelehnte zu präsentiren, vergönnet ist.

§. 2.

Feudum novum, was dafür nicht zu achten. Von Wiederkäufen.

Es ist aber *) pro feudo novo nicht zu achten, wenn der Sohn vom Vater, oder ein Mitbelehnter von dem Besitzer ein Lehnguth erkauft, oder auch verschiedene Söhne oder Mitbelehnten zugleich zur Succession gelangen, und einer denen übrigen ihre Antheile abhandelt, oder bey der Theilung annimmt, und können demnach in diesem und andern solchen Fällen neue Mitbelehnten nicht präsentiret werden. Immassen denn auch bey Wiederkäufen, wenn Wiederkäufer, nach Verfluß der Wiederkaufsjahre, oder auch noch vorhero, mit Zufriedenheit des Wiederkäufers, das Lehnguth wieder einlöset und zurücknimmt, solches keinesweges ein feudum novum wird, so daß neue Mitbelehnte in die gesamte Hand daran genommen werden mögen; Wobey Wir doch geschehen lassen wollen, daß die vorigen Mitbelehnten in ihr gehabtes Mitbelehnschaftsrecht, wenn ihnen solches bey Schließung des Wiederkaufs vorbehalten worden, und sie immittelst von Fällen zu Fällen der gesamten Hand Folge geleistet, wieder eintreten.

*) [Rescr. d. d. 28. Jul. 1790. II. C. C. A. p. 1177].

§. 3.

Wer zu Mitbelehnten präsentiret werden kann.

Uebrigens werden unter der Anfangs erwähnten nachgelassenen Präsentation derer Mitbelehnten, solche Personen verstanden und erfordert, welche nach Art und Beschaffenheit des Lehns, der Succession fähig sind, folglich können, zum Exempel: bey Erblehn- und Mann- und Weiberlehngüthern, Weibspersonen, hingegentheils bey einem bloßen Mannlehne dergleichen keinesweges, ob selbige schon sonsten mit Approbation des Lehnsherrns, jedoch ohne Nachtheil und Aenderung der Mannlehnsqualität, ein Mannlehnguth zu erkaufen und zu besitzen fähig sind, präsentiret werden *).

Eben so wenig findet, da nach der Verfassung hiesiger Lande, einer, der nicht der Augspurgischen Confession zugethan ist, keine Lehn- oder Allodialgüther in selbigen auf einigerley Art und Weise, acquiriren kann, die Präsentation eines solchen Mitbelehnten statt. Hiernächst wollen und ordnen Wir auch, daß hinkünftig, zu Vermeidung verschiedener Inconvenienzien, die Kinder von Eltern, immaßen selbige ohnehin in investitura parentum begriffen sind, zu Mitbelehnten nicht präsentiret und angenommen werden mögen.

§. 4.

Von der Succession der Mitbelehnten.

Wenn nun ein Lehn durch Absterben des Besitzers auf die Mitbelehnten verfället wird; So ist wegen der Succession dieser Unterscheid zu halten, daß, wenn selbige ohne eine bestimmte und vorgeschriebene Ordnung, und zu gleicher Zeit präsentiret sind, sie sodann zusammen, hinge-

*) [Rescr. d. d. 20. März 1782 II. C. C. A. p. 1171.]

gen wenn sie nach einer gewissen Ordnung, oder zu verschiedener Zeit zur gesamten Hand gebracht worden, sodann entweder nach dem vorgeschriebenen modo, oder wie sie der Zeit nach präsentiret, zur Succession gelassen werden sollen.

Gleichwie es nun mit obiger Unserer Verordnung lediglich auf derer getreuen Vasallen und Unterthanen selbst eigenes Beste und Sicherheit abgesehen, und solche auf die bekannten Lehnrechte und andere vormahls bereits ausgelassene Lehnsmandate, und ergangene Rescripte samt hergebrachter Observanz gegründet ist;

Also befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit, sich darnach durchgehends genau zu achten, und darwider keinesweges zu handeln, immaaßen auch derselben die Landes- und andere Regierungen, Appellation- auch Ober- und Hofgerichte, ingleichen die Dicasteria dieser Lande bey vorkommenden vor sie gehörigen Fällen, in denen zu ertheilenden Resolutionen und abzufassenden rechtlichen Erkenntnissen, nachzugehen, und sich darnach, als einem öffentlichen Landesgesetze, zu richten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und selbigem das Churfürstlich Sächsische Canzleysecret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 30. April, 1764.

Xaverius.

L. S.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Gottlob Benedict Lochmann, S.

Lehnscanzleygebührentaxe.

Lehnbriefsgeld: Jeder der Lehngüther hat, giebet von Güthern so 10000 fl. werth und darunter 3 Thl. — = — =
und wird sich dißfalls nach dem letztern Kauf= Tausch= und Erb= theilungsreceß geachtet, und darnach das Lehngeld gegeben.
Wegen des Siegelgeldes hingegen, und was sonsten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibet es bey der bisherigen Observanz.
Hierüber sogenanntes Capsulgeld:

dem Lehnssecretario	1 Thl.	— =	— =
dem Copisten	1 Thl.	— =	— =
vor das Concept	— =	6 gl.	— =
dem Canzleydiener	1 Thl.	— =	— =

Ferner ist dem Lehnssecretario, vor seine viele Mühe bey denen Lehnbriefen, von jedem, nach Beschaffenheit der Arbeit 1 bis 2 Thlr. zur Ergötzlichkeit ausgesetzet.

Wenn ein Guth zu Mannlehn gemacht wird, von jeden 1000	— = 12 gl. — =
Lehnzettel oder Indultschein	
zur Casse	— = 6 gl. — =
dem Secretario	— = 18 gl. — =
excl. der Copialien.	
Muthzettel oder Recognition	— = 6 gl. — =
Confirmatio	1 Thl. — = — =
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	
Consens oder Gunst über 1000 fl. und sofort an = = =	1 Thl. — = — =
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	
Cassationsschein über eine gelöschte Post = = = =	1 Thl. — = — =
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	
Leibgedingsbrief = = =	1 Thl. — = — =
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.	
Vidimus, unterm Canzleysiegel	1 Thl. — = — =

IV. Rescript.

Ergangen d. d. Dresden den 7. May 1816.

Friedrich August rc.

Hochgelahrte liebe getreue. Nachdem Wir gnädigst zufrieden sind, daß die Disposition des Lehnsmandats vom Jahre 1764. Tit. VII. §. 1. wegen der, in dem Falle da der neue Erwerber eines neuen Lehnguthes binnen 6. Jahren von Erlangung des Lehns an, ohne Mitbelehnte daran ernennet zu haben, verstürbe, die den Descendenten desselben annoch zu gestattende Präsentation unter den daselbst angegebenen und den durch Unsere Rescripte vom 21. October 1777. und vom 26. Jun. 1786. ihr annoch hinzugefügten Bedingungen führohin, bei ermangelnden Descendenten auch den Ascendenten eines solchen Vasallen und wenn er auch keine Ascendenten verlassen hat, dessen Seitenverwandten, jedoch soviel die letztern betrifft, nur seinen Geschwistern, deren Kindern und Enkeln, ingleichen seines Vaters und seiner Mutter Brüdern und Schwestern

und deren Söhnen und Enkeln, allen diesen Personen nach Ordnung der Erbfolge in allodialibus, zu statten komme; Als lassen wir euch solches hierdurch unverhalten seyn, mit Begehren, ihr wollet euch eures Orts bei vorkommenden Fällen in Sprechen darnach achten. Daran u. s. w.

Datum am 7ten May 1816.

Frh. v. Werthern.

Allgemeines Register.

(Die Zahl deutet auf die Seite des Buchs.)

A.

B.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.



Einige Berichtigungen.

Seite 9 not. 1. Zeile 10 lies „Historiae," statt Historia.
— 12 Note 1. Z. 8 l. „Löwenstern," st. Lowenstern.
— 15 Z. 34 streiche man „forenses."
— 25 N. 6. Z. 10 streiche man nach Ludovici das Colon.
— 29 N. 2. Z. 1 streiche man: [
— 37 Z. 10 l. „Privilegium," statt Privilegio.
— 42 Z. 26 l. s. l. statt h. l.
— 44 fehlt zu Anfange des §. 34: 2).
— 44 Anmerk. Z. 9 ist vor Const. das Zeichen einer Parenthese beizufügen.
— 48 Z. 3 ist nach: [S. das Zeichen der Parenthese zu streichen.
— 49 Z. 11 l. „ganzen" st. ganzer.
— 50 N. 1. Z. 11 streiche man: „in dem nämlichen Amte"
— 55 N. 3. zu Ende fehlt:]
— 56 §. 43. Z. 4 streiche man: [
— 65 §. 50. Z. 2 streiche man 1.
— 66 §. 51. Z. 14 u. 15 l. zur „Mitbelehnschaft" st. zu Mitbelehnten.
— 69 Z. 4 st. [setze man (
— 72 Z. 3 l. „minime" st. mirime.
— 95 ist §. 74b mit Klammern einzuschließen.
— 101 §. 79a. Z. 3 ist 1 zu streichen.
— 106 Anmerk. Z. 8 fehlt nach „Anerkennung" von.
— 112 Z. 11 l. „Doch" st. doch.
— 114 Z. 1 fehlt nach „abtraten" das Zeichen der Parenthese.
— 132 l. Anmerkung zu §. 93. st. Anmerkung zu §. 92a.
— — N. 5. Z. 6 streiche man das Zeichen der Parenthese nach: possit.
— 138 ist zu Ende der zweiten N. eine Klammer hinzuzufügen.
— — §. 97. Z. 9 nach „succediren": 2)
— 149 N. 4. ist der Buchstabe a zu streichen.
— 154 N. 1. Z. 22 ist nach: feudalium, das Zeichen der Parenthese zu streichen.
— 178 §. 131a. hätte bei dem persönlichen Gerichtsstande der Vasallen und Mitbelehnten, welche außer Landes wohnen, die in der Hauptconvention zwischen Sachsen und Preußen, v. 28. Aug. 1819. (in der Gesetzs. für das Königreich Sachsen v. d. J. St. 19. No. 37.) Art. 3. §. 3. festgesetzte Bestimmung berücksichtigt werden sollen.
— 185 Z. 25 ist st. 2): 3) zu setzen, und in derselben Note st. Subrepartiction Z. 8: Subrepartition zu lesen.
— 188 N. 1. Z. 1 streiche man 1.
— 199 N. 2. Z. 9 l. „feudalibus" st. feudalis.
— 258 §. 193. sind die Klammern zu streichen.
— 294 Z. 18 fehlt zu Ende eine Klammer.





